<366093593300 19

<366093593300 19

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 240.

Sodom

(1.

Crim. 240-1 m

Polit.

Geist
der peinlichen
Gesetzgebung
Teutschlands.

Von
Julius Soden
des H. R. R. Grafen.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage,
mit dem noch ungedruckten vierten Band vermehrt.

Frankfurt
bei Friedrich Esslinger
1792.

Homo ſum ! humani nihil a me alienum puto. Terent.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An das Publikum.

In den Jahren 1782 und 1783 erschien die erste Auflage der 3 ersten Bände dieses Werks. Seiner höchst unvollkommen und unvollendenten Gestalt ohngeachtet, erhielt es den Beifall des Publikums; noch mehr, ich genoß des für den Mann von Gefühl überschwenglich beglückenden Lohns, dieses Werk in Gerichtshöfen angewendet, auf öffentlichen Lehrstühlen, ja sogar von einigen der edelsten Fürsten Germaniens bei Ihren Entwürfen neuer Criminalgesetze benuzt zu sehen!

So weit dieser Lohn meine Hofnungen, meine Erwartungen, meine Ansprüche übertraf, so tief hat er mich erschüttert, so sehr das Gefühl meines Unwerths erhöht, so hoch meine Anstrengung gespannt, diesem Werke den Grad der Vollendung zu geben, der in meiner Kraft liegt.

Ein Dezennium kühlt so manche Empfindungen, berichtigt so manche Beobachtungen, bereichert so sehr den Kraiß unserer Kenntniße und Erfahrungen! Daher erhält das Publikum in der zweiten Auflage der drei ersten Bände und in dem hinzugekommenen vierten Band (welche vier Bände die Verlagshandlung in zwei zusammenzuziehen für gut gefunden hat) ein vollständig-neues Werk; Vergleichung wird jeden Leser davon überzeugen.

Indes wird dafür gesorgt, daß die Subskribenten der 3 ersten Bände der ersten Auflage, den vierten Band besonders abgedruckt erhalten.

Zu Entschuldigung der neuen Ausdrücke von Quantität, Qualität, einwilligende

Schuld, Klaßifikazions = Proporzions= Maasstab u. d. habe ich nichts zu sagen, als daß es dem Philosophen frei stehen muß, für gewisse neue Begriffe, die sich ihm im Lauf seines Forschens nach Wahrheit aufdrängen, auch neue eigene Ausdrücke zu schaffen, ohne die er unverständlich werden, oder durch ewige Wiederholungen ermüden würde. Ich habe mich bemüht den Vortrag deutsch zu machen, so viel es ohne Zwang der Natur des Gegenstands, lebhaft, so viel es seine Trockenheit erlaubt.

Möchte ich doch den Zweck meines Werks erfüllt sehen, möchten die unter ihrem Haupt versammelte Reichsstände die Fassung eines allgemeinen neuen, weisen, menschlichem und dem Geist des Zeitalters angepaßten, peinlichen Nazional = Gesetzbuchs zum Gegenstande ihrer Arbeiten machen!

Zwar sind einzelne Stände ihnen zuvorgekommen, aber einem größern Theile Deutschlands, besonders den kleinen Staaten erlauben die Verhältniße nicht, eigne Gesetzbücher zu

verfassen und bei der unerkannten Unmenschlichkeit und Unvollständigkeit der dermaligen Gesetze, hat also dort entweder Willkühr ihre Stelle eingenommen, oder jener Mangel wird mit den Thränen und dem Blute der Menschheit benezt. Und darüber sollte ihr Freund nicht trauren?

Im Jenner 1792.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen überhaupt.

Allgemeine Grundsätze von Verbrechen.

§. 1.

Glück und Wohlstand ist der natürliche Endzweck alles Strebens jedes einzelnen Menschen. Die mannichfaltige Bedürfnisse desselben zwangen ihn, Gesellschaft zu suchen. Ihn drang der unwiderstehliche Zug dazu, der Gleiches an Gleiches drückt!

Seine Wünsche, Bedürfnisse und Leidenschaften mußten nothwendig oft mit denen andern zusammen stoßen. Diese immerwährende Kollision, die-

ser beständige Kampf wechselseitiger Leidenschaften mußte ihn oft an Befriedigung seiner Bedürfnisse und also an seinem Zwecke, dem Glück, hindern, Gesellschaft mußte das Eigenthum des schwächern von der Willkühr des Stärkern abhängig machen.

Dies zwang die Schwächern zur Vereinigung, um dem Stärkern das Gleichgewicht zu halten. Dies leitete nothwendig auf die Idee: die Natur der doch nothwendigen Gesellschaft fordre, daß jedes Individuum dem Streben nach Glück nur in so weit folgen könne, als es den andern im nemlichen Bestreben nicht hindert. Der einzige mögliche Weg hiezu war, daß jeder einzelne so viel von seiner Freiheit dem Wohl aller aufopfere, als nöthig war, um den Rest zu seinem Glück, ohne Schaden des dritten, anwenden zu können: und dies ist der ursprüngliche gesellschaftliche Vertrag. Der Depositär aller dieser aufgeopferten einzelnen Freiheitsporzionen, werden also die Gesetze, oder die von der Gesellschaft errichtete Vorschriften, wodurch den Eingriffen jedes einzelnen in das Opfer seines abgetrettenen und in die von den andern Gliedern der Gesellschaft zurück behaltenen Freiheitsportionen Einhalt gethan wird.

Die peinliche Gesetze bestimmen diejenige Handlungen, welche dem Zweck der gesellschaftlichen Ver-

bindung, dem friedlichen Besitze des Eigenthums, im allgemeinen Sinne dieses Worts, zuwider sind, und verbieten jede in diesen Vorschriften bezeichnete Handlung als Verbrechen.

Eine Handlung also die, auch moralisch übel — aber von dem Gesetze nicht ausdrücklich verboten ist, ist auch kein Verbrechen. Es sey nun das Gesetzgebungsrecht in die Hand eines Einzigen gekommen, oder in den Händen des repräsentirten Volks geblieben, so liegt Entsagung auf eine Handlung nur in der Unterwerfung unter das Gesetz; und nur in dieser Entsagung, als dem Opfer der Freiheitsporzion, das entscheidende Kennzeichen der Strafbarkeit einer Handlung.

§. 2.

Die Ausleger der Gesetze haben eine Menge Eintheilungen der Verbrechen aufgenommen, die theils unrichtig theils unnütz sind.

Die wichtigste ist die, in schwere und leichte Verbrechen. Aber gerade bei dieser ist es unmöglich, eine genau abschneidende Linie zu ziehen. Aus dem Zweck des gesellschaftlichen Kontrakts fließt der allgemeine Maasstab der peinlichen Gesetzgebung zu Klaßifizirung aller Verbrechen und dieser — ist der mehr oder mindere objektive

Nachtheil für den Staat. Aus ihm fließen zwei besondere Maasstäbe zu Beurtheilung der einzelnen Verbrechen.

Der erste besondere Maasstab zu Beurtheilung der dem Wohl und Zweck der Gesellschaft zuwiderlaufenden und also von den Gesetzen verbotenen Handlungen, ist der mehr oder mindere objektive Nachtheil der einzelnen Handlung für das Wohl des Staats, und diesen nenne ich die moralische Quantität des Verbrechens, weil die öftere Rückbeziehungen auf diese Hauptbegriffe, mich zwingen, sie mit einem präzisen Ausdruck zu stempeln.

Der zweite besondere Maasstab der Beurtheilung der von den Gesetzen verbotenen Handlungen, ist der mehr oder mindere subjektive Nachtheil der Handlung für das Wohl der Gesellschaft, oder der Grad der Schuld des Verbrechers, diesen nenne ich die moralische Qualität der Handlung, und auch er fließt aus jenem allgemeinem Maasstabe, weil Grad der Qualität und der Gefahr für den Staat, immer in gleichem Verhältnisse steht.

Die Gesetzgebung bedient sich jenes allgemeinen Maasstabs und mithin der in ihm liegenden beiden besondern Maasstäbe zugleich, indem sie die Geschlechter der Verbrechen festsezt, verzeichnet, und klaßifizirt, und die darauf zu bestimmende ordent-

liche Strafen ausdrückt. Sie bedient sich jedes dieser Maasstäbe einzeln, um die mannichfaltige Abstufungen dieser Verbrechen und ihrer Begehungsart zu prüfen und nach ihnen die Abstufungen von der ordentlichen Strafe zu proporzioniren. Wenn also die Gesetzgebung sich jenes allgemeinen Klaßifikazions und Proporzionnirungsmaasstabs bedient, so sezt sie die höchste Stufe der moralischen Quantität und Qualität der Handlung und also auch die damit verhältnismäßige höchste Strafe fest, und diese ists, die ich die ordentliche nenne. Bei dieser Operazion des allgemeinen Maasstabs ist höchste Vollständigkeit ihre Pflicht.

In Absicht des Gebrauchs der besondern Maasstäbe kann sie zwar nur allgemeine Grundsätze vorzeichnen; allein doch muß sie es. Dem Richter darf nur Anwendung gesetzlicher Grundsätze, nie Erschaffung eigener überlassen seyn.

Aus allen diesen Sätzen erhellt: daß die Gesetze unmöglich eine schneidende Linie zwischen schweren und leichren Verbrechen ziehen können, weil das Gewicht der Qualität, ein nach der Quantität leichtes Verbrechen zum schweren bilden kann; weil bei der unermeßlichen Manichfaltigkeit der Gradazionen dieser Quantität und Qualität ein vollständiges Verzeichnis unmöglich ist; ein un-

vollständiges aber den Werth der Eintheilung vernichten würde.

Bei dieser Unmöglichkeit muß also die Gesetzgebung streben, durch die Vollständigkeit und Präzision ihrer Bestimmungen, die Nothwendigkeit jener Eintheilung aufzuheben.

§. 3.

Der Erste besondere Maasstab zu Beurtheilung der einzelnen Verbrechen ist die moralische Quantität. (§. 2.).

Hier dessen nähere Zergliederung:

Der Nachtheil des Verbrechens würkt entweder unmittelbar auf die Grundgesetze der gesellschaftlichen Verbindung, wie bei der Empörung u. d. oder mittelbar.

Mittelbar, indem das Verbrechen a) die Empfindungen untergräbt, auf denen das Wohl des Staats und die Ehrfurcht gegen die Gesetze sich gründen, z. B. der unehliche Beischlaf, die Blutschande, die Blasfemie u. d. oder b) indem es das Eigenthum einzelner, im allgemeinsten Sinne, verlezt, als Mord, Diebstal, Nothzucht u. d. m.

Die Grundsätze zu Beurtheilung des Grads dieses Nachtheils sind: die Allgemeinheit und Menge der Folgen.

Die Dauer dieser Folgen.
Der innere Gehalt des verursachten Schmerzes.
Die Dauer dieses Schmerzes.
Der Werth des entrissenen Eigenthums, nach den allgemeinen, gewöhnlichen in die Gesellschaft angenommenen Begriffen.

Die Ersetzlich — oder Unersetzlichkeit des entrissenen Eigenthums.

Die Größe des Reizes zum Verbrechen in Rücksicht der Leichtigkeit der Begehung, oder der Verheimlichung desselben, oder der sich häufiger als bei andern darbietenden Gelegenheit, oder der Größe des daraus resultirenden Vortheils.

Die mehr oder mindre Schwürigkeit oder Möglichkeit für den beleidigten oder den Staat, es zu verhindern, oder dessen Dasein zu ergründen.

§. 4.

Der Zweite besondre Maasstab zu Beurtheilung der Verbrechen ist die moralische Qualität. (§. 2.) die Grundsätze derselben liegen in der allgemeinen Lehre von der Moralität der menschlichen Handlungen überhaupt.

Kenntnis des menschlichen Heezens, Erfahrung, ein reiner philosophischer Blick, fähig die geheime Triebräder der Vorurtheile, der Leidenschaften, des

Temperaments, der Erziehung, auf das genaueste zu entfalten, dem Gange der menschlichen Affekten, in seinen verborgensten Würkungen nachzuspühren und deren ins Unendliche verschiedene Reßorts, Sprünge und Abwechslungen, mit ihrem stärkerm, oder schwächerm Eindruck — im allgemeinen und unter diesen, oder jenen individuellen Verhältnissen, — zu beobachten — dies sind die unentbehrliche Eigenschaften des Gesetzgebers.

Wenn die Gesetzgebung diesen Kenntnissen gemäs die Hauptzüge hingeworfen hat, nach welchen die Anwendung des Begriffs vom Verbrechen auf die Handlungen der Menschen geschehen könne, so muß sie, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Ereignisse und individuellen Caraktern der Menschen, den Rest dem Richter überlassen, vollkommne Kenntnis der Gänge und Räder der menschlichen Seele, kann nicht das Erbtheil des kurzsichtigen Menschen seyn, die Gesetzgebung kann also nie zur Vollkommenheit gebracht werden. Doch die Leiden der Menschheit sind der Gegenstand der peinlichen Jurisprudenz. Der Mensch ist also den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit schuldig, nach jener Vollkommenheit rastlos zu streben, diese Wissenschaft so frei von Irrthümern zu machen, als es möglich ist. Und also der Gesetzgebung den höchst

möglichen Grad von Bestimmtheit und Vollständigkeit zu geben.

§. 5.

Die Gesetze gründen sich auf gesellschaftlichen ursprünglichen Vertrag d. h. die aufgeopferte einzelne Freiheits-Porzionen aller Glieder der Gesellschaft. (§. 1.) dies sezt also freye Menschen voraus, d. h. Menschen, in deren Wahl es steht, eine Handlung zu thun, oder zu unterlassen.

Die Gesetze verbieten Handlungen, die dem Wohl der Gesellschaft schädlich seyn könnten, sezt also mögliche voraus, diese Möglichkeit muß universell, oder objektiv aber eben deswegen auch subjektiv in Rücksicht des einzelnen Glieds der Gesellschaft, seyn. Kraft und Fähigkeit des Menschen stuft ins Unendliche ab, und Möglichkeit ist also ein relativer Begriff. Je größer also bei jedem Einzelnen die Möglichkeit ist, diese oder jene Handlung zu thun, oder zu unterlassen, je weniger eingeschränkt seine Wahl ist, dies oder jenes zu thun oder zu unterlassen, je größer oder geringer ist die Freiheit seines Willens.

§. 6.

Die Basis der moralischen Qualität der Handlungen ist also;

Freiheit der Wahl.

Und dies ist also der spezielle erste Maasstab des Grads der Qualität.

Der Zweite ist, die Ursache dieser Wahl.

§. 7.

Der Zweck der Gesetze ist: die Erhaltung des Wohls der Gesellschaft. Wenn das Glied derselben weis, diese oder jene Handlung stöhrt es und ist daher verboten, begeht sie aber in der Absicht um denjenigen besondern entsagten Vortheil der in diesem Eingriff in seine aufgeopferte Freiheitsporzion liegt, zu erlangen; so ist dies Vorsatz. (Dolus.) als die gefährlichste und also schwerste Ursache der Verbrechen. — Auch der Vorsatz hat seine Grade. Der Maasstab dieser Grade liegt in dem mehr oder minder hellen und deutlichen Bewußtseyn, daß das Verbrechen eine entsagte Handlung, und also strafbar war.

§. 8.

Die Kommentatoren theilen den Vorsatz und zwar in den direkten und indirekten.

Diese Eintheilung ist allerdings unphilosophisch, der richtige Begriff des sogenannten indirekten Vorsatzes, liegt in der Begehung einer Handlung,

aus der, nach der natürlichen und gewöhnlichen Ordnung und Folge der Dinge, die der handlende leicht vorhersehen konnte, ein Nachtheil für den Staat entsteht, den aber der Handelnde ihm zuzufügen, nicht die Absicht hatte.

Da der Begriff des Vorsatzes schlechterdings in der Absicht liegt, die im gesellschaftlichen Vertrag ursprünglich liegende Entsagung anzugreifen, so paßt der sogenannte indirekte Vorsatz nicht als eine Gattung unter das Geschlecht des Vorsatzes, weil bei ihm die karakteristische Note des Vorsatzes: die bestimmte Absicht, fehlt.

Er paßt eben so wenig unter das Geschlecht der Fahrläßigkeit: deren Karakter in der Unterlassung der höchst möglichsten Aufmerksamkeit auf die gesellschaftliche Pflichten besteht, und in der Folge näher zergliedert werden wird. Dagegen ist es der unterscheidende Karakter des sogenannten indirekten Vorsatzes: der unmittelbare Zusammenhang zwischen Handlung und Würkung, die Leichtigkeit, dessen Zusammenhang ein — oder vielmehr die Unmöglichkeit ihn nicht zu sehen, und die darinn liegende stillschweigende Absicht; weil nothwendig derjenige der die Mittel zum Zweck wählt, und diesen kennt, auch den Zweck gewählt haben muß.

Der sogenannte indirekte Vorsatz ist also eine eigne Gattung moralischer Qualität, und deren zweite Stufe; also die zweite Ursache der menschlicher Handlungen. Um allen Wortstreit darüber zu vermeiden stemple ich ihn mit einem eigenen Namen und nenne ihn: einwilligende Schuld.

§. 9.

Auch die einwilligende Schuld hat Grade; der Maasstab dieser Grade ist die mehr oder mindere Leichrigkeit den resultirenden Nachtheil vorher zu sehen; der nähere, oder fernere Zusammenhang zwischen der Handlung und dem resultirenden Verbrechen; die Strafbarkeit der Handlung an sich; die mehr oder mindern Beweggründen die der Verbrecher hatte; sie zu unrerlassen. Der Grad der einwilligenden Schuld steigt also auch mit dem Grad der Quantität des resultirenden Verbrechens an sich; denn mit ihr steigt die Unwahrscheinlichkeit der Aussage des Verbrechers. Die Absicht als das karakteristische Kennzeichen des Vorsatzes ist eine moralische Empfindung, die einzig aus der Seele des Handlenden geschöpft werden kann, dieser hat also den Beweis des Daseyns dieser Empfindung beinah in allen Fällen ausschliessend in seiner Gewalt, und der Gesetzgebung bleibt nur der Beweis des Daseyns der einwilligende Schuld.

Diese ist aber die zweite Stufe der moralischen Qualität, steht also unter dem Vorsatz; der Vortheil des Verbrechers fordert ihn also auf, jenen in seiner ausschliessenden Gewalt liegenden Beweis immer zu versagen, und dadurch die Erweißung also die Bestrafung der höchsten Stufe moralischer Qualität stets zu vernichten. — Dieser Reiz wird mit jeder höhern Stufe der Quantität des Verbrechens und also der Höhe der Strafe dringender, und dieser Umstand also für den Staat gefährlicher.

§. 10.

Es war bisher eine streitige Rechtsfrage: ob dieser sogenannte indirekte Vorsatz gleich strafbar als der direkte sey? Oder, was das nämliche heißt, ob Vorsatz und einwilligende Schuld ein Maasstab der moralischen Qualität der menschlichen Handlungen auf gleicher Stufe stehen? Ein trauriger Beweis in welche Nacht der Vorurtheile und Irrthümer die peinliche Legislazion gehüllt war, aus der sie erst seit kurzem, erst allmählig sich hervorarbeitet!

Wenn das Gesetz nichts entscheidet, wenn selbst die Ausleger über dessen Erklärung uneinig und zweifelhaft sind, mit welchem Herzen kann der unglückliche als ein vorsetzlicher Verbrecher bestraft

werden, dem die Subtilitäten der Rechtswissenschaft unbekannt waren, der blos nach den ewigen Gesetzen handelt, die die Natur in seine Seele grub? und die größere Strafe nicht wissen, nicht diese gegen den Vortheil des Verbrechens abwägen könnte? Der allgemeine Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen ist der Grad des Nachtheils für den Staat. (§. 2.)

Ist dieser beim Vorsatz und bei der verwilligenden Schuld durchaus gleich? dies ist die Frage, deren Entscheidung das Resultat geben muß — ob beide in gleicher Reihe stehen? und diese muß nach den besondern Maasstäben der moralischen Qualität und Quantität untersucht werden.

§. II.

Bei der Prüfung der moralischen Qualität drängen sich folgende Betrachtungen auf. Die einwilligende Schuld intentirt den resultirenden Nachtheil nicht; ist also in Rücksicht des resultirenden Verbrechens betrachtet, ein Irrthum des Verstands, der Vorsatz, ein Fehler des Herzens.

Welcher ist dem Staat gefährlicher? Im Resultat ist es gleich. Ob mit Vorsorge oder durch einwilligende Schuld getödtet wird; beides ist Mord. Aber von welchem Verbrecher hat die Gesellschaft

mehr zu fürchten? Durst nach Befriedigung einer Bedürfnis, einer Leidenschaft, entflammt den Staatsbürger, den ihm bekannten Gesetzen zu trotzen. Er begeht die verbotene Handlung, verachtet die Drohung der gesezten Strafe und zerreißt die Bande die ihn (durch Aufopferung seiner Freiheitsporzion) zu seinem eignen Glück an die Gesellschaft ketteten.

Er muß verhältnismäßig bestraft werden; d. h. der Vortheil des Verbrechens, muß (eingerechnet der Wahrscheinlichkeit straflos zu bleiben) von dem Leiden der Strafe überwogen werden. Ausserdem wird er auf der Bahn der Verbrechen immer weiter schreiten, nichts ihn zurückhalten.

Stellen wir die einwilligende Schuld dagegen.

Sie fängt zwar mit einer unerlaubten Handlung an; allein diese ist nicht der Anfang desjenigen Verbrechens, welches daraus folgt, ohne daß es der Verbrecher zur Absicht hatte, oder wollte; noch weniger ist es das Verbrechen selbst. Hier ist kein überlegter Trotz der Gesetze.

Ist hier wohl ein durchaus gleicher Grad des Leids nothwendig, um denjenigen Verbrecher zurückzuhalten, der nicht den in dem resultirenden Verbrechen liegenden Vortheil intentirte? Und wenn dieser Vortheil nicht in der Zurathungs-

Waagschale liegt, warum sollte die Gesetzgebung ein ihm gleiches Gewicht des leids in die Abrechungs-Waagschale legen? Ist dies aber unnöthig, so legt sie der Menschheit mehr Leiden auf, als sie muste, die Strafe wird unverhältnismäßig und also ungerecht.

§. 12.

Das unterscheidende Kennzeichen des Begriffs der einwilligenden Schuld ist, die Leichtigkeit der Uebersicht des Zusammenhangs der Handlung und des Resultats.

Der Begriff von Leichtigkeit ist nicht allgemein, nicht allen Menschen alles gleich leicht einzusehen. Auf welchem Punkt des Uebergewichts der mehr oder wenigern Kenntnis, mehr oder wenigern Kraft oder Anstrengung des Geistes, Stärke, oder Schwäche der Seele, richtigern oder unrichtigern Beobachtungskraft der Kette der Dinge und ihrer Folgen, liegt nun die Qualität der einwilligenden Schuld? Welch unendliches Uebergewicht des Vorsatzes, der nicht auf einem schwankenden, relativen Begriff gebaut, sondern allgemein, bei allen Menschen der nemliche ist!

Die Idee von Leichtigkeit hat die Idee von Schwere zum Gegensatz; welches sind nun die

Fälle, wo der aus dem sogenannten indirekten Vorsatz resultirende Schade schwer einzusehen war? Mit welchen unendlichen Schwierigkeiten ist nicht diese bei jedem Einzelnen wechselnde Kalkulazion und Beurtheilung verbunden? Sie hat die mehr oder mindere Schwäche der Geisteskräfte zum Gegenstand. Wie unermeßlich ist nicht deren Mannichfaltigkeit, Schattirung und Abstufung! —

Der Staat hat von dem der durch einwilligende Schuld ein Verbrechen veranlaßte in Absicht dieses Verbrechens nichts zu fürchten, dann dessen Hang lag nicht in seiner Seele. Alle Gefahr, alle Quantität des Vorsatzes fällt hier weg, nur die veranlassende unerlaubte Handlung und die unterlassene Ueberlegung des Zusammenhangs jener Handlung mit dem entstandenen Verbrechen, kommt in Gegenrechnung. Ein aus der Natur gezogenes Beispiel wird diese Kalkulazion anschauend machen.

Ein verführtes Mädchen fürchtet von rauhen Eltern mißhandelt zu werden, verbirgt ihre Schwangerschaft, kommt heimlich nieder, Dürftigkeit, Furcht der Schande, der Mishandlung, drängt sie zu dem Entschluß, ihr Kind hinwegzusetzen. Dies ist die unerlaubte Handlung. Sie legt es in einiger Entfernung vor der Thüre eines wohlhabenden und kinderlosen Mannes; in der angegebenen

Absicht, daß dieser es aufnehme und versorge. Es ist Abend. Sie hört ihn kommen, wie er immer um die nemliche Stunde pflegte; — sich dem Kinde nähern; sie glaubt es gerettet; sie hört ein Geräusch und entfernt sich, um nicht entdeckt zu werden. Der Landmann kommt; er nimmt das Kind auf, ernährt es und freut sich der Gelegenheit zu einer wohlthätigen Handlung. Die Mutter kehrt bald darauf zurück; — Ihr Kind ist nicht mehr da; sie hört daß es glücklich versorgt ist: trunken von Freude eilt sie wieder zu ihrer nun wieder ihr heimlichen Hütte. Sie ist der Verzweiflung entrissen; ihre Ehre, die Achtung ihrer Eltern, die Ruhe der Familie, das Leben, das Wohl ihres Kindes, alles hat sie gerettet und gesichert.

Das nemliche Mädchen trägt das Kind hinaus unter all den nemlichen Umständen. Aber die Unglückliche hatte sich betrogen. Der Landmann gieng vorbei und überhörte das leise Winseln des Kinds. Eine Stunde später kommt er wieder hinaus, nun hört ers, er findets — zu spät! — die Kälte der Nacht tödtete es.

Und nun ist nach den jetzigen Gesetzen jene gerettete, eine Mörderin, eine des todes schuldige Mörderin! Was wars dort, das ihr Leben rettete und was ists hier, das ihren Tod veranlaßt? Zu-

fall, Laune des Schicksals! Sie hätte leicht vorher sehen können, daß der Landmann das Geschrei des Kinds vielleicht auch überhören, es nicht aufnehmen würde; daß bei der ihr bekannten Kälte der Tod des Kindes daraus erfolgen könne. Der Tod des Kindes stund mit der Handlung der Aussetzung im unmittelbaren Zusammenhang.

Und wenn der glückliche Zufall die Verbrecherin nicht von der Strafe der unerlaubten Handlung der Aussetzung befreyen kann — wie ich allerdings zugebe — warum soll der unglückliche, sie zur ordentlichen Strafe des Mords verurtheilen? — Mein Herz spricht laut für sie.

§. 13.

Es ist also wahr, daß die Schwürigkeit oder Unmöglichkeit, die ausschliessende Nothwendigkeit des Zusammenhangs der strafbaren Handlung mit dem resultirenden Verbrechen zu ergründen, den Beweis des Daseyns der stillschweigenden Absicht überhaupt (§. 8.) oder doch des höchsten Grads derselben unmöglich macht, und eben daher den Grad der Qualität der seinwilligenden Schuld unter den des Vorsatzes herabdrückt.

§. 14.

Dieser Grund würde noch weit geringer seyn wenn nicht die Prüfung beider Gattungen von Schuld, oder Ursachen der Verbrechen nach dem Maasstab moralischer Quantität einen beträchtlichen Theil dieses Abstands wieder aufwäge. Der Vorsatz kann selten anders als aus dem Geständnis des Verbrechers bewiesen werden. Gesteht ihn dieser nicht, soll dann die Handlung ohne weiters für Folge der einwilligenden Schuld angenommen werden?

A. überfällt den B. man findet ihn todt.

Jener gesteht blos die Absicht ihm einige Streiche über den Rücken zu geben. — Es kann ihm die Absicht der Ermordung nicht erwiesen werden. Wenn dies weit gelinder als der erwiesne vorsetzliche Mord bestraft wird; so ist nichts leichter, als dasjenige Gesetz, zu entkräften, das den vorsetzlichen Mörder mit der ordentlichen Strafe belegt; so wird jeder Bösewicht es wagen, seinen Mitbürger unter dieser Larve zu tödten, so wird das Leben des Staatsbürgers den Anfällen eines jeden Ungeheuers Preis seyn, dem die Gefahr, die Sorge des zweifelhaften Erfolgs nicht abschreckt, jeder sich die grausamste Mishandlungen erlauben, weil, wenn der Erfolg der unglücklichste, der Tod des Belei-

digten ist, er weniger verliert als er durch die Befriedigung seiner Rachgierde, oder andern Leidenschaft gewinnet, weil also das Gleichgewicht zwischen Verbrechen und Strafe zerrüttet ist.

Der Mensch ist selten der Stärke der Seele fähig, die zu großen Verbrechen gehört. Große Bösewichter sind so selten, so unwahrscheinlich, als Ungeheuer moralischer Vollkommenheit. Die meiste Morde z. B. werden nicht in der Absicht, zu tödten, also die Entsagung auf die in das Leben unseres Nächsten eingreifende Befriedigung eigner Leidenschaft, zurückzunehmen, unternommen.

Wenn also diejenigen Morde die häufigste sind, die aus einwilligender Schuld folgen, so muß deren Strafe so proporzionirt werden, damit die Abrathungs-Waagschale mit denjenigen Umständen ins Gleichgewicht komme, welche die Unternehmung einer strafbaren Handlung, deren Resultat gewöhnlich ein Verbrechen werden muß, veranlassenden und in der Seele des Unternehmers begünstigen.

Jene, die einwilligende Schuld begünstigende und zurathende Rücksichten würden, wenn sie nicht durch das Leid, der Abrathungs-Waagschale aufgewogen würden, nothwendig, bei gelinderer, nicht dem Vorsatz nahe kommender Strafe, diesen unter der Larve der ersten häufiger machen, und also

die Gefahr und den Nachtheil für den Staat häufen. Zu all dem kommt noch daß die Evidenz der einwilligenden Schuld an sich den Verdacht der Existenz des Vorsatzes auf den höchsten Grad moralischer Wahrscheinlichkeit bringt.

Das Resultat aller dieser Sätze ist daß dem Geist der Gesetzgebung gemäs, die einwilligende Schuld mit einer der des Vorsatzes nahe kommenden Strafe zu belegen ist, daß wenn dieser also Todesstrafe verdient; jene gewis ewige Gefängnisstrafe verdiene.

§. 15.

Die dritte Stufe der Qualität der menschlichen Handlungen und also die dritte Ursache derselben ist die Jahrläßigkeit (Kulpa).

Die Gesetze nemlich zeichnen blos diejenigen Handlungen vor, die die Sicherheit, das Wohl des Ganzen stöhren und die der Staatsbürger also unterlassen soll. Wie sich aber jeder ausserdem zu betragen habe, um zu vermeiden, daß durch ihn keine solche dem Staat schädliche Handlung entstehe? Dies müssen ihm die Pflichten der Religion, der Sittlichkeit lehren.

Die Gesetze setzen den möglichst vollkommenen Menschen voraus. Sie müssen ihn voraussetzen.

weil der Endzweck des Ganzen, möglichste Vollkommenheit ist. Wenn ein Staatsbürger, ohne Absicht den Gesetzen zu widerstreben, durch Unterlassung der Aufmerksamkeit auf Beobachtung seiner Pflichten, eine dem Wohl des Staats zuwiderlaufende, aber von ihm nicht vorhergesehene Handlung veranlaßt, so ist dies Fahrläßigkeit.

Die von der menschlichen Natur unzertrennliche Schwachheit, Unvollkommenheit und Irrthümer machen es dem Menschen schwer, alle Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft mit strenger Genauigkeit zu erfüllen und sich also immer und ganz für Veranlassung verbotener Handlungen zu sichern. Die Begebenheiten selbst hängen im menschlichen Leben oft vom Zufall ab, die Kette die sie zusammenknüpft ist ein Haar; auch der kleinste zufällige Umstand kann die Lage des Ganzen so durchaus ändern und umstürzen, daß die menschliche eingeschränkte Kenntnisse und Einsichten, auch des Weisesten, nicht hinreichen, um immer den Erfolg der Handlung mit mathematischer Gewisheit vorhersehen, vorher berechnen zu können.

Auch hat die Gesellschaft von dem Staatsbürger der ohne Absicht ihr Wohl zu stöhren, es beleidigt, den hohen Grad der Gefahr des vorsetzlichen Verbrechers bei weitem nicht zu fürchten.

Gründe genug, daß die Strafe auch des äussersten und höchsten Grads der Fahrläßigkeit der des Vorsatzes und der einwilligenden Schuld nicht gleich gestellt werden dürfe.

§. 16.

Auch die Fahrläßigkeit hat ihre Grade.

Die Rechtslehrer theilen sie in drei Klassen, (Kulpa lata, levis, leviſſima). Ich leite aus dem Begriff der Fahrläßigkeit folgende Sätze: je mögli̇cher dem Verbrecher mehrere Achtſamkeit auf die Beobachtung ſeiner Pflichten war, je größer iſt der Grad der Fahrläßigkeit.

Dies iſt der allgemeine Maasſtab zu Berechnung des Grads der objektiven Fahrläßigkeit; es muß noch eine beſondre angenommen werden.

Wenn der Staatsbürger gewiſſe beſondre vorzügliche Pflichten auf ſich hat, ſo iſt er, in Abſicht deren, Ausnahmsweiſe, zu einer mehrern Achtſamkeit verbindlich, als die Geſetze auſſerdem nach der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur fordern konnten. In dieſem einzelnen Falle muß alſo der Grad der Fahrläßigkeit nach dem der beſondern Pflichten kalkuliret werden.

§. 17.

So wie der Vorsatz nach der mehr oder mindern Helle und Deutlichkeit des Bewußtseyns der Sträflichkeit der Handlung kalkuliret wird, so müssen, die mehr oder mindern Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten jedes einzelnen den Maasstab bei Berechnung des subjektiven Grads der individuellen Fahrläßigkeit der einzelnen Handlung abgeben.

§. 18.

Das ganze Sistem der moralischen Qualität der Verbrechen ruht also 1) auf der mehr oder mindern Freiheit des Willens. 2) Auf dem höheren oder niederen Grade des Vorsatzes. 3) Auf dem höheren oder niederen Grade, der einwilligenden Schuld. 4) Dem höheren oder niederen Grade der Fahrläßigkeit, alles nach denen in den vorstehenden Sphen zu Beurtheilung dieser Gradazion angegebenen Maasstäben. Obiges ist aber die richtige Stufenreihe der Grade der moralischen Qualität der Verbrechen.

§. 19.

Der allgemeine Maasstab und die aus ihm fliesende besondere Maasstäbe zu Beurtheilung der Verbrechen sind nun entwickelt.

Die zwei großen Fragen sind nun noch zu beantworten, Erstens: wie geschicht die Anwendung dieser allgemeinen und besondern Maasstäbe? Und zweitens in welchem Verhältnis stehen die Grade der Quantität und Qualität unter sich und gegen einander, in Rücksicht der Proporzionirung der Strafe? Ich will es wagen das Chaos zu entwickeln, in das ich die so mannichfaltig anscheinend sich widerstrebende Sätze die dabei eintretten, gehüllt fand.

Die Gesetzgebung bedient sich des allgemeinen Maasstabs aller Verbrechen, nämlich des Nachtheils für den Staat, (§. 2.) bei Klaßifizirung der Verbrechen, in deren Gegeneinanderstellung, und bei Bestimmung der jedem zuzumeßenden eigenthümlichen ordentlichen Strafe. Da die Maasstäbe der Quantität und Qualität beide aus jenem allgemeinen Maasstabe fließen, und demselben untergeordnet sind, so kommt bei dessen Anwendung, also bei dieser Klaßifizirung und Bestimmung die eigenthümliche höchste Quantität und Qualität jedes dieser zu klaßifizirenden einzelnen Verbrechen nach dessen vollem Begriff, in Rechnung, d. h. diejenige Quantität und diejenige allgemeine Qualität die diesem Verbrechen eigen, und von dessen vollem Begriff untrennbar ist. Wie z. B. von dem Begriff des vorsetzlichen Mords.

der Tod des ermordeten, und die Absicht, ihm das Leben zu rauben.

Dagegen bedient sich die Gesetzgebung der besonderen Maasstäbe der Quantität und Qualität um die Stufen oder Grade derselben, bei jedem einzelnen Verbrechen an sich und ohne Gegeneinanderstellung mit andern Verbrechen zu bestimmen.

§. 20.

Haben sie beide gleich starken Einfluß auf die Bestimmung der Strafe, oder welcher dringt dem andern vor?

Die natürlichste Beantwortung dieser Fragen finden wir, indem wir dem Gange des Richters folgen.

Ihm wird ein Verbrechen angezeigt. Das erste was seinen Blick fest heftet, ist der Grad des gesetzlichen Begriffs der Handlung, ihres Nachtheils für das Wohl der Gesellschaft, kurz die Quantität der Handlung.

Sein zweiter Blick forscht: war die Handlung freiwillig, oder war der Verbrecher z. B. ein Rasender, ein Wahnsinniger? Hier greift er zum Maasstab der Qualität; hat er die Existenz oder Nicht-Existenz der Freiheit des Willens erforscht, so hört entweder sein Amt auf, wenn Freiheit des

Willens ganz fehlte — oder wenn diese, eingeschränkt oder vollkommen, vorhanden war; so untersucht er den Grad derselben und sezt ihn fest.

Hat er diesen bestimmt, so prüft er: ob Vorsatz, oder einwilligende Schuld oder Fahrläßigkeit existirt, hat er auch dis festgesezt, so untersucht er den Grad der existirenden Gattung der Ursache des Verbrechens.

§. 21.

Folgende Sätze enthalten die Auflösung der zweiten Frage, die Gesetzgebung hat nach dem allgemeinen Maasstabe der Beurtheilung der Verbrechen dasselbe klaßifizirt und dessen ordentliche Strafe bestimmt.

1. Qualität allein auch ohne Quantität kann ein Verbrechen seyn; weil sie den ersten Grad der Unternehmung enthält; nicht aber Quantität ohne Qualität.
2. Existirt der in dem Geist jenes Maasstabs liegende höchste Grad der Quantität und Qualität vollkommen, so findet die bestimmte ordentliche Strafe statt.
3. Existirt die Quantität vollkommen, und es fehlt an dem Grade der Qualität, so mindert sich die Strafe schlechterdings und allein nach dieser,

und nur der allerhöchste Grad der Quantität kann den Mangel des höchsten Grads der Qualität aufwiegen.

4. Existirt die Qualität vollkommen, und es fehlt an dem Grade der Quantität; so mindert sich die Strafe nicht so einzig und uneingeschränkt, nach diesem, der höhere Grad der Qualität kann einen Theil des Mangels der Quantität aufwiegen.

5. Wenn es an der Quantität und Qualität zugleich fehlt, so sinkt die Strafe mehr dem Verhältnis des Mangels an dieser, als an jener.

Die Qualität wiegt also schwerer als die Quantität, weil diese sich nur auf eine Handlung beschränkt, jene aber die ganze Reihe der ähnlichen Handlungen begreift, die die Gesellschaft von dem gegebenen Grade der Qualität, der Regel nach, zu fürchten hat, d. h. weil in der Quantität nur der Nachtheil der einzelnen Handlung, in der Qualität aber der Nachtheil der Gefahr liegt daß der Trieb, Hang, Fähigkeit oder Empfänglichkeit für das, oder zum Verbrechen, als die Bestandtheile der moralischen Qualität, mehrere ähnliche Verbrechen hervorbringen werde.

§ 22.

Ich fordere meine Mitbürger auf, alle denkbare Fakta unter diese Sätze zu reihen und dadurch

die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Universalität zu prüfen.

Mühsam ist der Pfad zu universellen Wahrheiten; in einer Lehre wo die Verschiedenheit der Handlungen und Charaktere ins Unendliche geht; zu Wahrheiten, die man immer vorausgesezt, immer auf unerwiesene Vordersätze gebaut, und deren Geist ihrem Innern zu entreissen, man nie sich bekümmert hat! —

Ich werde die Augenblicke segnen, die ich auf diese Untersuchung wandt, wenn wenigstens die Dämmerung die mein Versuch erregt, einem Weisen den Pfad zur Wahrheit, die ich suchte, erleuchtet!

§. 23.

Die Moralität der Verbrechen oder die Zurechnung ruht zuerst, auf der Freiheit des Willens. Sie ist der erste spezielle Maasstab des Grads der Qualität einer Handlung (§. 6.).

Dieser allgemeine Grundsatz macht zwar an sich die Beziehung der einzelnen diese Freiheit aufhebenden oder mindernden Krankheiten oder Schwächen der Seele unnöthig, doch da jede ihre Eigenthümlichkeiten hat, so ist es gut wenn die Gesetzgebung sie verzeichnet.

Die heftigste Krankheit der Seele ist Raserei und Wahnsinn; richtig ists, daß die Zerrüttung der Sinne keine Freiheit des Willens läßt, daß Rasende also auch keiner Zurechnung fähig sind. — Auch der Wahnsinn hat seine Grade. Nur der Höchste hebt alle Zurechnung auf. Und Handlungen in Intervallen der Vernunft begangen, sind allerdings Zurechnungsfähig; aber ihre Bestrafung, ausser durch Bewahrung, ist unmöglich; die Todesstrafe nie anwendbar, weil es der Religion und Menschlichkeit widerstreben würde, einen Elenden in diesem fürchterlichen Zustande seiner Seele in die Ewigkeit zu schicken; für den Eindruck des Gefühls andrer Strafen ist derselben unempfänglich und also würde in Absicht seiner, die Strafe zwecklos seyn.

Es ist die Sorge der Obrigkeit, Rasende und Wahnsinnige ausser Schadensstand zu setzen. — Ihre Verwandte, ihre Vormünder, die ihren Zustand wissen, und nicht in Zeiten der Obrigkeit zur Veranstaltung anzeigen, sind an dem von dem Rasenden begehenden Verbrechen schuldig, und bei ihnen findet Zurechnung des je höhern oder mindern Grads der Fahrläßigkeit statt.

Es ist aber auch die Pflicht der Gesetzgebung zu bestimmen, daß durch gütige, menschliche Be-

handlung durch medizinische Pflege für die Herstellung dieser Unglücklichen gesorgt werde.

Mit nassem Auge schreibe ichs nieder, daß zur Schande der Menschheit und des Zeitalters noch jezt Anstalten für diese unglückliche Menschenklassen existiren, in denen man durch unmenschliche Behandlung, durch niederdrückende Verachtung und Herabwürdigung zum Vieh, durch grauenvolle Kerker, durch elende Kost und Vernachläßigung aller Pflege, sie zur Verzweiflung bringt. —

§. 24.

Schlafende werden selten Verbrechen begehen. Sie, so wie Mondsüchtige, sind allerdings der Zurechnung der Fahrläßigkeit fähig. Denn der Schlafende ist schuldig, die Veranlassung zu strafbaren Handlungen zu entfernen, deren Möglichkeit in dem physischen Zustande des Schlafs liegt. Z. B. die Amme die das Kind im Schlaf erdrückt, das sie nicht bei Seite legt. — Wissen Mondsüchtige ihre Krankheit, so ists ihre Pflicht, sich selbst ausser Stand zu setzen, andern zu schaden, also ein Verbrechen zu begehen.

§. 25.

Trunkenheit wird von den Kommentatoren der Gesetze, unter die die Zurechnung ausschliessenden

Seelenkrankheiten gerechnet. Dies ist weder ganz philosophisch richtig, noch mit dem Sistem der ganzen peinlichen Gesetzgebung zusammenstimmend.

Auch bei dem betrunkensten Menschen wird der Taumel verschwinden, wenn es auf Begehung eines großen Verbrechens ankommt. Ist er ein äusserst verhärteter Bösewicht, so lag auch ohne Trunkenheit der Keim des Verbrechens in seiner Seele; ist ers nicht, so ist die Erschütterung der Seele, die großen Verbrechen vorher gehen muß, zu heftig, daß sie nicht in Zeiten den Tumult der Sinne stillen und das Blut erkalten sollte. Trunkenheit ist ein schändliches Laster, es öffnet den Weg zu allen Verbrechen und verdiente also eine eigne Stelle unter denselben, die es bisher größtentheils in der peinlichen Legislazion an und für sich, noch nicht hat.

Es ist objektiv richtig, daß Trunkenheit, je nach ihrem Grade, die Freiheit des Willens als die Basis der moralischen Qualität aufhebt oder mindert. Aber viele Rücksichten aus dem allgemeinen Maasstabe der Beurtheilung der Verbrechen abgezogen, vereinen sich, jenen Mangel aufzuweisen. Wann die Gesetzgebung der Trunkenheit einen die ordentliche Strafe mindernden Einfluß zugesteht, begünstigt sie nicht dadurch ein Laster auf

Kosten des Wohls der Gesellschaft? Und welcher Laster ist der Betrunkene nicht fähig? Und er, der es weiß, daß der zu starke Gebrauch hitziger Getränke ihn seines edelsten Vorzugs, der Vernunft, beraubt, ihn zum Thier herabwürdigt, ihn in den Fall sezt, die heiligste Pflichten der Menschheit, der Religion, der Gesellschaft auch wider seine Intenzion, zu verletzen, er sollte Entschuldigung verdienen, wenn er, trotz all' der so einfachen Abrathungsgründe, die ihm die Vernunft laut genug zuruft, sich doch muthwillig in diese Gefahr begiebt? Willigt er nicht eben dadurch stillschweigend in all die schreckliche Folgen, die, wie er voraussieht und sehen muß, sein Laster haben kann?

Die Gattung der moralischen Qualität der Handlung eines Betrunkenen ist der höchste Grad einwilligender Schuld, denn auch der eingeschränkteste Mensch kann leicht voraussehen, daß übermäßiger Trunk ihn seiner Sinne und also der Freiheit, recht zu handeln, beraubt.

Das einzige was die Qualität der Handlung des Betrunkenen der sich nicht vorsetzlich berauschte, mildert, ist die Seltenheit dieses Vorsatzes, und der stufenweise und unmerkliche Gang auf dem Trunk zur Trunkenheit fortreißt. Und nur in dem einzigen Falle ist der Betrunkne keiner Zurechnung

fähig, wenn er ohne sein Wissen, ohne seine mindeste Theilnehmung von andern betrunken worden ist. Eine weise Gesetzgebung wird also das Laster der Trunkenheit selbst zum Verbrechen erhöhen. Eine leichte Geld oder Gefängnisstrafe ist hinreichend, den Hang zur Ausschweifung im Trunk, zu begräuzen. Und auch diese muß nach dem Grade der Trunkenheit, dem Hang dazu, und der Veranlassung abgestuft werden. Der fröhliche Taumel des weisen Zechers ist ohnehin nicht Trunkenheit.

Jene Bestimmung aber wird das Laster der Trunkenheit vermindern; wird den Staatsbürger aufmerksamer auf ihre Folgen machen, wird ihn gegen die Ausgelassenheit, die Wuth der Trunknen schützen und andern, die bisherige Schutzrede rauben. Die Erfahrung beweißt Nothwendigkeit dieser Verordnung. Denn in einem großen Theile Deutschlands ist unter der größern Volksklasse kein Laster häufiger als jenes; viele Verbrechen werden würklich in der Trunkenheit begangen, und viele Verbrecher nehmen wenigstens diß zum Schild, um der ordentlichen Strafe zu entfliehen.

Es erhellt aber aus den obigen Sätzen, daß wenn der höchste Grad der einwilligenden Schuld genau die nächste Strafe an der ordentlichen verdient (§. 14.)

1. Die vorsetzliche Trunkenheit um das Verbrechen zu begehen, auch nicht gegen die ordentliche Strafe schütze.

2. Die vorsetzliche aber absichtslose Trunkenheit, die dem höchsten Grade der einwilligenden Schuld angemessene Strafe nach sich ziehe.

3. Die unvorsetzliche Trunkenheit den Grad dieser ordentlichen Strafe nur um weniges mindre.

4. Ueberhaupt nach dem höhern oder niederen Grade der Trunkenheit selbst, die in den vorstehenden drei Sätzen für den höchsten angenommen ist, auch die Strafe falle oder steige.

§. 26.

Der höchste Grad des Zorns soll nach der Meinung der Rechtslehrer die moralische Qualität aufheben.

Doch fordern die meiste eine heftige ungerechte Beleidigung, also eine gerechte Ursache zum Zorn, und den unmittelbaren Zusammenhang der Beleidigung und der Handlung, die das Verbrechen enthält.

Alles was die Gesetzgebung in diesem einzigen Falle nachgeben kann, ist die Herabsinkung von der ordentlichen Strafe zur nächst angränzenden. Die Gesetze dürfen Leidenschaften nicht in Schutz

nehmen. Gegen sie sind sie errichtet. Denn Leidenschaft ist die Quelle der meisten Verbrechen und wenige werden mit kaltem Blute begangen. Zorn aber, ist ein so fürchterlicher Affekt, daß die Gesetzgebung nicht Mittel genug anwenden kann, um den Staatsbürger zu warnen, sich ihrem reissenden Strome nicht zu überlassen, um ihn durch die Erinnerung an abschreckende Strafen am Rande des Abgrunds zurückzuhalten und zugleich dem vorsetzlichen Verbrecher eine neue Larve zu rauben. Je geneigter die menschliche Natur dieser Leidenschaft, je gefährlicher ein solcher Verbrecher für das Wohl der Gesellschaft ist, je sorgfältiger muß die Gesetzgebung dem Menschen Waffen gegen sein eignes Herz, gegen sein eignes Temperament in die Hand geben.

Es sind einzelne Fälle denkbar, wo das Temperament, oder der sittliche Carakter des Verbrechers Nachsicht in Anwendung jener Bestimmung zu fordern scheint; aber diese sind nicht für die Gesetzgebung; darauf könnte sie keine Rücksicht nehmen, ohne der Willkühr des Richters offnes Feld zu lassen und also durch Schwächung der Universalität ihrer Bestimmungen dem Staat einen weit wesentlichern und ausgebreitetern Nachtheil zuzufügen.

Diese Fälle gehören also nur für das Begnadigungsrecht der executiven Gewalt; und motiviren dessen Nothwendigkeit.

§. 27.

Es ist ein viel zu allgemeiner unbestimmter Satz, daß Kindheit die moralische Qualität vernichte.

Nicht Alter, sondern der gewöhnlich damit verbundene und also die Freiheit des Willens aufhebende oder beschränkende Mangel, an Entwiklung der körperlichen und Geisteskräfte ist der Grund der Aufhebung oder Minderung der Qualität, dieser Mangel der vollkommnen Entwickelung der Geisteskräfte vernichtet oder beschränkt das Unterscheidungsvermögen des Rechts vom Unrecht, des Guten vom Bösen und also die Wahl des ersten. Da aber die Entwicklung der Kräfte und Kenntnisse bei jedem Individuum früher, oder später kommt, da also die Gesetze keine bestimmte Gränzlinie der straflosen Kindheit ziehen können, so bleibt der junge Verbrecher nicht ungestraft, weil er Kind ist; es folgt also, daß es bei jedem einzelnen erst auf Untersuchung ankomme, wie stark, oder schwach seine Geisteskraft und Erkenntnis-Vermögen des Rechts und Unrechts sey; und daß nach diesem Maasstab

auch die Grade der Zurechnung und nach dieser, die Strafe oder Strafloßigkeit sich abstuffen.

§. 28.

Ob bei Tauben und Stummen, Blödsinnigen, und Schwermüthigen Zurechnung statt finde? Darüber kann das Gesetz keine bestimmtere Vorschrift geben, als die allgemeine Grundsätze der moralischen Qualität. Der Richter muß bei jedem einzelnen Verbrechen untersuchen: wie viel, oder wenig Beurtheilungskraft, oder Freiheit des Willens, der Verbrecher nach seiner individuellen körperlichen und Geisteskrankheit noch besitze? Hiernach muß er den Grad der Qualität bestimmen und hiernach Anwendung des Gesetzes.

§. 29.

Daß die Theilnehmung am Verbrechen strafbar sey, folgt aus dessen Begriff. Die Qualität des Theilnehmenden ist natürlich minder, oder mehr, je größer, oder kleiner, je näher, oder entfernter, je stärker oder schwächer sein Beitrag zur Vollführung des Verbrechens war, je weniger es ohne seine Theilnehmung vollführt worden wäre, oder hätte vollführt werden können, je mehr er antreibende Ursachen und Pflichten hatte es zu hindern.

Diese Sätze fassen alle Eintheilungen der Kommentatoren von der Theilnehmung in sich.

§. 30.

Unwissenheit der Gesetze, ist einer derjenigen Gründe dem ein Theil der peinlichen Rechtslehrer allen Einfluß auf die Qualität versagt haben will.

Gesetze — sagen sie — sind öffentlich bekannt gemachte Verordnungen. Jedes Glied der Gesellschaft ist schuldig, sie zu kennen, ihre Unwissenheit kann ihn nicht schützen. Der Folgesatz ist wahr; aber seine Anwendung nur dann gerecht, wenn die Gesetzgebung für die Berichtigung des Vordersatzes gesorgt hat.

Es ist die Pflicht des Gesetzgebers zu dem Ende die Gesetze deutlich, bestimmt, vollständig, ohne verwirrende Weitläuftigkeit, faßlich und in der Sprache der Nazion zu entwerfen; sie der ganzen Nazion mitzutheilen, als ihr Handbuch mitzutheilen, und die Bekanntmachung allgemein zu machen.

So wie die Sachen jezt stehen, kann ich dem Elenden mein Mitleid nicht versagen, der nach ihm unbekannten, verworrenen, in einer ihm fremden Sprache verfaßten, Gesetzen, oft blos nach Meinungen einzelner Rechtslehrer verurtheilt wird. Auch da wo die unvertilgbare Gesetze der Natur ihn

von der Strafbarkeit einer Handlung belehren, geben sie ihm doch nicht den genauen Maasstab zur Wägung des Grads des Nachtheils des Verbrechens für den Staat, und des aus ihm resultirenden Vortheils für ihn, in Gegenstellung des damit verbundenen gesetzlichen Leids; und er ist immer minder schuldig, wenn er den Grad der Strafbarkeit seiner Handlung, oder des damit verknüpften Uebels nicht kannte.

Zu diesem Zweck ist es nothwendig:

1. Daß die Gesetzgebung nach dem allgemeinen Maasstabe aller Verbrechen (§. 2.) alle denkbare Verbrechen vollständig, genau, deutlich, und bestimmt anzeige, Klaßifizion und

2. Die nach diesem Maasstabe jedem proporzionirte ordentliche Strafe (§. 2.) eben so deutlich und bestimmt benenne.

3. Für die Allgemeinheit der Bekanntmachung sorge, und dazu jedes in ihrer Macht stehende Vehikel, als die Kanzel, die Kalender u. d. benutze.

§. 31.

Die Kommentatoren theilen die Verbrechen in erste und wiederholte.

Entweder ist das erste Verbrechen bestraft worden, oder nicht.

Im ersten Falle muß die ordentliche Strafe erhöht werden. Denn die Wiederholung ist ein Beweis, daß die erste ordentliche Strafe bei dem Verbrecher nicht unangenehme Empfindung genug erregte, um bei ihm die aus dem Verbrechen resultirende angenehme, zu überwiegen, und daß also die Strafe den wesentlichsten ihrer Zwecke verfehlt hat.

Die Gesetze müssen also das Unangenehme verstärken, um diesem das Uebergewicht über den Vortheil, dem Reiz zum Verbrechen, zugeben. Dieser Satz ist aus der menschlichen Seele geschöpft und also wahr. Im zweiten Falle, wo nemlich der Verbrecher das erstemal straflos blieb, muß die Strafe erhöht werden, weil nun doppelte durch gesetzliches Leid nicht vergüthete moralische Quantität vorliegt, und die Gesellschaft von einem Verbrecher weit mehr zu fürchten hat, der einmahl schon den Vortheil des Verbrechens, ohne dessen unangenehme Empfindung genoß, und bei dessen Calkulation also, die Grade der Wahrscheinlichkeit, der Straflosigkeit und mit diesem der Reiz zum Verbrechen wachsen mußte.

Indessen wiegt dieser Umstand nicht so schwer, daß die Erhöhung eines wiederholten — das erstemal bestraften Verbrechens den nemlichen Grad als die des zuerst unbestraften erreichen dürfe. In lezterm Falle kann die Quantität des ersten Verbrechens in Bestimmung der Strafe nicht mehr in Rechnung kommen.

Folgendes sind also die Grundsätze des Verhältnisses der Erhöhung der Strafen der Wiederholung:

1. Beim zweiten, das erstemal bestraftem Verbrechen darf die Erhöhung die Proporzion des Ein: Viertheils der ordentlichen Strafe nicht überschreiten; sie kann aber mit jeder weitern Wiederholung wachsen, doch nie über den Punkt der doppelten ordentlichen Strafe.

2. Beim zweiten — das erstemal unbestraften Verbrechen, steigt die ordentliche Strafe bis zur Hälfte. Nicht aber zur Verdopplung, weil die moralische Qualität nur einfach, obschon erhöht ist.

Durch Wiederholung kann auch hier die Strafe bis zur — aber nicht über die Verdopplung schreiten. Weil zwar mit jeder Wiederholung die Quantität wächst, die Qualität aber, obschon erhöht, doch immer einfach bleibt.

3. Diese zwei Sätze steigen in der Anwendung stufenweis herab, so wie die Strafen stufenweise hinauf steigen. Und diese Anwendung hört ganz auf, wo die Höhe der ordentlichen Strafe keine Erhöhung möglich macht.

§. 32.

Die Würkung giebt den Begriff eines Verbrechens. Die Gesetzgebung kann also auch Unterlassung zum Verbrechen stempeln, so bald diese, moralische Quantität und Qualität enthält.

Zur Ehre der Menschheit wäre zu wünschen, daß die Gesetzgebung die Classe dieser Unterlassungs-Verbrechen erweiterte; daß sie manche Pflichten, die blos Moral und Religion vorschreibt, und die also in Absicht des weltlichen Gerichtsstuhls unvollkommene heißen, zu vollkommenen erhöhte. Die Gesetzgebung sollte also es zur vollkommenen Verbindlichkeit machen, daß der Mensch den Unglücklichen aus der Gefahr rettet, ihm in der Noth beisteht; wenn ers kann, ohne sich gleich großer Gefahr auszustellen. Weiter kann sie nicht verbinden, ohne das Sistem der natürlichen Pflichten umzustürzen.

Wer also zum Beispiel den Ertrinkenden sieht, ihn nicht rettet, wenn ers konnte, ohne selbst das Le-

ben zu wagen, wer in Theuerung den Hungernden nicht vom Hungertode rettet, wo ers konnte, verdient auch die Strafe des weltlichen Gerichtsstuhls. — Die Gesetzgebung kann vielleicht durch auszeichnende uud ehrenvolle Belohnung thätiger Menschenliebe, mehr würken als durch Strafen.

Prämien werden nur auf die dürftigere Volksklasse würken; aber die Gesetzgebung könnte Orden der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe errichten; oder sollten diese erhabenste, beglückendste aller Tugenden diesen Vorzug minder verdienen, als persönlicher Muth, der gewöhnlich Unglückliche macht?

Auch die öffentliche Bekanntmachung solcher Handlungen, und überhaupt jede ehrenvolle Auszeichnung eines Edlen thätigen Menschenfreunds würde ein wirksames Mittel seyn, andere zu solchen Handlungen zu entflammen.

Da aber Belohnungen nicht allgemein und grösstentheils nur auf gut geartete Seelen würken können, so sind auch Strafen nöthig. Beschämende, die der Unterlassung thätiger Menschenliebe den Stempel der Schande aufdrucken, sind die passendste, weil sie überhaupt, die allgemeinste, mächtigste, unmittelbarste Würkung auf die Triebfedern der Seele haben, weil sie den Endzweck der Strafe, Schaam, Reue und Besserung am kräftigsten

bewirken, weil sie endlich durch den Contrast der auf entgegengesezte edle Handlungen bestimmten ehrenvollen, auszeichnenden Belohnungen, an innerer Intensität vor andern gewinne.

Dahin gehört, wenn ein dergleichen Verbrecher durch öffentliche Bekanntmachung seiner unterlassenen Menschenliebe ausgezeichnet, wenn ihm der Anspruch auf gewisse öffentliche Stellen geraubt würde, bis er die Gesellschaft, durch edle Handlungen wieder mit ihr ausgesöhnt hätte.

Eine weise Gesetzgebung wird die Klasse der Verbrechen auch mit der Mishandlung des Viehs erweitern.

Eine edle Nazion ist ihr hierinn vorangegangen. Und gewiß diese Handlung schändet die Würde der menschlichen Seele, stumpfte ihre Empfindlichkeit ab, begünstigt den Keim zu andern Verbrechen und ist also moralisch und politisch betrachtet, gleich schädlich und schändlich.

§. 33.

Verbrechen faßt Handlung in sich. (§. 1.)

Gedanken können nach ihrer Natur das Wohl der Gesellschaft nicht stöhren noch einen Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung ausmachen. Was wollen also die Kommentatoren wenn sie von Bestra-

fung des Gedankens sprechen? In so fern der Gedanke, die Idee, der Entwurf eines Verbrechens, aufgezeichnet, oder andern mitgetheilt wird, wird er zur Unternehmung und deren erster Grad.

Die erste Stuffe der Unternehmung ist also der Gedanke, der aufgezeichnete oder mitgetheilte Entwurf eines Verbrechens.

Im allgemeinen ist der Uebergang von dem Entwurf zur Unternehmung schnell und leicht.

Bei der ersten Idee eines Verbrechens wird die Seele des gutgearteten und gebildeten Menschen sich empören. Hat er sich allmählig an sie gewöhnt, mit ihr sich vertraut gemacht, wagt ers schon, sie andern mitzutheilen; so verliert sich allmählig dieser Schauer, gleich unserm Abscheu vor einer häßlichen Larve. — Ist er so weit, so reift der Entwurf schnell zur That.

Bei andern Triebfedern hält das Gefühl doch beinah den nemlichen Gang in der Seele des Böswichts. Furcht der Strafe ist bei der ersten Idee des Verbrechens am mächtigsten. Denn ihr Bild hängt unmittelbar mit jenem zusammen. Beides ist die erste Sensazion und diese ist immer die stärkste. Theilt also der Verbrecher die Idee des Verbrechens mit, so beweißt dies: daß die Hofnung, der Strafe zu entweichen, oder der Reiz zum Ver-

brechen in seiner Seele einen Grad erreicht, der jene Furcht überwiegt; und dann ist der Schritt zur That leicht gethan. Denn die abrathende Stimme ist zum Schweigen gebracht. Ich wiederhole es, jene Sätze sind im allgemeinen wahr: sie sind es aber nicht, wenn von dem augenblicklichen Ausbruch einer heftigen Leidenschaft in einer gut gearteten Seele die Rede ist.

Bei Verbrechen die nicht kalte Ueberlegung, nicht abgewogenen Vorsatz, sondern nur heftige Leidenschaften als Schmerz, Zorn, Rache, gekränkter Ehrgeiz u. d. zur Mutter haben, ist zwischen der Ergießung dieser Leidenschaft, wie sie auch die Idee eines Verbrechens enthält, und der Vollführung des Verbrechens selbst, gewöhnlich eine ungeheuere Kluft, größer je nach dem eigenthümlichen Temperament oder der Seelenkultur des Subjekts.

§. 34.

Der Begriff der Unternehmung schreitet stufenweise fort bis zur Vollführung. Zu der Beurtheilung dieser Gradazion giebt es:

1. Einen allgemeinen Maasstab, und dieser ist die Nähe der Unternehmung im Vollzug.

Diese Nähe muß beurtheilt werden, nach dem Dasein der Menge der einzelnen zum Verbrechen

erforderlichen Handlungen und nach dem wesentlichen, oder der mehr oder minder ausschliessenden Nothwendigkeit des Daseins derselben, zu Erfüllung des Verbrechens. Die besondern Maasstäbe, sind:

2. Der Grad der vorhandenen Quantität oder des aus der Unternehmung bereits für den Staat resultirten Nachtheils und
3. Der Grad der vorhandenen Qualität: oder die mehr oder mindere in dem Willen des unternehmenden Verbrechers liegende Veranlassung der Vollendung des Verbrechens.

Jede Unternehmung muß nothwendig nach jedem dieser drei Maasstäbe geprüft werden. — Es erhellt an sich aus diesen Sätzen, daß die Strafe der Unternehmung der — des vollführten Verbrechens nie gleich kommen könne. Und zwar a) wegen Mangel des — in dem zur Vollendung des Verbrechens fehlenden Thatumstande liegenden — Theils moralischer Quantität, oder würklichen Schadens für die Gesellschaft; b) weil ausserdem nichts den Verbrecher abhalten könnte, eine Unternehmung nicht gänzlich zum Vollzug zu bringen; statt daß ihn von diesem die schwerere Strafe, bald oder spät vielleicht abgeschreckt hätte.

Der Endzweck der Strafen, ist Verhütung der Verbrechen.

Dem gemäs muß schon die Idee, der Entwurf eines Verbrechens mit einer unangenehmen Idee verbunden werden. Wenn der Verbrecher bei der Unternehmung keine unangenehme Folgen empfindet, so erhöht dies seinen Muth. Dagegen schwächt es den Eindruck der Idee der auf vollführte Verbrechen gesezten Strafe, oder entfernt ihn ganz.

Die erste Schritte zum Verbrechen verwickeln schon in tausend fesselnde Beziehungen, von denen man sich nicht losreissen kann, von denen der Mensch oft erst zu einem Verbrechen gedrängt wird, das ihm ausserdem im Lauf der Unternehmung bereits reute.

Die Gesetzgebung muß daher die Strafe der Unternehmung, immer in richtigem Verhältnisse mit der des vollführten Verbrechens halten.

§. 35.

Zu dem besondern Maasstabe der Beurtheilung des Grads der Unternehmung nach dem Grade der vorhandenen moralischen Quantität (§. 34.) gehören folgende Betrachtungen.

In der Bahn der Verbrechen reißt ein Schritt schnell zum andern hin, und ein Mensch, der sich, trotz der Gesetze, bis an den Rand des Abgrunds

gewagt hat, wird selten zurück tretten. Je mehr er überdies in die Folgen der Unternehmung verwickelt, mit der Idee der Strafloßigkeit vertraut und dadurch kühner wird; je näher er also der Vollführung kommt, je minder ist die Wahrscheinlichkeit daß er zurück tretten werde, und je gefährlicher ist seine Handlung für das Wohl der Gesellschaft.

Bei dem besondern Maasstab des Grads der Unternehmung nach der moralischen Qualität tretten hingegen folgende Rücksichten ein:

Die Vollführung der Unternehmung ist entweder durch den Verbrecher selbst, oder durch eine fremde von ihm unabhängige Veranlassung gehindert worden.

Ist die Unternehmung von dem Verbrecher selbst in der Folge unterlassen worden, so mindert dies die Qualität sehr.

Der Staat hat von einem Menschen wenig zu fürchten, der im Tumult seiner Begierden oder Leidenschaften die Stimme der Gesetze, hört, und den Vortheil des Verbrechens gegen das Unangenehme der Strafe richtig abwiegt.

Vielmehr wird ein Mensch, der schon mit der Idee des Verbrechens vertraut war, und es doch unterläßt, künftig weniger als ein anderer es bege-

hen und ist bewährter in der Beobachtung der Gesetze.

Ganz anders verhält sichs mit der Unternehmung, deren Ausführung durch eine fremde von dem Verbrecher unabhängige Ereignis, durch einen Zufall, verhindert wurde.

Das Verbrechen ist in Absicht des Verbrechers begangen; ein Zufall kann seine Schuld nicht mehren nicht mindern; die volle moralische Qualität des Verbrechens ist da.

Der Grund der gelindern Strafe bei der von dem Verbrecher selbst aufgegebenen Unternehmung, nemlich daß sonst die Idee der schwerern Strafe der Vollführung den Unternehmer nicht abhalten könnte, hört hier auf, weil hier diese ihn nicht abgehalten hätte.

Welcher mächtige Zaum für den Verbrecher ist es nicht, wenn er neben der Kalkulazion der Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit des Geheimnisses seiner That, überdenkt: ein ganz von dir unabhängiger Zufall kann die Vollstreckung deiner Unternehmung hindern, und deine Strafe bleibt doch beinahe die nemliche! Dich erwartet dann beinah alles Leid der Strafe deines Verbrechens, ohne den Vortheil desselben. Jenes Leid bleibt dir auf jeden Fall gewis, der Vortheil aber hängt noch vom Zufall ab;

du hast also mehr Gefahr zu verlieren, als Hof=
nung zum Gewinn.

Der Staat hat von einem Menschen, der, wenns von ihm abhieng, das dem Vollzug so nah gebrachte Verbrechen gänzlich vollführt hätte, gleich viel zu fürchten als von dem, der es würklich voll=führte. Da das Verbrechen nicht vollendet ist, so fehlt allerdings ein Theil der moralischen Quantität des Verbrechens, allein die Nothwendigkeit der strengen Bestrafung des durch blosen Zufall unvollendeten Verbrechens, zu Verstärkung der abhaltenden Beweggründe, wiegt beinah jene Rücksicht auf. (§. 21.)

Das Resultat aller dieser Sätze ist also:

1. Unternehmung kann nie mit der ordentlichen Strafe belegt werden.
2. Die Strafe muß nach jenen Maasstäben proporzionirt werden (§. 34).
3. Bei einem hohen Grad von Nähe, hohen Grad von Quantität und voller Qualität, kann sie der ordentlichen Strafe nahe kommen.

Zweite Abtheilung.

Von Strafen überhaupt.

§. 36.

Der Endzweck der peinlichen Gesetzgebung überhaupt, ist; Verhütung der Verbrechen. Strafen sind nur eines der Mittel zu diesem Endzweck. Der Endzweck der Strafen ist, den Verbrecher selbst, und andre Staatsbürger von diesem Verbrechen abzuhalten.

Die Verwirrung dieser verschiedenen Sätze und Begriffe hat in der Theorie der Criminalgesetzgebung mannichfaltige Irrthümer erzeugt. Besserung im moralischen Sinne ist nicht der Hauptendzweck der Strafen und kann er nicht seyn. Dann diese ist die Folge der Ueberzeugung der Anwandlung unserer Empfindungen und diese ist nicht das Werk des Zwangs, der im Begriff der Strafe liegt, sondern des Unterrichts: nur mittelbar befördern kann die Strafe jene Ueberzeugung, indem sie das Nachdenken rege macht, aber nicht unmittelbar bewürken, also nicht deren unmittelbarer Endzweck seyn.

Strafe ist das von der Gesetzgebung auf ein Verbrechen bestimmte Leid. Der Maasstab der

allgemeine Klaßifikazions-Maasstab der Verbrechen (§. 2.) ist nothwendig auch der allgemeinen Bestimmung der ordentlichen Strafen jedes Verbrechers in Gegeneinanderstellung mit andern, oder der Proporzionirung. Der Grad der Qualität und Quantität jeder einzelnen Handlung ist nothwendig auch der Maasstab der Abstufungen der ordentlichen Strafe in jedem einzelnen Falle.

Der Endzweck des Verbrechens ist die Befriedigung einer Leidenschaft, die Erregung einer angenehmen Empfindung, die Erlangung eines der Gesellschaft im ganzen, oder einem einzelnen Gliede derselben schädlichen Vortheils. Die Gesetzgebung muß also mit der Begehung einer von ihr verbotenen Handlung die Erweckung einer unangenehmen Empfindung verbinden und diese ist die Strafe.

Da nun der Endzweck menschlichen Strebens Genuß, also Vermeidung der unangenehmen Empfindungen ist, die den Vortheil des Verbrechens überwiegen; so muß die Gesetzgebung die unfehlbare Triebfedern der Seele des Menschen spannen, um ihn von Verbrechen abzuhalten.

§. 37.

Genauestes Verhältnis, oder Ebenmaas zwischen Verbrechen und Strafe, ist deren wesent-

liches Erfordernis, denn der Mensch hat bei seiner Einwilligung in den gesellschaftlichen Vertrag und also in die Gesetze, nur den möglichst kleinsten Theil seiner Freiheit aufgeopfert, d. h. gerade nur so viel als zu Erhaltung des Wohls des ganzen, und seinem sichern Genuß des Ueberrests nöthig war. Ein überflüßig ihm aufgelegtes Leiden ist also ein Eingriff in denjenigen Rest seiner Freiheit den er nicht aufopferte, sondern sich vorbehielt. Dies ist der Geist der Genauigkeit dieses Verhältnisses.

Folgendes ist der Maasstab, um diese Pünktlichkeit des Ebenmaases zu finden.

Je größer der aus dem Verbrechen für den Verbrecher resultirende Vortheil; je schwerer also das Gewicht der in der Zurathungswaagschale liegenden Gründe ist, je mehr muß die Gesetzgebung durch Erhöhung der unangenehmen Empfindung, das Gewicht erhöhen, das sie in die Abrathungswaagschale legt; beede müssen sich das möglichst vollkommenste Gleichgewicht in so ferne halten, daß leztere nur etwas überwiegt. Sinkt die Zurathungswaagschale, so ist die Strafe ungerecht. Sie enthält alsdann mehr Leiden als nöthig war, um den Verbrecher abzuhalten. — Die Bestimmung des Grads des aus dem Verbrechen resultirenden Vortheils, oder der Zurathungsgründe, ist freilich meist rela-

tiv; eben so wie das Gewicht des verhältnismäßigen Leids. Hieraus würde folgen, daß kein allgemein richtiges Gewicht des aus dem Verbrechen resultirenden Vortheils und eben so wenig des zu Verhütung dieses Verbrechens zu bestimmenden Leids möglich sey. Die Gesetzgebung muß also um das möglichst allgemeinste, und also richtigste Verhältnis zu finden, die Menschen beobachten, sie muß den Grad des Reizes zu jedem Verbrechen, und den Grad des Eindrucks jeder Strafe untersuchen, und nach denen aus diesen Beobachtungen von dem grösfern Theil abgezogenen Erfahrungen, muß sie den Grad des Vortheils des Verbrechens und des Leids der Strafe, kalkuliren und annehmen.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen folgt ohnehin, daß die Gesetzgebung bei Bestimmung der Strafen auf die Sitten, das Klima, die besondern Verhältnisse der Nazion sehen müsse.

§. 38.

Der Maasstab des Ebenmaaßes zwischen Verbrechen und Strafe besteht in dem Grad des Vortheils und Leids.

Der Begriff vom Vortheil faßt aber hier nur die Größe des Eingriffs in die entsagte Freiheitsporzion, also die Größe der Gefahr der Handlung

für die Gesellschaft, also die allgemeine moralische Qualität derselben (§. 2.) in dem Sinne, in dem diese weder Qualität und besondere Quantität unter sich begreift.

§. 39.

Die Kommentatoren theilen die Strafen in ordentliche und ausserordentliche.

Jene nennen sie, wo die Gesetzgebung ausser der Gattung auch die Art, die Dauer der Strafe mit allen unveränderlichen karakteristischen Umständen bestimmt. Z. E. die Todesstrafe der Enthauptung. Diese, wo sie blos die Gattung der Strafe angiebt; die Bestimmung der Art, der Dauer und der übrigen einzelnen Umstände aber, dem Richter überläßt. Wie z. E. Leibesstrafe ꝛc. Dieser Abtheilungsbegriff ist dem Geiste einer weisen Gesetzgebung nicht angemessen. Ihm gemäs klaßifizirt die Gesetzgebung sämmtliche denkbare Verbrechen und deren ordentliche Strafen nach dem allgemeinen Maasstabe (§. 2. u. 36.)

Ordentliche Strafe ist diejenige, welche nach dem im 36ten und folgenden §. angegebenen Grundsätzen der allgemeinen Proporzion der Gradazion der Strafen unter sich, und des Ebenmaaßes zwischen dem einzelnen Verbrechen und dem damit zu

verbindenden Leid, dem vollen Begriff des vollendeten Verbrechens als die höchste Stufe angemessen ist: diese muß bestimmt seyn. Und da Vollständigkeit zum Wesen der Gesetzgebung gehört (§. 4.) da eine von ihr nicht verbotene Handlung auch kein Verbrechen ist, so kann es in jenem Sinne auch keine ausserordentliche Strafen geben. Da aber die Stufenleiter der Grade der subjektiven Quantität und Qualität jedes einzelnen Verbrechens so unermeßlich ist, so muß die Gesetzgebung die ordentliche Strafe auf den höchsten möglichen Grad der Quantität und Qualität des Verbrechens bestimmen, mithin die Willkühr des Richteramts in Absicht der Erhöhung der Strafen begränzen, und nur in Absicht der Abstufung ihr denjenigen freien Spielraum lassen, den sie ihr, bei der gleich unermeßlichen Mannichfaltigkeit der Begebenheiten, Handlungen und Leidenschaften nicht entziehen kann.

§. 40.

Wenn die Leidenschaften der Menschheit in der Folge den Scharfsinn des Gesetzgebers beschämen, und neue nicht bestimmte Verbrechen schaffen sollten, so kann sie nach jenem ewig unwandelbaren allgemeinen Maasstab (§. 2.) diese Lücke durch neue Bestimmungen für die Zukunft ergänzen.

Der einzige richtige Begriff für ausserordentliche Strafen kann also in der Abstufung von der höchsten Stufe d. h. der ordentlichen Strafe liegen; und so wie die Qualität und Quantität der einzelnen Handlung der Maasstab der Beurtheilung der Verbrechen ist, so ist die Abstufung des in der Strafe liegenden Leids von dessen dem Verbrechen proporzionirter höchster Stufe d. h. der ordentlichen Strafe der Maasstab der ausserordentlichen Strafen, nach diesem Begriff derselben.

Auch diese Abstufungen muß die Gesetzgebung so vollständig und genau als möglich bestimmen. Je einfacher die das Wohl der Gesellschaft beleidigende Handlung ist, je weniger sie von zufälligen Umständen abhängt, die, ohnbeschadet ihrer Wesenheit, doch ihre Gefahr für die Gesellschaft und mit dieser nothwendig in gleichem Verhältnisse, die ganze Gattung der Strafe vom höchsten Punkt bis zum niedrigsten vermindern konnten: (wie z. B. der Mord) je leichter ist es der Gesetzgebung möglich auch die Abstufungen dieser ordentliche Strafe genau zu bestimmen.

In diesem Falle bleibt dem Richter nur die Untersuchung, ob das vorliegende Faktum auf den gesetzlichen Begriff des Verbrechens vollkommen passe oder nicht? Ist die Handlung, ihrer Natur nach,

von Umständen abhängig, die ihre Wesenheit, ihre Quantität, so ganz alteriren könnten, daß die nemliche Handlung mit verschiedenen Gattungen von Strafe belegt werden müßte, (wie z. B. der Betrug,) so ists der Gesetzgebung zwar unmöglich, diese Abstufungen genau zu bezeichnen, allein sie muß demohngeachtet auf den höchsten Grad der Quantität und Qualität der Gattung des Verbrechens eine ordentliche Strafe festsetzen. Die dringendste Rücksichten fordern sie dazu auf. Je weniger Kalkulazion sie dem Richter überläßt, je besser für das Wohl der Gesellschaft.

Nur der Gesetzgeber arbeitet unbefangen. Nur Entusiasmus fürs Wohl des Ganzen entflammt seine Seele. Allgemeines Gefühl der Menschenliebe erwärmt ihn nur, um die Strenge der kalten Vernunft auf den, für eine bedaurenswürdige Gattung des Menschengeschlechts nöthigen Grad zu mäßigen. Sein fesselfreier Geist überschaut das Ganze; sein ungetrübtes Auge beobachtet, prüft und wiegt die Gefahr der Gesellschaft, den Grad der Schuld, mit möglichst matemathischer Gewisheit. Er kann die Fesseln der Leidenschaften, der Vorurtheile abwerfen, sich von der Menschlichkeit entkleiden und der Gottheit, in den Gränzen menschlicher Geisteskraft, nahe kommen.

Der Richter ist Mensch. Er ist der Sclav seines Temperaments, seiner Erziehung, seiner Leidenschaften, seiner Irrthümer, seiner Vorurtheile, seiner Launen, seines Körpers. Er sieht immer nur das individuelle Faktum, hört die Bitten, das Klaggeschrei, sieht die Thränen, den Schmerz des elenden Verbrechers, seiner Familie.

§. 41.

Nicht genug daß die Gesetzgebung die verhältnismäßige Strafe wählt, sie muß auch diejenige wählen, die zum Endzweck, nemlich der Verhütung des individuellen zu bestrafenden Verbrechens, am kräftigsten würkt; die die passendste ist. Sie muß daher soviel es die Natur des in ihrer Macht liegenden Leids erlaubt, die Strafe aus der Natur des Verbrechens schöpfen, weil diese doch einigermaßen zu der Ueberzeugung des Verbrechens von der Schädlichkeit seiner Handlung würkt, und eben diese Schädlichkeit den übrigen Staatsbürgern auffallend macht; hierdurch also doppelt wirkt. So muß der Dieb der meist aus Hang zum Müßiggang sich an fremdem Eigenthum vergreift, zur Arbeitsamkeit gewöhnt, durch kleine ihm zu überlassende Vortheile einer mehr als gewöhnlichen Anstrengung, von deren Nutzen überzeugt, und also nicht blos

vom Diebstahl abgeschreckt, sondern würklich zu bessern versucht werden; so muß durch beschämende Strafen das entehrende eines schändlichen Verbrechens auffallend gemacht werden; so muß die Gesetzgebung wenigstens alles thun, was in ihrer Macht steht, um durch die Aehnlichkeit des Leids der Strafe mit dem aus dem Verbrechen für andre resultirenden Leid, unmittelbar auf die menschliche Seele und auf Anwandlung ihrer Empfindungen zu würken.

§. 42.

Strafe ist das von der Gesetzgebung mit einem Verbrechen verbundene Leid. (§. 36.) der Grad dieses Leids ist der Maasstab der Proporzion zwischen Verbrechen und ordentlichen Strafe (§. 37.) und der Abstufung vom höchsten bis zum mindesten Grad desselben, also der Bestimmung der ausserordentlichen Strafen. (§. 39.) Die Gesetzgebung muß also zu Bestimmung des höchsten Grads von Leid, die die Stufenleiter der Strafen giebt, den Begriff dieses höchsten Grads festsetzen. Und der Maasstab zu dieser Festsetzung giebt ihr die allgemeinere Empfindung und Meinung der Menschen, von unangenehmen Empfindungen.

Dieser Grad des Leids aber kann entweder, in dem innern Gehalt desselben, z. B. Verlust des Lebens, oder in der Summe der Leiden, z. B. längere oder kürzere Beraubung der Freiheit, mehr oder weniger Schläge ꝛc. bestehen.

§. 43.

Leben, Ehre, Freiheit, Vermögen, Ruhe der Seele, Abwesenheit körperlichen Schmerzes, sind die Güter auf deren Genuß die Sterbliche Werth setzen. In ihrer Beschränkung, oder Beraubung muß also die Gesetzgebung die unangenehme Empfindungen des Leids, also die Strafe suchen, und in dem Grade dieser Beraubung, oder Beschränkung die Gradazion des Leids.

Von den Todesstrafen.

§. 44.

Eine traurige Beschäftigung ists, Sätze zu widerlegen, die ein großer Theil der Nazion bis jezt, als wohlthätige Bemühungen des Weisen und Menschenfreunds betrachtete, um die Fesseln zu zerreissen, in denen Despotismus und Barbarei die unterdrückte Menschheit gekettet hielt, aber es ist ehrenvolle Pflicht, Wahrheit zu suchen!

§. 45.

Ist derjenige also ein wahrer Wohlthäter der Menschheit der die Todesstrafen ganz abzuschaffen verlangt?

Dies muß erst entschieden werden, dies zu entscheiden muß untersucht werden: ob die Todesstrafe gerecht oder ob sie nothwendig ist.

§. 46.

Welches ist das Recht, fragt man, das die Menschen sich geben können einander zu würgen? — Auf die Allmacht des gesellschaftlichen Kontrakts kann es nicht gegründet seyn, weil dieser sich auf die Aufopferung nur des kleinsten Theils unserer Freiheit gründet und unter diesem kleinsten Theil kann das höchste Gut, das Leben nicht begriffen seyn — der Vordersatz bedarf Berichtigung: wahr! Der Mensch opferte zu Errichtung der Gesetze nur den möglichst kleinsten Theil aber doch den, der zu Erhaltung des Rests nöthig ist.

Dies hinweggethan, läßt sich jener Grundsatz auf jede Strafe ausdehnen; bei jeder verliert dann der Einzelne mehr als den möglichst kleinsten Theil, die nemliche Schlußfolge läßt sich also auch auf die ewige Gefängnisstrafe anwenden, die man

der Todesstrafe unterstellen will; kann — frag ich dann — kann unter der Aufopferung des möglichst kleinsten Freiheits-Theilchens wohl der ewige Verlust derselben begriffen seyn?

§. 46.

Wer — fragt man weiter — wer hat wohl seinem Nebenmenschen das Recht über sein Leben geben wollen? — Die Frage holt vom ursprünglichen gesellschaftlichen Kontrakt aus, aus ihm muß sie also beantwortet werden.

Der Mensch verband sich und errichtete Gesetze, um durch Aufopferung eines Theils seiner Freiheit, seines Glücks, den Rest vollkommen sicher zu genießen. Das Leben z. B. ist sein höchstes Gut, also auch in Absicht dessen, verlangte er Sicherheit.

Verlangt er sie, so muß er zugleich die Mittel, sie zu erhalten gewollt, und sie der Gesetzgebung überlassen haben. Wie aber, wenn kein andres Mittel ihm diese Sicherheit vollständig gewährt, als der Todt dessen, der die seine stöhrt? Wie aber wenn Verlust des Lebens in diesem Fall der möglichst kleinste Theil der aufgeopferten Freiheit ist, der zu Sicherheit zu Erhaltung des Lebens des Staatsbürger nöthig ist?

Der Mensch muß also allerdings andern ein Recht über sein Leben geben wollen, wenn es die Erhaltung und Sicherung seines Lebens, seines Eigenthums, seiner Freiheit, seiner Ehre fordert.

Ob aber diese es unvermeidlich fordert, gehört zur Frage von der Nothwendigkeit der Todesstrafen.

§. 47.

Wenn die Todesstrafe ungerecht ist, so muß sie es in Absicht des Verbrechers seyn, so muß dieser ein Recht haben, sich darüber als über einen unnöthigen Eingriff in seine zurückbehaltne Freiheitsportion zu beschweren. — Wie aber, wenn er selbst bis dorthin die Sicherheit seines Lebens jenem Gesetz, jener Strafe zu verdanken hatte, deren Opfer er nun selbst wird? — Wie? da das erste Gesetz der Natur ihm umsonst zurief: was du nicht von andern leiden würdest, thue selbst nicht? Ist es nicht in der Wahl des Verbrechers die Strafe zu vermeiden, die er kennt? Mit welcher Stirne kann er über ein Unglück klagen, das das Werk seiner freien Wahl ist? —

Allerdings würden diese Sätze zuviel, und also nichts beweisen; wann sie nicht mit den andern Beweisen in Verbindung stünden, daß nach der

Stufenreihe der denkbaren Verbrechen und der in der Macht der Gesetzgebung stehenden unangenehmen Empfindungen, des Grads und der Summe des Leids die Todesstrafe unvermeidlich nothwendig ist. In dieser Verbindung aber beweisen sie allerdings.

§. 48.

Der Mensch kann also das Recht über sein Leben dem Gesetzgeber übertragen wollen; aber darf er es auch? Der Mensch darf nicht — sagt man — er hat nicht das Recht, über sein eigenes Leben zu schalten; er hat also dies keinem dritten geben können.

Wahr ists, der Mensch darf nicht über sein eigenes Leben frei schalten, aber die daraus gezogene Folge ist falsch. Der Mensch kann, wie die Lehre vom Selbstmord beweisen wird, die Gesellschaft nicht eigenmächtig verlassen, darf nicht die Bande willkührlich zerreissen, die ihn an sie heften; weil dies dem wechselseitigen Vertrag zwischen dem einzelnen und dem Ganzen zuwider ist. Die Contravenzion dieses Vertrags und die daraus entstehende Beleidigung für die Gesellschaft ist also, nach dem natürlichen Recht, der Grund der Strafbarkeit der Autochirie. Dieser Grund muß hier passen, wenn

man von der Unrechtmäßigkeit des Selbstmords, auf die Unmöglichkeit der Uebertragung des Rechts über sein Leben auf andre, schliessen will. In dieser Uebertragung aber ist keine Beleidigung der Gesellschaft, vielmehr ein Mittel zur gemeinschaftlichen Sicherheit.

Wie? Der Mensch sollte nicht das Recht über sein Leben der Gesellschaft übertragen dürfen? Wer bezweifelt ihm das Recht sein Leben und in gewissen Fällen sogar sein Eigenthum, seine Ehre gegen jeden Anfall, selbst mit dem Tod seines Angreifers zu vertheidigen? Und hat er dies, warum sollte ers nicht der gesetzgebenden Gewalt im nemlichen Fall übertragen können? Diese ist das kollektive Leben aller Glieder der Gesellschaft und in ihrem Namen übt sie das Recht der Vertheidigung ihres Lebens, gegen den Angreifer aus.

§. 50.

Der wichtigste Grund den man ferner der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegensezt, ist dieser:

Der Maasstab der Gerechtigkeit der Strafe d. h. ihres Ebenmaases mit dem Verbrechen ist, der zu Abhaltung der Verbrechen hinreichende Grad des Leids. Nun — fährt man fort — giebt es min-

dere Strafen als die Todesstrafe, die Grad des Leids genug besitzen, um den Verbrecher auch von dem schwersten Verbrechen abzuhalten, eine höhere Strafe, ist also ungerecht. Der erste Vordersatz ist so richtig, als der zweite falsch. Man bemerke zuerst, daß dadurch zugegeben wird, Verlust des Lebens sey die höhere Strafe. Nun prüfe man die Kalkulazion die in der Seele des Verbrechers vorgeht. Zu dem schwersten Verbrechen, kann dem Menschen nur der größte daraus für ihn resultirende Vortheil d. h. der stärkste Eingriff in seine Einwilligung zum gesellschaftlichen Vertrag, die Befriedigung des höchsten Grads der heftigsten Leidenschaft, bestimmen. Wenn nun der höchste Vortheil in der Zurarhungs-Waagschale liegt, wie kann es die Gesetzgebung wagen, minder als den höchsten Grad des Leids in die Abrathungs-Waagschale zu legen, wenn nicht jene sinken soll? — Die Gesetzgebung muß bedenken, daß bei niederer Strafe, sey es auch ewiger Gefängnisstrafe, der Verbrecher noch vor der Begehung — verbunden mit Hofnung der Geheimhaltung des Verbrechens und also gänzlicher Strafloſigkeit — auch die Hofnung einst sich selbst wieder Freiheit zu verschaffen, oder sie durch tausenderlei Zufälle zu erlangen, gleich und in hohem Gewichte berechnet, und auch dies in

die Zurathungs-Waagschale legt. Und wie will dies die Gesetzgebung aufwiegen?

Nur der höchste Grad des Leids kann also den Verbrecher vom schwersten Verbrechen zurückhalten.

Alle, die der Gerechtigkeit der Todesstrafe jene Gründe entgegen setzen, geben doch zu, daß sie erlaubt sey, wenn das Wohl der Nazion es unumgänglich fordre. Sie stürzen dadurch ihr eignes Gebäude nieder. Sind ihre Gründe richtig, sind also die Todesstrafen ungerecht, so müssen sie allgemein ungerecht seyn, und mit der Universalität jener Sätze fällt ihre ganze Beweiskraft.

Ist Todesstrafe ungerecht, gründet sie sich nicht auf den ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrag, wie wars möglich, daß alle Nazionen der Erde, nach so manchen gänzlichen Revoluzionen der Regierungsform, in denen das Volk selbst einen durchaus neuen gesellschaftlichen Kontrakt errichtete, sie beibehalten haben? Wenn sie den ersten Naturgesetzen widerstrebt, wenn sie nicht zur Sicherheit der Gesellschaft unumgänglich nöthig war, warum hat sich nie das Volk dagegen empört? Warum haben so viele auch in hellern Zeiten entstandene Republiken sie aufgenommen?

Offenbar zeugt dis von der Allgemeinheit der menschlichen Empfindung und Meinung, daß Verlust des Lebens, den höchsten innern Gehalt des Leids (§. 42.) enthalte. Und diese Empfindung und Meinung ist ja der Maasstab der Gradazion des Leids (§. 42.)

Man läugne jene Sätze, man entkräfte ihre Universalität: was verliert die Wahrheit dabei? Der Irthum Jahrtausender, der Irthum ganzer Nazionen, ist Irthum! —

§. 51.

Ich komme jezt auf die Gründe die man der unvermeidlichen Nothwendigkeit die Todesstrafen entgegengesezt. Mit ihrer Beantwortung verbind ich die Gründe, die ihre Nothwendigkeit beweisen.

Welchen Vortheil — sagt man — kann die Todesstrafe gewähren, da die Erfahrung lehrt, daß dem ohngeachtet immer Verbrechen begangen wurden als jenen ähnlich, die man mit dem Tode bestrafte. Der Satz beweißt zuviel. Wer kann behaupten, daß die Gesetze alle Verbrechen verhüten können? Aber würden, ohne sie, die Verbrechen häufiger gewesen seyn, oder nicht? Und hat die Gesetzgebung bei der Verderbnis der menschlichen Na-

tur nicht genug gethan, wenn sie die Verbrechen so selten macht, als bei solchen Menschen, deren ganze Existenz eine Kette von Schwachheiten, Vorurtheilen, Irthümern und Leidenschaft ist, möglich war? Kann die Gesetzgebung wohl mehr wollen? Wenn die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil sie nicht alle todeswerthe Verbrechen verhütete; so sind es alle andre Strafen eben so wenig. So muß die Gesetzgebung ihren Tempel verschliessen; so muß sie die Handlungen der Menschen ihrer Willkühr überlassen; so werden alle Bande der Gesellschaft sich lösen.

§. 52.

Die Todesstrafe — sagt man ferner — ist nicht nothwendig denn sie ist nicht die vollkommenste; denn nicht der innere Gehalt, sondern die Summe, die Dauer der Leiden, ist am würksamsten auf den Menschen.

Ist dies hier wahr, so muß es immer wahr seyn, so fällt alle Abstufung des Leids, so kann es nicht mehr als eine Art der Strafen geben, und diese muß, nach der Größe des Verbrechens, blos in der Summe der Leiden und ihrer Dauer, wechseln.

Jener Satz soll aus der Natur der menschlichen Seele, deren Empfindungen und Meinungen fliessen; diese müssen wir also untersuchen.

Die Absicht der Strafe ist, in der Seele des Menschen der ein Verbrechen unternehmen will, eine unangenehme Idee zu erwecken, die fähig ist, ihn davon abzuhalten.

Je mehr das fürchterliche dieser Idee zusammen in einen Punkt gedrängt ist; je abschreckender ist sie? Man theile alle schwachen Verbrechen in zwei Klassen, in die mit kalter Ueberlegung unternommene und die im Augenblick der Leidenschaft begangen.

Bei jenen kalkulirt der Verbrecher. Er berechnet also den aus dem unternommenen Verbrechen erwartenden Vortheil. Aber der Tod raubt ihm diesen ohne Hofnung; und wäre dieser Vortheil auch nur Genuß der Rache.

Ueberdis ist diese Klasse der Verbrechen offenbar die kleinste.

Bei der Klasse der leidenschaftlichen Verbrechen ist Todt noch würksamer.

Im Taumel der Leidenschaft ist eine schreckliche Idee allein fähig, den Tumult derselben zu stillen und ihren Ausbrüchen zu widerstehen. Wenn das Bild des Verlusts seiner Existenz, das Bild eines schändlichen Todes, der Schmach, des allgemeinen Abscheus der ihn begleitet, der fürchterlichen Augenblicke die ihm vorhergehen, gleich einem Ge-

spenst, auch nur auf einen Augenblick in der Seele des Verbrechers erscheint, so zerschmettert es auf einmal das Gebäude der Leidenschaft! — Furcht und Entsetzen überfällt ihn, mit ganzer auf einen Punkt zusammengezogener Stärke. Gleich allen grauenvollen Erscheinungen, erregt es in der Seele des Menschen eine plötzliche und gänzliche Revoluzion und druckt das Gewicht der zurathenden Gründe mit Riesenkraft nieder.

Diese plötzliche und allmächtige Würkung kann die Idee des ewigen Gefängnisses — das man der Todesstrafe unterstellen will, auch allein unterstellen könnte, nicht hervorbringen. Dieser Eindruck ist bei weitem nicht so heftig und also nicht eben so abschreckend. Er läßt, wenn er ja erscheint, der Leidenschaft Zeit sich wieder zu erholen, Zeit, den Hofnungen der Strafloßigkeit, der Entweichung aus der Gefangenschaft, oder der Begnadigung nachzudenken, sie unrichtig zu berechnen zu pflegen, die Furcht vor dem Unangenehmen der Strafe durch falsche schmeichlerische Gründe zu entkräften, und dem Verbrecher das Uebel als ungewis als entfernt vorzustellen, statt daß jenes mit grellen Farben aufgetragene Bild kolaßalischen Umrisses, die Leidenschaft überrascht und in ihrem Keim erstickt.

§. 53.

Den nemlichen Grund den man der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegengesezt, sezt man auch ihrer Nothwendigkeit entgegen.

Ewiges Gefängnis — sagt man — hat durch die Dauer des Leids der Beraubung der Freiheit Grad desselben genug, um auch vom schwersten Verbrechen abzuhalten. Es enthält sogar mehr Leid als die Todesstrafe.

Die Richtigkeit dieses Satzes zu prüfen, werfe man einen Blick auf die verschiedene Menschenklassen. Kein Satz der auf die Empfindungen der menschlichen Seele sich gründen soll, kann, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Karaktere, allgemein seyn. Er muß also nur von der größern Klasse abgezogen werden.

Verbrechen sind entweder die Folge der höchsten Stufe der Kultur oder des Mangels an Kultur; auf dieser leztern Stufe steht ohnstreitig die größere Menschenklasse. Diejenigen Menschenklassen, deren ganzes Leben Abwechslung von harter Arbeit und wenigen Erholungsstunden ist. Wie groß ist denn der Abstand von ihrer jetzigen Lage und derjenigen, die nach der Begehung des schwersten Verbrechens sie erwartet? Wie viel ist jene schlimmer, und diese besser? Man höre die Kalkulazion

eines Menschen, den die Idee eines großen Verbrechens ergreift. Er kalkulirt zuerst alle Vortheile seiner That; aber — ruft ihm die Vernunft zu — ewige Zuchthausstrafe wartet dein, wenn du entdeckt wirst! — Dies faßt die Leidenschaft zuerst auf. Einfältiger schreit sie (denn Leidenschaft schreit) Einfältiger! sorge dafür, daß du es nicht wirst! Und gesezt, troz aller deiner Vorsicht, du wirsts; was wartet dein? Arbeit! Hast du diese nicht jezt auch? Schwere Arbeit! Hast du sie nicht auch? schwerer als deine jezige, vielleicht wenig oder nicht schwerer. Ist sie es aber auch, du wirst sie gewohnen! Hängt nicht jezt dein Unterhalt vom Zufall, von Brand, vom Miswachs, von deiner Gesundheit, von dem Eigensinn des Kaufmanns, vom Absatz der Waaren, von tausend andern Zufällen ab? Doch der Verlust deiner Freiheit! Das ist etwas! — Aber wo willst du jezt hin? Gehe! die Welt ist dir offen. Elend, oder Arbeit wartet dein, dein Loos ist Arbeit.

So spricht Vernunft, so Leidenschaft? die Authentizität dieser Sprache ist durch Erfahrungen bewiesen. Hat es nicht Menschen gegeben, die sichern Unterhalts wegen sich selbst auf ewig auf die Galeeren verkauften? Menschen, die Verbrechen des

giengen, um in Arbeitshäusern aufgenommen zu werden?

Die Idee der Freiheit erwärmt nur edle Herzen bis zu einem gewissen so heftigen Grad, daß ihre Entbehrung schreckliches Leiden wird. Dazu gehört Erhabenheit der Seele, die nicht das Erbtheil des größern Haufens ist.

Nun berechne man erst die Hofnung, sie wieder zu erlangen! Hofnung ist das lezte was die menschliche Seele verläßt. Auch bei dem verzweiflungsvollsten Menschen glimmt der Funke der Hofnung im tiefsten Winkel der Seele und das kleinste günstige Lüftchen facht ihn zur Flamme. Mit dem Leben verliert der Mensch alles, auch diese Hofnung. Ewiges Gefängnis raubt ihm diese nicht; er kann sich durch List, oder Gewalt befreien; eine große Revoluzion im Staat, ein Zufall, die Gnade des Regenten, ein Gegenstand allgemeiner Freude, sein anhaltendes, ungestümmes Bitten, die Thränen seiner Kinder, seiner Familie können ihn retten.

Die Einbildungskraft des Menschen ist geschäftig, sich Aussichten zu schaffen. Er betrügt sich freiwillig, ohne es zu wissen. Der Verbrecher hat seine eigne Logik, ihm wird Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit zur Gewisheit. Wer den Gang der Leidenschaften kennt, wird mir

beistimmen, daß der Mensch, indem er das Verbrechen unternimmt, all' jene Hofnungen, all' jene Aussichten in Anschlag bringt; wenn sie auch die Strenge d. h. die Bestimmtheit der Gesetzgebung, noch so unwahrscheinlich macht. Leidenschaft weis diesen elenden Gründen, wenn es auf ihre Befriedigung ankommt ein so schönes Colorit, ein so grosses Gewicht zu geben!

§. 54.

Die Todesstrafe ist aber nothwendig und unentbehrlich, weil sie die vollkommenste aller Strafen ist, d. h. den höchsten Grad des Leids enthält.

Sie ists, weil sie bei der größern Klasse der Menschen die kräftigste Wirkung thut; dis ist theils in den vorigen §. bewiesen; theils beweisen es folgende Sätze:

Existenz ist nach der allgemeinern Meinung das gröste Gut der Menschheit; ihr Verlust muß also ihr grösstes Unglück seyn. Und er ist unersetzlich.

Liebe zum Leben ist die allgemeinste, die heftigste Leidenschaft des Menschen. An ihm hängt der Sklav in Ketten, wie der Monarch auf dem Thron. Der Kranke, der Sterbende selbst, zieht noch gierig die lezte Züge des Lebens ein. — Todt, oder

ewiges Gefängnis! man lasse wählen und nach der größern Anzahl richte man.

So ordnete es die ewige Weisheit! Wie bald würde sonst der Mensch den Leiden unterliegen, wie bald der Erdkreis zur Wüste werden!

Der größre Theil der Menschen hat nicht Kenntnisse, nicht Grundsätze, nicht Empfindlichkeit, kurz nicht Kultur des Geistes und Herzens genug, um die Idee des Verlusts seiner Existenz zu ertragen. Was sollte sie ihm tragen helfen? Sein Geist ist des Begriffs des Glücks einer andern als irdischen Existenz unfähig; unfähig, Freuden zu fassen, die er nicht kennt, das ganze Sistem seines Glücks besteht in der unbegränzten Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse, diese kennt er, er liebt sie. Und diese soll er verlassen? Und gegen welchen Zustand vertauschen? Den er nicht kennt, von dem sein Geist ihm entweder ein dunkles Bild entwirft, oder ein Bild für dessen Reize er unempfänglich ist! — Wie sollt' er gerne jenem auf ewig ohne alle Hofnung entsagen, und nach dieser ungewissen Zukunft geizen?

Der Verlust der irdischen, sinnlichen Existenz, ist also gewis für den größern Theil der Menschen das fürchterlichste Uebel und also das höchste Leid. — Jene Sätze sind vorzüglich auf diejenigen beeden

Menschenklassen anwendbar, bei denen die Verbrechen am häufigsten sind; nemlich der kultivirtesten und inkultivirtesten. Und gerade deren Anhänglichkeit am sinnlichen Genusse des Lebens, macht sie wieder dem Hang zum Verbrechen vorzüglich empfänglich.

Verachtung des Lebens und ein so lebhafter, so lebendiger Begriff der geistigen Freuden eines andern Daseins, daß er der Anhänglichkeit an die gegenwärtige Existenz das Gleichgewicht hält, oder sie überwiegt, ist ein seltnes Talent, oder die Folge ausserordentlicher Verhältnisse, bei wenigen Einzelnen, auf die die Gesetzgebung nicht achten kann.

Zu jenen Gründen wiege man die öffentliche, brandmarkende Art des Verlusts der Existenz bei Todesstrafen, die Schande desselben, die sich auch ohne Theilnehmung, auch gegen den Willen der Gesetzgebung, auf die Asche, das Andenken, die ganze Familie und Nachkommenschaft des Verbrechers ausdehnt. Man kalkulire nach Erfahrungen, wie schwer dis bei der größern Klasse der Menschen wiegt; wie empfänglich beinah der verworfenste der Menschen für den Eindruck eines schimpflichen Todes ist!

§. 55.

Die in der Macht der Gesetzgebung liegende.

Strafen bilden eine Leiter, wovon die unterste Stufe die geringste, und die höchste die schwerste Strafe nemlich die Todesstrafe ist; eine gleiche Leiter bilden die Verbrechen. Die ewige Gefängnisstrafe war bis jezt und nach den dermaligen Meinungen und Begriffen des Volks geringer als die Todesstrafe. Nun da sie dieser unterstellt werden soll, muß man die erste Stufe wegnehmen, und da auf der Leiter der Verbrechen jene höchste Stufe bleibt, so muß man natürlich, die Stufen auf der Leiter der Strafen hinaufrücken, hiedurch verliert die unterste Stufe der Leiter der Verbrechen ihre Strafe und die ganze Proporzion zwischen Strafen und Verbrechen hört auf. Für das geringere Verbrechen haben wir also keine Strafe.

Der Mensch kalkulirt fort, wie er vorhin kalkulirte. Z. B. die jetzige Strafe des Mords, die vorhin den Diebstal traf, war im Verhältnis des Vortheils und Leids hinreichend diesen zu verhindern, in Abwägung des aus dem Mord resultirenden Vortheils aber, ist sie es nicht. Deutlicher! Das Gewicht der zurathenden Gründe beim Mord, muste nothwendig bisher schwerer seyn, als das beim Diebstahl, weil es bisher ein größeres Gewicht

abrathender Gründe zu überwiegen hatte; erniedrigt man das abrathende Gewicht beim erstern auf den Grad des leztern, so muß nothwendig das Zurathungsgewicht beim erstern überwiegen.

Will die Gesetzgebung von Gewicht zu Gewicht mit den Abrathungsgründen herabsteigen, wo bleibt Verhältnis mit dem Verbrechen? wo die ordentliche Strafe des niedrigsten Verbrechens?

§. 56.

Die Todesstrafe ist als die vollkommenste unentbehrlich, weil sie der Gesellschaft gegen schwere Verbrechen die möglichst vollkommenste Sicherheit gewährt.

Die Strafe des ewigen Gefängnisses gewährt bei weitem nicht die nemliche.

Ein Mensch der ein schweres Verbrechen um minderer Vortheile willen zu begehen fähig war, ist auch fähig noch grössere und alles zu wagen, um seine Freiheit wieder zu erlangen. Was verliert er, wenn der Versuch mißlingt? Ist aber der Gesellschaft daran gelegen, fordert es ihre Erhaltung, daß ein solcher Verbrecher auf immer von ihr entfernt, auf immer ausser Stand gesezt werde, gleiche Verbrechen zu begehen, wie kann eine Strafe hinreichen, die die Gesellschaft beständiger Furcht aus-

sezt? Der Verbrecher kann seine Ketten zerbrechen und die Ruhe, das Wohl des Staats von neuem stöhren. Wieviel Beispiele entflohner Bösewichter, Räuber und Mörder hat man nicht, die diese Bemerkung bestättigen!

Auch die ängstlichste Sorgfalt der Obrigkeit, auch die festeste Kerker, auch die strengste Aufsicht, auch die schwerste Ketten, reichen nicht hin, dies unmöglich zu machen. Erfahrung spreche.

Doch wenn auch die Furcht der Entweichung des Verbrechers, dem Vorzug der Todesstrafe in Absicht der vollkommnern Sicherheit nicht das Wort spräche, so findet sich ein andrer nicht minder wichtiger Umstand, in der Natur.

Die Gesetzgebung verurtheilt den Verbrecher auf ewig ins Gefängnis; aber wer sichert den Staat gegen die Einhaltung dieses Gesetzes? Derjenige dem die höchste executive Gewalt anvertraut ist, ist Mensch; ein Günstling kann einen vertraulichen Augenblick benutzen, den Verbrecher loszubitten. In einem schwachen Augenblick, wo seine Seele von Liebe, von dem Gefühl einer edlen Handlung, von Freude, oder Kummer in einem gewissen Grad von Schwärmerei aufgelößt ist, können die unschuldige Gattin des Verbrechers, die verweißte Kinder desselben, seine ehrwürdige Eltern, die Knie des

Regenten umfassen — die entfernte Idee des aus der Loslassung des Verbrechers für den Staat entstehenden Schadens, wird von der Idee des gegenwärtigen Jammers der Elenden, dem Wonnegefühl zu beglücken, verschlungen; er begnadigt ihn.

§. 57.

Gefängnisstrafe ist auch eine Last für die Gesellschaft. Sie muß das verworfene Mitglied ernähren und bewachen, das ihre Ruhe durch das schwerste Verbrechen stöhrte.

Nicht die Verhältnisse jedes Staats erlauben ihm, Verbrecher zu Arbeiten zu verwenden, die ihm wahrhaft nützlich sind. Und die Erfahrung bestättigt, daß sie selten die Kosten ihrer Bewahrung, ihres Unterhalts verdienen.

§. 58.

Alles dis sind die Gründe der Vernunft. Es giebt auch einen der Empfindung. Es giebt Verbrechen, wo diese den Tod des Verbrechers, nach dem ewigen Wiedervergeltungsrecht, fordert. Sie empört sich gegen den Anblick eines Mörders. Ein allgemeines geheimes Gefühl scheint uns dessen Vertilgung zu verlangen; sein Dasein unsrem eignen Dasein Gefahr zu drohen.

§. 59.

Indem ich die Gerechtigkeit, die Nothwendigkeit der Todesstrafe vertheidige, vertheidige ich, die Sache der Menschheit.

Aber gerade weil sie die höchste Strafe ist, den höchsten Grad des in der Macht der Gesetzgebung stehenden Leids enthält, so fordert das unverlezliche Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafen, so gut als Menschlichkeit, sie so selten als möglich zu machen, sie auf die schwerste aller Verbrechen einzuschränken.

Indem die Rechte der Menschheit gewinnen, wird dadurch zugleich der Begriff, die Meinung der Menschen von der Höhe des in ihr liegenden Leids und dadurch die Sicherheit der Gesellschaft gewinnen. — Die Zergliederung der einzelnen Verbrechen wird zeigen, wie wenige derselben nach den Grundsäzen einer weisen und menschlichen Gesetzgebung, die Todesstrafe bedürfen, oder verdienen; wie viel unglücklicher bisher dem Irthum, dem Aberglauben, den Vorurtheilen ohne Noth geopfert wurden. —

§. 60.

Folgendes ist also das Resultat aller dieser Sätze:

1. Die Todesstrafe enthält den höchsten Grad des in der Macht der Gesetzgebung liegenden Leids und ist also die höchste aller Strafen.
2. Die Abstufung der Verbrechen und Strafen und das Ebenmaas zwischen beiden, macht ihre Beibehaltung nothwendig.
3. Sie kann als ordentliche Strafe nach dem allgemeinen Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen und Strafen (§. 2. und 36.) nur auf die schwerste oder höchste Verbrechen, sie kann
4. Auch bei diesen nur auf den höchsten Grad der Quantität und Qualität dieser Verbrechen bestimmt werden. Also kann sie nur das vollendere Verbrechen, nur den Vorsatz treffen; also ist Unternehmung, einwilligende Schuld, und Fahrläßigkeit ausgeschlossen. Also kann Wiederholung eines unter dem höchsten stehenden Verbrechens, oder Konkurrenz mehrerer solcher Verbrechen, nie der Todesstrafe gleich kommen.

Die enge Gränzen in welche also eine weise Gesetzgebung die Todesstrafe einschränken müsse, wenn sie gerecht seyn soll, müssen den Menschenfreund über ihre Beibehaltung beruhigen.

Man theilt die Todesstrafen in einfache und erhöhte.

Die einfache sind, das Schwerd und der Galgen.

Das Schwerd ist die am mindesten schimpfliche Strafe, nach jetziger Gesetzgebung die Strafe der Mörder, so wie der Galgen die der Diebe. Dies vermuthlich weil man den Mord für ein minder schändliches und entehrendes Verbrechen hielt, dessen Grund selten in Niederträchtigkeit der Seele, sondern meist in der Aufwallung einer Leidenschaft liegt. Dagegen sezt der Diebstahl eine feile niedrige Seele voraus, die bei kaltem Blut Verbrechen zu begehen fähig ist.

Das Schwerd ist eine mit der Menschlichkeit unvereinbare Strafe, deren Gränzen nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, nicht des Richters sind, deren Ausdehnung blos vom Zufall, von der Witterung, von der mehr oder mindern Geschicklichkeit der Scharfrichter abhängt; die also durch Zufall ihr Verhältnis mit dem Verbrechen verlieren, mithin so weise und gerecht sie auch diktirt seyn mag, doch in der Ausführung erst ungerecht werden kann. Und wie häufig ist nicht diese Scene! welche Nachsicht beweißt man nicht gegen unfähige Würger?

Warum wählen wir nicht die weit sichere und nicht schändlichere Todesstrafe des Beils?

Der Galgen, ist gemeiniglich nur für Männer und schändliche Verbrecher.

Die erhöhte Todesstrafen, sind das Rad, das Feuer, die Vierrtheilung u. s. w.

Erhöhung der einfachen Todesstrafe ist nach der Stufenreihe der Verbrechen und Strafen nothwendig, und also gerecht.

Die Leidenschaft, die Immoralität der Menschen schweift leider oft in das Unnatürliche und Ungeheure aus. Und die Erfahrung hat im Fortschritt der Zeit, die Berechnungen des Weltweisen über den höchsten denkbaren Grad der moralischen Qualität vernichtet.

Die Gesetzgebung muß mit der Qualität, wie mit der Quantität gleichen Schritt haben, wenn sie nicht das unverlezliche Sistem des genauesten Ebenmaases erschüttern will.

Die Existenz des Menschen ist sein höchstes Gut; mit dessen Opfer schließt er seine Rechnung mit der Gesellschaft. Ihn also am furchtbaren Uebergange in eine ungewisse Zukunft — in den lezten Augenblicken seines jetzigen Daseins noch durch Martern zur Verzweiflung zu bringen, ist grausam und unmenschlich.

Allein es giebt erhöhte Lebensstrafen, die ohne den Verbrecher zu martern, oder die Qualen des

Todes zu verlängern, den Zweck erhöhter Todesstrafe doch erfüllen, nemlich in den Gliedern der Gesellschaft überhaupt, die Idee einer den gewöhnlichen schimpflichen Tod selbst noch übertreffenden unangenehmen Empfindung zu erregen, und dadurch die abrathende Waagschale zu verstärken. Es kommt also nicht darauf an, daß der Verbrecher diese Erhöhung empfinde, sondern nur; daß die zuschauende Menge sie glaubt. Daher kann das Rädern von oben, die Auflegung der Glieder aufs Rad, Aufsteckung des Kopfs auf den Pfahl, das Verbrennen und dergleichen beibehalten werden, weil sie das Schauerliche, das Abschreckende vermehren, ohne der Menschheit neue Leiden aufzulegen. Die Viertheilung, das Lebendig begraben, das Zwicken mit glühenden Zangen sind Strafen die den Gefühlen der Menschlichkeit widerstreben und Abscheu verdienen.

§. 62.

Diejenige Strafen die körperlichen Schmerz erregen oder die Freiheit rauben, sind folgende: erstens das Gefängnis. Hier erscheint es als Strafe. In dem peinlichen Proceß als Aufbewahrungsort, mithin aus einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte.

Doch auch als Strafe betrachtet, muß das Gefängnis menschlich seyn.

Es ist Grausamkeit, strafbare — aber menschliche und bedauernswürdige Wesen, der Kälte, dem Hunger, dem Ungeziefer, den giftigen Dünsten fauler Luft Preiß zu geben, und sie Jahre lang in scheußlichen Höhlen, in denen kein Thier eine lange Existenz erhalten könnte, schmachten, Jahrelang mit Verzweiflung ringen, Jahre lang sterben zu lassen. Sie sind Menschen, wenn sie schon Verbrecher sind. — Die Natur schreit nach ihren Rechten.

Der Verlust der Freiheit, die Entbehrung aller gesellschaftlichen Freuden des Lebens, eine kümmerliche Existenz und — wenn die Gefängnisstrafe ewig ist — das Niederdrückende, allen Lebenssaft auftrocknende Bewußtseyn, diese bis an den Rand des Grabes zu schleppen — ist Leidens genug für den Grad des Verbrechens der mit ewigem Gefängnis im Ebenmaas steht.

Man sorge also dafür, daß solche Unglückliche ordentlich gepflegt werden, daß sie reinere Luft geniessen, daß man ihren Zustand so erträglich macht, als es ohnbeschadet des Endzwecks der Strafe, geschehen kann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Man sage auch nicht jedem zum ewigen Gefängnis verdammten sein Schicksal! man raube ihm nicht den Hofnungsstrahl eines bessern Looses, der auch dem elendesten Sclaven seine Kette leicht macht; man stemple die Entdeckung der Ewigkeit des Gefängnisses zur besondern erhöhren Strafe, des höchsten Grads der Quantität und Qualität derjenigen Verbrechen, für welche ewiges Gefängnis als ordentliche Strafe zugemessen ist.

Zucht- und Arbeitshäuser sind die nützlichste und zweckmäßigste Strafen für den Staat.

Hier ists, wo der Verbrecher, indem er zum schreckenden Beispiel dient, zugleich noch durch seine Arbeit zu ihrem Wohl beiträgt.

Ihre Einrichtung sey, zweckmäßige Sorge für die Bewachung der Gefangenen, Anwendung zu den nützlichsten — den körperlichen oder Geistes-kräften eines jeden angemessenen Arbeiten. Aber man ehre die heilige Gesetze der Natur und Menschlichkeit, man behandle die Verbrecher in diesen Arbeitshäusern menschlich, pflege sie ordentlich und brauche sie nicht zu Arbeiten die ihre Gesundheit vergiften oder sie langsam ihrem Ende nähern.

Man sey vorsichtig in der Wahl der Aufseher. Es giebt Menschen, die an dem Leiden ihrer unglücklichen Mitbrüder ihre Seele weiden, die die

Wollust nicht kennen, dem strafbaren Elenden durch Güte und Sanftmuth seine Lage zu erleichtern und seine Thränen zu trocknen.

Der Straßenbau, und Anwendung zu andern öffentlichen Arbeiten steht mit den Arbeitshäusern beinah in gleichem Verhältnis. Sie ist dem Endzweck der Strafe nemlich der Abschreckung noch gemäßer, weil der Verbrecher öfter dem allgemeinen Anschaun ausgestellt ist.

Die Verstümmlung der Glieder ist eine barbarische Strafe, die gänzlich vertilgt zu werden verdient; zumahl wenn sie den Verbrecher zu einem lästigen Glied der Gesellschaft, ihn unbrauchbar macht zu andrer Wohl mitzuwürken.

§. 63.

Folgendes sind die Strafen die die Ehre betreffen.

Der Staupenschlag ist so wie alle infamirende Strafen, nur für schwere, insbesondere für schändliche Verbrechen. Die Strafen des Prangers, des öffentlichen Ausstellens sind, bei schändlichen aber minderen Verbrechen passend und würksam.

Die Brandmarkung als eine entehrende Strafe, muß mit der größten Vorsicht angewendet werden.

Eine Strafe, die dem Menschen alle Aussicht raubt, auch in der fernsten Zukunft durch aufrichtige Reue, durch ein edles, gutes, thätiges, zum Besten der Menschheit angewendetes Leben, die Gesellschaft wieder mit sich auszusöhnen und das Andenken seines Verbrechens auszulöschen, kann, wenn sie gehäuft wird, dem Staat sehr schädlich werden. Sie kann nicht aus Verbrechern gute Menschen und würdige, nützliche Glieder der Gesellschaft machen, vernichtet also Möglichkeit der Besserung. Vielmehr muß der entehrte Bösewicht wenn er aus der Gesellschaft sich verstosen sieht, nothwendig ihr Feind werden; er wird einer Gesellschaft, die ihn auf ewig verfolgt, auch unauslöschlichen Haß schwören, und wo er immer kann, selbst bei minder als gewöhnlichen Grad der Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, ihre Ruhe stöhren.

Infamie also, statt den Endzweck aller Strafen, Verhütung der Verbrechen zu erreichen, würkt vielmehr den Gegentheiligen; sie befördert, sie vermehrt die Verbrechen. Alle entehrte Verbrecher irren gezwungen umher, und hören nicht auf, die öffentliche Ruhe zu stören, bis der Tod, oder undurchdringliche Gefängnisse ihre Rache begränzen.

Das Resultat dieser Sätze ist:

1. Daß die Gesetzgebung die entehrende Strafen nur auf hohe Verbrechen einschränken soll, die aus einer ehrlosen, schändlichen Empfindung fliessen, nur bei auf einem solchen Grad der Verdorbenheit der Seele, welcher, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, alle Hofnung der Reue und Beßrung ausschließt. Wie z. B. bei der öfters bestraften Wiederholung des nemlichen Verbrechens.

2. Daß sie hingegen bei diesen allerdings weise und gerecht, und vorzüglich bei denjenigen Verbrechen, die zu erhöhter ewiger Gefängnisstrafe sich eignen, sehr nützlich sind. Entwischt der zugleich auf ewig zum Gefängnis verurtheilte Verbrecher, so kann er dadurch eher wieder entdeckt und in sein Gefängnis zurückgebracht werden. Er ist auch der ganzen menschlichen Gesellschaft als ein Böswicht kennbar; er ist also auf ewig von ihrem Vertrauen ausgeschlossen und hat dies zu täuschen keine Gelegenheit. Die Gesellschaft kann gegen ihn auf ihrer Hut seyn, und ihr Eigenthum desto besser gegen seine Anfälle sichern. Der Böswicht wird also, auch nach der Entwischung der Gesellschaft unschädlicher. Und da diese das einzige ist, was bei den mehresten Verbrechen die Waagschale zum Vortheil der Todesstrafen ge-

gen die Gefängnisstrafen neigt, da dies also durch die Brandmarkung ersezt und aufgewogen wird, so ist durch Vereinigung beeder Strafen ein unendlich grosser Schritt zu immer grössern Einschränkung und Minderung der Todesstrafen gethan; deren Möglichkeit der Menschenfreund wünscht.

3. Daß ausser dem Fall jener Verbrechen, die sich zur erhöhren ewigen Gefängnisstrafe eignen, die entehrende Strafen stets nur temporell seyn, und der Staat die dem Verbrecher aufgedruckte Infamie nach einem bestimmten, mit untrüglichen Kennzeichen der Beßrung bezeichnetem Zeitraum, wieder tilgen müsse.

4. Daß entrehrende Strafen bei all denjenigen Verbrechen nicht statt finden, die nicht in kalter Ueberlegung oder Verdorbenheit der Seele, sondern von menschlicher Schwachheit, Verirrung der Sinne, Temperament, Leidenschaft des Augenblicks haben.

§. 64.

Die das Vermögen betreffende Geldstrafen, die Strafen der Confiskazion sollte die Gesetzgebung vermindern.

Meist würken sie auf die unschuldige Familie des Verbrechers; meist wird der Reiz zum Verbrechen dadurch nicht aufgewogen, meist hindern sie das Verbrechen nicht und verschlingen das Vermögen des Staatsbürgers. Der Reiche achtet sie nicht; der Arme ist sicher gegen sie; ihr Leid trift also allein den Mittleren, nützlichsten Staatsbürger, und stöhrt sein häusliches Glück oft auf ewig.

Da der Grad des in ihm enthaltenen Grads von Leid schlechterdings relatif ist und von dem Vermögensstand des Verbrechers abhängt, so macht dies die Bestimmung ordentlicher Geldstrafen unmöglich und zwingt hier die Gesetzgebung zu dem so nachtheiligen Schritt, alles der Willkühr des Richters zu überlassen. Ein Grund mehr, zu deren Verminderung.

Es ist ohnehin herabwürdigend für die Gesetzgebung, aus den Zuwiderhandlungen der Gesetze eine Quelle der Staatseinkünfte zu machen, raubt der Obrigkeit das Vertrauen und die Achtung der Untergebenen. Nur bei einer gewissen Gattung von Verbrechen können Geldstrafen uoch zweckmäßig seyn, und diese sollen in der Folge bezeichnet werden. Auch können Geldstrafen überhaupt erst dadurch ehrwürdig, rechtmäßig würksam und wohlthätig werden, wenn man sie nicht zu einem Zweig der

Kameraleinkünfte des Haupts der Gesellschaft macht, sondern den Staatskassen zuwendet, und zu Entschädigung der durch Verbrechen oder durch die unvermeidliche Unvollkommenheit der peinlichen Gesetzgebung beschädigter Staatsbürger verwendet.

§. 65.

Die Landesverweisung ist eine derjenigen Strafen, die man grösstentheils aufheben sollte.

Das Leid derselben, soll in der natürlichen Vorliebe liegen, die der Mensch für seinen Geburtsort, für sein Vaterland, für seine dortige Beziehungen, Familien und Freundschaftsverbindungen hat. Der Geist dieses Leids sezt also Empfänglichkeit für alle diese edle Gefühle voraus, die doch nur die beßre Menschenklassen erwärmen, nicht der Antheil derjenigen sind, welche die meiste Verbrecher hervorbringt.

Nur selten kann sie also den Zweck der Strafe erreichen, den Verbrecher abzuhalten; der zweite Zweck andre abzuhalten, dürfte durch sie noch weniger erreicht werden.

Die Gesellschaft sieht den Verbrecher, sieht seine Strafe nicht; wie bald ist er nicht vergessen? Wie bald fällt die Grube eines verlornen Menschen zusammen? — Und wär auch die Menschheit nicht

eine große Familie, wär es nicht Beleidigung des Bunds, der alle Menschen, alle Gesellschaften, alle Staaten zusammenknüpft, und dessen Schleife einzig in der Hand der Weisheit und Tugend hängt — einen Verbrecher von sich zu stoßen, damit er die Ruhe anderer Staaten vergifte, so ist doch gewis in Deutschland die Landesverweisung eine höchst unweise Strafe; und widerstrebt dem Geiste der Konstituzion.

Die Menge, die Nähe, die geographische Lage der vielen größern und kleinern Staaten aus denen Germanien besteht, bietet nicht nur dem hier vertriebenen Verbrecher in einer kleinen Entfernung eine sichre Freistatt, sie hebt auch den einzigen Vortheil den man bei dieser Strafe noch hoffen könnte, die Sicherstellung der Gesellschaft von Seiten des Verbrechers, auf. Und so lange deutsche Staaten sich wechselseitig ihre Verbrecher zusenden, wird Germanien nie eine Nazion werden, ein Nationalinteresse, nie Kraft und Energie erhalten.

Die Landesverweisung kann also nur dann passend seyn, wo es auf Vernichtung des Eindrucks und Andenkens, eines von dem Verbrecher gegebenen öffentlichen Aergernisses ankommt.

§. 66.

Von der Konkurrenz der Verbrechen und Strafen.

1. Ist nach dem allgemeinen Klaßifikazionsmaasstab der Verbrechen (§. 2.) eines davon in Absicht der Qualität und Quantität so schwer, daß die von der Gesetzgebung darauf bestimmte ordentliche Strafe mit denen der übrigen Verbrechen unvereinbar ist, so muß natürlich die ordentliche Strafe des schwersten Verbrechens die des mindern verschlingen.

2. Widersprechen sie sich nicht und sind vereinbar, so müssen sie vereint werden. Denn ein größeres Verbrechen darf nicht für der Strafe des geringern schützen; und die Unmöglichkeit der Anwendung macht blos im ersten Fall die Ausnahme von dieser Regel nothwendig.

3. Konkurriren mehrere Verbrechen, die in Absicht der moralischen Quantität und Qualität von einerlei Grad sind, so sind entweder die ordentliche auf diese Verbrechen gesezte Strafen vereinbar, oder nicht.

Sind sie es, so müssen sie sämmtlich angewendet werden. Sind sie es nicht, so muß für alle zusammengenommen eine Strafe angewendet

werden, die, nach genauer Prüfung des in den einzelnen ordentlichen Strafen dieser einzelnen Verbrechen liegenden zerstreuten Grads von Leid, diesen Grad allein enthält.

Nur darf diese nie bis zur Todesstrafe steigen (§. 59.) denn diese als die höchste Strafe darf nur dann angewendet werden, wenn die Gesetzgebung zugleich dem Verbrecher den Maasstab zur unfehlbaren richtigen Vorherberechnung derselben in die Hand geben kann, und dis ist bei der Konkurrenz, so wie bei Wiederholung der Verbrechen, ihr unmöglich.

§. 67.

Strafe ist das von der Gesetzgebung auf ein Verbrechen gesezte Leid; da die Empfindung des Leids nicht bei allen Gattungen der Menschen die nemliche ist; so muß die Gesetzgebung bei relativen Strafen, auf den Stand, das Geschlecht, die individuelle körperliche Constitution des Verbrechers Rücksicht nehmen, und also die Modifikazion dieser Strafen, das analogische Leid, bei Bestimmung der ordentlichen Strafen sogleich so genau als es möglich ist, mit bestimmen, mithin der Willkühr des Richters nichts überlassen. Denn diese untergräbt die Herrschaft der Gesetze.

Relatife Strafen sind vorzüglich diejenige, die die Ehre, die Freiheit, den Körper betreffen. Bei den schwersten Verbrechen findet ohnehin kaum relatife Strafe; Modifikazion aber nie statt.

§. 68.

Die Klaßifizirung der ordentlichen Strafen geschicht nach dem allgemeinen Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen (§. 36.) die Bestimmung der abstufenden Strafen nach den Maasstäben der moralischen Quantität und Qualität der Handlungen. Hieraus folgt, daß der juristische Ausdruck von sogenannten allgemeinen Milderungsbeweggründen sehr unphilosophisch sey.

Denn der Mangel der Gewisheit des Daseins des Verbrechens (Corporis delikti) gehört nicht hieher, weil Anwendung der Strafe, ein erwiesenes Verbrechen voraussezt. Doch existirt ein einziger Fall, wo selbst das Wohl der Gesellschaft eine Ausnahme nöthig macht und dieser ist: die große Menge der Theilnehmer am Verbrechen. Hier zwingt die Größe des Schadens der aus dem Verlust so vieler Bürger für den Staat entstehen würde; die Gesetzgebung zur Nachsicht, wenn Todesstrafe oder ewige Gefängnisstrafe die ordentliche Strafe des Verbrechens wäre.

Doch diese Strafen ausgenommen muß die Basis der peinlichen Gesetzgebung, die Maasstäbe der Qualität und Quantität, fest stehen, so lange der gesellschaftliche Vertrag besteht; und jene ihr abgedrungene Erschütterung derselben wird desto unmerklicher, weil bei Verbrechen die von vielen begangen werden, gemeiniglich der Strom die meisten, ohne wahre Schuld fortreißt, und also der Grad der Theilnehmung mithin der Qualität und Quantität eines jeden einzelnen beinah unmöglich bestimmt zu ergründen ist.

§. 69.

Allgemeine Milderungsgründe sind also ausserdem ein Unding.

Individuelle, einzelnen Verbrechen eigne sogenannte Milderungsgründe sind nichts als die Abstufungen der Quantität und Qualität jedes Verbrechens von dem in Rücksicht der ordentlichen Strafe jenen Grund liegenden höchsten Grade derselben. (§. 39.). Sie sollen bei jedem einzelnen Verbrechen angezeigt werden.

§. 70.

Zufällige d. h. vom vollständigen Begriff des Verbrechens trennbare Umstände können den Grad

der Qualität oder Quantität desselben über den gewöhnlichen von der Gesetzgebung nach der Mehrheit der Fälle bestimmten Grad erhöhen. Zum Beispiel: ausgezeichnete Grausamkeit, die Heiligkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen ward, u. s. w. die Gesetzgebung, die die ordentliche Strafen zwar nach dem höchsten, aber nur nach dem in dem (allgemeineren Gange der Begebenheiten angemessenen,) vollen Begriff des Verbrechens liegenden Grad der Quantität und Qualität bestimmt, kann also bei dieser Bestimmung auf jene zufällige Umstände keine Rücksicht nehmen, doch darf sie auch hier nichts der Willkühr des Richters überlassen. Sie kann und muß bestimmen, daß in solchen Fällen dieser zufällige erhöhende Umstand nach den allgemeinen Grundsätzen der Quantität oder Qualität gewogen, und diesem Gewicht gemäs, die ordentliche Strafe erhöht werde. Doch kann diese Erhöhung nie die Gattung der Strafe, also z. B. nie Gefängnisstrafe in Todesstrafe, verwandlen. Denn eine solche Verwandlung würde die allein Herrschaft der Gesetze, auf der das ganze Wohl der Gesellschaft ruht, untergraben, in dem die Gesetzgebung doch die Wägung des Grads der Qualität oder Quantität dieser zufälligen Umstände, dem Richter überlassen muß.

§. 71.

Es ist eine sehr oft für und wider bestrittene Frage: ob ungewöhnliche Häufung eines Verbrechens Erhöhung der bisherigen ordentlichen Strafe fordre? Diese Häufung scheint anzuzeigen, entweder daß die Moralität des Volks überhaupt gesunken sey, oder daß die Gesetzgebung die den Reiz zum Verbrechen überwiegenden Grad des Leids, (§. 37.) also das Ebenmaas zwischen Verbrechen und Strafe nicht richtig kalkuliret habe. Die Gesetzgebung so wie alles, was Menschheit betrift, muß dem Strome der Zeit folgen, und also kann auch sie die Richtigkeit ihrer Berechnungen nicht auf Ewigkeiten gründen. Auch sie muß mit der Revoluzion der Sitten und Meinungen gleichen Schritt halten; dann auf diesen ruhen ihre Kalküls.

Eine Revision der Gesetze, eine neue Gesetzgebung ist also dann nothwendig, aber auch nur dann; denn ausser diesem einzigen Falle, an dem oft Jahrhunderter kraißen, ist öftere Aenderung der Gesetze, Despotismus, der die Kalküls des Staatsbürgers über die Gerechtigkeit seiner Handlungen verwirrt, und die Grundsäulen des gesellschaftlichen Wohls, erschüttert.

Dann aber ist nur Anpassung der Strafen auf den Geist der Zeit nothwendig, nicht gerade Erhöhung. Der Grad des in der Macht der Gesetzgebung liegenden Leids bleibt durch Jahrtausende unwandelbar der nemliche, ihn kann die Gesetzgebung bei einzelnen Verbrechen nicht erhöhen, ohne die ganze Abstufung der Strafen zu zerrütten, auf der doch allein die Gerechtigkeit derselben ruht. Diese Abstufung liegt in der menschlichen Empfindung. Und eben daher lehrt genaue Beobachtung des Gangs der menschlichen Seele, daß solche Erhöhungen der Strafen die Empfindlichkeit gegen sie vermindert, und die Seele zur Rache, zum Trotz gegen die Gesetzgebung empört und das erbitterte Volk nimmt dann selbst den Verbrecher in Schutz; sucht sein Verbrechen dem Blick des Richters zu entziehen, und beut ihm eine Freistatt an. Ein Umstand der dann nothwendig, mit der Hofnung der Strafloßigkeit, auch die Verbrechen häuft.

Nicht erhöhen, aber nach dieser und jeder Revoluzion der Moralität, Sitten und Meinungen modifiziren, muß also die Gesetzgebung die Strafen. Insbesondere im Fall der ausserordentlichen Häufung der Verbrechen dem Grund derselben bis zu ihrer Urquelle nachspüren, und deren Strom durch

alle in ihrer Macht liegende Mittel der Verhütung der Verbrechen zu hemmen suchen.

§. 72.

Der Zweck der Strafe ist Abhaltung des Verbrechers und anderer. Hierinnen liegt schon die Nothwendigkeit der höchstmöglichen Publicität jeder, nicht blos der Todesstrafe.

In ihm liegt auch die Nothwendigkeit der unmittelbaren und schnellen Anwendung der Strafen. Denn die Verbrechen müssen nach dem Grade sich mindern, als sich bei dem der ein Verbrechen unternehmen will, der Grad der Wahrscheinlichkeit vermindert, der Strafe zu entgehen.

Dritte Abtheilung.

Von den übrigen Mitteln der Verhütung der Verbrechen überhaupt.

§. 73.

Der Endzweck der peinlichen Gesetzgebung ist: Verhütung der Verbrechen. (§. 36.) und Strafen sind nur eins ihrer Mittel und gewis nicht das

allgemein würksamste. Und doch hat man bisher in das Sistem der peinlichen Gesetzgebung nur sie aufgenommen!

Der Freund der Menschheit würde die Idee niederdrücken: das Wohl der Gesellschaft kann nur durch Leiden erhalten werden; der Gegenstand der Gesetzgebung sind nur die Martern, der Schmerz, die unangenehme Empfindungen, die einigen Gliedern der Gesellschaft aufgelegt werden müssen, um das Glück der übrigen zu sichern!

Sollte sie, deren ganzer Endzweck Erhaltung des Glücks, der Sicherheit der Gesellschaft ist, nicht zu diesem wohlthätigen Endzweck auch allgemeine wohlthärige Mittel anwenden können?

Ich wag es, dies zu behaupten; zu behaupten, daß es der Triumph der weisen Gesetzgebung sey; Verbrechen auf den hienieden möglichsten Grad vermindert zu haben, indem sie alle Glieder der Gesellschaft besser und tugendhafter bildete, ohne das Glück einzelner dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, ohne das Klaggeschrei der gemarterten Menschheit.

Hier ist nur von den allgemeinen Mitteln alle Verbrechen zu verhüten, oder zu vermindern die Rede; bei jedem einzelnen Verbrechen werd' ich auch die eigenthümliche Mittel angeben, durch wel-

che jedes einzelne Verbrechen, auſſer der Strafe, verhütet, oder vermindert werden könnte.

§. 74.

Zu diesen allgemeinen Mitteln gehören vorzüglich, gute Polizeianstalten. Wird der Müßiggang erschwert, wird durch Armenanstalten der Dürftige, der nicht arbeiten kann, und dem doch die Gesellschaft die Erhaltung seines Lebens schuldig ist, versorgt; wird jedem, der arbeiten kann, ohne Unterschied, ohne Mishandlung, seinen Fähigkeiten, seinen Kräften gemäße Arbeit, und Unterhalt in Arbeitshäußern und Fabricken verschaft, so wird dadurch die Quelle der meisten dem Eigenthum, selbst dem Leben so gefährlichen Verbrechen auf einmal verstopft.

Hang zum Müßiggang ist das Lieblingslaster der größern Volksklasse. Ein Arbeit- und sorgenloses Leben, das Streben derselben. Dies reizt sie nothwendig, Mittel zu suchen, sich ohne Arbeit jene Lage zu verschaffen. Dies, verbunden mit der Hoffnung des Geheimnisses und also der Straflosigkeit, wird die Quelle der meisten Verbrechen.

§. 75.

Genaue Aufsicht über alle Klassen der Menschen und über ihre Arten der Beschäftigung, würde viel

zu Verhütung der Verbrechen beitragen, wenn sie in den Händen des Volks d. h. seiner Repräsentanten oder Vorsteher bleiben könnte.

Ausserdem wird sie zur politischen Inquisizion, giebt dem Despotismus den Dolch in die Hand und untergräbt das Wohl des Staats.

§. 76.

Erziehung schaft den moralischen Menschen. Die Gesetzgebung kann also kein allgemein würksameres Mittel zu Verhütung der Verbrechen anwenden, als gute Erziehungsanstalten.

Indes schränken sich bisher unsre Erziehungsinstitute einzig auf die vornehmere und begüterte Volksklassen ein, für den dürftigen niedern, ungleich größern, und zu Verbrechen geneigtern Theil des Volks ist wenig oder gar nicht gesorgt. Unfruchtbare Dogmatik ist nebst dem Lesen und Schreiben der höchste Grad der Kultur, auf den man denkt. Und die Erzieher des Volks sind die verachteste, dürftigste und eben daher größtentheils die unwissendste Menschenklasse! ! !

§. 77.

Religion ist die Basis der gesellschaftlichen Verbindung. Wenn einst das Licht der großen einfa-

chen Wahrheit sich über die ganze bewohnte Erde verbreiten wird, daß Religion nichts ist; als die Summe aller edler in Handlung lebendiger Gefühle, in einer mehr oder minder reinen, oder schönen Einfassung; wenn einst alle Lehrer des Volks aufhören werden, ihm diese für jene, für Wesen Form unterzuschieben, dann wird Religion, in ihre Allmacht wieder eingesezt, Verbrechen und Strafen zugleich vertilgen.

§. 78.

Eine der reichsten Quellen der Verbrechen ist die Unwissenheit der größern Volksklasse, in den Gesetzen. (§. 30.)

Je geneigter der einzelne Mensch ist, den Schaden, der vom Verbrechen auf die ganze Gesellschaft resultirt, wenn er auch schon ihn als Glied derselben mit trift, zu übersehen, weil er ihn nicht unmittelbar, nicht augenblicklich, nicht nahe berührt, je sorgfältiger muß die Gesetzgebung seyn, ihm die Schädlichkeit der Verbrechen eben in diesem Gesichtspunkt recht tief einzuprägen und sein individuelles Interesse dadurch reizen zu lassen.

Eine weise Gesetzgebung wird also sorgen, daß das Gesetzbuch sich in den Händen eines jeden Staatsbürgers befinde.

Vierte Abtheilung.
Von den einzelnen Verbrechen.

§. 79.

Die mannichfaltige Eintheilungen der Verbrechen haben für die Gesetzgebung keinen anwendbaren Nutzen. Die Reihe der Verzeichnung der einzelnen Verbrechen ist also willkührlich. Nur ist es räthlich, die Abstufung der Klaßifikazion bemerklich zu machen, und also von den schwersten oder leichtesten Verbrechen anzufangen, und stufenweise herauf oder hinabzusteigen, wie der Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen (§. 2.) steigt oder fällt.

Hier wo ich den Geist der ältern Gesetze prüfe, folge ich der Rangordnung derselben, die das Gepräge ihrer Vorurtheile und Irthümer trägt. Die Gesetzgebung muß sie nach jenem Maasstabe ordnen; und den Inhalt der folgenden Paragraphen wird die richtige Stufenreihe der Verbrechen bezeichnen.

Von der Blasfemie.

§. 80.

Blasfemie hat einen weitern Begriff als das Wort Gotteslästerung; weil es jede Handlung be-

greift, womit die Gottheit herabgesezt, entehrt werden will.

§. 81.

Alle bekannte Nazionen haben dunklere oder hellere Begriffe von dem Daseyn eines höchsten Wesens, das, auf tausendfache Art, unter tausenderlei Gestalten und Namen, als der Inbegriff vieler, oder aller dem menschlichen Geist denkbaren Vollkommenheiten, angebetet und verehret wird.

Die Kenntnis und Verehrung dieses höchsten Wesens, ist die Basis des gesellschaftlichen Vertrags, ohne sie sind die Gesetze ein zu schwacher Damm gegen die Leidenschaften der Staatsbürger; die Gesetzgebung allein kann durch Drohung temporeller Strafen nicht mächtig genug auf die Seele des Menschen zuwürken, der keine Zukunft glaubt und nach dieser durchgelittenen Spanne Lebens, nichts weiter fürchtet.

Die Religion muß also die Gesetzgebung unterstützen; sie giebt allen, die Ruhe des Staats, das Glück der Gesellschaft verletzenden Handlungen, das Gepräge der Beleidigungen der Gottheit, und macht — indes die Gesetzgebung, die Furcht für irdischen Strafen erregt — zugleich in der Seele des Menschen die Furcht für ewigen rege.

Die Gesetzgebung hat also ein wesentliches Interesse, die Majestät des höchsten Wesens und seine Verehrung zu erhalten; weil mit ihr das würksamste, thätigste Rad ihrer Maschine vernichtet würde.

§. 82.

Darinn liegt die Quantität der Blasfemie in Rücksicht des Staats. Nach den Religionsbegriffen hat der Mensch der Gottheit sein Dasein zu danken. Er ist ihr als seinem Wohlthäter, seinem Erhalter, Dankbarkeit und Verehrung schuldig; In der Verletzung dieser Pflichten liegt die Qualität der Blasfemie. Die Blasfemie ist also ein Verbrechen.

Es hat seine Grade; die nach der Größe der in der Beleidigung liegenden Herabsetzung der Majestät der Gottheit, nach ihrem mehr oder minder schädlichen Einfluß auf die Untergrabung der Majestät der Religion überhaupt, nach der mehr oder mindern Publizität und Ausbreitung derselben, bestimmt und abgewogen werden müssen.

§. 83.

Die Gesetze theilen die Blasfemie in unmittelbare und mittelbare. Zu der erstern rechnen sie die direkten Schmähungen der Gottheit; zur lez-

tern die Herabsetzung und Beleidigung alles dessen, was zum Kultus derselben gehört. Die Quantität der erstern ist natürlich ungleich größer, als die, der lezrern.

§. 84.

Die Verschiedenheit des religiösen Kultus, oder, unter welcher Gestalt, unter welchem Namen, auf welche Art die Gottheit verehrt wird, hat auf die Unverlezlichkeit ihrer Majestät keinen Einfluß. Der weise christliche Gesetzgeber wird also den Staatsbürgern gleiche Ehrfurcht für die Religionen aller Nazionen einprägen.

So wie die Gottheit unter jedem Himmelstrich, unter andern Namen, hier als Michapors, dort als Tukapacha angebetet, immer ein Gott, ein Vater aller Menschen ist, so wie vor ihm alle seine Kinder, alle Brüder sind, so müssen auch alle Arten seiner Verehrung uns wechselseitig ehrwürdig und unverlezlich seyn.

Das Vorurtheil einer ganzen Nazion, die in dieser Form der Verehrung des höchsten Wesens ihre Ruhe, ihr Glück fand, ist ein ehrwürdiges Vorurtheil. Die Philosophen künftiger Jahrhunderte werden staunen, daß die Criminalisten des Achtzehenden noch fragen konnten: ob die Aeusse-

rung solcher Religionsgrundsätze von andern Religionsverwandten, die, nach den unsrigen, Beleidigung der Gottheit sind, den Namen der Blasfemie und Strafe verdienen?

§. 85.

Der Grad der Qualität der Blasfemie ist gewöhnlich sehr schwach. Was sollte den vernünftigen Menschen bewegen, die Gottheit zu lästern? Mangel an Einsichten, Unwissenheit, oder höchste Unbesonnenheit in den Jünglingsjahren, können im natürlichen Zustande des Menschen, allein, dieses Verbrechen hervorbringen; und eben daher bedarf der Grad der Qualität der Blasfemie eine sehr strenge Prüfung. Und doch ist nach unsern jetzigen Gesetzen die Blasfemie eines der schwersten Verbrechen.

Die Gesetze haben zu der einzigen in der Blasfemie liegenden Quantität (§. 81.) die Genugthuung der Gottheit hinzugefügt, und sich für deren Rächer erklärt. — Die Gottheit wird einst richten, für wie schwer sie die unmittelbare Beleidigung ihrer Majestät hält. Sie hat der Menschheit den Grad der Größe, der Schwere dieser Schuld nicht vorgezeichnet, wie mag diese es also wagen ihn zu bestimmen?

Nur in so ferne ist die Blasfemie ein bürgerliches Verbrechen, als es die Kraft der Staatsmaschine zu Verhütung der Verbrechen, schwächt. Dis ist ihre einzige irdische Quantität. Und diese ist nach dem allgemeinen Maasstabe der Klaßifikazion aller Verbrechen bei weitem nicht so groß, daß sie die Gesetzgebung berechtigte, sie mit den höchsten aller Leiden zu belegen. Es verdient dies Verbrechen so oft Nachsicht! Ist so oft die Frucht eines einzigen mismüthigen unbehaglichen Augenblicks! so oft eine bloße Verirrung der Zunge, so weit von der Gefährlichkeit der Verbrechen entfernt, die Thätigkeit, würkliche Handlung fordern! — Es ist so selten ein Verbrechen des Vorsatzes, der Ueberlegung, so oft nur die Folge eines einzigen augenblicklichen Mangels an Ueberlegung und Besonnenheit! Doch gewährt es dem Verbrecher so wenig Vortheil, hat also so wenig Reiz, so wenig zurathende Gründe!

Wenn also die Qualität und Quantität dieses Verbrechens gewöhnlich so gering, wenn eine weit mildere Strafe hinreichend ist, ein so seltenes Verbrechen, ein Verbrechen, das so wenig Anreizendes hat, so wenig Vortheil bringt, zu verhüten, so ist eine mit der weit höheren Qualität und Quantität anderer also weit schwererer Verbrecher

unverhältnismäßige Strafe, hier höchst ungerecht.

Und doch bestimmen die Gesetze und selbst der Gerichtsbrauch, der schwersten Gattung der unmittelbaren Blasfemie, die Todesstrafe. Erbarmendes, allgütiges Wesen! dir also, dir opfert man Menschen! dir schickt man den blutigen Schatten deines Beleidigers!

§. 86.

Man unterrichte den Unwissenden von der Majestät der Gottheit, überzeuge ihn von dem Unsinn der Beleidigung seines Wohlthäters. Und er wird reuig niederfallen und anbeten.

Man beschäme den der aus Leichtsinn und jugendlicher Unbesonnenheit in dies Verbrechen fiel.

Nach dem allgemeinen Maasstabe der Klassifikazion der Verbrechen, kann der höchsten Gattung der Blasfemie nur Gefängnis einiger Jahre zur ordentlichen Strafe bestimmt werden.

Den höchsten Grad dieses Verbrechens finde ich bei Schriftstellern, die alle, auch die zum Glück des Menschen unentbehrliche Grundwahrheiten der Religion angreifen.

Denn die Folgen dieses Verbrechens sind dauernd und schrecklich für die Gesellschaft, je

ausgebreiteter, je länger dessen Gift fortwürkt.

Ich wiederhole es, daß ich nur diejenige Schriften dieses Verbrechens schuldig glaube, die die allgemeinsten Grundwahrheiten aller Religion umzustürzen suchen. Diese sind: Dasein eines höchsten Wesens, Fortdauer des unsrigen, Lohn der Tugend, Bestrafung des Lasters.

Die unerschütterte Erhaltung dieser Sätze ist für die Erhaltung einer kultivirten Gesellschaft unentbehrlich nothwendig.

Sie lassen aber dem Fortschritt der Prüfungen über Dogmen und Formen einen weitern Spielraum, der das Wohl des Staats nicht beunruhigt und also die Gesetzgebung nicht interessirt.

§. 87.

Unter den von den Kommentatoren angegebenen Milderungsgründen dieses Verbrechens gedenk ich nur der ihm eigenthümlichen, vorzüglich gehört dahin, die augenblickliche Reue. Ein Verbrechen, seiner Natur nach, meist nur die Frucht eines unbesonnenen Augenblicks, verdient destomehr Nachsicht, wenn die Reue augenblicklich erklärt ist; denn dis ist der stärkste Beweis, daß nicht überlegter Vorsatz die Blasfemie gebahr, und der Ver-

brecher tilgt den Eindruck des Aergerniſſes ſogleich ſelbſt nieder, den Stand, den Adel des Verbrechers nehmen die Geſetze als einen Milderungsgrund bei der Blasfemie an.

Warum? Hat der Edelmann der Vornehmere minder heilige Pflichten gegen die Gottheit, alſo mehr Recht ihre Majeſtät zu beleidigen? Und iſt Ehrfurcht gegen ſie die ſicherſte Stütze des Staats, ſollten die Edlen nicht dem Reſte des Volks das Beiſpiel geben?

§. 88.

Eine Folge des unrichtigen Begriffs der jetzigen Geſetze von der Quantität dieſes Verbrechens überhaupt iſt, daß ſie der Verſchweigung einer Blasfemie die Strafe des Verbrechens ſelbſt, drohen. Dieſe ungeheure Beſtimmung, die nicht in dem allgemeinen unbeweglichen Grundſatze der moraliſchen Quantität und Qualität der Verbrechen liegt, iſt eben deswegen höchſt ungerecht. Sie verdient mit Abſcheu verworfen zu werden, weil ſie Denunziazion begünſtigt, den Freund gegen den Freund, den Bruder gegen den Bruder, den Sohn gegen den Vater wafnet, und alle Bande der Geſelligkeit und des Vertrauens zerreißt.

§. 89.

Das sicherste Mittel die Blasfemie zu verhüten, ist wenn die Häupter der Gesellschaft das Beispiel der Verehrung der Religion geben, wenn gute Erziehungsanstalten für innige thätige Verehrung der Gottheit empfänglich machen, und die Nacht der Unwissenheit, der Vorurtheile und des Aberglaubens zerstreuen.

Wenn die Gesetzgebung den Umlauf aller Schriften hemmt, die die wesentlichen Grundwahrheiten der Religion angreifen.

Von der Ketzerei.

§. 90.

Ketzerei, die je nach Catholischen oder protestantischen Grundsätzen einen andern Begriff verbindet, hört am Ende des achtzehenden Jahrhunderts auf, Verbrechen zu seyn; Fanatismus und Verfolgungsgeist werden in ihre Heimath, die Hölle, zurückgebannt.

Was soll ich von einem angeblichen Verbrechen sagen von dem sich an und für sich, gar keine moralische Quantität, kein Nachtheil für die Gesellschaft denken läßt? mit dem sich nicht einmal ein Begriff verbinden läßt? Ach! Wahrheit und Ir-

thum liegt ja jenseits der Gränzen irdischen Erkänntnis-Vermögens! —

Es ist den Rechten der Menschheit, es ist dem ursprünglichen Geist des Christenthums, es ist den Grundsätzen einer weisen Regierung gemäs, jedem die Gottheit nach seiner Weise verehren zu lassen: vor ihr sind wir alle Brüder, haben ursprünglich gleiche Rechte, gleiche Ansprüche auf ihre Wohlthaten.

Der Vater der Menschen, wird die, die ihn, in welcher Form es auch sey, aufrichtig lieben und tugendhaft wandeln, einst alle in seinen Schoos aufnehmen.

Noch vor wenigen Jahren schrieben deutsche Rechtslehrer: der Staat kann leicht bei Ketzern Gefahr laufen; dem Regenten stehe also frei, auch wann sie ruhig sich verhielten, sie von ihrem Eigenthume zu verjagen, sie ihrer Aemter zu entsetzen, sie aller Ehrenstellen, aller Güter zu berauben! ! !

Der Gesetzgebung sind die Meinungen der Staatsbürger von dem Kultus der Gottheit gleichgültig, das Wohl der Gesellschaft ist ihr einziger Gesichtspunkt. —

Wird Ausbreitung der Religionsmeinungen zu Erregung bürgerlicher Unruhen im Staat und Wi-

derstands gegen die Gesetze, gemisbraucht, so artet er in das Verbrechen der Empörung aus.

Vom Meineid.

§. 91.

Die Gesetze haben den Meineid als ein religiöses Verbrechen, als eine Beleidigung der Gottheit betrachtet, und eben daher an die Blasfemie und Ketzerei gereiht.

§. 92.

Der Eid war unsern Vätern heilig; Biedersinn, Redlichkeit der karakteristische Zug der Deutschen. Ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann! so dachten, so sprachen, so handelten Deutsche.

Mit fremdem Kommerz, mit fremdem Luxus, haben wir fremde Sitten und fremde Laster angenommen. Die Redlichkeit unserer Väter entfloh, das Wort war nicht mehr hinreichend, um den der das Verbrechen erhielt, zu schützen. Man vervielfältigte den Eid; Kraft dessen der Mensch den Gott, den er anbetet, zur Rache gegen ihn auffordert, im Fall er sein Versprechen nicht hielte.

Man hat dadurch dem Leichtsinn, der Treulosigkeit der Versprechenden einen Damm entgegen

setzen wollen. — Hat man diesen Endzweck erreicht?

§. 93.

Die Quantität des Meineids liegt in dem Nachtheil für den Staat, die die Täuschung des höheren Grads vom Vertrauen enthält, welches man auf die Anrufung der Gottheit, als Zeugen der Wahrheit einer Erklärung, oder als Rächer des Bruchs eines Versprechens, setzt.

Und da die Sicherheit der Gesellschaft und des Eigenthums auf dem wechselseitigen Vertrauen beruht, so ist Meineid allerdings ein Verbrechen.

Die Qualität desselben liegt theils in der Unredlichkeit und der Absicht des Betrugs, und dem Misbrauch des Vertrauens, an dem alle gesellschaftliche Verbindungen hangen, theils in der Irreligiosität, oder der Beleidigung der Majestät des zum Zeugen, oder Rächer aufgerufenen höchsten Wesens.

§. 94.

Der Meineid kann begangen werden, indem man gleich Anfangs wissentlich etwas falsches eidlich betheuert, oder ein eidlich gegebenes Versprechen vorsetzlich bricht.

Seine individuelle Quantität steigt und fällt also nach der Wichtigkeit der Aussage, oder des Versprechens, nach dem Grade des Nachtheils, der aus der falschen Aussage, oder dem Bruch entsteht.

Seine individuelle Qualität ist verschieden, nach der Absicht der Triebfeder der falschen Betheurung oder des Bruchs des Versprechens. Allein der Begriff von Vorsatz ist von der ersten Gattung des Meineids unzertrennlich.

§. 95.

In dem karolingischen Gesetzbuch wird nur des Bruchs des gerichtlichen Eids und des Meineids der Zeugen, gedacht.

Dem Bruch des gerichtlichen Eids werden die Infamie, der Ausschluß von allen Ehrenstellen, die Abhauung der Finger zu Strafen bestimmt. Der Gerichtsbrauch ist theils sehr davon abgewichen. Die Strafe der Infamie wird nie vollzogen, und die Abhauung der Finger ist abgekommen.

Treulosigkeit herrscht unter allen Ständen, allgemeines Mistrauen hemmt die ursprüngliche Vortheile der gesellschaftl. Verbindung, niemand ist seines Eigenthums sicher, weil Meineidige, begünstigt von der Nachsicht der Gesetze, es in ihrer Macht haben ihren Mitbürgern ganz, oder grösten-

theils ungestraft, ihr Eigenthum sicherer als Diebe oder Räuber zu entreissen.

Wie unbegreiflich, wie schädlich, wie unvereinbar mit dem Sistem einer weisen Gesetzgebung, ist die Nachsicht gegen den Meineid! Der Grund dieser Nachsicht ist, weil die Gesetzgebung die Natur des Verbrechens, das heißt, seine moralische Quantität und Qualität nicht gründlich untersucht hat.

Oeffentliches allgemeines Vertrauen, allgemeiner wechselseitiger Treu und Glaube ist das festeste Band der Gesellschaft, ohne ihn findet kein Vertrag, kein Tausch der wechselseitigen Bedürfnisse, kein Bund einzelner, oder ganzer Familien, oder der ganzen Nazion statt; ohne ihn wird der gesellschaftliche Vertrag bald zerrissen seyn, ist also wechselseitiges Vertrauen die Seele der Gesellschaft, ist es so wesentlich für ihr Wohl, so muß die Gesetzgebung alles anwenden, es zu erhalten.

Es ist so leicht, durch ein feierliches falsches Verbrechen dem redlichen, unbesorgten Mitbürger sein Eigenthum oder seine Ehre zu rauben! Desto grösser also der Reiz zu diesem Verbrechen, desto größer dessen Quantität (§. 3.) desto größer die Gefahr für den guten und redlichen Bürger.

Je schwerer es in den meisten Fällen des Meineids ist, das Verbrechen zu entdecken; je weniger

es der menschlichen Gesetzgebung, möglich ist, Wahrheit auf eine andere Art als durch eidliche Betheuerungen zu ergründen; je mehr Beweggründe für sie, die Gesellschaft gegen ein Verbrechen zu schützen, das Gewissenlosigkeit begünstigt, und wovon Redlichkeit das Opfer ist; je mehr Beweggründe für sie, die Strafen des Meineids zu erhöhen, und jene, die Sittenlosigkeit unsers Zeitalters selbst karakterisirende Nachsicht gegen eines der schändlichsten und gefährlichsten Verbrechen, zu verbannen.

Schändlich und entehrend ist jeder Betrug; beschämend muß also die Strafe seyn; sie wird dann am sichersten würken, weil sie über die Art der moralischen Schuld des Verbrechens den Menschen aufmerksam macht. Ist also irgendwo die entehrende Strafe passend, so ist sies hier.

Ist hingegen irgend eine unpassend, so ists die gebräuchlichste, die Landesverweisung. Ist es bei irgend einem Verbrechen nothwendig, daß die Gesellschaft durch ein bleibendes und gegenwärtiges Beispiel abgeschreckt werde, so ist es bei diesem; weil der Fall der Versprechungen so häufig, so nothwendig, so unentbehrlich ist; weil der Leichtsinn des Menschen, bei vermehrter Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit und größerer Sicherheit für

den Vortheil des Verbrechens, Gesetzgebung und Strafe so leicht vergißt.

§. 96.

Das karolingische Gesetzbuch bestimmt besondere Strafen für das falsche eidliche Zeugnis, in peinlichen Sachen; nemlich diejenige Strafe, die der Meineidige dem fälschlich Angeklagten zuzog. Der öfter unvernünftige Gerichtsbrauch ist davon abgewichen und hat weit gelindere Strafen adoptirt. Und mit Unrecht! —

Ohne Ergründung der Wahrheit der Existenz eines Verbrechens und dessen Urhebers findet schlechterdings keine Strafe und also auch deren Endzweck, Verhütung der Verbrechen, nicht statt, die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und also auch des peinlichen Prozesses, macht die Aussage der Zeugen zu einem nothwendigen, unentbehrlichen, ja zu einem der vorzüglichsten Mittel der Ergründung der Wahrheit, und was vielleicht am kräftigsten für Beibehaltung der Zeugeneide spricht, ist, die Größe des Interesse des Staats; daß jeder Bürger auch der leichtsinnige, der Schwache bewogen werde: Wahrheit zu sprechen. Wenn also die Gesetzgebung das Leben, die Ehre, das Eigenthum, die Freiheit des Bürgers von der Wahrhaftigkeit,

von der Redlichkeit seiner Mitbürger abhängig machen muß, wie viel ist ihr nicht daran gelegen, daß diese heilig und unverletzlich erhalten, daß das Gegentheil aufs möglichste verhütet werde?

Was kann schändlicher seyn, als, das Vertrauen zu hintergehen, das die Legislazion gezwungen, in die Redlichkeit aller zeugenden Bürger setzen muß? von dem die ganze Wohlfahrt der Gesellschaft, des Zeugenden selbst, die Strafloßigkeit der Unschuld und die Bestrafung des Lasters abhängt? Was unmenschlicher, als dieses Vertrauen, zum Verderben des Mitbürgers zu misbrauchen?

Ist der, der durch falsches Zeugnis dem Mitbürger gesetzlichen Tod zuzieht, weniger ein Mörder, als der ihm den Dolch ins Herz stößt? Der ihm durch falsches Zeugnis sein Vermögen raubt, weniger ein Dieb, als der einbricht?

Unbegreiflicher Irrsinn, unbegreifliche Verkehrtheit des menschlichen Geists, der auch in den planlosten Sachen, auch in seiner wichtigsten Beschäftigung, der Gesetzgebung, — Troz der lauten Sprache der Begebenheiten, — ewig irrt und wankt, und in die gröste Widersprüche, in die ungeheuersten Paradoxe, sinkt, ohne daß sie ihm auffallen!

§. 97.

Die Quantität des ausſergerichtlichen Meineids iſt geringer als die des gerichtlichen, weil der Schade, der durch jenen für die ganze Geſellſchaft entſteht, größer iſt. Denn beim gerichtlichen Eid wird der Schwörende zu Bezeugung der Wahrheit noch beſonders von der Obrigkeit bei den Pflichten aufgefordert, die er der Geſellſchaft ſchuldet.

§. 98.

Der Grad der Qualität iſt bei dem Meineid, der durch einen vorſetzlichen falſchen Schwur begangen wird, größer, als der des Bruchs eines eidlichen Verſprechens.

Denn jener ſezt ausſchlieſſenden Vorſatz, alſo den höchſten Grad der Irreligion, des Verderbniſſes der Seele voraus. Bei dieſem kann der ſchwache Menſch, durch den Strom alles abwechſelnder Umſtände, oder ſeiner immer wachen, immer ſtürmenden Affekten hingeriſſen, das Opfer des Leichtſinns, der Umſtände ſeiner Leidenſchaften geworden ſeyn.

Die in jenem liegende, hier fehlende, urſprünglich überlegte Abſicht, das Vertrauen auf den Eid dazu zu benuzen, um die Obrigkeit oder den Mit-

bürger zu täuschen, macht den wesentlichen Unterschied dieser Qualität.

Ist das eidliche Versprechen in der anfänglichen Absicht gegeben worden, es nicht erfüllen, so hebt sich dieser Mangel der Qualität.

§. 99.

Das Resultat aller dieser Sätze ist folgendes:

1. Die Quantität und Qualität des gerichtlichen Meineids ist an sich oder objektiv größer als die des aussergerichtlichen.
2. Dem Meineid kann bei der unermeßlichen Stufenleiter seiner Quantität keine ordentliche Strafe bestimmt werden; da aber der Grad der höchsten Quantität und Qualität aller Verbrechen in dem Begriff desselben liegen kann, so ist es mit dem schwersten Verbrechen in gleiche Reihe zu klaßifiziren, und kann die höchste aller Strafen nach sich ziehen.
3. Für diejenige Gattung des Meineids, der alle individuelle Quantität mangelt, und der also nur diejenige allgemeine Quantität bleibt, die den allgemeinen Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen lenkt (und oben §. 2. bezeichnet ist) kann eine ordentliche Strafe bestimmt werden; und der bemerkte Grad der Qualität, kann

beim gerichtlichen Meineid eine temporelle entehrende Strafe, als den Staupenschlag, und analoge, beim auffergerichtl. dreijährigen Gefängnisstrafe rechtfertigen.

4. Die anfänglich fälschliche Betheurung oder das absichtliche fälschliche Versprechen hat an sich einen höheren Grad von Qualität, als der Bruch eines nicht absichtlichen fälschlichen Versprechens.

§. 100.

Wenn der Eid nur zu den wichtigsten und feierlichsten Handlungen aufgehoben wird, so wird er dadurch seine verlorne Würde erhalten; wenn das Haupt der Gesellschaft das Beispiel giebt und der Sclav seines Worts ist; wenn der Mann von Wort hervorgezogen, geehrt, geschüzt wird; wenn jede falsche Betheurung, jedes vorsezliche falsche Versprechen, jeder Bruch desselben, wär es auch nicht eidlich, durch beschämende Strafen geahndet wird; so werden sich die Meineide vermindern, so wird auch deutsche Redlichkeit ihr Haupt wieder empor heben, so würden die erschlafften Bande der Gesellschaft wieder angezogen werden, und allgemeine Glückseeligkeit die Folge seyn.

Von der Magie.

§. 101.

Was werden die Philosophen des neunzehenden Jahrhunderts denken, daß nicht blos der Pöbel, nicht Kinder, und Weiber, nein! selbst die Weisseste des Volks, die Legislatoren der Nazionen, an eine Magie, oder übernatürliche Wirkungen ohne Gottes Zuthun glaubten? Einen Bund mit dem Teufel, eine fleischliche Vermischung mit ihm, Versammlungen auf dem Bloksberg glaubten, und diesem ungeheuer lächerlichen Irthum so viele Unschuldige opferten? soviel tausend Schlachtopfer, denen Martern oder Wahnsinn das Bekänntnis solcher Albernheiten abzwang, in den Flammen würgten?

Wie klein, wie verächtlich erscheint dieser menschliche Geist, der der Gottheit sich zu nähern strebt, wenn Unwissenheit und Verirrung der Imaginazion ihn zu so ungeheuern Irthümern, Abentheuerlichkeiten und Widersprüchen verführen und Jahrhunderte hindurch in diesen Fesseln erhalten kann! —

Wer schaudert nicht, wenn er die ältern Kriminalisten sagen hört, daß bei diesem Verbrechen, auch sonst unfähige Ankläger zugelassen würden, daß unfähige Zeugen vollkommenen Beweis mach-

ten, daß man ohne allen Verdacht, auf die bloße Anzeige eines Mitschuldigen, verurtheilen könne, daß keine Vertheidigung statt fände und dergleichen unmenschliche und unvernünftige Sätze mehr, die der blutdürstende Aberglaube ausgebrütet hat!

Die Erde sey dir leicht, edler, weiser Thomasius!

§. 102.

Indes bestehen die abentheuerlichen Bestimmungen des karolingischen Gesetzbuchs in Absicht dieses Verbrechens, noch. Indes haben noch vor wenigen Jahren die Kommentatoren über die Existenz der Magie gestritten, und wagtens kaum, diese Frage zu entscheiden.

§. 103.

Bisweilen kommen noch Geisterbeschwörer und Schatzgräber vor.

Wenn sie die Leichtglaubigkeit des Volks aus Gewinnsucht misbrauchen, so verdienen sie als Betrüger Bestrafung.

Aus welcher Macht aber sollten die Gesetze sie verfolgen dürfen, wenn sie niemand als sich selbst damit betrügen?

Die Aufklärung der niederen Volksklassen und alle dahin zweckende Mittel, werden am sichersten alle dergleichen Gauckeleien, und mit ihnen alle ihrem Eigenthum nachtheilige Folgen.

Vom Hochverrath.

§. 104.

Hochverrath ist jede feindliche unmittelbare Handlung eines Staatsbürgers gegen das gesetzliche Oberhaupt der Gesellschaft, oder die ganze Gesellschaft. Also jede Handlung des einzelnen Staatsbürgers wodurch die bestehende Gesetze und Regierungsform umgestürzt werden wollen. Dieser Begriff des Hochverraths der auch Empörung und Aufruhr faßt, darf nicht erweitert werden. Widersetzung gegen obrigkeitliche Gewalt ist also nicht Hochverrath. Sie hat nur die Absicht der Anwendung des Gesetzes auf diesen Fall zu widerstehen; nicht dies Gesetz und die bestehende Regierungsform zu untergraben.

Diese Widersetzung ist eine eigene Gattung von Verbrechen; dessen Quantität in der Nothwendigkeit des Ansehens der Gesetze, ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit besteht, und je nach dem Grade der Widersetzung, und dem vorhandenen Grad der

Qualität, mit längerer oder kürzerer Gefängnisstrafe belegt werden muß.

§. 105.

Hochverrath aber ist eines der schwersten Verbrechen, weil es die Beleidigung der ganzen Gesellschaft, oder ihrer Repräsentanten zur Absicht hat; also einen direkten Angriff auf die wesentlichste Grundlinien des gesellschaftlichsten Vertrags enthält, mithin diesem den Umsturz droht, und mithin für das Wohl des ganzen Staats höchst gefährlich ist.

Nach den Grundsätzen der allgemeinen Quantität aller Verbrechen (§. 2.) und des Ebenmaasses des damit zu verbindenden Grads des Leids (§. 37.) folgt zwar hieraus, daß der Hochverrath eine hohe Strafe verdiene; allein wie kann hieraus folgen, was die Criminalisten bisher daraus folgerten, daß die unwandelbare unbewegliche Grundsätze der Quantität und Qualität der Verbrechen hier nicht anwendbar seyen?

Unsinn ist also die Behauptung, daß die blose Unternehmung des Hochverraths gleich dem vollführten Verbrechen bestraft werde. Da die moralische Quantität des Hochverraths schwere Strafen fordert, so muß die Strafe der Unternehmung des-

selben, verhältnismäßig gegen die der Unternehmung, selbst der Vollführung anderer Verbrechen, allerdings schwer seyn; allein die der Unternehmung des Hochverraths, der des vollführten Hochverraths gleich zu stellen, welche Behauptung!

§. 106.

Unsinn ist auch die Lehre der Rechtslehrer: daß die bloße Unterlassung der Entdeckung des Hochverraths gleiche Strafe mit diesem Verbrechen selbst leiden soll. Gesezt, der hohe Grad der moralischen Quantität dieses Verbrechens fordert, auf die Unterlassung der Entdeckung desselben, Strafe zu setzen; so kann diese Unterlassung doch nie für mehr als für einen entfernten Grad der Theilnehmung gelten, und muß also nach deren Grundsätzen beurtheilt werden; welch ein Abstand zwischen der Qualität des, der eine Empörung in seiner Seele zeugt, nähert, unternimmt, vollführt, gegen die Schuld des, der vielleicht aus Unbesonnenheit, Unüberlegtheit, vielleicht aus misverstandenem aber doch immer edlen Mitleid gegen den Unternehmer, vielleicht aus Zärtlichkeit, aus Freundschaft oder Widerwillen gegen Denunziazion, den Verbrecher nicht in den Abgrund stürzen wollte.

§. 107.

Noch unsinniger, noch die Menschlichkeit empörender ist die Behauptung der Gesetze und ihrer Ausleger; daß selbst derjenige die ordentliche Strafe des Hochverraths verdiene, der den Verbrecher verrirt, für ihn um Gnade bittet.

Eine Bestimmung, die das edelste menschliche Gefühl des Mitleids strafen, mit der schwersten aller Strafen bezeichnen will, verdient den Abscheu des Weisen und Menschenfreunds.

§. 108.

Die Strafen, die die jetzige Gesetze dem Hochverrath bestimmen, sind schrecklich.

Nach dem hohen Grad seiner Quantität, verdient es hohe Strafe. Aber nicht alle, die die jetzige Gesetze oder der Gerichtsbrauch auf dieses Verbrechen bestimmen, sind der Menschlichkeit, der Vernunft angemessen.

Die gewöhnliche sind, erstens: die Viertheilung: die noch mit den Schleifen zur Richtstatt, dem Kneipen mit glühenden Zangen vermehret werden soll.

Die Natur empört sich gegen solche thierische Zerfleischungen! Eine für den Anblick der zuschauenden Menge erhöhte Todesstrafe ist das höchste Leid,

das die Gesetzgebung ohne Grausamkeit dem Menschen auflegen kann. (§. 61.)

Die zweite ist, die Einziehung alles Vermögens des Verbrechers.

Die dritte, die selbst auf die Kinder übergehende Infamie.

Verletzen diese Bestimmungen nicht die erste, die heiligste Rechte der Natur? Ist es nicht das erste aller Naturgesetze, daß niemand fremde Schuld tragen soll? — Und wie kann es der menschliche Gesetzgeber vor dem Tribunal der Gottheit, der dem Guten lohnt, und den Schuldigen straft, rechtfertigen, daß er die unschuldige Wittwe, die schuldlose Kinder alles Vermögens beraubt, sie ins Elend stürzt, sie wegen fremder Schuld mit ewiger, unverdienter Schande brandmarkt? —

Die allgemeine Quantität des Verbrechens so hoch sie sey, kann zu keinen Verhütungsmitteln berechtigen, die den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit, dem Richter der Natur und den Grundsätzen der Moralität der menschlichen Handlungen, widerstreben.

Die subjektive Quantität dieses Verbrechens, so wie dessen subjektive Qualität hat einen ausgebreiteten Umfang.

Der Grad jener hangt vorzüglich an der Menge und Stärke der in Bewegung gesezten Mittel und den Folgen der Empörung.

Der Grad dieser, vorzüglich an dem Anfang des Zwecks und der Absichten.

Erhöhre Todesstrafe ist die einzige rechtmäßige Strafe des höchsten Grads der Qualität und Quantität des Hochverraths.

Zu dieser Erhöhung kann noch die gänzliche Vertilgung des Andenkens des Verbrechers, Vernichtung seines Wappens, u. d. gefügt werden. Ein Staatsbürger, der sein eignes Vaterland, zu dessen Vertheidigung ihn die heiligste Pflichten auffoderten, verrätherisch anfiel, ist allerdings unwerth, auch nach seinem Tode unter der ehrenvollen Liste der Staatsbürger zu glänzen; er hat durch seine That allen Banden mit dem Vaterlande entsagt; es ist also angemessen, daß dies auch ihm entsage, und sein Andenken vertilge. —

§. 109.

Auch bei diesem Verbrechen haben die ältere Gesetze, noch mehr aber die im Fach der Grausamkeiten nur allzureiche Imaginazion ihrer Ausleger, in der Verfahrungsart, im Proceß, eine Menge Ausnahmen von der rechtlichen Ordnung geschaf-

fen. Sie haben behauptet, je schwerer das Verbrechen des Hochverraths sey, je mehr also der Gesellschaft an dessen Bestrafung liege, mit desto schwächern Beweisen von dessen Dasein, dürfe sich die Gesetzgebung begnügen.

Hier wären alle Ankläger, alle Zeugen zulässig, die es sonst nicht sind; also auch ein Todfeind; also auch ein elender Schurke, den niemand kennt, der seine Anklage verkauft, weil er nichts zu verlieren hat. Ferner: auch ein Abwesender, ein Todter könne verurtheilt werden; keine Vertheidigung finde statt, überhaupt müsse keine Ordnung in der Untersuchung beobachtet, der Verbrecher könne ohne Verdacht auf die Folter gebracht werden!

Schauder und Entsetzen ergreift mich, indem ich diese Lehren niederschreibe, die elende, schmeichlerische Höflinge des Despotismus gebohren, und mit Blut niedergeschrieben haben! — Ich beuge mich im Staube vor der Gottheit, die aus uns unergründlichen Ursachen, Menschenrechte Jahrhunderte lang so schändlich mishandeln lies!

§. 110.

Wie war es wohl möglich, sich von diesen einfachen Sätzen zu verirren: je schwerer das Verbrechen in Absicht der moralischen Quantität ist,

je unwahrscheinlicher ist es; je höhern Beweisgrad seines Daseins fordert es. Je höher das damit zu proporzionirende Leid, je schwerer also die gesetzliche Strafe desselben seyn muß, je mehr ist der Gesellschaft daran gelegen, daß sie kein unschuldiger leide.

§. III.

Das sicherste Mittel gegen das ohnehin seltne Verbrechen des Hochverraths überhaupt, ist wohl eine Organisazion der Staatsverfassung, wobei die Rechte des Volks und des Oberhaupts der Gesellschaft in richtigem Gleichgewichte stehen; eine Verfassung, wobei der Geist der Vaterlandsliebe, der Edelmuth zeugt, nicht erstickt wird.

Was könnte den Staatsbürger bewegen, eine Verfassung anzugreifen, auf der sein eigenes Glück, die Sicherheit seiner Freiheit, seines Lebens, seines Eigenthums ruht? Wird sie nicht vielmehr ihn entflammen, alles zu ihrer Vertheidigung aufzuopfern, alles für die Erhaltung eines Sistems zu wagen, durch das er freier Staatsbürger und ohne das er nichts ist?

Von Weisheit diktirte Gesetze überhaupt, und peinliche insbesondere, gehören auch unter die Mit-

tel der Verhütung dieses Verbrechens, und sie sind die Folge einer guten Konstituzion.

Und eine gleiche Folge ist der Schutz der Denkens- und Preßfreiheit; die zwar einige schändliche, aber unter der einzigen Einschränkung der Responsabilität, desto mehr wohlthätige Folgen hat; durch die, die sonst ewig betrogene oberste Gewalt über die gute oder schlechte Verwaltung des Staats, über die Mängel der Verfassung, über die Wahl der obrigkeitlichen Personen und die richtige, oder läßige Befolgung der Gesetze belehrt und über das Wohl oder Unglück der Nazion aufgeklärt wird; durch die, die im Carakter des Menschen liegende Tadelsucht der Regierung, Luft bekommt und unschädlich wird, indes sie ausserdem zwar insgeheim, aber desto gefährlicher gährt; durch die die oberste Gewalt den Geist der Nazion kennen lernt; ohne welche Kenntnis sich keine weise und richtige Staatsverwaltung denken läßt.

Vom Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 112.

Der richtige Begriff des Verbrechens der beleidigten Majestät im eigentlichsten Verstand, und

im Gegensatz von Hochverrath ist die persönliche Beleidigung des Oberhaupts oder der Repräsentanten der Gesellschaft von einigen Staatsbürgern. Daß diese heilig und unverlezlich seyn müssen, fordert das Wohl der Gesellschaft, die sie repräsentirte. In dieser Heiligkeit besteht also die individuelle objektive Quantität des Verbrechens der beleidigten Majestät.

Die Ausleger der Gesetze welche unter dem Ausdruck des Verbrechens der beleidigten Majestät nur die Beschimpfung des Oberhaupts der Gesellschaft verstehen, nennen die Strafen desselben und glauben daß sie bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden könne.

Jede Beleidigung eines einzelnen Staatsbürgers ist ein Verbrechen. Der Grad dieser Beleidigung der ersten Staatsbürger, oder Repräsentanten der Gesellschaft muß also die subjektive Quantität so bestimmen, daß zu der einfachen Quantität der Beleidigung die objektive individuelle der Majestätsbeleidigung hinzugefügt und also nach diesem Verhältnis das Leid oder die Strafe erhöht wird. So gebührt z. B. dem einfachen Mörder des gesellschaftlichen Oberhaupts oder Repräsentanten erhöhre Todesstrafe, und nach diesem Verhältnis, müssen die Grade der Strafen immer um eine

Stufe höher, als bei den der persönlichen Beleidigungen des Privatmanns steigen.

§. 113.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät kann nur gegen das Haupt der Gesellschaft oder deren Repräsentanten unmittelbar begangen werden; die Beleidigung der Stelltretter derselben in der Ausübung dieser Pflicht ist ein Verbrechen, aber nicht das, der beleidigten Majestät.

Minder, ist natürlich die Quantität dieses Verbrechens; weil jener hohe Grad der Unverlezlichkeit an der Person haftet und nicht übertragen werden kann. Indes ist allerdings Ehrfurcht für die Stellvertretter des Haupts der Gesellschaft zu deren Erhaltung nothwendig, also in deren Verletzung eine Quantität, die jede ihm zugefügt werdende Beleidigung erhöht.

§. 114.

Liebe der Nazion für den Regenten ist das sicherste Verhütungsmittel dieses Verbrechens, sie ist ein sichrerer Schild als Martern, die die geschäftige Imaginazion des Despotismus erfand.

Vom Ambitus und der Simonie.

§. 115.

Der Ambitus und die Simonien (für die wir gar keine deutsche Namen haben) sind: die Erschleichung dort weltlicher, hier geistlicher Aemter oder Würden, durch unerlaubte Mittel. Die Kommentatoren haben sich nie bestimmt ausgedrückt, was sie unter jenen unerlaubten Mitteln verstehen?

Wer den Geist der Verbrechen philosophisch untersucht, wird zweifeln, ob derjenige sehr strafbar sey, welcher sich durch Gunst, durch Geschenke eine Stelle erwirbt, deren er nicht würdig ist. Wo ist der Mensch, der auf die Würde, das Amt nicht Anspruch zu machen sich berechtigt glaubt, das er sucht? — Gefühl des Unwerths ist eben so selten, als Eitelkeit allgemein.

Worinn ist also der Mann strafbar, der, auch eines Amts unwerth, doch von seiner Würdigkeit selbst überzeugt, es durch Gunst und Geschenke sucht, weil er es anders nicht erhalten kann? Einen Umstand, den er nur der Verkennung seiner Verdienste, den Verfolgungen des blinden Schicksals Schuld giebt.

Und was soll der schüchterne Mann vom Verdienst im Winkel, machen, der immer zurückgestossen, immer verkannt, immer vergessen, Jahre lang in den Vorzimmern der Grosen vergeblich lauert? — Soll er sich, seine Familie dem Elende, Preiß geben, bis ein glückliches Ohngefähr vielleicht, vielleicht auch nicht, ihn einem Edlen bekannt macht, ihm den Lohn seines Verdiensts erwirbt? Wer wagts, ihn zu verdammen, wenn er — das Opfer des Verderbnisses unsers Zeitalters — seine Versorgung auf dem allgemeinen Wege sucht?

Groß ist hingegen die Schuld der Obern, die Aemter, die die Sorge für das irdische oder künftige Glück des Staatsbürgers, verkaufen und ihrem Privatinteresse opfern. Von ihnen fordert die Gesellschaft die Wahl des Würdigsten und alle Thränen, alle Leiden die ein durch Geld zum Amt empor geschwungeuer Böswicht der unglücklichen Menschheit auspreßt, liegen auf ihrer Seele. Das Verderbnis unserer Sitten ist so groß, daß Ambitus, und Simonie aufgehört haben, Verbrechen zu seyn.

Von der Bestechung.

§. 116.

Die Barateric ist Verkaufung der Verwaltung seines Amts.

Das erste Grundgesetz des gesellschaftl. Vertrags war, das Eigenthum des Schwächern gegen die Eingriffe der Stärkern zu schützen. Dies machte die oberste Gewalt nothwendig, der das Eigenthum, die Ehre, die Freiheit, das Leben aller Glieder der Gesellschaft anvertraut ist. Sie beschüzt die Rechte jedes Einzelnen nach den Gesetzen. Dies ist die Verwaltung der Gerechtigkeit. Auf dieser ruht also das ganze Glück des Staatsbürgers, die ganze Sicherheit seines Eigenthums.

Wenn der Richter, der die Gerechtigkeit im Nahmen des Haupts der Gesellschaft verwaltet, der ihm schwört, sie nach den Gesetzen zu verwalten, wenn dieser, Pflicht und Eid vergessend, nicht den Schwächern gegen den Stärkern, nicht Recht gegen Unrecht schüzt, sondern seinen Schutz dem Meistbiethenden verkauft, die Gerechtigkeit zur Larve seiner Habsucht macht, den dürftigen unterdrückt und nur den Reichen schüzt, so begeht er eine schändliche, der Gesellschaft gefährliche Handlung.

Das Wohl der Gesellschaft ruht auf der richtigen Verwaltung der Gerechtigkeit. Der Verkauf derselben ist also auch nach dem allgemeinen Maasstab der moralischen Quantität aller menschlichen Handlungen, ein Verbrechen.

Ein Mann, der die Gesetze mit Füßen tritt, die er zu vollstrecken schwor; der das Vertrauen seines Obern hintergeht, der vom reichen Böswicht erkauft, das Klaggeschrei der Unschuld nicht hört, er, dessen Richterstuhl die heilige Freistätte der Tugend und Unschuld gegen das Laster seyn sollte; ist ein schändlicher Böswicht und hoch also die Qualität dieses Verbrechens.

Indes wird es, Kraft der unbegreiflich vielen Widersprüche der jetzigen peinlichen Gesetzgebung mit Nachsicht behandelt.

§. 117.

Die Gesetze benennen unter den besondern Gattungen der Bestechungen, auch die, der Verwalter öffentlicher Einkünfte, die die Zahlung erschweren und verzögern, bis der Gläubiger des Staats einen Theil seiner rechtmäßigen Forderung ihnen aufopfert, um den Rest zu erhalten. Schändlich ist dieser Misbrauch des von dem Staat in sie gesezten Vertrauens. Er schwächt den Credit desselben und erniedrigt seine Würde; giebt das Vermögen des Staatsbürgers der niedrigsten aller Räubereien, selbst von Seiten der obersten Gewalt Preiß und nährt Betrug und Raub, wo die öffentliche Autorität, Treu und Glaube und Si-

cherheit für das anvertraute, oder erworbene Eigenthum verspricht.

§. 118.

Die individuelle Quantität und Qualität dieses Verbrechens giebt ihm also unter den schweren eine Stelle.

Und eine entehrende Strafe, wie Staupenschlag mit mehrjährigem Gefängnis verbunden, ist nach dem allgemeinen Maasstab der Verbrechen dem höchsten Grad der subjektiven Quantität und Qualität desselben allerdings angemessen.

Diese subjektive Quantität steigt und sinkt je nachdem dem Staat oder den Staatsbürgern zugefügten Grad des Nachtheils, so wie die subjektive Qualität nach den mehr oder minder heiligen Pflichten, die der Verbrecher verlezt.

§. 119.

Die Handlung der Staatsdiener, die das Interesse ihres Staats an Fremde verkaufen, ist Hochverrath und nach dessen Begriffen zu beurtheilen.

Von Veruntreuung öffentlicher Gelder.

§. 120.

Die Veruntreuung ist eine Entwendung fremden Eigenthums, also eine Gattung des

Diebstahls. Warum wird nun jene nachsichtsvoller behandelt, als dieser? —

Wollen wir nach dem allgemeinen Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen (§. 2.) die Handlung des Mannes prüfen, der die ihm anvertraute öffentliche Gelder in seinen Nutzen verwendet.

Unsre jetzige Gesetze bestrafen den Diebstahl, selbst den geringen Diebstahl von fünf und zwanzig Gulden, mit dem Todt.

Die von der gesellschaftlichen Verbindung unzertrennliche Sicherstellung des Eigenthums, ist die Quantität dieses Verbrechens. — Und der Mangel der Ehrfurcht die fremdem Eigenthum kraft dieser Sicherstellungs-Nothwendigkeit gebührt, dessen Qualität. Stellen wir die Handlung der Veruntreuung daneben.

Der Dieb nimmt seinem Mitbürger sein Eigenthum gegen das Verbot der Gesetze, das ihn verband, fremdes Eigenthum unberührt zu lassen. Die Veruntreuende nehmen auch fremdes Eigenthum. Aber welches? — Das im Vertrauen auf seine Redlichkeit gutmüthig, ihm anvertraut war; der Dieb hat keine Pflichten, das Eigenthum andrer nicht anzugreifen, als die allgemeine, die ihm der gesellschaftliche Vertrag auflieget. Dieser übernahm, mit der Verwaltung zugleich die beson-

dere heilige Pflicht, es unverlezt zu bewahren. Durch die Uebernehmung dieser Pflicht verleitete er den Staat zur Anvertrauung. Diesen hintergeht er und seine Handlung ist nicht allein ein Diebstahl; sie ist mehr, sie ist auch ein gefährlicher, ein schändlicher Betrug. Der Dieb betrügt den nicht, den er bestiehlt. Er hintergeht ihn nicht, denn er versprach ihm nichts. Welche Handlung ist wohl also für die Gesellschaft gefährlicher, Diebstahl, oder Veruntreuung? Welche Qualität ist größer?

Nun stelle man auch die Quantität beider zusammen.

Je unvermeidlicher die Nothwendigkeit für den Staat ist, die öffentliche Gelder einem seiner Glieder anzuvertrauen; desto mehr ist ihm an deren treuen Verwaltung gelegen, desto gefährlicher ist ihm die Untreue des Verwalters. Dieser Theil der Quantität existirt beim Diebstahl nicht.

Der Diebstahl raubt nur einzelnes Eigenthum, die Veruntreuung, Staatseigenthum. Der Diebstahl kann durch Gitter, durch Schlösser, durch Versicht, durch Sorgfalt, durch Wachsamkeit verhütet werden; welche Gitter, welche Schlösser, welche Vorsicht kann den Staat für den Raub eines Bösewichts schützen, der unter der Maske der Tugend ihm Vertrauen ablockte?

Diebstahl kann selten oft wiederholt werden; ein Mann, der an öffentlichen Cassen sizt, kann, auch bei sorgfältiger Aufsicht des Staats, lange unbemerkt und ungestraft plündern, kann seinen Raub in Sicherheit bringen und hat Zeit, dem Arm der Gerechtigkeit zu entfliehen. —

Der Geist der Bestimmungen unserer jetzigen Gesetze in Rücksicht des Diebstahls und der Veruntreuung überhaupt, so wie der der öffentlichen Gelder insbesondere, scheint in dem hohen Werth gelegen zu seyn, den sie mit dem physischen Besitz und in dem hohen Grad von Quantität und Qualität, den sie mit dessen Entreissung verbanden.

Allein sie vermischten Besitz mit Eigenthum, dessen Sicherstellung ist der Zweck der Gesetzgebung; und jener an sich wichtige Umstand der Verletzung der dem augenblicklichen physischen Besitz gebührenden Rücksicht, wird von der vorhin ausgeführten eigenthümlichen Quantität und Qualität der Veruntreuung öffentlicher Gelder, überwogen. Ja diese reicht hin, um jene individuelle Qualität und Quantität des Diebstahls, selbst bei der Veruntreuung des Privat-Eigenthums aufzuwiegen.

§. 121.

Das Resultat aller dieser Sätze ist also:

1. Die Veruntreuung öffentlicher Gelder muß nach dem allgemeinen Klaßifikazions-Maasstab, noch über den Diebstahl gesezt werden.

2. Denn subjektive Qualität und Quantität muß nach deren Maasstab (§. 120.) abgewogen werden.

3. Der höchste Grad der Quantität und Qualität desselben kann bis zu zehnjähriger Vestungs Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe steigen.

4. Der höchste Grad der Quantität und Qualität der Veruntreuung des zur Verwahrung oder Verwaltung anvertrauten Privat-Eigenthums, steht mit dem einfachen Diebstahl in gleicher Reihe, und verdient also dessen ordentliche Strafe.

Vom Kirchenraub.

§. 122.

Kirchenraub ist nach unsern Gesetzen, die Entwendung einer heiligen Sache aus einem heiligen Ort, oder einer heiligen Sache aus einem profanen Ort, oder einer profanen Sache aus einem heiligen Orte.

§. 123.

Kirchenraub ist eine Gattung des Diebstahls. Die über den Diebstahl erhöhte Quantität desselben liegt darinn.

1. Kirchen und alles zum Religionskultus gehörige Geräthe sind ein Eigenthum der ganzen Gesellschaft, der Diebstahl nur die Entwendung des Eigenthums des einzelnen Mitglieds. Jener Schade resultirt also unmittelbar auf die ganze Gesellschaft.

2. Die Verehrung der Gottheit ist eine wesentliche Stüze der Gesellschaft. Diese fordert, daß alles, was ihrem Dienst, was dem Religionskultus unmittelbar gewidmet ist, mit dem Stempel besonderer Heiligkeit und Unverlezlichkeit bezeichnet werde, weil die Gesetzgebung durch das Aeusserliche der Religion auf den größern Theil der Nazion am sichersten würken kann.

3. Die Schwürigkeit den Kirchen, die, ihrer Bestimmung nach, allen Staatsbürgern offen stehen müssen, und deren Geräthe, Sicherheit zu verschaffen; denn sie kann ihnen den Grad derselben nicht gewähren, der dem einzelnen Staatsbürger, in Absicht seines Eigenthums durch Vorsicht und Wachsamkeit sich zu verschaffen, möglich ist. (§. 3.)

4. Die Natur des Religionskultus fordert, daß der, der gemeinschaftl. Verehrung des höchsten Wesens vom Staat gewidmete Ort, von Verbrechen vorzüglich rein gehalten werde, sie fors

dert es sowohl in Absicht des einzelnen, als in Absicht des Aergernisses aller.

Die Verletzung der Ehrfurcht die der Staatsbürger geheiligten Sachen schuldet, ist die objektive individuelle Qualität des Kirchenraubs.

§. 124.

Nach diesen Grundsätzen erscheint die Entwendung einer heiligen Sache von einem heiligen Ort als die schwerste Gattung des Kirchenraubs, weil bei ihr die Quantität am grösten ist.

Die moralische Quantität und Qualität der Entwendung der heiligen Sache an einem profanen Ort und der profanen Sache an einem heiligen Ort hält sich das Gleichgewicht.

§. 125.

Bei keinem Verbrechen ist das karolingische Gesetzbuch unverständlicher und unzusammenhängender als bei diesem. Es verurtheilt Räuber der Monstranz, worinn das Venerabile ist, zum Feuer; es verurtheilt den Räuber kostbarer Kirchengeräthe zur Todesstrafe; es will den Raub minderwichtiger Stücke, nach den Regeln des Diebstahls beurtheilt, doch weniger Barmherzigkeit gegen solche Räuber ausgeübt wissen. Es macht also keinen Unterschied

unter der Entwendung heiliger Dinge an heiligen oder unheiligen Orten, die doch der Geist der Gesetzgebung fordert. Dagegen unterscheidet es: ob die Entwendung mit Einbruch oder Einsteigen, verübt worden sey, oder nicht, und verlangt von jenem schwerere Strafe.

Dieser Unterschied ist dem Geist der Gesetzgebung gemäs, wie ich bei der Lehre von der Entwendung überhaupt, zeigen werde.

§. 126.

Jene Sätze (§. 123.) enthalten die objektive Quantität des Kirchenraubs.

In Absicht der subjektiven Quantität und Qualität ist zu bemerken.

1. Diese steigt und fällt je nach dem Grad der Heiligkeit, der Unverlezbarkeit einer dem Religionskultus geweihten Sache, nach den individuellen Grundsätzen jedes Religionssistems.
2. Da Kirchenraub eine Gattung der Entwendung ist, nur aber noch dessen individuelle moralische Quantität hinzu kommt, so muß auch nach den Grundsätzen die beim Diebstahl vorgetragen werden sollen, der Werth der geraubten Sache in die Quantität desselben Einfluß haben.

Die Meinung der Rechtslehrer, welche dem Ersatz der geraubten Sache Einfluß auf die Quantität des Kirchenraubs versagt, ist aus dem nemlichen Grunde, irrig.

§. 127.

Selbst das karolingische Gesetzbuch will den Kirchenraub, selbst die niedrigste Gattung desselben, stärker als Diebstahl bestraft wissen. Es hat nach denen im §. 123. vorgetragenen Sätzen Recht und diese Bestimmung ist allerdings dem Geist der Gesetzgebung gemäs.

Der Kirchenraub hat die ganze moralische Quantität und Qualität des Diebstahls, hat noch eine hinzukommende eigenthümliche Quantität und Qualität; die Strafe desselben muß also stärker als die des Diebstahls seyn.

Ist aber wohl Todesstrafe beim Kirchenraub gerecht? Die Grundsätze die ich bei der Lehre vom Diebstahl vortragen werde, sollen zeigen, daß sie überhaupt mit der Entwendung fremden Eigenthums, nicht im Verhältnis stehe. Die individuelle Quantität und Qualität des Kirchenraubs aber, ist nicht so wichtig, nicht so groß, als erforderlich wäre, um den ungeheuren Abstand anzufüllen, der sich zwischen einer dem Geist der Entwen-

dungsstrafe angemessenen, und der Todesstrafe befindet.

§. 128.

Das Resultat aller obigen Sätze ist also folgendes:

1. Kirchenraub ist an sich ein höheres Verbrechen als Diebstahl.
2. Der höchste Grad der Quantität und Qualität der schwersten Gattung des Kirchenraubs kann nur mit einer Leibesstrafe belegt werden, die den Grad des Leids sechsjähriger Gefängnisstrafe enthält.

Von der Gewalt.

§. 129.

Der Begriff der Gewalt liegt im Wort. Sie wird ein eigenes Verbrechen, wenn sie der — der Gesellschaft schädlichste Umstand einer andern strafbaren Handlung ist. Dann ist sie also eine, mit Zwang verknüpfte Störung der Sicherheit der ganzen Gesellschaft, oder deren einzelner Glieder.

§. 130.

Die objektive Quantität und Qualität dieses Verbrechens, liegt in der Verletzung der Grund-

linie des ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrags, welche die Ausübung der Gewalt, zu Sicherstellung des Eigenthums, ausschliessend, dem Haupt der Gesellschaft überträgt.

Oeffentliche Gewalt ist also, wenn die Sicherheit der ganzen Gesellschaft durch eine Thathandlung unmittelbar gestört wird; Privatgewalt, wenn die Sicherheit eines einzelnen Staatsbürgers durch eine Thathandlung verlezt wird.

§. 131.

Die Kommentatoren unsrer Gesetze haben sich ängstlich bemüht, diesen Begriff zu erläutern und zugleich die Gränzlinie zwischen der öffentlichen und Privatgewalt zu bestimmen; ohne daß, auch ein glücklicher Erfolg ihrer Bemühungen, für die Wahrheit wesentlichen Vortheil gehabt haben würde; beide Gattungen sind strafbar, denn beide fassen Beleidigung, Störung des Wohls der Gesellschaft in sich. Der Grad der subjektiven Quantität und Qualität mißt jeder einzelnen Thathandlung, nach den angezeigten Maasstäben, seine verhältnismäßige Strafe dennoch zu.

§. 132.

Nun will ich die verschiedene Gattungen der öffentlichen Gewalt prüfen, welche die Rechtslehrer angeben.

Die erste ist: der ungesetzmäßige Gebrauch, also Misbrauch öffentlicher Gewalt. Die ganze Gesellschaft ist den Folgen dieses Verbrechens ausgesezt, es ist also ein öffentliches, die Sicherheit derselben unmittelbar, oder was das nemliche ist, näher beleidigendes Verbrechen. Seine Quantität ist desto größer, je mehr es gerade zu dem Geiste des ursprünglichen gesellschaftlichen Kontrakts und der Uebertragung der obersten Gewalt zuwider lauft; je schrecklicher, je ausgebreiteter die Folgen seyn können, je weniger aber auch die Erhaltung der bürgerlichen Verfassung eine Widersezung, eine augenblickliche Hülfe dagegen erlauben; weil sonst die Beurtheilung der richrigen oder unrichtigen Verwaltung öffentlicher Gewalt der richtigen oder schiefen, geraden, oder von Leidenschaften gelenkten Beurtheilung jedes einzelnen Staatsbürgers Preiß gegeben werden müßte.

Die Qualität ist desto größer, je heiliger die Pflichten gegen den Staat sind, die der Vollzieher der obersten Gewalt auf sich hat, je schändlicher der Misbrauch des vom Staat in ihn gesezten Vertrauens.

§. 133.

Die zweite Gattung öffentlicher Gewalt ist: Störung der Ruhe der ganzen Gesellschaft;

dahin gehört Tumult und dergleichen, in so ferne sie nicht in Hochverrath ausarten. Der Grad ihrer Quantität und Qualität hängt von den allgemeinen Grundsätzen moralischer Quantität und Qualität der Verbrechen ab.

§. 134.

Die dritte ist: Beleidigung einer öffentlichen Person in Ausübung ihres Amts. Von ihr war schon beim Hochverrath die Rede.

Die individuelle Quantität dieser Handlung liegt darinn, weil sie in das erste Rad der Regierungsmaschine greift. Gesellschaft macht eine oberste Gewalt und diese, Verwalter, Ausüber derselben nothwendig. Jede Störung dieser Ausübung ist also ein direkter Eingriff in den ursprünglichen Societätskontrakt und untergräbt die ganze bürgerliche Verfassung; deren Dauer würde ohne den höchsten Grad der Sicherheit für die ausübende oberste Gewalt, jeden Augenblick von der Leidenschaft jedes einzelnen abhängen. Die Ungesetzmäßigkeit der Handlung welche diese Gewalt an einer öffentlichen Person veranlaßt, mindert deren Quantität nicht, wohl aber deren Qualität; ohne sie jedoch aufzuheben.

§. 135.

Die vierte Gattung öffentlicher Gewalt ist; die an einem öffentlichen Orte geschieht.

Ihre individuelle Quantität besteht darinn: weil öffentliche Orte nicht unter der Aufsicht des einzelnen Staatsbürgers, sondern unter der unmittelbaren Aufsicht, dem unmittelbaren Schutze des Staats stehen; dem es unmöglich ist, dort Vergehungen so wie in Privatwohnungen zu verhüten, der also, um dort den Schutz des Eigenthums sicherer gewähren zu können, öffentlichen Orten den Karakter vorzüglicher Unverletzlichkeit aufdrücken mußte. (§. 3.) — dahin gehört die Verletzung des Burgfriedens.

Die Gesetzgebung muß, zu Erhaltung der dem Staat so wichtigen Unverletzlichkeit der obersten Gewalt, alle in ihrer Macht liegende Mittel zusammenfassen. Sie muß daher jeder Beleidigung, die auch nur an dem Ort, wo der Sitz des Haupts der Gesellschaft oder ihrer Repräsentanten ist, also in den Schlössern, Palästen, Gerichtshöfen ꝛc. vorgeht, einen höher als gewöhnlichen Grad der Quantität beilegen.

§. 136.

Hieher gehört auch die Störung des öffentlichen Gottesdiensts; deren individuelle Quantität

in den Begriffen der Religion, in den Grundsätzen von der Majestät der Gottheit, in der Nothwendigkeit der sichern, ungestörten Verehrung derselben für das Wohl des Staats, und also der Heiligkeit, des religiösen Kultus liegt.

§. 137.

Unter die Gattungen öffentlicher Gewalt gehört auch die den ersten Gesetzen der Natur, der Menschlichkeit, der Sittlichkeit widerstrebende Beleidigung der Gräber, die eben deswegen zumal mit Raub verbunden, ein schändliches Verbrechen ist, weil die Begriffe und Meinungen aller Nazionen die Asche der Verstorbenen geheiligt haben, weil der Staat dieser Asche, die doch schädliche Kirchenbegräbnisse etwa ausgenommen, unmöglich eine andere Sicherheit als in dieser Meinung gewähren kann, und sie also in seinem unmittelbaren besondern Schutz nehmen muß (§. 3.).

§. 138.

Unter den besondern Gattungen der öffentlichen Gewalt, nennen die Gesetze auch die Verletzung des Hausfriedens. Dessen eigenthümliche Quantität ist schon durch die Sitten unsrer Voreltern bestimmt worden. Der Beleidiger eines Eigenthü-

mers in seinem Eigenthum beleidigt, nicht allein ihn, durch die beleidigende Handlung selbst; er greift zugleich in seine Eigenthumsrechte; kraft deren er in seinem Eigenthume einen noch höhern, vollkommnern Grad der Sicherheit für sich zu verlangen berechtigt ist, als er ausserdem anderswo Kraft der Gesetze genießt.

Die individuelle Qualität dieses Verbrechens liegt in der Verletzung der Achtung die jeder Staatsbürger dem Eigenthume schuldet.

Wenn nun schon die Verletzung des Hausfriedens der oben (§. 130.) festgesezte unterscheidende Karakter öffentlicher Gewalt offenbar fehlt, so ist sie doch die höchste Gattung der Privat-Vergewaltigung. Die Gesetzgebung kann den Begriff der Heiligkeit der Eigenthumsrechte nicht zu hoch spannen, muß diesen Rechten jede dem Wohl des ganzen unnachtheilige Ausdehnung geben; und selbst Uebertreibung vergütet überschwenglich die etwa damit verbundene einzelne nachtheilige Folge. Glücklich der Staatsbürger, der mit Ueberzeugung ausrufen kann: Mein Hauß ist meine Burg!

§. 139.

Die Gesetze haben noch ausserdem einige Gattungen öffentlicher Gewalt mit eigenen Nahmen bezeichnet.

Dahin gehört der Land-Friedens-Bruch, der nach den deutschen Reichsgrundgesetzen beurtheilt werden muß; und unter die graue ehrwürdige Monumente des deutschen Staats-Torso gehört; die Weeglagerung, die kein eigenes Verbrechen ausmacht, sondern nur bei einem andern, ein dessen Quantität und Qualität erhöhender Umstand wird. Sie wird es, theils wegen des Orts und der Gründe, die öffentlichen Orten einen auszeichnenden Grad der Sicherheit gewähren, theils, weil sie einen größern Grad des Vorbedachts, der Ueberlegung, des kalten Bluts, der Verrätherei, des Vorsatzes — der Beleidigung verräth, also einen höhern Grad von Quantität und Qualität, enthält.

§. 140.

Die Gesetze stellen die Entführung und die Nothzucht unter die Gattungen öffentlicher Gewalt; die Rechtslehrer haben dies beibehalten, ohne sich zu verbergen, daß der Begriff der öffentlichen Gewalt nicht paßt; blos weil sie wegen des Geists der strengern Strafe der Gesetze, verlegen waren. Ob sie das nöthig hatten? wollen wir nachher sehen, ohne uns um eine Eintheilung zu bekümmern, die blos scholastisch ist und auf die mehrere Aufklärung des Geists der Gesetzgebung nicht den entferntesten Einfluß hat.

§. 141.

Jede Privat-Vergewaltigung ist ein Verbrechen, weil der Staatsbürger bei Errichtung des gesellschaftlichen Vertrags, der Selbsthülfe entsagt, und alle Gewalt der kollektiven Gesellschaft oder deren Haupte übertragen hat.

Sie fällt meist in eine andere Gattung von Verbrechen und ihre subjektive Quantität und Qualität beruht einzig auf den allgemeinen Grundsätzen dieser Maasstäbe.

§. 142.

Das allgemeine Resultat dieser Sätze ist:

1. Die öffentliche Gewalt ist an sich ein höheres Verbrechen als die Privat-Vergewaltigung.

2. Die Gattungen der Gewalt und der Stufenleiter der subjektiven Quantität und Qualität sind so unermeßlich, daß die Bestimmung einer ordentlichen Strafe unmöglich ist.

3. Alles was also die Gesetzgebung bestimmen kann, ist, daß auch dieser höchste Grad der Quantität und Qualität öffentlicher Gewalt nicht zum höchsten Verbrechen werden, also Todesstrafe nicht, wohl aber ewige Gefängnisstrafe fordern könne.

Von der Nothzucht.

§. 143.

Nothzucht ist entweder der Beischlaf mit einer widerstrebenden, oder nicht einwilligenden Person.

Sie wird begangen: an einem keuschen Mädchen, an einer ehrbaren Frau und Wittwe, an einem Kind.

Unsre Gesetze und manche ihrer Kommentatoren haben alle diese Gattungen der Nothzucht und ihre einzelne Unterabtheilungen wunderbar durch einander geworfen; und über alle gleiches Urtheil ausgesprochen, weil sie nicht auf den Geist der Quantität und Qualität der Handlungen eingedrungen sind.

§. 144.

Nothzucht die an einer Widerstrebenden begangen wird, ist im allgemeinen, einige Fälle ausgenommen, ein schwereres Verbrechen, als die, die an einer nicht einwilligenden begangen wird, der Grund ist, weil diese entweder den Verlust ihrer Ehre gar nicht fühlt, oder in den Augen der Welt, nach ihrem Zustand, keine Ansprüche mehr auf Achtung hat, kurz moralisch todt ist; oder weil sie

minder und die Widerstrebende mehr Schwürigkeiten zu überwinden hat, die Welt von Bewahrung ihrer moralischen Unschuld, von der Nichtrheilnehmung am Verbrechen, zu überzeugen; weil endlich bei einer Widerstrebenden der Begriff von Zwang immer gewis ist, bei einer nicht Einwilligenden bisweilen nicht.

§. 145.

Die hohe eigenthümliche Quantität dieses Verbrechens besteht in dem hohen Werth der Ehre, Unschuld und jungfräulichen Keuschheit und der damit verbundenen Achtung; und in der Unersetzlichkeit des Verlusts. (§. 3.).

Ein Nachtheil, der nie wieder vergütet werden kann, der unersetzlich ist, der das schuldlose Mädchen auf ewig mit unverdienter Schande brandmarkt, allen Keim des Glücks auf ewig für sie vernichtet und seine schreckliche Folgen über ihr ganzes Dasein unbegränzt verbreitet, für die keine Rettung, keine Hülfe als im Grabe ist — ist beinah der fürchterlichste denkbare, fürchterlicher für jedes edlen Gefühlen empfängliche Herz, als Verlust des Daseins selbst.

Die hohe Quantität und Qualität dieses Verbrechens besteht also weiters in der Unmöglichkeit

es zu verhüten, also in der Quantität der Gewalt.

Sie besteht ferner darinn, weil man dem weiblichen Geschöpf wider ihren Willen die Gefahr und Schmerzen der Geburt eines Kinds, die Sorge für dessen Erhaltung, kurz die mütterliche Pflichten aufdringt.

Sie besteht weiters in der mit dem Verbrechen gewöhnlich verbundenen Schwürigkeit für die geschändete, die Nichteinwilligung, das Widerstreben, also die Nichtheilnahme an den Verbrechen des Beischlafs, darzuthun, also in dem auf diese werfenden Verdacht der Theilnahme.

Sie besteht endlich, in der diesem Verbrechen eigenen Schwürigkeit der Ergründung seines Daseins. Je größer diese ist, je größer ist das Gewicht der zurathenden Gründe bei dem Verbrecher, je größer die Wahrscheinlichkeit der Straflosigkeit, je stärkere, je mehr Mittel muß also die Gesetzgebung in Bewegung setzen, um dies Verbrechen zu verhüten.

Die Qualität der Nothzucht besteht, ausser der Qualität der Gewalt, in der tiefen Verdorbenheit der Seele die es voraussezt, Wollust in der Befriedigung sinnlicher Triebe an einem widerstrebenden, oder nicht theilnehmenden Wesen zu finden, auch vielleicht einem neuen Wesen das Dasein zu geben,

auf dem die Schande seiner Geburt und der Fluch der Mutter ruht.

§. 146.

Jenen Sätzen gemäs, ist also die Nothzucht eines jungfräulichen Mädchens die schwerste Gattung der Nothzucht.

In der jungfräulichen Ehre besizt das sittsame Mädchen den reichsten aller Schätze; und was ist das Mädchen ohne sie? Sie der schönste Brautschatz, das kostbarste Mitgift, das sie dem Manne bringen kann; die unversiegliche Quelle häuslicher Freuden! Nichts kann diesen Verlust ersetzen, und nach der Stimme aller kultivirten Nazionen, ist er der Stempel der Schmach und der Schande! — Umsonst beweißt der Philosoph, daß Unschuld und Ehre nur im Herzen, nur in der Theilnehmung des Willens besteht. Ein inneres Gefühl widerstrebt der Vernunft. Wenn das Mädchen ihre jungfräuliche Unschuld verloren hat, so hat sie alles verloren. Für sie ist nun keine Aussicht von Glück in diesem Leben mehr. Denn sie verlohr die Achtung ihrer Mitbürger. Sie ist in den Augen des größern Theils derselben immer ein zweideutiges, in den Augen der weisern und bessern selbst, wenigstens ein moralisch todtes Geschöpf geworden.

Sie ist nun allein in dieser Welt und ohne Bestimmung; weil sie selten mehr auf die Achtung, auf die Liebe eines Mannes Anspruch machen kann, weil die höchste aller Glückseligkeiten, die häusliche, für sie auf ewig unwiderbringlich, dahin ist.

Und wenn erst die unglückliche Mutter wird, wenn die Natur sie sogar zwingt, Pflichten für die Frucht eines verabscheuenden ihr Glück mordenden Verbrechens zu übernehmen, weil es doch auch ihr Kind ist; sie zwingt, für seine Gebährung zu leiden und für seine Erhaltung zu sorgen, es wechselsweise zu lieben und zu verfluchen — schrecklich muß dieser Kampf durch ihr ganzes Dasein, ihr Innerstes zerreissen!

§. 147.

Es muß vermuthet werden, daß das genothzüchtigte Mädchen ihre jungfräuliche Ehre noch besaß, bis das Gegentheil von dem Verbrecher bewiesen werden kann.

Denn die Sicherheit der Staatsbürger überhaupt, erlaubt der Gesetzgebung nicht, ein Laster zu vermuthen; und die Größe des Verlusts der Ehre besteht meist nur in der Meinung anderer, nicht dem würklichen Dasein derselben; das mit Gewalt geschändete Mädchen, das die Unschuld ohne daß es

der Welt bekannt war, verloren hatte, ist also ihr eignes innres und Gefühl ausgenommen, eben so unglücklich, als die sie würklich noch besaß; die Quantität des Verbrechens ist also auch in diesem Falle, so wie die Qualität ohnehin, die nemliche.

§. 148.

Nothzucht einer tugendhaften Frau ist die zweite Stufe der Nothzucht.

Eine Frau kann zwar die Zärtlichkeit ihres Mannes vermindern sehen, kann zwar in der Achtung ihrer Mitbürger sinken, doch sie verliert nicht, was ein keusches Mädchen verliert. Ihr Gatte müßte ein Unmensch seyn, wenn er, von ihrer Unschuld überzeugt, ihr nicht wenigstens seinen Schutz, seine Achtung wieder schenkte, wenn er ihr auch den ehemaligen Grad seiner Zärtlichkeit nicht wiedergeben kann. Doch da dies Verbrechen zugleich ein Eingriff in die Rechte des Manns ist; da es nothwendig den Begriff des Ehebruchs und dessen Quantität mit verbindet, da es der Frau gleich schwer fällt, ihren Gatten von ihrer Nichttheilnehmung zu überzeugen, so ist der Grad dessen objektiver Quantität der nemliche mit dem der ersten Gattung der Nothzucht. Der Grad der Qualität hält mit dem der ersten Gattung ebenfalls gleiches

Gewicht, weil das was am Vorsatz des Raubs jungfräulicher Keuschheit fehlt, durch die Qualität des Ehebruchs ersezt wird.

§. 149.

Die dritte Stufe ist die Nothzucht einer tugendhaften Wittwe. Ihr Verlust ist nicht nur geringer im Verhältnis des der Jungfrau; hier fällt auch das bei der Frau konkurrirende Verbrechen des Ehebruchs weg, hier wird einem dritten kein fremdes Kind aufgedrungen.

§. 150.

Die vierte Stufe endlich, ist die Nothzucht eines vorhin schon entehrten Mädchens, Frau oder Wittwe, die sich aber nachher besserte, vorausgesezt, daß der Entehrer die Beßrung gewußt hat. Sie hat ihre Ehre verloren; der nachherigen Beßerung ohngeachtet, ist ihr Verlust nicht mehr der nemliche, die Unschuld kann nur einmal verloren werden, und also fehlt ein hoher Grad der Quantität der Handlung.

§. 151.

Die Fälle der Nothzucht nicht einwilligender Weibspersonen, werfen die Kommentatoren gegen

den Geist der Gesetzgebung, alle in eine und die nemliche Classe.

Die höchste Gattung der Nothzucht nicht einwilligender Weibspersonen, ist:

1. Die Nothzucht des Kinds.

Sie ist einer der ausgenommenen Fälle, wo die Nothzucht nicht einwilligender mit der der Widerstrebenden gleichen Grad der Höhe hält; und zwar diese, mit deren höchsten Gattung.

Hier fallen alle jene die Quantität dieser Klassen der Nothzucht mindernde Umstände hinweg. Hier tritt noch die schändlichste Gattung der Sittenverderbnis, die Lebensgefahr des Kinds und der hohe Grad von Schändlichkeit von tiefer Verdorbenheit ein, der eine solche Handlung vorausezt.

2. Die Nothzucht einer Wahnsinnigen und Rasenden. Die Quantität dieser Handlung ist groß, schrecklich ist das Schicksal der Weibsperson die aus einem solchen Beischlaf Mutter, und des Kinds, das die unselige Frucht desselben würde; denn es ist möglich, daß der Wahnsinn, die Raserei aufhören und die Unglückliche dann den unabsehlichen Abgrund ihres Elendes fühlen kann.

Die Qualität der Handlung ist groß, denn sie empört die ersten Gefühle der Menschheit und Moralität.

3. Die Nothzucht einer Schlafenden steht beinah im gleichen Verhältnis mit der Nothzucht einer Widerstrebenden; nicht aber:

4. Die einer Betrunkenen, die durch Unmäßigkeit zum Laster Anlaß gab, das ausserdem nicht begangen werden konnte, und bei der also da sie die Folgen ihrer Ausschweifung sich selbst zuzurechnen hat, der Grad ihrer Beleidigung, und also die Quantität sich mindert.

5. Die Nothzucht einer im unüberwindlichen Irthum stehenden, ist ebenfalls beinah im gleichen Grade moralischer Schwere mit der der Widerstrebenden. Denn Betrug ist wohl noch schändlicher, als Gewalt; auch gefährlicher, als sie.

Ueberhaupt scheinen mir unsre jetzige Gesetze, durch einen Irthum veranlaßt, im Betrug einen mindern Grad moralischer Quantität und Qualität zu suchen, als in der Gewalt.

Der Geist dieses Irthums liegt in dem Begriff: daß Gewalt weil sie den ersten Gesetzen des ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrags, nemlich der Entsagung aller Gewalt des einzelnen Glieds, widerstrebt, der gefährlichste Umstand für das Wohl der Gesellschaft sey; daß der Geist des gesellschaftlichen Vertrags in dem Schutz gegen Uebergewicht

einzelner Stärke besteht, und man also deren Ausübung nicht strenge genug zurückhalten könne.

Sie haben aber den Begriff von Stärke nur auf physische Kraft eingeschränkt, und also die, in Absicht der Würkung, auf die es doch bei jenem ursprünglichen Geiste des gesellschaftlichen Vertrags allein ankommt, sie noch überwiegende moralische Kraft ausgeschlossen; deren ungerechte Aeusserung im Betrug am wirksamsten ist; und gleich der Gewalt, Zwang enthält.

Ist es ein schändliches Verbrechen, die Zerrüttung der Sinne eines schwachen Geschöpfs zum Raub ihrer Ehre zu misbrauchen: wie viel schändlicher ist es nicht, diese Zerrüttung der Sinne zu jenem Endzweck selbst durch erhitzende, oder einschläfernde, oder berauschende Getränke zu erregen, das unschuldige Schlachtopfer in ihren Augen, selbst die Urheberin ihrer Schande werden zu lassen, ihn durch eigene Schwäche ihren Untergang zuzubereiten.

§. 152.

Die Rechtslehrer behaupten, Verführung durch trügerische Künste sey keine Nothzucht: an sich ists richtig; der Begriff derselben paßt nicht vollkommen; dies nimmt aber der Handlung an der

Höhe der moralischen Quantität wenig, und an der Qualität noch weniger.

Es ist vielleicht schändlicher, einem schwachen leichtgläubigen Mädchen, das das Opfer der Eidschwüre, seiner Zärtlichkeit und Treuherzigkeit wurde, die Unschuld zu rauben, und dann sie zu verlassen, als sie gewaltsam zu misbranchen. Allein, weil hier der Grad der Theilnehmung des Mädchens, der Grad des Unrechts das ihr wiederfuhr, der Grad des Zwangs, so schwer zu beweisen, weil es dort physisch unmöglich, hier moralisch zwar schwer, doch nicht unmöglich ist, dem Zwang des Entehrers zu widerstehen; so muß die Gesetzgebung verzweifeln, den Grad der Quantität und Qualität dieser Handlung genau bestimmen, und noch mehr, ihn ergründen zu können.

§. 153.

Der gewaltsame Beischlaf mit einer entehrten und lüderlichen Weibsperson ist keine Nothzucht, aber ebenfalls ein Verbrechen. Es ist eine Vergewaltigung und eine der grösten. Da aber der Raub der Ehre und öffentlichen Achtung, als der gröste Theil der Quantität der Nothzucht, hier wegfällt, so muß seine Strafe weit geringer seyn. Es ist gerecht, daß die Gesetze tugendhafte Mädchen und

Frauen in einem vorzüglichern Schutz nehmen, lasterhafte hingegen durch Entziehung dieses Schutzes auszeichnen, die Tugend ermuntern und das Laster beschämen.

Nach der Meinung der Rechtslehrer, soll die von einer weiblichen Person an einer männlichen begangene Nothzucht, gleiche Strafe verdienen. Wenn nicht einige die Existenz dieses Verbrechens so zuverläßig versicherten, so würd' ich zweifeln, nicht allein, ob es physisch, auch ob es moralisch möglich sey? Ob es möglich sey, daß ein Geschlecht, dessen eigenthümlicher Carakter, Schaam und Sittsamkeit ist, bis zu einem so schändlichen Verbrechen herabsinken könne?

Wie hat man aber behaupten mögen, daß es die ordentliche Strafe der Nothzucht verdiene? — Es ist eine schändliche und, in Absicht der Qualität, der Nothzucht der Weibsperson, gleiche Handlung, aber wo ist hier eine andere Quantität als die der Privat-Gewalt? Wo die eigenthümliche der Nothzucht? Wo alle die schreckliche Folgen, die der Raub der jungfräulichen, der fräulichen Ehre hat? Die Unschuld des Mannes hat in unserm Zeitalter längst ihren Werth und den Anspruch auf vorzügliche Achtung verloren.

§. 153.

Die Rechtslehrer streiten, ob die gänzliche Vollendung des Beischlafs — das sittsamste Wort, das ich brauchen kann — geschehen seyn müsse, wenn die ordentliche Strafe der Nothzucht statt finden soll. Die meiste haben es bejaht — so pflanzt Vorurtheil sich fort; so überschreit sogenannte Autorität die Stimme der Vernunft, und Wahrheit.

Bedarf es wohl Beweißes, daß diese Lehre den Menschenverstand empöre? Nur die Abwesenheit eines die moralische Quantität oder Qualität enthaltenden und zu dem vollen Begriff des Verbrechens unentbehrlichen Umstands, kann auf den Grad der Strafe Einfluß haben.

Ist dies aber hier der Fall? Ist z. B. die Ehre des Mädchens nicht auch, ohne jenen Umstand, geraubt und unwiederbringlich verloren? Hat sein Dasein, seine Abwesenheit auf die mehr- oder mindere allgemeine Verachtung des armen Geschöpfs Einfluß?

Vielleicht haben die Rechtslehrer den unterbliebenen gänzlichen Vollzug des Beischlafs als einen Milderungsgrund angegeben, weil eine der schädlichsten Folgen des Verbrechens, die Schwängerung, dann wegfällt. Dann aber haben sie we-

nigstens sich unrichtig erklärt. Schwängerung kann ohne vollzogenen Beischlaf nicht existiren, wohl aber dieser, ohne jene. Nicht also der Vollzug des Beischlafs, sondern die Schwängerung ist der Umstand, der auf die moralische Quantität des Verbrechens Einfluß hat. — Eine der fürchterlichsten Folgen der Nothzucht ist, die Aufdringung eines Kinds, das die Frucht eines Verbrechens ist, an dem die Mutter nicht Antheil nahm. Existirt diese Folge nicht würklich, so ist zwar der volle Begriff des Verbrechens vorhanden, aber der höchste Grad der Quantität fehlt, also kann im Fall der Nichtexistenz der Schwängerung die ordentliche Strafe der Nothzucht nicht statt finden. (§. 39.)

Wenn es schon kaum von der Willkühr des Verbrechers abhieng, ob diese Folge entstund, oder nicht; wenn es schon vielleicht nicht an seinem Willen fehlte, auch diese Folge zu bewürken, wenn er schon durch vorsetzliche Vermeidung ein neues Laster begieng — immer fehlt ein Theil der möglichen Quantität des Verbrechens. Den Staatsbürger, wird diese von der Gesetzgebung durch Bestimmung der ordentlichen Strafe auf volles Verbrechen herausgehobene Idee zurückschrecken: du kannst das Schlachtopfer deiner Lüste zur unglück-

lichsten aller Mütter machen, du kannst einem Geschöpf das Dasein geben, das, von seiner Mutter verflucht, dir fluchen wird! Es wird diesen Fluch auf seine Nachkommenschaft fortpflanzen, die Folgen deiner Schandthat werden eine lange Reihe von Jahren hindurch deinen Namen, dein Andenken zum Gegenstand der Verwünschung machen!

§. 154.

Kein Verbrechen ist schwerer zu ergründen als dieses. Meist ohne Zeugen vollführt, giebt es beinah kein Beweismittel als das Bekänntnis, und die Aussage der Genothzüchtigten. Diese verdient wenig Glauben, zumal wo es auf ein so unwahrscheinliches, so schweres Verbrechen ankommt; auf ein Verbrechen, das selten Folge wahrer Liebe seyn kann, die Gewalt verabscheut; — zu dem selbst thierischer Trieb selten hinreissen kann, weil es Mittel genug giebt, diese auf minder strafbare Art zu befriedigen; auf ein Verbrechen, das weibliche Schwäche unwahrscheinlich macht. Durch das immer wachsende Sittenverderbnis verliert diese Aussage der Genothzüchtigten noch immer mehr an ihrer Glaubwürdigkeit. Sie muß fortan sinken, je mehr jenes wächst, je mehr sich Unschuld, jungfräuliche Sittsamkeit und Tugend von der Erde ver-

lieren. — Kaum glaubt man noch an die Existenz dieses Verbrechens. So tief sind wir gesunken, daß die geschändete Unschuld keinen Rächer mehr finden kann, daß ihrem Klaggeschrei der Zugang zu unserm Herzen verschlossen ist.

Bei keinem Verbrechen fühlt also die Gesetzgebung mehr die Eingeschränktheit des menschlichen Geists, das Stückwerk irdischer Wissenschaft.

Hier ein unschuldiges Mädchen, dem ein Böswicht ihre Unschuld entriß, und die, von allem Zeugnis als dem ihres Gewissens, entblößt, zum tiefsten Grad der Verachtung ihrer Mitbürger herabsinkt, weil man sie für eine Lais hält! — dort ein Böswicht, der, weil er boshaft und listig genug war, sein Verbrechen hinter dem undurchdringlichen Vorhang des Geheimnisses zu verbergen, nun im Stillen des armen Opfers spottet und über die ohnmächtige Gesetze hohnlächelt! — Hier eine schaamlose Dirne, die, aus irgend einem Grund über ihren Buhler erzürnt, von Rachgierde, hingerissen, ihn der Gewalt anklagt! — dort der, unschuldig des schändlichsten Verbrechens — angeklagte und auf die Anklage unschuldig Verurtheilte! —

Wo ist hier Wahrheit? — doch die Gesetzgebung darf nie muthlos werden; sie muß rastlos fort-

arbeiten zum großen Zweck: Wahrheit! — Von den Anzeigen der Nothzucht spreche ich bei der Lehre der Anzeigen überhaupt.

§. 155.

Zum Begriff der Nothzucht ists nicht genug, daß Gewalt gebraucht worden ist, es muß auch der Grad der Gewalt gewesen seyn, dem die Genothzüchtigte entweder gar nicht, oder nicht länger widerstehen konnte; und der also Zwang enthält; weil ausserdem der Begriff des gewaltsamen Raubs wegfällt; weil vermuthet werden muß, daß die Geschändete entweder vom Anfang, oder in der Folge stillschweigend einwilligte, und ihr Widerstand eine blose Maske ihrer Theilnehmung war.

Die Gewalt besteht entweder in Handlung, oder in Drohung: bei der erstern muß die Widersetzung ernstlich, mit Anstrengung der äussersten Kräfte und ununterbrochen anhaltend gewesen seyn.

Der Grad dieser Gewalt, der Grad der Unmöglichkeit der Verhinderung des Verbrechens, kann nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Er ist bei jedem einzelnen Subjekt, einzeln zu untersuchen; er hängt von dem Alter, von der subjektiven Stärke, oder Schwachheit des Körpers, selbst des Geists, sowohl des Räubers, als der

Entehrten, von den individuellen Umständen des Orts ab; die bei jedem Faktum ins Unendliche von einander abweichen.

§. 156.

Die zweite Art der Gewalt besteht in der Drohung. Diese ist noch weit schwerer zu bestimmen.

Der Maasstab der Beurtheilung, ob die gedrohte Gefahr so groß war daß die Geschändete ihre Ehre habe aufopfern müssen, ist: ob sie durch die Erfüllung der Drohung mehr verlieren würde, als sie durch den Raub ihrer Ehre verliert, mithin: der Zwang, in dieser Alternative den Verlust ihrer Ehre zu wählen.

Darinn sind die Rechtslehrer einig, daß die nahe drohende Gefahr des Todes und der Verletzung eine gerechte Furcht sey; in Absicht der drohenden Gefahr der Schande sind sie's nicht.

Der Verlust des Lebens ist für ein Herz, das nicht für die edelsten Gefühle empfänglich ist, freilich ein größrer Verlust, als der der Ehre.

Die Gefahr der Verletzung möcht ich nicht allgemein unter diese Klasse rechnen. Die Ehre ist ein Gut dessen Verlust nicht mit der Verletzung, wenigstens nicht mit jeder Verletzung im Verhältnisse steht; nur die Drohung oder der Anschein einer

großen, lebensgefährlichen, paßt auf jenen oben beschriebenen Zwang; und die Gesetzgebung darf annehmen, daß ein Mädchen welches ihre Unschuld der Gefahr einer niedern Verletzung aufopfert, wohl auch ohne Zwang eingewilligt hätte.

Auch die Gefahr der Schande rechne ich nicht allgemein hieher. Unschuld, und jungfräuliche Ehre, sind unersetzliche Güter; Güter für die das keusche Mädchen oder Weib alles wagen muß. Nur die Drohung des höchsten Grads einer unauslöschlichen Schande, kann allenfalls vom Verdacht der Einwilligung lossprechen. Was wagt sie, wenn sie ihre Ehre der Verläumdung Preis giebt? Das innre Bewußtseyn ihrer Reinheit muß sie beruhigen. Soll sie ihre Ehre würklich verlieren, würklich sich zum Werkzeug thierischer Wollust misbrauchen lassen, um nur nicht vor den Augen der Welt in der öffentlichen Meinung zu sinken? Welche schändliche Wahl! — Freilich muß der Grad dieser Gefahr auch hier nach den subjektiven Geistes-kräften der Geschändeten beurtheilet werden.

Die Gesetze fordern bei der Gewalt der Drohung, auch eine nahe, gewisse, unvermeidliche Gefahr und müssen sie nach jenen richtigen Grundsätzen fordern, wenn der Begriff unwiderstehlichen Zwangs eintretten soll.

§. 157.

Die Milderungsgründe, die man bei diesem Verbrechen gewöhnlich angiebt, sind: erstens, wenn die Geschändete den Räuber ihrer Ehre ehlichen will. Der Geist dieses Milderungsgrunds soll in Begünstigung der Ehe und dem aufhörenden Interesse der Beleidigten liegen.

Der Philosoph räsonnirt anders. Die Begünstigung der Ehe ist der richtige Grundsatz einer weisen Regierung. Aber sie darf nicht durch Begünstigung solcher Verbrechen erkauft werden, die die Natur empören.

Die Beleidigung der Geschändeten wird durch die Ehe nicht vergütet, weil diese Ehe nicht die Folge einer freiwilligen Wahl, sondern durch ein vorhergehendes Verbrechen abgedrungen ist. Wie kann das Mädchen je Zärtlichkeit für den Unmenschen fassen, der durch die schändlichste Gewaltthat sie in dies Joch zwang?

Dieser Milderungsgrund ist vielmehr dem Sistem einer weisen Criminalgesetzgebung zuwider. Ihr einziges Streben ist: Verbrechen zu verhüten; Und dadurch würde sie Verbrechen begünstigen und häufen. Was kann den Wollüstling von Begehung seiner viehischen That abhalten, wenn er weis, daß die Verbindung mit dem Schlachtopfer desselben ihn

von der Strafe befreit? Was will das unglückliche Mädchen thun, um ihre Schande zu bedecken, der unglücklichen Frucht dieser Frevelthat einen Vater zu geben, als: daß sie dem Böswicht ihre Hand giebt, dem sie ihr Herz nicht geben kann? Und kann der Verbrecher, wenn dies ihn straflos macht, nicht darauf vorher schon zählen, daß das Mädchen keine andere Wahl hat? Was kann aber mehr dies Verbrechen begünstigen, ja sogar dazu reizen, als diese Erlaubnis? Dann wird es nicht mehr blos die Folge viehischer Wollust seyn; jede Leidenschaft, Liebe, Ehrgeiz, Habsucht wird den zu heftigen Affekten und ausschweifenden Entwürfen geneigten Menschen anfachen, ein Verbrechen zu begehen, bei dem soviel zu gewinnen und nichts zu verlieren ist. Die Gerechtigkeit fordert, daß der Verbrecher den Gesetzen, aber auch dem Schlachtopfer seiner Lüste genugthue. Man zwinge ihn also, wenn er unverheurathet ist, der Entehrten seine Hand, seinen Rang, seinen Nahmen und alles Vermögen zu geben, was er, ohne Ungerechtigkeit gegen seine Familie ihr geben kann — und dann führe man ihn zur Strafe! und wär übrigens der höchste Grad von Quantität und Qualität vorhanden, so lasse man die Vorbitte der geschändeten, die Ehe mit ihr nichts weiter würken, als die Verwandlung der Todes-

strafe. Denn es ist ferner zu bemerken, daß jener Milderungsgrund sich weder auf den Verheurathe-ren noch auf die Nothzucht der Frau erstrecken kann. Warum sollte aber die Gesetzgebung jenes Verbrechen der gewaltsamen Entehrung des Mädchens mehr begünstigen, als dieses?

§. 158.

Die übrige angebliche Milderungsgründe sind zum Theil noch geistloser, noch willkührlicher.

So wird z. B. der Mangel des beiderseitigen Geständnisses sehr unphilosophisch hieher gesezt. Die Anwendung der Strafe sezt immer ein erwiesenes Verbrechen voraus.

§. 159.

Jugend des Verbrechers ist noch der einzige individuelle Umstand, der auf die Qualität dieses Verbrechens Einfluß haben zu müssen scheint.

Jugend, besonders erste Jugend ist die Periode der heftigsten Affekten. In dem Alter, wo das Blut am wildesten stürmt, wo es so oft Kopf und Herz unwiderstehlich fortreißt, verdient der Mensch immer einige Nachsicht, wenn er von der Wuth des Temperaments zu einem Verbrechen hingerissen wird, das darin grösstentheils seinen Grund hat.

§. 160.

Die die Quantität oder Qualität dieses Verbrechens und also die ordentliche Strafe desselben erhöhende zufällige Umstände welche die Rechtslehrer angeben, liegen entweder in den allgemeinen Grundsätzen von der Moralität der menschlichen Handlungen, oder es sind eigene konkurrirende Verbrechen. Dahin gehört die Nothzucht einer Person der man Ehrerbietung schuldig ist, Abstand des Stands überhaupt, Heiligkeit des Orts u. s. w.

§. 161.

Die jetzige Strafe der Nothzucht ist, nach unsern Gesetzen, das Schwerd.

Die Willkühr deutscher Gerichtshöfe hat meist diese Bestimmung verlassen, da sie doch wenigstens zum Theil, dessen moralischer Quantität und Qualität angemessen und also gerecht ist.

Ich sage zum Theil; denn die Gesetze unterscheiden nicht die Grade der Nothzucht.

Die Gesetzgebung muß die Bestimmung der Gradazion der ordentlichen Strafen dieses Verbrechens nach den vorstehenden Sätzen, also machen: bei dem vorhandenen höchsten zum vollen Begriff des Verbrechens gehörigen Grad der Quantität und Qualität verdient in der ersten Gattung, nemlich

der Nothzucht widerstrebender Personen, die Nothzucht eines unschuldigen Mädchens die höchste, also Todesstrafe. Die Nothzucht einer ehrbaren Frau; die der Wittwe; die des vorhin schon entehrt gewesenen Mädchens; die am Mann begangene Nothzucht; die Schändung einer liederlichen Dirne immer abstufende Strafe; die bei der Entehrung einer ehrbaren Frau bis zum lebenslänglichen Gefängnis ausgedehnt werden kann.

§. 162.

Die Grade der Nothzucht der zweiten Gattung, der nicht einwilligenden sind: die Nothzucht eines vorsetzlich berrunkenen oder eingeschläferten Mädchens; und eines Kinds; diese verdienen Todesstrafe. Die Nothzucht einer Frau, oder Wittwe, unter den nemlichen Umständen, ewige Gefängnisstrafe; die Nothzucht einer Schlafenden und einer im unüberwindlichen Irthum stehenden, ferner einer Rasenden, endlich die Nothzucht einer Berrunkenen verdienen Strafen, die von der ewigen Gefängnisstrafe stufenweise herabstürzten.

§. 163.

Die Gesetzgebung kann nicht genug für die gewaltsam Entehrte thun; denn es ist ihr unmöglich,

den Schaden des Verbrechens zu ersetzen. Alle Schande muß ihr abgenommen werden, weil vor ihrem Richterstuhl nicht die Meinung der Menschen, sondern die Empfindungen des Herzens, nicht die idealische, sondern die wahre Unschuld gilt.

Es ist daher unvernünftig, zu zweifeln, ob der gewaltsam Entehrten der Brautkranz zuzugestehen sey? Sie verdient ihn; verdient ihn vielleicht mit mehrerm Rechte, als jedes andre Mädchen; denn durch hartnäckig anhaltenden Widerstand hat sie, selbst beim Verlust ihrer Unschuld, ihre Unschuld bewiesen. Soll sie das Opfer fremder Laster, soll sie, unglücklich genug, noch unglücklicher durch die Gesetze werden? Diese sind ihr vielmehr alle vorige Rechte, alle vorige Vorzüge schuldig. Sie hat nicht gefehlt; sie kann ohne die schreiendste Ungerechtigkeit, auch nicht im allermindesten bestraft werden. Der Gatte darf deswegen die Trennung der Ehe nicht verlangen; es sey nun, daß seine Gattin vorher, oder während der Ehe geschändet worden, daß ers gewußt habe, oder nicht. Auch muß die Gesetzgebung dem Ehrenräuber alle Vergütung seines Unrechts auflegen, die die Beleidigte verlangt. — Welche kann wohl ihren Verlust aufwiegen?

Von der Entführung.

§. 164.

Entführung ist der Raub einer tugendhaften Person, zu Befriedigung der Wollust, gegen ihren, oder deren Willen dem sie unterworfen ist. Sie unterscheidet sich vom Menschenraub durch die Absicht, der Befriedigung der Wollust.

Die Gesetze nehmen die Absicht der Verheurathung auch dafür an, wann schon Habsucht, oder eine andere Leidenschaft die wahre Triebfeder der Handlung war.

§. 165.

Entführung ist ein gewaltsamer Eingriff entweder in die Freiheit der Entführten, oder in die gesetzlichen Rechte ihres Gatten, ihrer Verwandten, oder Vormünder; ihre Quantität ist groß, denn ihre nachtheilige Folgen sind mannichfaltig. Sie untergräbt die Ruhe der Familien und zerreißt die Bande der ehelichen und kindlichen Pflicht; durch sie werden Weiber dem heiligen Bunde der Ehe, Kinder der Gewalt ihrer Eltern und dem Gehorsam entrissen; sie begünstigt das Verderbnis der Sitten, die Plane habsüchtiger Menschen, Abentheurer und Glücksritter, Ausschweifungen und romanhafte im

Rausch der Liebe unbesonnen geschlossene Verbindungen; sie ist die Quelle unglücklicher Ehen.

Sowohl nach der Menge und Dauer der für das Wohl der Gesellschaft nachtheiligen Folgen, als nach dem Reiz dazu, ist sie also ein schweres Verbrechen.

§. 166.

Bei uns Deutschen ist sie ein Mode-Verbrechen geworden. Durch sie kann ein Mensch vom guten Ton sich der großen Welt mit einer frappanten Scene ankündigen, und von nun an auf den Karakter eines Mannes von Geist und Kopf Anspruch machen. Umsonst drohen ihm pedantische Gesetze den Todt!

Glücklicherweise wird es zur Zeit unter die Verbrechen gerechnet, die den Edlern der Nazion vorbehalten sind. Die Seuche wird bald um sich fressen, und begünstigt durch die Nachsicht der Gesetze, auch die übrige Volksklassen anstecken.

Weh dann jedem Vater, jeder Mutter, die sich ein tugendhaftes Mädchen erzogen, glücklich waren, in dem süßen Traume glücklich, einst im Schooße einer von ihnen gewählten, oder doch gebilligten Verbindung und Familie, Lohn der Sorgen der Erziehung und Bildung; Ruhe und Trost

für ihr Alter zu finden. Weh dem Gatten, der in dem Besitz seines Weibes sein Glück fand! — Das ganze Sistem ihres häuslichen Glücks hängt blos von den Laune jedes Verführers, jedes Böswichts ab! Leider! begünstigt der romanhafte Schwung, den die Imaginazion unsrer Jünglinge und Mädchen immer mehr gewinnt, das für die heiligste Verhältnisse, für das wesentliche Glück der Familien so gefährliche Verbrechen.

Die Gesetzgebung darf durch den Strom der Sittenverderbnis, durch den Ton der großen Welt sich nicht hinreissen lassen, ein Verbrechen mit Nachsicht zu behandeln, das für die häusliche Ruhe der Staatsbürger so gefährlich ist.

Diese muß ihr einziger unbeweglicher Gesichtspunkt seyn. Entfesselt von allen temporellen Verhältnissen, entschleiern sie das Laster, so modern, so Geschmackvoll auch sein Gewand seyn mag.

§. 167.

Die Gesetze fordern eine tugendhafte d. h. unbescholtene Person zum Begriff des Verbrechens; weil die Absicht der Befriedigung der Wollust nur für diese eine wahre Beleidigung seyn kann; weil die Entführung eines Mädchens oder Weibs, wenn auch der Entführer seinen Zweck verfehlt, entweder

in Absicht einer Theilnahme an der Entführung, oder der bei jener aus der ersten gewaltsamen That, wahrscheinlich werdenden gewaltsamen Befriedigung seiner Begierden, auf die Entführte ein falsches Licht zurückwirft, wenigstens ihren Carakter zweideutig macht, und ihr also einen Theil der allgemeinen Achtung raubt; auf den aber nur die unbescholtene Anspruch hat.

Der Raub einer lüderlichen Weibsperson ist also keine Entführung; wohl aber eine gewaltsame und strafbare, doch eben aus diesen Gründen d. h. wegen jenes Mangels an Quantität weit minder strafbare Handlung.

Eben daher ist die Qualität der Handlung desjenigen weit geringer, derjenige minder schuldig, der aus sehr wahrscheinlichem Grunde, die Entführende für eine lüderliche Person hielt, weil bei ihm der Vorsatz jenes Grads der Beleidigung fehlte. Die Beurtheilung des Grads dieser Wahrscheinlichkeit muß der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen der Probabilität anstellen.

§. 168.

Die Rechtslehrer verlangen als ein wesentliches Erfordernis zum Begriff des Verbrechens, daß

die Entführte an einem entfernten Ort, gebracht werden müsse.

Ich zweifle, ob dies wesentlich nothwendig ist. Sie selbst nehmen den Begriff des Verbrechens an, denn auch ich festsezte. In dem Begriff liegt nicht ein Wort von Entfernung der Orte, von wo die Entführte hinweg und wohin sie dagegen geführt wird, dies wäre aber nothwendig, wenn die Erfordernis wesentlich seyn soll. Soll aber ein Umstand wesentlich zu dem Begriff des Verbrechens gehören; so muß in ihm ein Theil der Quantität oder Qualität des Verbrechens liegen.

Ob die Orte fern oder nahe sind, was hat dis für Einfluß auf den mehr oder mindern Nachtheil der Gesellschaft, auf die mehr oder mindere Schuld des Verbrechers? Und die Entführung kann vollzogen werden, der Abstand sey groß oder klein.

Ist es nicht überdies unumgänglich nothwendig, wenn die Entfernung der Orte ein wesentliches Erfordernis zum Begriff des Verbrechens seyn soll, daß auch der Grad der Entfernung angegeben werde? Wo ist aber dieser angegeben? oder wie konnte ihn der Gesetzgeber bestimmen? — Nicht auf die Entfernung, oder den Abstand der Orte, sondern darauf kommt es wesentlich an, ob die entführte aus ihrer, oder — was das nemliche ist, aus ehe-

licher, elterlicher, oder Vormünder Gewahrsame in die des Verbrechers kommt.

Dadurch wird der Begriff des Verbrechens und also seine moralische Quantität erschöpft; dies ist seine charakteristische Note. — Daß gemeiniglich Entfernung der Orte damit verbunden ist, ist ein zufälliger Umstand.

Ein Beispiel mags erläutern! — Ein Jüngling wohnt in einem Gasthofe, im Nebenzimmer die Tochter eines andern Fremden; er sieht sie, liebt sie; dringt in Abwesenheit ihres Vaters in ihr Zimmer; eh er seine Beute in Sicherheit bringen kann, kommt ihr Vater zurück. Der Räuber hält ihm ein Pistol vor: Entferne dich! ruft er, oder zittre für dein Leben, oder das Leben deiner Tochter! Der Vater muß gehorchen. Der Jüngling schließt die Thüre zu, und der Raub ist vollbracht, das Mädchen ist in seiner Gewalt, ohne daß sie nur den Ort veränderte.

§. 169.

Es wird entführt: entweder ein tugendhaftes Mädchen, oder eine Ehefrau, oder die Braut eines andern, oder die eigne Braut des Entführers; oder ein Mädchen, mit der der Entführer schon vorher in vertrauterem strafbarem Umgange

stund, oder ein liederliches Mädchen, die ihre Sitten besserte.

Alle diese Gattungen der Entführung werfen die Gesetze, oder ihre Commentatoren in eine Klasse. Die Untersuchung der moralischen Quantität und Qualität dieser verschiedenen Handlungen wird uns lehren, ob und in wie ferne dies dem Geist der Gesetzgebung angemessen sey.

§. 170.

Die Entführung einer Ehfrau ist, nach den Maasstäben der Verbrechen, offenbar die schwerste Gattung. Hier existirt die volle Quantität und Qualität der Entführung der übrigen Personen; aber noch größere. Hier werden die heilige Bande der Ehe zerrissen, die Gattin ihrem Gatten, vielleicht die Mutter ihren Kindern geraubt; hier ist nicht blos ein Eingriff in die Freiheit der Entführten, sondern in das Eigenthum, in die heilige Rechte des Mauns. Hier kann die Absicht des Verbrechers keine andere als ein Verbrechen seyn. Hier ist also der Grad moralischer Quantität und Qualität der Höchste.

§. 171.

Die nächste Stelle nach dem Raub der Ehefrau nimmt die der Braut eines andern ein.

Zwar ist diese nicht durch gesetzliche Bande an ihren Verlobten verbunden; allein sein Glück, sein Wohl ist schon in das Ihrige verwebt. Eine Beleidigung der Braut beleidigt auch ihn. Der Entführer stöhrt also das Glück zweier Personen; er will die Bande, die sie knüpfen, durch Gewalt trennen und dem Bräutigam ein Eigenthum entreissen, worauf dieser allein rechtmäßigen Anspruch hat.

§. 172.

Alle diese Rücksichten fehlen bei dem Raub eines unverlobten unbescholtenen Mädchens und der enthält also den dritten Grad der Entführung.

§. 173.

Nach ihm kommt die Entführung eines Mädchens die vorher schon strafbaren Umgang mit dem Entführer hatte. Dadurch schwächt sie den Grad der Beleidigung; dadurch gab sie dem Entführer Anspruch auf neue Befriedigung seiner Begierden; dadurch trieb sie selbst den Reiz dazu, auf den Grad; dadurch mußte sie selbst den Entführer auf die Vermuthung bringen, daß eine dergleichen Gewaltthätigkeit, wenn schon nicht ihren lauten, doch ihren heimlichen Beifall haben, wenigstens ihr Zorn bald verschwinden würde. Um-

stände, die die Schuld des Verbrechers, den Grad der Qualität seiner Handlung mindern.

Auch hat dies Mädchen minder in der Achtung der Mitbürger zu verlieren, als ein unbescholtenes, mithin ist auch die Quantität der Handlung geringer.

§. 174.

Beinah die nemliche Rücksichten tretten bei einem Mädchen ein, das vorhin ein ausschweifendes Leben führte, und sich nachher besserte.

Zwar ists die Pflicht der Gesetzgebung, die Rückkehr zur Tugend zu begünstigen; — allein der Grad der Beleidigung ist bei ihr nicht so groß, der Grad ihres Verlusts nicht so wichtig, als bei einem unbescholtenen Mädchen; also die Quantität geringer.

§. 175.

Der Raub der eignen Braut soll, nach den angenommenen canonischen Gesetzen, die bei Layen die Ehen bisweilen auf Kosten der gesunden Vernunft begünstigen, ganz straflos seyn.

Der Geist der Gesetzgebung ist dieser Bestimmung zuwider, voraussetzen muß ich, daß hier von einer rechtmäßigen Braut, von einem gesetzmäßig eingegangenen Verlöbnis die Rede sey. Denn ein

ungesetzmäßiges giebt dem Entführer keinen gesetzmäßigen Anspruch auf seine Braut, dem Grund der mindern Qualität dieser Gattung der Entführung.

Wenn also von der Straflosigkeit des Entführers seiner eigenen Braut die Rede ist, so muß unterschieden werden; ob der Vollzug der Ehe, oder blos der Beischlaf die Absicht des Entführers war? und im ersten Fall, ob die Gründe, die die Braut selbst, oder ihre Eltern veranlaßten, die Ehe des Entführers nicht vollziehen zu lassen und ihn also zu der Entführung bewogen, nach den Gesetzen hinreichend gewesen wären, die Aufhebung des Eheverlöbnisses zu bewirken oder nicht? oder ob ein drittes gesetzliches Hindernis diesen Vollzug hemmte?

Im ersten Fall: wo Ehe die Absicht des Entführers, die Gründe sie unvollzogen zu lassen, aber gesetzlich gerecht waren, ist der Raub der eignen Braut, allerdings ein Verbrechen und verdient Strafe.

Die Braut tritt durch die Gründe, die sie, oder ihre Eltern, oder Vormünder zu Aufhebung des Eheverspruchs berechtigten, in den Stand einer freien Person zurück; wenn schon diese Aufhebung noch nicht obrigkeitlich erkannt ist. Der Entführer hat also alles Recht auf sie verloren: und seine

Handlung ist vielleicht strafbarer, als die Entführung einer andern Person; denn hier ist der Widerwille erklärt.

Ein Beispiel!

Ein Mädchen verspricht sich mit einem Jüngling feierlich. Nachher erfährt sie, daß er ein Böswicht, daß er, der Reichthum log, mit heimlichen Schulden überhäuft ist. Ehe sie noch die gerichtliche Auflösung dieses Verspruchs suchen kann, erhält ihr Verlobter von ihrem Verdacht Nachricht. Er zittert, sie zu verlieren und entführt sie, um ihr ihre Hand abzudringen. Und diese Handlung wäre nicht strafbar? Und er wäre kein Räuber? Er der Gewalt zum Betrug häuft und erzwingt, was er durch Entlarvung desselben zu verlieren fürchtete?

Waren aber die Gründe, die die Braut, oder ihre Eltern, oder Vormünder hinderten, die Ehe zu vollziehen und also den Raub des Entführers veranlaßten, gesetzlich ungültig, so war die Braut ihrer Bande gegen ihn nicht los, er hat geraubt, worauf er rechtmäßigen Anspruch hatte; wenn seine Handlung schon strafbar ist, so verdient er doch die gröste Nachsicht; die Braut, oder ihre Eltern sind selbst durch eine ungesetzmäsige Verzögerung, an der Entführung schuldig.

Wenn gesetzliche Hinderniſſe den Vollzug hinderten, z. B. ein älteres Verlöbnis, der vorhergegangene Ehebruch, die nahe Verwandtſchaft ꝛc. ſo mindert dies die Quantität der Handlung nicht. Es erhöht vielmehr die moraliſche Qualität derſelben, weil der Entführer durch ſein Verbrechen das Geſetz entkräften wollte, das ihm die Verbindung mit der Entführten ausdrücklich verbot.

Im zweiten Falle, wo der Bräutigam ſeine Braut entführt, um unter der Larve heiliger Rechte, ſchändliche Wolluſt zu befriedigen und nachher das ſchuldloſe Opfer ſeines Misbrauchs dieſer Rechte, ſeines Betrugs und Zwangs, mit Schande überhäuft zu verlaſſen und hinabzuſtoßen in den Abgrund des Jammers! — Auch in dieſem Fall ſollte er Schuldlos ſeyn?

§. 176.

Die Kommentatoren der Geſetze wollen gar keine Rückſicht auf den Stand der Entführten erlauben. Sie haben Unrecht.

Die Entführung einer vornehmern Perſon von einem niedern Menſchen, iſt offenbar ſchädlicher für die Geſellſchaft, als im Fall wo beeder Stand gleich iſt.

Die Beleidigung ist in Absicht der Entführten, in Absicht ihrer Familie, größer und die Vergütung schwerer. Die Entführung einer vornehmern Person, hat für einen niedern auch mehr Reiz, weil er hoffen kann, durch eine solche Verbindung seine Glücksumstände zu verbessern; nach den ersten Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung, ist also die Qualität so wie die Quantität der Handlung größer.

§. 177.

Die Entführung einer verheuratheten ist nach dem §. 170. ein schwereres Verbrechen, als die eines Mädchens. Die nemliche Rücksichten tretten ein, wenn der Entführer verheurathet ist; die moralische Quantität ist also die nemliche. Die moralische Qualität ist es auch, weil dort der Entführer die Bande der Ehe der Entführten zerreissen will; hier die seinige zerreißt.

Es folgt hieraus, daß der verheurathete Entführer strafbarer ist, als der unverheurathete; daß der verheurathete Entführer, der eine Verheurathete entführt, strafbarer ist, als sie beide; und daß dies also die schwerste Gattung, der höchste Grad objektiver Quantität und Qualität dieses Verbrechens ist.

§. 178.

Die Entführung einer Mannsperson von einem Frauenzimmer, ist ein seltnes Verbrechen in Deutschland. Die Kommentatoren bestimmen ihr die nemliche Strafe, als dem Raub einer weiblichen Persen. Ich zweifle daran. Was wagt er für seine Ehre, für seine Tugend, für seinen guten Nahmen? Wer spricht in unserm Zeitalter noch von diesen? Wer fordert sie, Wer schäzt sie noch?

§. 179.

Die wesentlichste Erfordernis der Entführung ist Gewalt. Man hat die Frage aufgeworfen, ob trügerische Verführungskünste, ob dringende Ueberredung auch dafür gelten könne.

Einer unserer wenigen philosophischen Kommentatoren hat dies zuerst bejaht und mit Recht. Gewalt faßt den Begriff von Zwang. Er ist auch beim Betrug.

Entführung durch Betrug, durch ungestümme Ueberredung ist schändlicher und gefährlicher als gewaltsame. Gegen diese kann die Entführte sich vertheidigen, gegen jene nicht.

Die Gesetzgebung muß auf diese Gattung der Entführung doppelt aufmerksam seyn. Die edle Treuherzigkeit der Deutschen hat sich verloren; wir

haben von den Römern, von den neuern Gallien ganze Sisteme der Verführungskunst erhalten. Diese fürchterliche Wissenschaft hat die schöpferische Imaginazion unserer Dichter, unserer Künstler, unserer Schriftsteller beschäftigt; unsre Seelen sind allmählig durch ihr schleichendes Gift angesteckt worden.

Der Weise allein sieht mit sturmloser Seele und nassem Auge, diese schreckliche Wirkungen.

Den strafbaren Grad der betrüglichen Verleitung kann die Gesetzgebung nur in so weit vorzeichnen, daß nemlich ohne diese die Entführte nicht in die Entführung gewilligt hätte. Allein die unermeßliche Schwürigkeiten der Ergründung dieses Grads, machen auch den Beweis dieses Verbrechens beinah unmöglich.

§. 180.

Die Entführung muß gegen den Willen der entführten Person, oder derjenigen deren Willen sie unterworfen ist, geschehen.

Die Entführung einer freien einwilligenden Person, kann kein Verbrechen seyn, weil aller Begriff von Beleidigung wegfällt. Diese Person muß aber auch einwilligen können, d. h. sie muß frei seyn. Eine Gattin, die Verpflichtungen gegen ihren

Mann übernommen hat; ein Mädchen, das unter der Gewalt ihrer Eltern, oder Vormünder steht, kann nicht über sich gebieten; kann also nicht einwilligen. Ihre ungültige Einwilligung kann also auch den Verbrecher nicht von der ordentlichen Strafe befreien; weil ausserdem ein Verbrechen begünstigt würde, das in die erste Pflichten der Gatten, Kinder und Mündel eingreift, die heiligste Bande trennt und das Glück der Ehen, der Eltern, die Sorge der Vormünder für das wahre Wohl ihrer Mündel, untergräbt.

§. 181.

Es sind also dreierlei Fälle denkbar:

Die Entführung der Person gegen ihren eigenen und der Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten willen.

Die Entführung wider den Willen der Person und mit Genehmigung ihrer Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten.

Die Entführung mit dem Willen der Entführten und gegen den Willen der Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten.

§. 182.

Die Kommentatoren werfen diese Fälle in eine Classe; ganz gegen den Geist der Gesetzgebung.

Der erste Fall verdient ohnstreitig eine schwerere Strafe, als die beeden lezrern. Dort ist die Beleidigung der Entführten mit allen ihren Ausflüssen und die Beleidigung der Rechte der Eltern, oder Vormünder, oder des Gatten mit allen ihren Folgen, vereint. In den leztern Fällen ist sie getrennt. Die Quantität und Qualität des zweiten Falls, wenn nemlich eine Person wieder ihren Willen entführt wird, scheint größer zu seyn, als die im dritten Falle, wo die Einwilligung der Entführten da ist; weil der gefährlichste und schädlichste Umstand dieses Verbrechens immer in die unmittelbare Beleidigung der entführten Person mit allen ihren Folgen besteht, die im dritten Falle wegfällt.

Allein jene Ungleichheit wird durch einen andern Umstand aufgewogen. Die Ruhe der Gesellschaft, die Rechte der Väter, der Vormünder, der Gatten, würden nemlich zu große Gefahr laufen, wenn es von der Einwilligung ihrer Jüngern und also unbesonnenen Kinder, oder ihrer Gattinnen abhienge, durch eine veranstaltete Entführung sich ihrer Gewalt zu entziehen und die erstern des Rechts zu berauben, ihre Einwilligung bei einer unschicklichen Verbindung zu versagen; die lezrern, zu berechtigen, eigenmächtig die Bande der Ehe zu trennen.

Es würde, in so fern von einer blos aus Wollust unternommenen Entführung die Rede ist, das Verderbnis der Sitten befördern, die Ausschweifungen junger Leute, begünstigen; diese Rücksichten der Gefahr für die Gesellschaft müssen jene Ungleichheit aufwiegen.

§. 183.

Es ist übrigens gleichgültig, ob die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, oder des Gatten ausdrücklich oder nur stillschweigend war?

§. 184.

Wie aber, wann die wider Willen Entführte, oder ihre Eltern, oder Vormünder, oder der Gatte nachher in die Entführung willigen?

Wahr ists; dann hebt sich der Begriff von Beleidigung, dem wesentlichen Umstand der Quantität des Verbrechens: allein die Gesetzgebung darf nie gegenwärtige Handlung allein, abgerissen aus ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen, ins Aug fassen. Sie muß die unsichtbare Glieder der Kette der Dinge verfolgen; die Straflosigkeit einer solchen verziehenen Entführung wird andre veranlassen, die Hofnung gleichen glücklichen Erfolgs in ihrer Seele zu nähren, und gleiches Verbrechen zu wagen; wird

also den Reiz zum Verbrechen erhöhen und dieser Umstand wiegt jenen Mangel der Quantität wieder auf. Die Qualität der Handlung (die ohnehin schwerer als Quantität wiegt (§. 21.) ist die nemliche, dann in Absicht des Verbrechers ist das Verbrechen begangen, die nachherige Minderung der Folgen des Verbrechens, hat keinen Einfluß auf die Qualität seiner Handlung und die nachherige Einwilligung der Beleidigten kann die im Augenblick der Begehung vorhanden gewesene Existenz des Verbrechens nach dessen vollen Begriff nicht mehr vernichten, also der Gesellschaft das erworbene Recht auf ihre Genugthuung nicht nehmen, die sie fordern muß, um sich für neuen Verbrechen zu sichern. Nur folgende Umstände können Einfluß auf die Qualität der Handlung und also auf die Strafe haben.

1. Wenn die Entführte, oder ihre Eltern oder Vormünder dem Entführer ihre Einwilligung, auch ohne diese That, ertheilt haben würden, dann verdient er mehr Nachsicht, als wann sie ihr, oder ihnen, durch die Entführung abgedrungen wurde. Denn es ist die wichtigste Maxime der Gesetzgebung: dem Staatsbürger nie den Vortheil zu lassen, den er sich durch ein Verbrechen zu erkaufen gedachte.

2. War die Absicht des Entführers Ehe; so befreit ihn dies zwar nicht gänzlich von der Strafe, aber er verdient Nachsicht. War sie Wollust, so verdient er keine Schonung.

§. 185.

Sehr unphilosophisch hat man daher behauptet, daß es ganz einerlei sey, ob die Entführung wegen der Ehe, oder Unzucht, oder Ehebruchs, oder Sodomie geschehen sey.

Die Absicht ist im erstern Fall gesetzmäßig, nur aber die Art der Ausführung ein Verbrechen, in den übrigen Fällen ist die Absicht schändlich und der erste Grad der Unternehmung eines neuen Verbrechens, es muß sich, also nach den Grundsätzen der Konkurrenz der Verbrechen, die Strafe erhöhen.

Was mag aber wohl die Rechtslehrer zu jenem Satz verführt haben? Die Gewalt, sagen sie, ist der Gesichtspunkt aus dem die Entführung betrachtet werden muß, dies ist der gefährlichste Umstand; er verschlingt alle andre. Diese Lehre ist falsch. Der unbewegliche Maasstab der Verbrechen ist: die Quantität und Qualität der Handlung.

Es ist möglich, daß von den mehrern schädlichen Folgen eines Verbrechens, eine für die Gesellschaft

gefährlicher ist, als die übrige. Allein daraus folget nicht, daß die Gesetzgebung die übrige aus dem Gesicht verlieren, und bei dem Gewicht der Quantität einer Handlung ausser Berechnung lassen dürfe.

§. 186.

Der nemliche Irthum hat sie zu dem Satz verführt: daß es einerlei sey, ob die Absicht der Entführung, nemlich die Befriedigung der Wollust, erreicht worden sey oder nicht?

Entweder sie ist gewaltsam befriedigt worden, oder mit Einwilligung der Entführten.

Das erste wäre Nothzucht: also ein neues konkurrirendes Verbrechen, das nach den Grundsätzen der Quantität und Qualität desselben bestraft werden muß.

Im zweiten Falle, wo die Entführte in den Beischlaf willigt, kann es dem Vater nicht gleichgültig seyn, ob seine Tochter, dem Gatten, ob seine Gattin würklich entehrt worden sey, ob sie vielleicht die unglückliche Frucht einer strafbaren Liebe in ihrem Busen trage, und also ihre Unschuld, dadurch vernichtet worden sey, oder nicht? Dies erhöht die Beleidigung, dies sind Folgen, die unmittelbar aus dem Verbrechen selbst entspringen, weil entweder durch diese gewaltsame Handlung, der Entführten

ihre Einwilligung, wenn sie noch so freiwillig scheint, doch erst abgedrungen wurde, oder der Entführer, auch im Fall der Einwilligung zur Entführung, auserdem zu Befriedigung seiner Begierden keine Gelegenheit würde gehabt haben; denn diese sich zu verschaffen, war ja der Zweck seiner Unternehmung.

Es hat also auf die Bestimmung der Strafe wesentlichen Einfluß, weil ein neues Verbrechen, mit dessen moralischen Quantität, konkurrirt.

§. 187.

Die allgemeine Grundsätze von dem unterbliebenen Vollzug einer Unternehmung (§. 35.) müssen auch hier eintretten. Wenn der Vollzug des durch die Entführung intentirten Verbrechens durch einen Zufall unterblieb, so kann das wenig Einfluß auf die Strafe haben, weil die volle Qualität des Verbrechens vorhanden ist. Hat aber Reue den Vollzug gehemmt, so mindert dis die Qualität der Handlung und also die Strafe in einem hohen Grade.

§. 188.

Die Römische, die kanonische Rechte und das karolingische Gesetzbuch haben zu den Bestimmungen der Strafe der Entführung ihre Beiträge geliefert.

Alles was aus deren Widersprüchen bestimmtes zu erholen ist, besteht darinn, daß die ordentliche Strafe der Entführung das Schwerd und daß die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verboten sey.

Ich habe nicht nöthig zu widerholen, daß die Strafen der Entführung überhaupt vielmehr, dem Geiste der Gesetzgebung gemäs, ihre Gradazionen nach denen in den vorstehenden §. §. festgesezten Bestimmungen erhalten müssen.

Allein ich zweifle, ob die Todesstrafe der Entführung an sich gerecht sey. Die moralische Quantität dieses Verbrechens, steht noch immer mit dem Verlust des Lebens, des höchsten menschlichen Guths, in keinem Verhältnis.

Es giebt Verbrechen, deren moralische Quantität, besonders in Absicht des Reizes, ungleich gröſser ist, und für die wir auch kein höheres Leid als den Todt haben, weil die raffinirteste Grausamkeit, dem Menschen nichts ihm wichtigers und gröſsers nehmen könnte, als sein Dasein.

Dem höchsten Grad der Qualität und Quantität der schwersten Gattung der Entführung wäre also nach dem allgemeinen Klaſsifikazions- und Prozions-Maasstab zehenjähriges Gefängnis oder eine gleichgeltende Strafe als ordentliche zu bestim-

men, und hienach die mindern Gattungen und Grade abzustuffen.

§. 189.

Die Unverhältnismäßigkeit der von den Gesetzen bestimmten Todesstrafe der Entführung war so auffallend, daß die deutsche Gerichtshöfe das karolingische Gesetzbuch verlassen haben.

Willkühr nahm die Stelle dieses Gesetzes und ihre Folge war, eine bis aufs äusserste getriebene Nachsicht gegen dies für die Sicherheit der Gesellschaft so gefährliche Verbrechen.

§. 190.

Das Verbot der Ehe haben die kanonische Rechte dahin eingeschränkt, daß eine vollzogene Ehe für gültig gehalten wurde; das heißt, sie haben es dem Verbrecher erleichtert, ihn so gereizt, das Verbot vergeblich zu machen, daß es stillschweigend ganz aufgehoben war.

Ist diese allgemeine Aufhebung weise? Giebt sie nicht einen neuen Reiz zum Verbrechen? statt, daß diesen zu vermeiden, die Absicht des Gesetzgebers seyn muß? Die Rücksicht, daß durch die Ehe die Ehre der Beleidigten beinah allein wiederhergestellt, die Beleidigung allein vergütet werden kann,

ist wichtig; aber die Gesetzgebung darf nicht auf die Befriedigung einzelner sehen, wenn durch die daraus resultirende Häufung der Verbrechen, das Glück aller, mehr darunter litte.

Sie muß also auf der Allgemeinheit des Verbots der Ehe beharren. Sie muß immer untersuchen in jedem einzelnen Falle; ob:

1. Nach den Gesetzen die Ehe auch ausserdem nicht erlaubt gewesen wäre; als z. B. die Verbindung der Ehebrecherin mit dem Ehebrecher.

2) Ob die Gründe, die die Eltern oder Vormünder gehabt hatten, die Verbindung des Entführers und der Entführten nicht zu bewilligen, rechtmäßig waren, oder nicht. Im erstern Fall wär es unmöglich das Verbot der Ehe aufzuheben; weil sonst der Staatsbürger durch eine strafbare Handlung die Macht erhielte, die rechtmäßigste Hindernisse der Verbindungen zu schwächen; weil dies eine Vermehrung des Reizes zum Verbrechen, weil unglückliche Ehen die Folgen davon seyn würden.

Im zweiten Fall, wo die Einwilligung der Eltern, oder Vormünder blose Laune, bloser Eigensinn, oder Vorurtheil ist, auf das die Gesetze nicht Rücksicht zu nehmen nöthig haben, dürfen sie eine Ausnahme erlauben.

Dis ist nothwendig, weil hier der durch die Aufhebung des Verbots der Ehe sich vermehrende Reiz zum Verbrechen und daraus für die Gesellschaft entstehende Schade sich mindert; weil das Wohl des Ganzen in dem Fall, wo nur unvernünftige Gründe die Verbindung hinderten, nicht leidet, weil auch jeder Einzelne nicht wissen kann, ob er unter der Regel oder Ausnahme begriffen seyn wird.

§. 191.

Die eigenthümliche Milderungsgründe die die Rechtslehrer gewöhnlich bei der Entführung angeben, bestehen einzig in der Abwesenheit eines Theils der zu jenem vollen Begriff des Verbrechens gehörigen Quantität oder Qualität.

Die Jugend des Entführers, die Vorbitte des Weibs desselben, haben beide darauf keinen Einfluß, und können also die Strafe nicht abändern.

§. 192.

Die von den Rechtslehrern angegebene, die ordentliche Strafe erhöhende zufällige Umstände bestehen in dem Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, als die Heiligkeit des Orts, der Entführten, die Nothzucht u. s. w. sind also nach der Lehre von der Konkurrenz der Verbrechen zu beurtheilen.

§. 193.

Das beste Mittel, die Entführung zu verhüten, ist die Ausbreitung und Unterhaltung der Reinigkeit der Sitten, als das Werk der Erziehung; und die Strenge der Gesetze gegen Ausschweifungen, denen man den Nahmen Galanterie giebt.

Die bürgerliche Gesetzgebung muß ferner durch weise Anordnungen die Gewalt der Eltern und Vormünder in Absicht der Verbindungen ihrer Kinder oder Puppillen mäßigen; deren Eigensinn oder Habsucht begränzen, und diesen wenigstens möglich machen, bei einem Tribunal ohne Schande und Publizität und sicher gegen die Ahndung der erstern, die Gründe zur Beurtheilung vorzulegen, die ihnen eine von jenen entworfne Verbindung verhaßt, oder eine andere wünschenswerth machen; er muß ihnen erlauben, im Fall des Zwangs, den Schutz dieses Tribunals anzurufen.

Von Ermordung.

§. 194.

Der allgemeine Begriff derselben ist: eine Handlung, wodurch einem Menschen das Leben geraubt wird.

Dasein ist das höchste Gut des Menschen. Mit ihm verliert er in der Absicht dieser Welt alles; der Verlust desselben ist unersetzlich, also das größte Unglück, das er fürchten kann, und, ihm Sicherheit für dieses zu gewähren, ist die erste Pflicht der Gesetzgebung; dies bestimmt die Größe der moralischen Quantität dieses Verbrechens.

Der Grad der Qualität desselben, besteht in dem hohen Grad von Verdorbenheit und Mangel alles menschlichen Gefühls, den es voraussezt, ein Wesen zu vernichten, das seiner Gattung ist, mit dem er durch die allgemeine Bande der Natur verknüpft ist, und dem er ein Guth unwiderbringlich raubet, dessen hohen Werth der Verbrechen, aus seinem eigenen Gefühle kennt.

§. 195.

Die Gattungen der Ermordung sind:

Erstens: der vorsetzliche Mord, zu dem man auch den durch einwilligende Schuld begangeu, rechnet.

Auch der vorsetzliche Mord hat Grade. Er ist einfach und erhöht, oder qualifizirt.

Zweitens, die aus Fahrläßigkeit veranlaßte Ermordung, oder der Todtschlag.

Drittens der zufällige Mord; und:

Viertens der nothwendige.

Vom vorsezlichern einfachern Mord.

§. 196.

Vorsezlicher Mord ist derjenige, wobei der Verbrecher die bestimmte Absicht hatte, seinem Nebenmenschen das Leben zu nehmen.

§. 197.

Der Grad der subjektiven Qualität jedes einzelnen Mordes, muß nach den allgemeinen Grundsätzen von der moralischen Qualität der Verbrechen überhaupt gewogen werden.

§. 198.

Die Kommentatoren behaupten, der sich des Gebrauchs der Vernunft beraubt, um einen Mord zu begehen, sey der Zurechnung fähig.

Dieser Satz gehörte eigentlich in die allgemeine Lehre von der Moralität der Handlungen. Ich finde ihn aber nur hier, nur bei diesem Verbrechen angegeben. Ist wohl der Fall möglich? Wird nicht mit dem Gebrauch der Vernunft, der Verbrecher auch das Andenken seines Vorsatzes verlieren? Verliert er nicht durch den Verlust der Vernunft

die Wahl der Handlungen? Ists ihm also wohl möglich, die vorher vorgesezte böse Handlung nachher zu vollziehen?

§. 199.

Die von den Kommentatoren aufgeworfene Frage: ob der aus Irrthum vorsetzlich begangene Mord, die ordentliche Strafe verdiene? war überflüßig. Der Begriff des Verbrechens paßt auf die Handlung; es war der Vorsatz des Verbrechers, einem Menschen das Leben zu rauben. Er faßt ihn, er führt ihn aus, die ganze moralische Quantität und Qualität der Ermordung ist vorhanden. Daß er den Caius ermorden wollte, und den Tirius ermordete, war Zufall, der den Verbrecher nicht schützen kann, der den Staat nicht gegen das Verbrechen selbst schüzt. Das Resultat dieses Satzes ist, daß ein aus Irthum begangener Mord keine Entschuldigung verdiene, daß er ein wahrer Mord sund also der ordentlichen Strafe unterworfen ist.

Diese Sätze machen aber die Untersuchung nicht überflüßig, ob ein dergleichen Mord nach dem Vorsatz oder nach dem Ausgang, nach der Qualität, oder Quantität beurtheilt werden müsse? Die Anwendung dieses Satzes tritt ein, wenn der intentirte

Mord ein schwereres, oder geringeres Verbrechen war, als der würklich geschehene.

Timant faßt den Entschluß, seinen Fürsten zu tödten; er schießt nach ihm, er verfehlt ihn und trift seinen Bedienten. Ist Timant ein Majestätsverbrecher? Verdient er dessen Strafe?

Leander will an seinem Feinde eine empfangene Beleidigung rächen, er will ihn ermorden; von Dunkelheit der Nacht geblendet, durchbohrt er seinen eigenen Vater. Ist Leander ein Vatermörder?

Dort existirt die volle Quantität des Majestätsverbrechens, hier des Vatermords. Allein die moralische Qualität ist nicht die nemliche. Zwar der Vorsatz zum Verbrechen war da, aber nicht zu diesem. Und da die Qualität schwerer, als die Quantität wiegt, (§. 21.) so muß in dem Fall wo ein schwereres Verbrechen beabsichtet, und ein leichters begangen wurde, die ordentliche Strafe des vollzogenen zwar eintretten, aber erhöht werden. Wenn ein leichteres intentirt, aber ein schwereres begangen würde, so tritt die ordentliche Strafe des intentirten leichteren mit einer Erhöhung (nicht Verwandlung) ein.

§. 200.

Es ist eine strittige Frage, die die jetzige Gesetze nicht ausdrücklich entscheiden: ob der an einem einwilligenden begangene Mord die ordentliche Strafe verdiene?

Vollständigkeit ist überhaupt das erste Erfordernis eines peinlichen Gesetzbuchs, insbesondere muß die Gesetzgebung sich bemühen, dunkle und zweifelhafte Fälle zu entscheiden, weil sonst Willkühr an die Stelle des Gesetzes tritt. Und nichts ist dem Wohl der Gesellschaft schädlicher.

Dem Mord des Einwilligenden, fehlt die moralische Qualität des Mords. Hier existirt keine Beleidigung des einzelnen Glieds der Gesellschaft, keine Gefahr des Verlusts, für den einzelnen Staatsbürger, also auch nicht die volle Quantität des Mords. Doch ist der Mord des Einwilligenden ein Verbrechen, weil er dem Wohl der gesellschaftlichen Verbindung widerstrebt, dem an Erhaltung der Staatsbürger liegt.

Der Mensch, der also auch mit der Bewilligung, auch auf Bitten eines andern, ihn tödtet, theilt wenigstens mit diesem die Schuld, und also auch die Strafbarkeit der Autochirie. Die moralische Qualität und Quantität dieser Handlung, besteht also in der Zuwiderhandlung des Gesetzes, das

dem Staatsbürger verbietet, sich sein Leben zu rauben; und also jedem dritten verbietet, an diesem Selbstmord Theil zu nehmen, oder dazu das Werkzeug zu seyn.

Dieser Grad der Quantität dieser Handlung, steht aber mit dem des vorsetzlichen Mords in keinem Verhältnis; die Strafe muß also weit geringer seyn.

Der Grad der Quantität und Qualität der Handlung, kann sich aber mehren, wenn der Ermordete — und dies wird immer der Fall seyn — keine Freiheit des Willens hatte. Wenn er melancholisch, oder vom Schmerz hingerissen, um seinen Todt bat. Dann hier hört der Begriff der Beleidigung nicht auf. Auch kann Einwilligung die Strafe des Ermordeten nicht mindern, wenn der Mörder ohnehin den Vorsatz der Ermordung gefaßt hatte, weil dann die Quantität und Qualität der Handlung sich nicht ändert.

Nöthig ist es auch, und also gerecht, von dem Mörder den vollständigen Beweis der Einwilligung des Ermordeten zu fordern. Denn ausser dem würde jeder Böswicht, dis für sich anführen, und dis, den Reiz zum Verbrechen erhöhen.

§. 201.

Die Ermordung eines anscheinend agonisirenden, wird auch unter die zweifelhafte Fälle gerechnet. Das Leben des Menschen, sein Aufhören oder die Wiederherstellung ist so ungewiß, daß die Gesetze ihn lebend annehmen müssen, so lange die Zeichen des physischen Lebens noch vorhanden sind. Es hat weder in die Quantität, noch minder in die Qualität der Handlung Einfluß, ob dem Menschen ein Augenblick, oder fünfzig Jahre des Lebens geraubt sind. Die Existenz ist dem Menschen unschätzbar, ihr Verlust unersetzlich, ob er Jahre, oder nur Momente dauert.

Er lebt, indem der Mord begangen wird; dadurch wird der gesetzliche volle Begriff des Mords erfüllt. Ob er ohne diese Handlung im nächsten Moment noch gelebt hätte? ist ein von der Handlung unabhängiger Umstand, der in deren Quantität und Qualität keinen Einfluß haben kann, weil er überhaupt ungewis ist, und weil die Strafe, im nemlichen Augenblick eintritt, wo das Verbrechen vollzogen ward. Der nächste Moment ist also in Absicht ihrer, schon Zukunft.

Eben so stritt man sich; ob und in welcher Periode an einem noch im Schooße der Mutter ruhenden Kinde ein Mord begangen werden könne? Nach

den neuern Grundsätzen der Naturkündiger lebt die Frucht von der Empfängnis an. Dis giebt auch dem ungebohrnen Kinde die Rechte der Menschheit.

Das menschliche Alter hebt den Begriff der Beleidigung und des Verlusts, also die Quantität der Handlung nicht auf. Die Frucht unterm Busen der Mutter, der Säugling, das Kind, der Jüngling, der Mann, der Greiß, alles lebt und webt vom wohlthätigen Hauche der Natur; jedem ist seine Existenz wichtig, und jedem ist die Gesetzgebung Sicherheit schuldig.

Jeder Mord ist also strafbar; es ist aber auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäs, bei dem ungebohrnen Menschen, untrügliche Kennzeichen des Lebens zur ordentlichen Strafe des Mords zu verlangen, weil die Anwendung der Strafe den höchsten möglichen Grad der Gewisheit der Existenz des Verbrechens fordert.

§. 202.

Die sonderbarste Frage ist wohl, ob der Mord eines Todten ein Verbrechen sey? Sie sezt nemlich den Fall voraus, daß der Verbrecher ihn noch für lebendig hielt. Die Rechtslehrer verneinen die Strafbarkeit dieser Handlung. Ich wag es, ihnen zu widersprechen. Die Qualität eines Ver-

brechens ist auch ohne Quantität strafbar (§. 21.) Nicht aber umgewendet. — Hier existirt kein Mord. Aber verdienet die Gefahr, die die Gesellschaft von einem Menschen zu fürchten hat, der fähig war, den Vorsatz eines Mordes zu fassen, der ihn auch seiner Meinung nach, würklich vollzogen hatte, keine Rücksicht? Hat die Gesellschaft von ihm minder zu fürchten, als von jedem andern vorsetzlichen Mörder? War nicht in Absicht seiner das Verbrechen würklich begangen? — Kann er sich mit einem ganz von seiner Handlung unabhängigen Zufall schützen? Diese Handlung ist also allerdings strafbar, wenn sie schon, wegen Mangels der Quantität, die ordentliche Strafe des vorsetzlichen Mords nicht verdient.

§. 203.

Den Mord einer Misgeburt wollen die Gesetzausleger meist gar nicht für strafbar halten. Sie vergessen, daß die Natur die Gränzlinie zwischen Menschheit und Thierheit so schwach gezeichnet hat; daß die Abstufungen und Schattirungen von einer Gattung zur andern, so mannichfaltig, so sanft, so unmerklich sind; daß die Gefahr auch nur einem Geschöpf, das auf die Rechte der Menschheit Anspruch hatte, ihn zu rauben, unendlich größer ist,

als die, ihn tausend andern zugestehen, die ihn nicht hatten.

Wer mag uns sagen: ob eine Misgeburt nicht aller wesentlichen Vorzüge der Menschheit durch künftige Bildung fähig werden kann? Wer kann uns berechtigen, ihm diese zu rauben? Soll die Misgeburt, weil sie eine Laune der Natur ist, darum aus der Natur verstoßen werden? Und wie schwankend, unbestimmt und unbestimmbar ist nicht der Begriff einer Misgeburt! Nein! nichts kann mich überzeugen, daß es erlaubt, daß es sogar nothwendig ist, eine Misgeburt zu tödten. — Ihr Ursprung spricht laut für sie.

§. 204.

Der einen Mord befiehlt, ist eben so gut des Todes schuldig, als der ihn ausführt. Denn im moralischen Sinn, ist derjenige, der Mörder, der die Ursache des Todtes, des Mordes ist; wie die allgemeine Grundsätze der Theilnehmung zeigten. (§. 30.)

Wie aber, wenn der Bevollmächtigte die Gränzen seines Auftrags überschritt? Kann ein Bevollmächtigter ausserhalb den Gränzen seines Auftrags den Bevollmächtiger verbinden?

Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts scheinen hier für ihn das Wort zu reden. Die des peinlichen sind gegen ihn. Die Qualität seiner Handlung ist, einwilligende Schuld. E ein Auftrag war ei e strafbare Handlung. Der Erfolg einer strafbaren Handlung ist ungewis, und wie die Gesetze sich richtig ausdrücken — man kann Verletzungen nicht abmessen. Dadurch willigt der Bevollmächtiger stillschweigend zum voraus auch in die so leicht mögliche, so vom Zufall abhängende Uebertrettung seines ausdrücklichen Auftrags.

Die Härte dieser Bestimmung ist nur anscheinend. Die Person des Mandanten und Bevollmächtigten ist eins. Und eben jene Bestimmung ist eines der kräftigsten Mittel, von Privatrache abzuschrecken, die auch ohne, auch gegen den Willen des Rächenden für ihn selbst so traurige Folgen haben kann. Der Auftrag, der Befehl eines andern, kann eben so wenig den Mörder, als jeden Verbrecher schützen. Nichts kann den Staatsbürger zu einer Handlung berechtigen, die die Gesetzgebung verbot.

§. 205.

Eine der interessantesten aber verworrensten Materien ist die Bestrafung des von mehrern oder in

Gesellschaft begangenen Mords. Nachdeme die Kommentatoren sich lange über den wahren und richtigen Verstand des karolingischen Gesetzbuchs gezerrt hatten; nahmen einige von ihnen neue Sisteme an, die die Lehre selbst, aus dem alten Chaos rissen, um sie in ein neues zu stürzen.

Unter einer Menge, die bei der Ermordung eines Menschen gegenwärtig war, soll der ausgezeichnet w rden, der die That verübte. Nur ihn soll das Schwerd der Gerechtigkeit treffen, nur sein Blut soll fliesen; der Schuldige soll vom Unschuldigen getrennt werden.

Die ächte aus dem Geist des Satzes: nur der Urheber eines Verbrechens, nur der Thäter darf bestraft werden — geschöpfte Grundsätze von dem in Gesellschaft begangenen Morde, sind diese: dieser Mord ist entweder auf eine vorhergegangene Verabredung, oder ohne diese begangen.

§. 206.

Im ersten Falle spricht das Gesetz allen die ordentliche d. h. Todesstrafe zu; von wem auch immer der Mord würklich begangen worden wäre.

Einige Rechtslehrer unterscheiden hingegen: ob die Verschwörung gerade zu auf die Ermordung gerichtet gewesen wäre, oder nicht? Nur im erstern

Fall wollen sie allen Verschwornen die Todesstrafe zuerkennen; im leztern soll nur eine willkührliche d. h. geringe Strafe anwendbar seyn.

Die Unterscheidung an sich ist richtig; allein weil man den Geist derselben nicht gefaßt zu haben scheint, so hat man auch nicht die richtige Folge daraus gezogen. Wenn die vorhergegangene Verschwörung gerade zu oder unmittelbar auf die Ermordung eines Menschen gieng, so ist offenbar Vorsatz da, und also paßt dieser auf alle Verschworne. Gieng die Verabredung allerseits nur auf die Beleidigung und Verletzung des Ermordeten, so paßt auf alle Verschworne der Begriff der einwilligenden Schuld. Dies ausgenommen, sind hingegen alle die andere Sätze hier anwendbar, die auf den Fall bestimmt sind, wo gar keine Verabredung vorhergegangen war. Wer also die erste tödtliche Wunde beibringt, kann als ein vorsetzlicher Mörder bestraft werden u. s. w.

Einige Rechtslehrer fordern ferner, wenn alle Verschworne gleiche Strafe treffen soll, daß auch alle zum Mord Beistand geleistet haben müssen. Allein sie haben unrecht; in der Verschwörung selbst liegt der Beistand; die Gesetzgebung muß nothwendig annehmen, daß der Mord ohne die Einwilligung aller zur Verschwörung, nicht begangen

worden wäre; denn nicht die That, sondern die Ursache des Verbrechens wird bestraft.

Noch ehe ist die weitere Erfordernis andrer Rechtslehrer — mit dem Geist der Gesetzgebung vereinbar, daß nemlich doch alle Verschworne gegenwärtig gewesen seyn müssen. Dann, dann, sagen sie, können die Gesetze erst vermuthen, daß die Gegenwart der übrigen, dem Thäter den Muth gegeben habe, die That zu wagen.

Dies ist wahr, weil eben dadurch die obige Vermuthung der Gesetze, daß ohne die Verabredung der Mord nicht begangen worden wäre, so dringend wird, als es zu Fällung eines gleichen Urtheils über alle, nothwendig ist. Es ist aber nicht allgemein wahr, weil eine Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils entkräftet werden kann; es ist nur in so ferne wahr, daß bei den nicht gegenwärtig gewesenen Verschwornen, der Grad ihrer Mitwürkung erst untersucht werden muß. Dieser kann auch ohne ihre Gegenwart eben so stark seyn. Z. B. Leander verschwört sich mit andern den Ernst zu tödten, er bestellt diesen, er lockt ihn an einen zur Ausführung der That gelegenen und günstigen Ort; er überläßt aber die Ausführung seinen Mitverschwornen. Ist dann er weniger Ursache an dem Mord als die übrigen?

Oder, Leande: ist ein Mann in einem erhabenen Posten; er verspricht durch seinen Einfluß den übrigen Mitverschwornen Sicherheit gegen die Gesetze, oder Mittel, ihrer Verfolgung zu entgehen. Würden ohne dies die Mitverschworne den Mord begangen haben?

Der Grad der Theilnehmung der nicht gegenwärtigen, muß alsdann nach den allgemeinen Grundsätzen der Theilnehmung beurtheilt werden.

§. 207.

Wenn der Mord von mehrern in Gesellschaft ohne vorhergegangene Verabredung begangen wurde, so sind folgende Regeln dem Geist der Gesetzgebung gemäs:

Entweder ist dem Ermordeten eine an sich tödtliche Wunde beigebracht, und dann ist derjenige, der sie ihm beibrachte, der Mörder; ihn trift die ordentliche Strafe, die übrige werden geringer gestraft.

Oder, er hat von mehrern, mehrere an sich tödtliche Wunden erhalten; so hat er sie entweder von allen in einem Moment erhalten; dann sind sie alle in gleichem Grade der Schuld, alle Mörder. Oder er hat sie nach und nach von allen erhalten; in diesem Falle unterscheiden die jetzige Ge-

setze: ob derjenige der den ersten an sich tödtlichen Streich vollführte, zu ergründen ist, oder nicht? Im ersten Fall soll er als der Mörder bestraft werden; im zweiten alle.

Die Kommentatoren haben diese leztere Bestimmung als unvernünftig und unmenschlich betrachtet. Nur einer, sagen sie, nur derjenige der die erste tödtliche Wunde beibrachte, kann der Mörder seyn. Die übrigen werden also unschuldig dafür bestraft.

Die Gesetzgebung räsonnirte so: entweder wußten sie alle gewis, daß die von einem dem Ermordeten zugefügte erste tödtliche Wunde tödtlich war, oder sie wußten es nicht. Im erstern Fall müssen sie selbst sich anklagen; sie müssen gestehen, daß sie die Gränzen ihrer Rache noch über das Leben des Ermordeten hinaus erstreckten; und ihr Geständnis wird alsdann den Thäter des ersten tödtlichen Streichs ergründen; sie selbst aber sind Ungeheuer, denen, dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit nach, einer nur zuvor kam und die ausserdem den ersten Streich selbst vollführt hätten. Ungeheuer, von deren Wuth die Gesellschaft alles zu fürchten hat, und ohne deren Gegenwart der erste den Streich nicht zu vollführen gewagt hätte. Wußten sie nicht gewis, daß die erste Wunde an sich schon tödtlich war, so war ihre Absicht bei ihren neuen Strei-

chen, geradezu, oder indirekte, der Mord. Sie haben das Verbrechen, so viel an ihnen lag, begangen und es ist ein bloser ihnen unbekannt gewesener Zufall, daß ihre Streiche dem Ermordeten nicht ein Leben raubten, das die andern schon geraubt hatten. Was kann sie also schützen?

Man ist aber mit Recht von jener Bestimmung abgegangen. Es ist hier von der höchsten aller Strafen die Rede. Desto vorsichtiger muß die Gesetzgebung bei ihrer Anwendung seyn; desto stärker muß der Grad des Beweises seyn; desto weniger darf die Gesetzgebung sie anwenden, wenn nicht auf den Verbrecher der volle gesetzliche Begriff der That paßt. Es kann sie nicht berechtigen, Unschuldige zu strafen, weil die Kurzsichtigkeit menschlichen Wissens ihr unmöglich macht, den Schuldigen unter ihnen heraus zu finden.

Der hohe Grad der Quantität dieses Verbrechens, die Sicherheit der Gesellschaft, fordern hingegen, daß der wahre nicht zu ergründende Mörder nicht ganz ungestraft bleibe; und die Gesetzgebung darf also diesen Rücksichten wenigstens so weit nachgeben, daß sie alle mit einer der ordentlichen Strafe untergeordneten belegt.

Wenn nur alle Wunden zusammengenommen den Todt des Ermordeten veranlaßt haben, so be-

fehlen die jetzigen Gesetze eine ausserordentliche Strafe für alle. Zwar ist jeder am Tode schuld, aber da es moralisch unmöglich ist, den Grad des Antheils eines jeden alsdann zu bestimmen und zu ergründen, in wie ferne einer mehr, der andre weniger den Todt durch seinen Streich veranlaßt habe? so muß die Ohnmacht der menschlichen Gesetzgebung bei dieser Bestimmung stehen bleiben; weil sie ausserdem mehrere unschuldige Strafen würde. — Jene gesetzliche Bestimmung ist also vernünftig. Sie sollte aber den Beweis nicht ausschliessen, daß einer doch würklich die einzige Veranlassung des Mords war. Und dieser Fall ist möglich. Der Urheber eines Zanks und des Streits, der zugleich dem Ermordeten die erste, obschon an sich nicht tödtliche Wunde zuzog, ist allerdings ein wahrer Mörder. Auf ihn paßt der Begriff des Verbrechens vollkommen. Ohne ihn würde der Ermordete auch die andern Wunden, die vereint mit jenen seinen Todt würkten, nicht erhalten haben; seine Handlung war ein stillschweigender Auftrag. Er verdiens die ordentliche Strafe.

Der Geist der Gesetzgebung fordert dies; er fordert für den Urheber eines Zanks, eines Streits ohnehin eine geschärfte Strafe, weil dies jeden abhalten muß, der erste im Zank, im Streit zu

seyn, weil dies das erste Aufbrausen der Wuth am sichersten wieder stillen wird, weil dies am sichersten alle Veranlassung zu solchen Verbrechen verhüten wird, deren Bestrafung die gefährlichste Klippe der peinlichen Gesetzgebung ist.

§. 208.

Unter allen Lehren derselben hat keine wunderbarere Schicksale erfahren, als die von der Tödtlichkeit (Letalität) Der Wunden.

Es ist nemlich zum Beweis des Daseins des Mords, allerdings der Beweis nothwendig, daß die Wunde, die der Verstorbene vom Angreifen erhielt, jenem alleine den Todt zugezogen habe.

Man ist auf die allem gesunden Menschensinn widerstrebende Unterscheidung der ausschliessenden (absoluten) und zufälligen (accidentellen) Tödtlichkeit verfallen. Man hat behauptet, daß nur derjenige als ein Mörder bestraft werden könne, der einem andern eine Wunde versezt, die allen Menschen unter allen Umständen unvermeidlich den Todt zugezogen haben müste.

So wahr ists, daß Erudizion und gerade schlechte Vernunft oft getrennt sind! — Man hat in den neuern Zeiten endlich die wichtige Entdeckung gemacht, daß wenn von der Existenz eines Mords

die Rede ist, es auf die individuelle subjektive Existenz dieses Mords, mithin auf die subjektive Tödtlichkeit dieser Wunde, unter diesen individuellen Umständen ankomme; weil dieses subjektive Faktum bestraft werden soll; daß also derjenige auch ein Mörder ist, der einem schwachen kränklichen Menschen eine ihm tödtliche Verletzung beibringt, die einem stärkern nur ein leichtes Wundfieber zugezogen hätte; daß also jede Wunde tödtlich genannt werden muß, an der der Verwundete nach seiner eigenthümlichen körperlichen Beschaffenheit, der des verwundeten Theils, des Orts, der Zeit, und noch tausend anderer eigenthümlicher Umstände, sterben mußte.

Anders verhält sichs, wenn die Wunde an sich nicht subjektiv tödtlich war, sondern durch einen mit der Verwundung in keinem ausschliessenden Zusammenhang stehenden Zufall, der Todt des Verwundeten veranlaßt wurde.

Dies ist die allgemeine Regel; die Rechtslehrer geben verschiedene der vorzüglichsten Gattungen dieses Zufalls an, die eine nähere Untersuchung verdienen. Es ist gewis, daß auch die leichteste Verwundung durch üble Behandlung tödtlich werden kann, und daß dies keine nothwendige ausschliessende Folge der Verletzung, mithin auch im mora-

lischen Sinn, diese nicht die nächste Ursache des Todtes ist. — Allein, uneingeschränkt kann die Nachläßigkeit des Arzts für keinen Zufall angenommen werden; wenn sie die Folge der Unwissenheit war, so ist zu untersuchen, ob der Verwundete auch einen andern Arzt haben konnte? Ob die Lage des Orts ihn nicht zwang, sich dieses Arztes zu bedienen? Denn dann kann jener Umstand den Mörder nicht schützen, weil er in diesem Fall zu der subjektiven Tödtlichkeit dieser Wunde gehörte.

Die Gesetzgebung kann ferner, im allgemeinen, nur die gewöhnliche Kenntniße der Aerzte fordern. Wenn also eine Wunde von einem Meister der Kunst, hätte geheilt werden können, so ändert dies die subjektive Tödtlichkeit der Wunde nicht. Was ist schwankender, was mehr in widersprechende Sätze und Meinungen gehüllt, als Medizin und Chirurgie? In welcher Wissenschaft ist es wohl schwerer, Wahrheit zu finden? Welcher Mörder würde also nicht gegen die ordentliche Strafe sicher seyn, wenn diese ihn nicht strafen dürfte, weil ein anderer Wundarzt versichert, daß er die Wunde würde geheilt haben, daß dergleichen Wunden schon geheilt worden seyen? Welcher Satz ist so paradox, der nicht in der Arzneikunde schon auf Kosten der Menschheit behauptet worden wäre? Und welcher

Arzt hat je des andern Methode gebilligt? — Soll der Mörder deswegen ungestraft bleiben, weil diese Herren nicht über die unfehlbare Heilungsarten einig werden können?

Eben so wenig kann es die subjektive Tödtlichkeit der Wunde mindern, wenn nur durch eine lebensgefährliche Operazion der Verwundete hätte erhalten werden können; der Mörder kann nicht fordern, daß der Arzt die mögliche Folgen einer Handlung übernehme, an der jener Schuld ist.

§. 209.

Allein auch der Verwundete kann durch Vernachläßigung, durch üble Diät, sich den Todt zuziehen, den ihm ausserdem die Verletzung nicht würde zugezogen haben.

Die Beurtheilung der ausschliessenden Nothwendigkeit des Zusammenhangs der Wunde und des Todts ist in die größte Schwürigkeiten gehüllt.

Die Gesetzgebung geht den sichersten Weg, wenn sie den Beweis des Gegentheils dem Mörder auflegt. Dies ist gerecht, denn die Wunde war doch in jedem Falle wo nicht die nächste, doch die erste Ursache des Todtes; denn die Vermuthung streitet immer gegen den Mörder der Gesetzgebung (muß also nothwendig den auf eine Verwundung folgen-

den Todt, als die ausschliessend einzige Folge derselben so lange annehmen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Sie wagt auch nicht, dabei eine Ungerechtigkeit zu begehen. Den Verbrecher liegt am meisten daran, zu beweisen, daß der Todt keine ausschliessend nothwendige Folge der Wunde war. Er wird also alle Umstände, alle Hülfsmittel dazu sammlen, vergleichen, wägen und in ihrer ganzen Beweiskraft dem Richter vorlegen. Der Geist der Gesetzgebung, deren einziger Zweck Ergründung der Wahrheit ist, fordert ohnehin, ihm dazu alle Hülfsmittel darzubieten. Hat er seine Beweise vorgelegt, so muß der Richter sie beurtheilen — nach den Grundsätzen die die Lehre vom Beweis angiebt. Die Wälzung des Beweißes auf den Thäter, würkt aber so viel, daß in Ermanglung desselben er verurtheilt wird; und ist also eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Gesetzgebung, die in Mangel des Beweises der vollen Existenz des Verbrechens den Verdächtigen loszusprechen befiehlt.

Der Geist der Gesetzgebung, welcher fordert, alle Ungereimtheiten von der Lehre der Tödtlichkeit der Wunden abzusondern, fordert aber auch das wirkliche volle Dasein der moralischen Quantität; nemlich daß die subjektive Tödtlichkeit nicht durch

den Beweis des Gegentheils entkräftet, sondern gewiß sey.

§. 210.

Die ordentliche Strafe des einfachen Mords, ist einfache Todesstrafe; sie ist gerecht, sie fließt aus der Natur des Verbrechens; sie führt den Unternehmer auf die nemliche Empfindungen der Grösse des Leids, das er dem andern zufügen will, zurück, sie bekämpft seinen Trieb mit seinen eigenen Waffen. Sie ist gerecht, denn sie ist, nach den allgemeinen Klaßifikazions- und Proporzionsmaasstab aller Verbrechen den hohen Grad von Qualität und Quantität dieses Verbrechens angemessen. Leben gegen Leben Gleichgewicht des Guths das der Mörder raubt und dessen, das ihm dafür genommen wird. Sie ist gerecht, denn ein vorsetzlicher Mörder ist der gefährlichste aller Verbrecher, jedes Glied der Gesellschaft muß zittern, so lange er existirt, nichts kann ihr gegen diese schrecklichste aller Gefahren vollkommene Sicherheit gewähren als die Vernichtung des Mörders. Die allgemeine Empfindung der Menschheit verlangt diese Strafe; unser innerstes empört sich gegen die Idee, den Menschen unter uns zu dulten, dessen Hände vom Blut unsers Bruders triefen. — Sie

ist aber nur gerecht, als die ordentliche Strafe des im vollen Begriff des einfachen Mords liegenden höchsten Grads der Quantität und Qualität desselben.

§. 211.

Die Rechtslehrer dehnen die Todesstrafe auch auf den durch einwilligende Schuld veranlaßten Mord aus. Man gehe zurück auf die allgemeinen Grundsätze von der einwilligenden Schuld; man erinnere sich, wie viel in Absicht der Qualität der Handlung hier für, dort wider den Thäter spricht; man erwäge, welcher Abstand bei all den Rücksichten, die in Absicht der Quantität eine, der dem Vorsatz bestimmten, nahe Strafe verlangen, noch zwischen beiden in Absicht der Qualität des Verbrechens sey, die schwerer, als die Quantität wiegt.

Dieser Abstand soll vorzüglich durch die Schwürigkeit, den Vorsatz zu ergründen und dadurch aufgewogen werden, weil durch eine auf die einwilligende Schuld zu bestimmende niederere Strafe selbst Häufung vorsetzlicher Verbrechen veranlaßt würde. Diese Schwürigkeit liegt aber immer ausser der Sphäre des Verbrechers. Er ist nicht gehalten, deswegen sich einer höhern Strafe zu unterwerfen, weil der Richter nicht wissen kann, ob er nicht ein höheres begangen hat? Er hat für nichts

zu haften, als was ihm bewiesen ist. Wenn also auch der Staatsbürger bisweilen das Opfer der Eingeschränktheit des menschlichen Wissens, der unvermeidlichen Kurzsichtigkeit der menschlichen Gesetzgebung seyn, wenn er auch bisweilen zum Wohl des Ganzen deswegen Leiden übernehmen muß, die er nach den Grundsätzen strengen Rechts zu tragen nicht schuldig wäre, so darf sich dies Opfer nicht auf die höchste aller Strafen, auf die Todesstrafe, auf eine Strafe erstrecken, die ihrer Natur d. h. dem Grad ihres Leids, gemäs, nur bei dem höchsten Grad der Quantität und Qualität der den höchsten Verbrechen, gerecht seyn kann, und welche einzuschränken, wo es ohne Erschütterung des Wohls der Gesellschaft möglich ist, die Gesetzgebung durch tausend Rücksichten aufgefordert wird; denn die Erhaltung der Staatsbürger ist ihr erster Zweck.

§. 212.

Die von den Kommentatoren gewöhnlich angeführte eigenthümliche Milderungsgründe des Mords enthalten entweder einen Mangel an Beweis des Verbrechens oder einen Mangel an der Qualität oder Quantität desselben.

§. 213.

Zufällig erhöhende Umstände sind entweder, ein ausgezeichneter Grad kaltblütiger Grausamkeit, oder der Fall, wo besondre Rücksichten der Freundschaft der Dankbarkeit, oder anderer Verhältniße, den Verbrecher von dem Mord hätten abhalten sollen Je schändlicher der Beweggrund, die Veranlassung zum Verbrechen, der Zweck desselben, je weniger der Unternehmer beleidigt war, je mehr steigt der Grad der Qualität über den gewöhnlichen. Bei der Konkurrenz solcher Umstände muß sich also auch die ordentliche Strafe erhöhen. Doch nur auf die oben (§. 70.) bemerkte Art.

§. 214.

Die zweite Gattung des Mords ist der aus Fahrläßigkeit begangene oder der Todtschlag.

Die Qualität dieses Verbrechens liegt in der Unterlassung der Achtsamkeit auf die Pflicht der Erhaltung des Lebens unsers Mitmenschen. Diese äussert sich entweder in einer verbotenen Handlung, oder in einer an sich erlaubten Handlung, aber einer unerlaubten Art, der Wahl eines verbotenen Orts, oder Zeit. Der Grad der Fahrläßigkeit muß nach deren allgemeinen Regeln beurtheilt werden.

Die ordentliche Strafe des Todtschlags kann nach dem Grad der moralischen Qualität der Fahrläßigkeit überhaupt, und dem allgemeinen Proporzionsmaasstab, nie bis zur Todtesstrafe ausgedehnt werden; der höchste Grad der Qualität des Todtschlags aber bis zur zehnjährigen Gefängnisstrafe steigen und so abwärts.

§. 215.

Wenn der Todt eines Menschen durch einen andern veranlaßt wird, ohne daß diesem Vorsatz, einwilligende Schuld oder Fahrläßigkeit bewiesen werden kann; so tritt die dritte Gattung des Mords, nemlich der zufällige ein; dann findet nothwendig keine Qualität oder Zurechnung und also keine Strafe statt. Jenes zu ergründen, ist die Pflicht des Inquisitors.

§. 216.

Die qualifizirte Morde sind diejenige, wo die Qualität oder Quantität der Handlung, oder beide noch durch einen besondern zur Wesenheit des Begriffs der Ermordung nicht ausschliessend gehörigen Umstand erhöhet wird.

Vom verrätherischen Mord oder Meuchelmord.

§. 217.

Der Meuchelmord ist einer der qualifizirten Morde, durch einen Umstand, der seine Qualität und Quantität erhöht.

Er sezt nicht allein nothwendig und ausschliessend Vorsatz voraus, sondern er fordert auch heimliche Nachstellungen. Die Qualität desselben ist also größer, als die des einfachen Mords. Heimlich zu morden, ist der schändlichste aller moralischen Züge; er bezeichnet Feigheit, Niederträchtigkeit und den tiefsten Grad der Verrätherei und Verdorbenheit der Seele.

Die Quantität ist größer, weil ein Meuchelmord gefährlicher für die Gesellschaft ist, als ein einfacher; weil sich der angegriffene dagegen weniger vertheidigen, weniger vorsehen, weniger schützen kann. (§. 3.)

§. 218.

Wenn der beleidigte Mann seinen Mann mit heissem Blut, ins Aug faßt, und ihn zu Boden streckt — so ist er ein Mörder und hat den Tod verdient. Wenn aber ein feiger Böswicht, zu klein

zur Rache, zu klein zur Verzeihung, zu furchtsam für Widerstand, mit kaltem Blut seinem Feind rückwärts den Dolch ins Herz stößt — so hat er mehr als den Todt verdient.

Es ist daher eine dem Geist der Gesetzgebung gänzlich widerstrebende Meinung verschiedener älterer Rechtslehrer, daß der Meuchelmord nur die ordentliche Strafe des Mords verdiene; vielmehr ist das Rad allerdings die angemessene Strafe des höchsten Grads der Qualität und Quantität desselben. Die deutsche Gesetzgebung kann nicht Mittel genug anwenden, um den ohnehin natürlichen Abscheu der Nazion gegen den Meuchelmord zu unterhalten, und die Gesellschaft für Ausbreitung solcher ungeheuren Schandthaten zu sichern. Sie ist dazu aufgefordert, durch die Größe der Quantität dieses Verbrechens; diese wird noch dadurch erhöht, daß der Meuchelmord für den Mörder sicherer ist, weil er den Ermordeten wehrlos macht; dadurch daß der Reiz zu diesem Verbrechen stärker ist, als zum einfachen Mord und daß — hält nicht Edelmuth ihm die Waagschale — dieser Reiz nothwendig wachsen muß, wenn der Meuchelmörder bei mehrerer Sicherheit keine größere Strafe zu fürchten hat, als der einfache Mörder.

Eben daher fordert der Geist der Gesetzgebung nicht, wie einige Rechtslehrer wollen, zur Wesenheit des Meuchelmords, die Absicht des Gewinnstes; denn auch ohne diesen Umstand verlangt die moralische Quantität und Qualität des Meuchelmords eine erhöhre Strafe. — Diese Erhöhung der Todesstrafe mehrt und mindert sich aber nach der subjektiven Quantität und Qualität der Handlung, als nach dem Grad der Heimlichkeit, der Verrätherei, oder Nachstellung; der vom Mörder für sich bewürkten Sicherheit und für den Ermordeten bewürkte Unmöglichkeit, sich zu retten.

Vom Assaßinium.

§. 219.

Das Assaßinium ist kein ursprünglich deutsches Verbrechen, für das wir also auch, zur Ehre der Nazion, keinen deutschen Nahmen haben. Es ist, ein von einem gegen einen Lohn aufgetragener und vom andern vollzogener Mord.

Er ist ein qualifizirter Mord; denn die Qualität desselben ist größer in Absicht dessen, der dem Mord befiehlt, denn derjenige, verräth eine feige, niederträchtige Seele, der, zu muthlos selbst den Beleidigten anzugreifen, einen fremden Arm zu Be-

friedigung seines meuchelmörderischen Vorsatzes miethet; und es sezt wie alle qualifizirte Verbrechen nicht allein Vorsatz, sondern meist dessen höchsten Grad, kaltblütige Unmenschlichkeit voraus. Eben deswegen ist es auch in Absicht des gedungenen Mörders die Qualität größer, weil er mit kaltem Blut einen Menschen, der ihn nicht beleidigte, mordet; weil es den tiefsten Grad der Schändlichkeit verräth, für Lohn seine Hand mit dem Blute seines Nebenmenschen zu beflecken und seinen Arm, um schändlichen Gewinnsts willen, zum unnatürlichsten aller Verbrechen zu vermiethen.

Auch die Quantität ist größer, in Absicht des Assaßinators, (des Miethers) denn der Reiz zu diesem Verbrechen ist größer, je sicherer es dieser durch fremde Hand verüben lassen kann; in Absicht des gedungenen Mörders, denn durch den versprechenden Lohn, wird eine neue besondere Triebfeder, der Eigennutz rege gemacht; eine Triebfeder zu Verbrechen, die an sich die allgemeinste und mächtigste, insbesondere aber hier bei einem an sich unnatürlichen Verbrechen die gefährlichste ist; denn die Gesellschaft hat ferner von einem Menschen alles zu fürchten, der um Gewinnsts Willen seinen Nebenmenschen mit kaltem Blut, das heißt in einer solchen Lage mordet, wo er mit unbefangener

Vernunft und sturmloser Seele die Abrathungsgründe und den Vortheil des Verbrechens genau und richtig gegen einander wägen konnte.

§. 220.

Der Begriff des Lohns ist allgemein. Der Geist der höhern Qualität und Quantität ist der nemliche, die Hofnung des Gewinnsts sey nah, oder fern, er sey würklich schon vorher gegeben, oder nur versprochen, er bestehe in Geld oder irgend einem sonstigen Vortheil, er sey groß oder gering; dies kann also auch auf die Strafe keinen Einfluß haben. Nur scheint es, derjenige Mensch, der ohne drückende Noth doch um geringen Lohn einen Meuchelmord übernimmt, sey für die Gesellschaft noch gefährlicher, je nichtswürdiger die ihn antreibende Ursache, je größer die Ungleichheit zwischen den zu und abrathenden Gründen war, und je größer also das natürliche Verderbnis seiner Seele seyn mußte.

§. 221.

Das Assaßinium unterscheidet sich vom befohlnen Mord dadurch, daß jenes vom Thäter um Gewinnstswillen geschieht, dieser nicht; und daß also hier die die Quantität und Qualität des erstern erhöhende Gründe wegfallen.

Eine nachgefolgte Genehmigung und Belohnung eines begangenen Mords, kann diesen auch nicht zum Assaßinium machen; weil die Gründe der erhöhten Qualität nicht allein zum Theil aufhören, sondern weil auch der vermehrte Reiz zum Verbrechen nicht statt findet, wo kein vorheriger Befehl, kein vorher versprochener Gewinnst existirte; wo also auch die Schändlichkeit des Beweggrunds des Assaßinators und Banditen nicht eintritt.

Wenn aber dieser mit Wahrscheinlichkeit vorausehen konnte, jener würde den Mord genehmigen, ihn belohnen; wenn nun dieser ihn begehrt, jener ihn genehmigt, ihn würklich belohnt — sollte dis kein Assaßinium seyn? — Ich glaub es; denn es ist dem Geist des Begriffs des Verbrechens gemäs; denn ein wahrscheinlicher Erfolg der Genehmigung, dient statt eines stillschweigenden Befehls; denn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs eines Lohns, dient statt eines stillschweigenden Versprechens und beide haben gleiche Wirkung in Ansehung des Reizes zum Verbrechen.

§. 222.

Wie aber, wenn der Bandit nur zur Verwundung, nicht zum Mord gemiethet ward? Ist dis ein Assaßinium?

Es ists allerdings, in Ansehung des gemierheren, denn bei ihm existirt die Qualität und Quantität nicht allein ganz, nein, sogar noch im stärkern Grad; denn er hatte nicht einmal den Befehl zur antreibenden Ursache; und also einen Zurathungsgrund weniger. Es ists aber nicht, in Absicht des Miethers, denn die Natur der qualifizirten Morde fordert schlechterdings und ausschliessenden Vorsatz als ihren ersten und vorzüglichsten Erhöhungsumstand.

§. 223.

Zur ordentlichen Strafe des Assaßinats bestimmen die jetzigen Gesetze das Rad. Einige Rechtslehrer bestimmen es für den Mierher und den Bandiren, andere nur für den lezten und für den ersten das Schwerdt und die Legung der Glieder aufs Rad.

Gewis ists, derjenige Mensch, der durch gedungenen Arm seinen Nebenmenschen morden läßt, ein schändlicherer Böswicht als der einfache Mörder; gerade weil dies Feigheit, Niederträchtigkeit der Seele verräth, gerade weil es vorherige Ueberlegung und also Möglichkeit richtiger Kalkulazion voraussezt, er verdient also auch eine etwas stärkere Strafe, der Staat muß ihm diese auch bestimmen, je anreizender es ist, durch solchen Mord seine Be-

gierden ohne Gefahr für sich selbst zu befriedigen. Allein worinn ist die Qualität der Handlung des Assaßinators merklich größer, als die eines Menschen, der einen Mord durch einen andern verüben läßt? Der Lohn, der beiderlei Verbrechen unterscheidet, hat auf die Qualität der Handlung des Miethers keinen Einfluß.

Ganz anders verhält sichs mit dem gedungenen Mörder. Er mordet einen Unschuldigen der ihn nie beleidiget hatte, ermordet ihn mit kaltem Blute, mordet ihn vielleicht Trotz des Hülfsgeschreis, der ängstlichen Zuckungen des um Mitleid flehenden — einer Scene die auf den Miether nicht würken konnte und ihn vielleicht abgehalten hätte — mordet ihn um Lohns willen. Seine Handlung und ihre Triebfeder ist weit schändlicher, als die des Miethers.

Er verdient also nach den Grundsätzen der Qualität der Handlungen schwerere Strafe, und also ist für ihn das Rad.

Dem Miether hingegen muß eine mindere doch etwas erhöhte Todesstrafe bestimmt werden. Sie muß etwas erhöht seyn, denn die Quantität des Assaßinats ist in Absicht seiner doch auch etwas größer, als die des einfachen befohlenen Mords. Ihm wird es nemlich leichter, durch Spannung ei-

ner neuen Triebfeder, der des Gewinnsts, ein Werkzeug zu einer schändlichen Absicht zu finden, also ist seine Handlung, indem sie die Verbrechen vermehrt, für die Gesellschaft gefährlicher.

Vom Latrozinium.

§. 224.

Das Latrozinium ist eine ohne eines andern Auftrag, um Gewinnsts willen, begangener Mord.

§. 225.

Er ist ein qualifizirter Mord; denn die Qualität desselben ist größer, als die des einfachen; denn er sezt nicht allein schlechterdings Vorsatz voraus, sondern weil die Absicht desselben, nemlich der Raub, der Gewinnst ist, auch schändlicher ist, als beim einfachen; denn die Handlung begreift auch den Mord eines unbeleidigten, mithin einen kaltblütig begangenen Mord. Die Quantität desselben ist größer, denn zwei zusammenhangende Verbrechen, der vorsezliche Mord und der Raub treffen zusammen, und es ist also dem Leben und Eigenthum gleich gefährlich; endlich, ist es auch um des größern Reizes, nemlich des Gewinnsts willen, an sich gefährlicher, als einfacher Mord.

§. 226.

Das Latrozinium unterscheidet sich vom Assaßinat, denn hier existirt keine Miethung eines fremden, kein Gewinnst des gemietheten. Es unterscheidet sich von dem mit Mord verbundenen Diebstahl; denn bei jenem muß der Gewinnst der Beweggrund des Mords seyn.

Die Rechtslehrer streiten aber, ob die Handlung des Diebs, der im Widerstand gegen den Beraubten, diesen umbringt, ein Latrozinium sey? Einige unterscheiden: ob der Dieb den Mord blos zu Rettung seines eigenen Lebens, oder um seinen Raub in Sicherheit zu bringen, begangen habe, und wollen auf die Folter erkannt wissen, wenn dis ungewis ist.

Ist es (die Rechtmäßigkeit der Folter überhaupt, vorausgesezt) vernünftig, durch diese ein solches Geständnis erzwingen zu wollen, dessen Wahrheit allein in der Seele des Verbrechers liegt, und durch keine andere von dem Geständnis unabhängige Umstände unterstüzt werden kann? Ich glaube es nicht; ich glaube aber, daß im ersten Fall und wenn der Dieb blos um sein Leben zu retten, den widerstehenden tödtete, er kein Latro ist, denn der Vorsatz und der Beweggrund des Gewinnsts, als die karakteristische Kennzeichen des Latroziniums, feh-

len. Zwar kann Nothwehr den Dieb nicht schützen, der durch den strafbaren Eingriff in die Eigenthumsrechte eines andern sich dessen rechtmäßigen Angriff selbst aussezte. Ohne Rücksicht auf jenen Umstand muß also der Richter ohnehin eine erhöhte Todesstrafe erkennen. Doch, ist es erwiesen, daß der Verbrecher bei Unternehmung des Raubs die Absicht nicht hatte, den Beraubten zu tödten, daß er ihm nur im Widerstand das Leben raubte; so müssen die Gesetze auf mindere Strafe, als die ordentliche Strafe des Latroziniums erkennen.

Kann es aber nicht erwiesen werden, so ist die Sicherheit der Gesellschaft nicht so wesentlich dabei interessirt, daß nicht, in der Ungewisheit, die mildere Strafe, d. i. eine zwar erhöhte, doch unter der ordentlichen Strafe des Latroziniums stehende Todesstrafe, erkannt werden dürfte.

§. 227.

Der Begriff des Latroziniums fordert überhaupt ausschliessenden Vorsatz des Mords und den Gewinnst zu dessen Beweggrund.

Wo eins dieser beiden wesentlichen Erfordernisse fehlt, muß die ordentliche Strafe sich mildern, so wie die Quantität oder Qualität der Handlung oder beide zugleich sinken. Dagegen ändert sich de-

ren Wesenheit nicht, ob dieser Vorsatz zum Mord gefaßt wird, vor der Beraubung, um sie desto sicherer zu begehen, oder nachher, um den Raub in Sicherheit zu bringen; denn in beiden Fällen ist der Vorsatz nach seinem vollen Begriffe vorhanden, ist die Erlangung, oder Erhaltung des Gewinnsts, der Beweggrund des Mords. Beide sind gleich schändlich, gleich gefährlich.

§. 228.

Der Begriff des Gewinnsts ist allgemein. Er umfaßt, nach dem Geiste der Qualität und Quantität dieses Verbrechens, jeden Vortheil; einen gegenwärtigen, oder zukünftigen, einen großen, oder geringen. Dies hat keinen Einfluß auf die Natur des Beweggrunds; nur scheint der Grad der Qualität, oder die Schändlichkeit der Handlung zu steigen, je geringer, je armseeliger der Beweggrund, je weniger also der die Freiheit des Menschen beschränkende Reiz war. Auch kann es, aus den nemlichen Gründen, die Strafe nicht mildern, wenn ein Zufall dem Verbrecher den intentirten Vortheil entzog. Zwar scheint hier nicht die ganze Quantität des Verbrechens zu existiren; allein zum qualifizirten Mord stempelt es der Beweggrund. Existirt dieser, existirt der Mord, so ist das Ver-

brechen begangen, so ist seine ganze Quantität und Qualität erfüllt. Der Umstand des nicht erhaltenen Raubs ist hier in einer ungeheuren Unverhältnismäßigkeit mit dem Verbrechen selbst, und zu schwach, auf dessen Strafe Einfluß zu erlangen. Denn die Qualität wiegt stets schwerer als Quantität (§. 3.)

§. 229.

Wie aber, wenn der Latro selbst, vom Raub aus Reue absteht? Sollte auch dies seine Strafe nicht mildern? Die Kommentatoren läugnen es; ich wag es nicht. — Eine Reue, die sich thätig und auf die lebendigste Art dadurch beweißt, daß der Verbrecher freiwillig dem Vortheil entsagt, der doch der Beweggrund seines Verbrechens war, beweißt, wie sehr der Verbrecher seine eigene Handlung im Augenblick nach der That verabscheut; Beweißt, daß der Verbrecher diejenige Fühlloßigkeit der Seele, diejenige gänzliche Verlorenheit im Laster nicht besaß, die jenes Verbrechen ursprünglich und der Regel nach, voraussezte, und die der schwerste Umstand der Qualität desselben ist; beweißt, daß die Seele des Verbrechers nicht gänzlich verhärtet, sondern der Empfindung, der Rückkehr zur Tugend doch fähig war. Dadurch mindert sich also die Qualität.

Solche Gesinnungen verdienen die Aufmerksamkeit, die Nachsicht der Gesetzgebung; deren Zweck ist: die Menschen tugendhafter und besser zu machen, nicht sie zu quälen; die also Mitleid für das Individuum, durch das Wohl aller nicht ganz verschlingen lassen, nur als eine diesem untergeordnete Rücksicht behandeln muß. Sie darf jeden Strahl der Empfindlichkeit der Seele eben so wenig vernachläßigen, sie muß in Milderung der Strafen eben so sorgfältig darauf achten, als auf Verhärtung im Laster, bei deren Erhöhung; denn Würkung auf die Empfindungen und Meinungen der Menschen ist ja die ganze Organisazion ihrer Maschine.

§. 230.

Die jetzigen Gesetze bestimmen das Rad zur ordentlichen Strafe des Latroziniums, und sie ist nach dem allgemeinen Klaßifikazions und Proporzions = Maasstab dem Grad der objektiven Quantität und Qualität dieser Handlung angemessen. Einige Rechtslehrer haben es als ein wesentliches Erfordernis angesehen, daß das Latrozinium in öffentlichen Orten, oder in dem eigenen Hause des Ermordeten geschehen seyn müsse, wenn diese Strafe statt finden solle. Aufgeklärtere haben dies

geläugnet, weil dieser Umstand auf die Qualität und Quantität der Handlung an sich nicht den entferntesten Einfluß hat.

Verlezte Heiligkeit des Orts ist ein zwar erhöhender, aber in Absicht des Grads der Quantität dieses Verbrechens an sich nicht so wichtiger Umstand, um den Abstand zwischen der Strafe des Rads und des Schwerdts auszufüllen.

§ 231.

Eben jener hohe Grad der Quantität des Lasroziniums, hat die Rechtslehrer zu dem Satze verführt, daß schon die Unternehmung desselben die einfache Todesstrafe, daß die der Ausführung ganz nahe gebrachte Unternehmung schon die erhöhre Todesstrafe verdiene.

Ich kann mich davon nicht überzeugen. Die Grundsätze von der Unternehmung (§. 33.) sind allgemein und müssen auf alle Verbrechen passen. Die Gründe, die es nothwendig, die es für die Sicherheit der Gesellschaft wesentlich nothwendig machen, den Abstand zwischen Strafe der Unternehmung und des Vollzugs zu erhalten, sind eben so anwendbar auf das schwere als auf das leichre Verbrechen. Auch der der Vollführung am nächsten gebrachte Grad der Unternehmung muß also, nach

jenen richtigen und unbeweglichen Sätzen, niedriger bestraft werden. Die Unternehmung aber mit der Todesstrafe zu belegen, ist Grausamkeit. Todesstrafen können nicht vorsichtig genug angewendet, sie können nicht genug vermindert werden; die Gesetzgebung darf sich ihrer nur bedienen, wo es das Wohl der Gesellschaft gebietherisch fordert. (§. 60.) Die Organisazion des Menschen, der tiefe Grad der Rohheit und Wildheit, die Wuth und Fülle der Leidenschaft, dessen seiner Natur fähig ist, lassen zu dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit, der Fälle und Handlungen leider! noch genug übrig.

Der kleine Abstand zwischen einfacher und erhöhrer Todesstrafe steht in keinem Verhältnis mit dem großen Abstand zwischen Unternehmung und Vollführung.

§. 232.

Einige Rechtslehrer behaupten auch, daß bei diesem Verbrechen die Einsicht und Sektion des Ermordeten nicht nothwendig sey. Diese Behauptung ist aber mit dem Geist der Gesetzgebung unvereinbar. Die Anwendung der ordentlichen von den Gesetzen bestimmten Strafe sezt ein bewiesenes Verbrechen voraus. Dieses unwandelbare Gesetz ist passend bei jedem, um so mehr bei schweren

Verbrechen; je schwerer das Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher ist es. Das Ungeheure ist nicht das gewöhnliche. Je schwerer das Verbrechen ist, je größer muß dessen Strafe je größer die Sorgfalt der Gesetzgebung seyn, sich von dessen wirklichen Dasein zu vergewissern.

Wo also die Besichtigung und Sektion des Leichnams beim einfachen Mord zum Beweis des Daseins des Verbrechens nothwendig ist, da ist sie auch hier nothwendig.

Von der Vergiftung.

§. 232.

Giftmischerei oder Vergiftung ist, wenn durch Gift dem Menschen Leben oder Gesundheit geraubt wird.

§. 233.

Es ist ein qualifizirter Mord; in Absicht der Qualität, denn er sezt, gleich dem Meuchelmord, kalte Ueberleguug und Feigheit voraus; eben deswegen war es ohnehin mehr das Verbrechen des weiblichen Geschlechts.

In Absicht der Quantität, denn eben durch die Heimlichkeit der Handlung ist die Gefahr des Ver-

brechens schwerer abzuwenden, (§. 3.) denn wegen der Sicherheit für den Angreifer, wegen der diesem Verbrechen eigenthümlichen Leichtigkeit es auszuführen und zu verbergen hat es mehr Reiz, als einfacher Mord.

Es giebt mehrere Gattungen der Vergiftung. Einige haben noch besondere Umstände, die die Quantität erhöhen, nemlich: die Allgemeinheit und Größe der Gefahr für mehrere Menschen, z. B. die Vergiftung des Wassers, der Waide, des eßbaren Viehs u. s. w.

§. 234.

Unter dem Wort Gift werden nothwendig alle dem Leben des Menschen, oder seiner Gesundheit an sich schädliche Dinge aus allen drei Reichen der Natur, verstanden.

§. 235.

Die jetzigen Gesetze bestimmen zur ordentlichen Strafe der Vergiftung das Rad und für das weibliche Geschlecht die Säckung. Ich würde sie für gerecht halten, wenn nicht Verbrechen existirten, deren moralische Qualität oder Quantität, oder beide, schwerer sind, oder durch den Zusammenfluß mehrerer Verbrechen es werden, und für die

die Gesetzgebung doch keine höhere Strafe finden kann, wie z. B. das Latrozinium. Die zum Wohl der Gesellschaft doch so nothwendige Abstufung und Proportion der Verbrechen und Strafen, wird also vernichtet.

Wie will die Gesetzgebung denjenigen strafen, der seinen Vater vergiftet, wenn er den einfachen Giftmischer zum Rad verurtheilt? Eine etwas, doch minder erhöhte Todesstrafe z. B. die Auflegung der Leiche auf das Rad wird also für die Vergiftung hinreichen müssen.

§. 236.

Die meiste Rechtslehrer behaupten, nach dem richtigen Sinn des carolingischen Gesetzbuchs, daß auch dann, wenn nicht der Todt des Vergifteten erfolgte, wann das Gift ihm nur an der Gesundheit schadete, die ordentliche Strafe zu erkennen sey, und zürnen über den Gerichtsbrauch, der menschlichere Grundsätze annimmt. Die Bestimmung des Gesetzes ist würklich mit dem Geist der Gesetzgebung unvereinbar. Die Regeln, kraft deren unvollendetes Verbrechen nicht gleich dem Vollendeten bestraft werden kann, leiden keine Ausnahme. Mit ihnen würde alles Verhältnis zwischen Strafe und Verbrechen, alle Grundsätze von der objektiven Quantität der Verbrechen fallen.

Es ist aber gewis, daß bei dem Fall, wo nur die Gesundheit gefährdet, nicht das Leben geraubt wird, die Quantität der Handlung sich unendlich vermindere. Wer mag also behaupten, daß beede gleich bestraft werden dürfen?

§. 237.

Die Unternehmung der Vergiftung ist also an sich den allgemeinen Grundsätzen von der Unternehmung unterworfen. In so fern sie dem Verbrechen eigenthümliche, Umstände enthält, sind hingegen folgende Regeln in dem Geiste der Gesetzgebung gegründet:

Ist durch gegebenes Gift der Gesundheit eines Menschen ein unwiderbringlicher Schade zugefügt worden, so muß die Strafe nach dem Grad des Schadens und des dem Vergifteten zugezogenen Leids, als der Quantität der Handlung, bestimmt, und im äussersten Grad dieses Schadens, eine der einfachen Todtesstrafe nahe, nemlich ewiges Gefängnis erkannt werden.

Ist der Vergiftete gänzlich wieder hergestellt worden, so muß sich nothwendig die Strafe mindern.

Und noch mehr muß sie sinken, wenn das Gift gar nicht genommen wurde, oder nicht würkte.

Die Todesstrafe kann aber, nach den Gesetzen der Proporzion der Verbrechen und Strafen, nur dann statt finden, wenn entweder ein Mensch würklich dadurch getödtet, oder mehreren, vorzüglich durch Vergiftung des Wassers, oder der Waide, oder des Viehs, oder eines Mahls, ein unheilbarer Schade an der Gesundheit zugefügt wird. Im leztern Fall, weil die Menge der Folgen, das an der Quantität ersezt, was sonst durch den unterbliebenen Verlust des grösten menschlichen Guths, des Lebens eines Menschen, daran fehlte.

Umsonst wird man einwenden, siechtes Leben sey ein gröſsers Leiden als der Verlust des Lebens; die Quantität der Handlung dessen, der auf ewig Gesundheit raubt, sey wo nicht schwerer, doch eben so schwer, als dessen der das Leben raubt. Der Verlust des Daseyns ist nach dem allgemeinsten Begriff der gröſste Verlust für die Menschheit. Mit ihr ist aller Genuſs, auch alle Hofnung zum dereinstigen Genuſs verlohren, die auch den siechen nie ganz verläſst, und selbst im lezten Augenblick seines Daseyns noch im geheimsten Winkel seiner Seele lauscht. — Die Gesetzgebung hat hingegen die dringendste Ursachen, die Todesstrafe zu vermindern, so viel es nur immer mit dem Wohl der Gesellschaft vereinbar ist, und darf sie als die höchste

Strafe, nur bei dem schwersten Verbrechen und bei dem schwersten Grad derselben stehen lassen. (§. 60.)

§. 238.

Die Strafe des Rads sollte also nur dann angewendet werden, wenn mehreren Menschen durch eine Vergiftung das Leben geraubt wurde. Wie bei Vergiftung des Wassers ꝛc. denn hier existirt das Verbrechen in seiner höchsten Quantität und Qualität vielfach. Wie soll aber der Richter dies verhältnismäßig strafen, wenn er den, der nur einen Menschen vergiftete, schon zum Rad verurtheilen will? Freilich fordert die Vergiftung eines einzigen Menschen schon höhere Strafe, als der einfache Mord; weil deren Quantität und Qualität größer ist. Allein eben deswegen muß die Gesetzgebung eine erhöhte Todtesstrafe wählen, die zwischen dem Schwerd und Rad das Mittel hält.

§. 239.

Die Rechtslehrer wollen eben so wenig einen Unterschied gelten lassen, ob der Verbrecher die Absicht zu tödten, oder nur die, zu Schaden gehabt habe.

Es ist gewiß, daß die allgemeine Grundsätze der Moralität der menschlichen Handlungen nicht erlauben, die einwilligende Schuld dem Vorsatz gleichzustellen, es ist also gewiß, daß Vergiftung, wenn sie ein qualifizirtes Verbrechen seyn soll, Vorsatz, gleich allen andern dieser Gattung, fordre; allein eben so gewiß ist es, daß bei keinem Verbrechen der Erfolg minder in der Hand des Verbrechers stehe, als bei diesem.

Die subjektive Kraft und Würkung einer giftigen Materie, läßt sich nicht genau vorher bestimmen, sie läßt sich nicht durch ihn begränzen. Je möglicher aber der Erfolg einer strafbaren Handlung ein Verbrechen werden kann, je leichter also dieser voraus zu sehen ist, je größer ist der Grad der einwilligenden Schuld (§. 12.) und dies Verbrechen sezt also, seiner Natur nach, den höchsten Grad derselben voraus.

Doch muß auch hier der einmal universell richtige Abstand zwischen ihr und dem Vorsatz beobachtet werden. In dem Falle also, wo die Existenz des Vorsatzes des Mords nicht vollständig erwiesen ist, sollte die Gesetzgebung nur dann die Todesstrafe erkennen, wenn sie doch auf den höch-

sten Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht ist, ferner, wenn die Absicht mehrern zu schaden, mit dem Tode mehrerer, oder mit dem gänzlichen Verlust der Gesundheit einer großen Menge Menschen verknüpft war; endlich, wenn das Verbrechen wiederholt war. Denn hier ist der Fall, wo der allerhöchste Grad der Quantität der höchsten Verbrechen, den Mangel des höchsten Grads der Qualität aufwiegen kann. (§. 21.)

Ausser diesen Fällen, kann auch hier die einwilligende Schuld, unter Beobachtung des Verhältnißes gegen den Vorsatz, aber mit einer ausserordentlichen, dem Todte nahen, Strafe belegt werden.

§. 240.

Wie aber, wenn das Gift nicht in der Absicht zu schaden, sondern in einer gleichgültigen, oder wohl gar guten Absicht gegeben wurde? Dann muß die Handlung nach den Regeln der Fahrläßigkeit beurtheilt werden. Doch kann auch in diesem Fall die Qualität der Handlung sich der einwilligenden Schuld nähern. — Wenn nemlich die Handlung zwar nicht den Schaden des andern, aber doch die Erzwingung eines eigenen Vortheils zur Absicht

hatte. — Allein sie verdient um leich mehr Nachsicht, als die im vorigen §. bezeichnete Gattung.

Die Todtesstrafe ist also unverhältnismäßig mit der moralischen Qualität der Handlung dessen, der dem Gegenstand seiner Liebe einen diesem tödtlich werdenden Liebestrank gab. Hier existirt keine Absicht zu schaden, nur eine strafbare Handlung und die Strafe kann nach dem Grad der nachtheiligen Folgen dieser Handlung, der Todtesstrafe nahe kommen, aber nie sie selbst werden.

§. 241.

Die Vorschriften zu Ergründung des Daseyns dieses Verbrechens muß die Arzneikunst vorzüglich an Hand geben. Eine weise Polizei wird dafür sorgen, daß keine Leiche ohne obrigkeitliche Besichtigung begraben werde. Dies ist das sicherste Mittel dieses Verbrechen zu entdecken und zugleich zu verhüten, weil der Verbrecher die Wahrscheinlichkeit verliert, seine Handlung dem Blick der Obrigkeit zu entziehen. Hierdurch wird auch vorzüglich der diesem Verbrechen eigenthümliche Möglichkeit und Leichtigkeit es zu verbergen, die seinen stärksten Reiz ausmacht, begegnet; weil die Kennzeichen der Vergiftung so trügerisch und schwankend sind.

Vom Mord der Verwandten.

§. 242.

Das lateinische Wort Parrizidium hat einen weitern Begriff. Es umfaßt den Mord aller durch Bande des Bluts, der engsten Freundschaft, der Dankbarkeit dem Verbrecher verwandten Personen.

Der Grund der den Begriff des einfachen Mords erhöhenden moralischen Qualität, liegt darinn, weil, ausser den allgemeinen Pflichten der Menschheit, der Verbrecher noch diejenige besondere Pflichten verlezt, die ihn aufforderten, vielmehr für das Wohl der ihm durch jene Bande verwandten Personen vorzüglich zu sorgen, statt sie zu beleidigen.

Die Verletzung der Bande des Bluts ist die schwerste; auch in dem Fall; wo nicht vom Vater, oder Kindermord die Rede ist.

Die Gesetzgebung muß nach der Allgemeinheit der menschlichen Empfindungen und Meinungen voraussetzen, daß die natürliche Verwandtschaft die engste sey; daß das gemeinschaftliche Blut, das in den Adern des Mörders, wie des Ermordeten lauft, jenen um so mehr hätte abhalten sollen, diesen zu beleidigen; daß gemeinschaftliches Interesse, wechselseitige gemeinschaftliche Pflichten, das festeste

Band sind, das Menschen knüpfen kann; daß also auch deren Verletzung den höchsten Grad des Lasters fordert. Je näher also die Bande des Bluts sind, je mehr erhöht sich die Qualität des Verbrechens.

Hingegen zeigt dieser Geist der Gesetze, daß bei ganz entfernten Verwandten, ingleichen bei angeheuratheten sich jene Bestimmung nicht anwenden lasse; daß also in Absicht dieser sich die Qualität des Verbrechens auf einen solchen Grad nicht erhöhe, der Erhöhung der ordentlichen Strafe des einfachen Mords nach sich ziehen kann.

§. 243.

Es giebt aber auch Bande des Vertrags, die selbst den zweiten Grad der natürlichen an Heiligkeit übertreffen.

Das vorzüglichste ist das eheliche. Wenn zwei Menschen sich unzertrennlich vereinen, um Glück und Jammer dieses Lebens auf ewig mit einander zu theilen, so fließt ihr beederseitiges Wesen gleichsam in eins zusammen; ihr Leben, ihr Wohl, ihr Leiden, ihr Interesse ist eins.

Hieraus entspringt die unbegränzteste Pflicht, wechselseitiger Sorge für des andern Wohl. Sie schwören sich dies feierlich; sie schwören sich vor Gott

ewige unverlezliche Zärtlichkeit und Treue. Die gemeinschaftliche Sorge für Kinder, die ihnen beiden zugleich ihr Daseyn verdanken, und beider Leben fortpflanzen, ziehen diese Bande noch enger zusammen.

Die Zerreißung solcher Bande, die Verletzung solcher Pflichten enthält höhere Qualität als die des einfachen Mords; der Mord des Gatten ist also ein qualifizirter Mord.

Die Qualität des Verbrechens kann zwar sich mindern, wenn die Verbindung nicht freiwillig war, wenn z. B. der ermordete Gatte selbst die Erschlaffung der Bande veranlaßte; allein die Regel bleibt.

§. 244.

Die heiligste Bande des Vertrags sind nach diesen, die der Stiefeltern und Stiefkinder, des adoptirten Vaters und Kinds, des Pflegvaters und Pflegkinds. Die des Pathen hat das Verderbnis des Zeitalters so erschlaft, daß sie wohl jezt auf die Strafe keinen Einfluß mehr haben kann.

§. 245.

Die Bande der Empfindung sind einer weisen Gesetzgebung gleichfalls heilig. Der Freund der

den Freund, der Undankbare, der seinen Wohlthäter mordet, verräth eine schwärzere Seele als der einfache Mörder. Die moralische Qualität eines solchen Mords kann sogar der eines Mords gleich kommen, welcher die erste Bande der Natur verlezt. Der Geist des Gesetzes, das die Verletzung dieser zum höhern Verbrechen macht, ist: die besondern Pflichten, die der Verbrecher übertritt, und die ihm die Natur selbst auflegt. Dieser Geist kann eintretten, wenn der Verbrecher gleich heilige, gleich große Pflichten, die er sich selbst, oder die Umstände ihm auflegten, verlezt; und wo der Geist des Gesetzes eintritt, tritt auch die Bestimmung ein.

Diesem Geist zu Folge muß die Erhöhung der ordentlichen Strafe sich schlechterdings nach der Größe der verlezten besondern Pflichten als dem Grund der erhöhten moralischen Qualität des Verbrechens, abmessen.

Vom Vatermord.

§. 246.

Das Parrizidium im engsten Sinne, begreift nur den Mord der würklichen Kinder an den würklichen Eltern.

Es ist der höchste Grad des verwandschaftlichen Mords, denn das Kind hat seinen Eltern das Dasein nothwendig, gewöhnlich auch die Erziehung, den Unterhalt, die Sorge für sein Wohl zu danken. Dies sind also die engste Bande der Natur, die Pflichten des Kinds die heiligsten.

§. 247.

Die Kommentatoren haben die Frage aufgeworfen: ob das Geschlecht des Ermordeten Einfluß auf die Qualität dieses Verbrechens habe? Wann man ihm Einfluß zugestehen will, so sollte vielmehr der Mord der Mutter schwerer bestraft werden. Sie ist es, die das Kind in ihrem Schooße trägt; sie nährt es mit ihrem Blute, sie trägt alles Ungemach seiner allmähligen Bildung; sie bringt es mit Gefahr ihres eigenen Lebens zur Welt; die erste nächste Sorge für dessen Unterhalt, für dessen Erziehung in dem Zeitpunkte, wo es der Hülfe am nöthigsten bedarf, liegt alleine auf ihr.

Die Pflichten des Kinds gegen die Mutter sind also stärker als die gegen den Vater; der Mord der Mutter ist also ein schwereres Verbrechen.

§. 248.

Die Kommentatoren wollen nicht zugestehen, daß der Unterschied des Grads der Verwandtschaft

unter den Eltern und Kindern Einfluß auf die Quantität und Qualität des Verbrechens habe.

Sie haben recht. Die Fortpflanzung seines Daseins ist das süsseste, beglückendste Gefühl der Menschheit. Je ferner man dies fortgepflanzt sieht, je mehr erweitert sich dies Gefühl, je mehr unsre Liebe und Zärtlichkeit. Daher die ausschweifende Liebe der Großeltern für ihre Enkel. — Dankbarkeit für diese und Verehrung für das Alter muß hingegen bei den Enkeln denjenigen Abstand aufwiegen, der ausserdem zwischen den Verbindlichkeiten und Pflichten gegen Eltern und Großeltern ist.

§. 249.

Zum Beweiß der Existenz eines Vatermords, ist der Beweiß der Paternität nothwendig. Bei einem ehlichen Kinde muß die gesetzliche Vermuthung, daß der Gatte Vater ist, vom Verbrecher, durch den Beweiß des Gegentheils entkräftet werden. Wo aber die Paternität ungewiß ist, findet natürlich die ordentliche Strafe des Vatermords nicht statt.

§. 250.

Es giebt kein allgemeines deutsches Gesetz das die Strafe des Elternmords bestimmt. Der Ge-

Gerichtsbrauch hat bald das Rad, bald das Schwerd festgesezt. Welche Strafe ist aber nach dem allgemeinen Klaßifikazions und Proporzions-maasstab der Quantität und Qualität, gerecht? — Wenn ein vorsezlicher Mord die einfache Todesstrafe verdient, so muß die moralische Qualität der Handlung des Böswichts, der die heiligste Naturbande zerreißt, die ihn an die Urheber seines Daseins knüpfen, demjenigen das Leben raubt, der ihm das Seinige gab, nothwendig größer seyn und also erhöhte Todesstrafe verdienen.

Die hohe Quantität dieses Verbrechens fordert auch, hier die einwilligende Schuld mit dem der Todesstrafe am nächsten kommenden, also den ausser dem Verlust des Daseins, in der Macht der Gesezgebung liegenden höchsten Grad des Leids zu belegen.

Gehorsam, Ehrerbietung, Verehrung und Dankbarkeit gegen die Eltern ist das erste Band der häuslichen Eintracht, des häuslichen Wohls der Familien; und diese die Basis des allgemeinen Wohls. Die Gesezgebung hat also das stärkste Interesse; den Kindern die Unverlezlichkeit dieser Pflichten einzuprägen und das Ansehen der Eltern zu erhalten. Die Verlezung derselben, ist daher an sich schon der höchste Grad der einwilligenden

Schuld, deren Grade aus der mehr oder mindern Bösartigkeit der das Verbrechen veranlassenden unerlaubten Handlung, beurtheilt werden müssen.

Ungerecht ist es aber, wenn schon die bis auf den höchsten Grad gekommene Unternehmung des Elternmords mit dem Todt bestraft werden will. (§. 60.)

§. 251.

Das sicherste Mittel auch insbesondere dieses die Natur empörende Verbrechen zu verhüten, ist: Ausbreitung der Tugend, der Sittlichkeit, vorzüglich aber größere Achtsamkeit des Staats auf die Erziehung der Staatsbürger. Durch sie empfängt eine Generazion von der andern Glück oder Unglück, Tugend oder laster.

Vom Kindermord.

§. 252.

Kindermord, im eigenthümlichen Sinne dieses Worts, ist, die Ermordung eines eigenen Kinds. Er ist ein qualifizirter Mord, weil das Gesetz der Natur dem Menschen die vorzügliche Pflicht auflegt für dasjenige Geschöpf zu sorgen, dem er das Dasein giebt und das sein eigenes fortgepflanztes selbst ist.

Die Verletzung dieser Pflicht ist also hier der die moralische Qualität des einfachen Mords erhöhende Umstand.

§ 253.

Kindermord ist entweder der Mord eines noch ungebohrnen Kinds und dieser geschieht durch Bewürkung der Unfruchtbarkeit, oder Abtreibung des Kinds; oder der Mord eines neugebohrnen Kinds; oder der Mord eines erwachsenen Kinds.

§. 254.

Die wichtigste Lehre, beim Mord des ungebohrnen oder neugebohrnen Kinds ist die, von der Vitalität, oder dem Leben der Geburt.

Wenn die Strafe des Kindermords statt finden soll, so muß die moralische Quantität desselben und also das Dasein des vorherigen Lebens und nachherigen Mords bewiesen seyn.

Keine Lehre der peinlichen Gesetzgebung ruht auf schwankendern Grundsätzen, keine hat so ungeheure Schwierigkeiten in der Anwendung. Die vernünftigere Meinung der Naturforscher ist wohl, daß der Keim des Lebens vom ersten Augenblick der Empfängnis in der Frucht liege, nur aber allmählig sich entwickele, allmählig steige. Indes

kann die Gesetzgebung ihnen hier nicht folgen. Da das Kind gelebt, da es aber nachher im Schooße der Mutter das Leben verlohren haben kann, so ist es immer ungewiß, ob ein lebendes Geschöpf getödtet wurde? Auf Ungewißheit kann die Gesetzgebung nie verurtheilen; am wenigsten da, wo es auf die Höchste aller Strafen, auf Todtesstrafe ankommt. Die Anwendung der Strafe fordert bewiesenes Verbrechen.

Das Leben, das Werden des Kinds ist überdies im Schooße der Mutter noch so vielen Zufällen unterworfen; die Gesetzgebung kann also die Verletzung einer Frucht in der ersten Periode ihrer Bildung nicht mit der nemlichen Strafe belegen, als die eines gebildeten Menschen.

Die vernünftigste Rechtslehrer haben sich also vereint, den Satz aufzustellen, daß die Mutter das Leben des Kinds gefühlt haben, davon überzeugt worden seyn müsse, wenn die ordentliche, nemlich die Todtesstrafe erkannt werden soll.

Aus diesem dem ächten Geist der Gesetzgebung angemessenen Satze ist aber eine ungeheure und unvernünftige Behandlungsart in den peinlichen Proceß übergegangen.

Wenn nemlich von dem gewöhnlichsten, von dem von der Mutter begangenen Kindermord die Frage

ist, so läugnet diese oft das Leben des Kinds. Um die Wahrheit zu ergründen wird sie auf die Folter gebracht. Ist aber in irgend einem Falle deren Anwendung unvernünftig, so ist sie's hier. Die Erfahrung lehrt, daß nichts so trüglich ist, als die Anzeichen des Lebens eines Kinds. Oft irrt sich die Mutter selbst. Wie kann man — wann von dem Leben eines gebohrnen Kinds die Frage ist, wie kann man verlangen, daß die Gebährerinn (zumal des ersten Kinds) in den mit der Geburt verbunde, nen hohen Leiden, in dieser allen Ausdruck übersteigenden Angst, Bewußtsein genug behalten, um mit Gewißheit bestimmen zu können, ob ihr Kind gelebt habe? viele Kinder verlieren ihr Leben selbst im Augenblick der Geburt. Wie kann man also von der Mutter durch die Folter eine Aufklärung erzwingen wollen, die, wie Erfahrung zeugt, der größre Theil der Gebährerinnen nicht geben kann? So lange die Aerzte über die wahre oder falsche Anzeigen des Lebens selbst uneinig, so lange die Lungenprobe und alle andre Kennzeichen höchsttrüglich sind; so lang wagt die Gesetzgebung, einer unschuldigen ein falsches Geständnis abzuzwingen, eine unschuldige zum Todt zu verurtheilen. Diese Gefahr ist so groß, ist für das Wohl des Staats so fürchter-

lich, daß die Gesetzgebung ihr jede andre Rücksicht aufopfern muß.

Ich verkenne diese Rücksichten nicht; ich miskenne nicht, daß jede Kindermörderinn die dringendste Gründe hat, das Leben des Kinds zu läugnen, wenn dies sie von der Strafe rettet; daß sie also den Gesetzen ausweichen kann. Allein die Gesellschaft lauft bei der Bestrafung eines Unschuldigen mehr Gefahr, als bei der Strafloßigkeit zehn Schuldiger; und die Eingeschränktheit des menschlichen Wissens, der Unvollkommenheit der menschlichen Kenntnisse darf man nicht das höchste unersetzliche Guth einzelne Staatsbürgers zum Opfer bringen.

Doch wenn jene Rücksichten die ordentliche Strafe in diesem Falle nicht erlauben, so erlauben andre eben so wenig die gänzliche Strafloßigkeit der Verdächtigen, und die bei der Lehre vom peinlichen Proceß vorkommende allgemeine Sätze, vom Beweis der Existenz des Verbrechens, sind nothwendig auch hier anwendbar.

§. 255.

Die vorsetzliche Bewürkung der Unfruchtbarkeit bei sich selbst, ist allerdings ein Verbrechen; denn sie erstickt die Fortpflanzung, und erschüttert

durch die Hinderung der Bevölkerung die Grundfeste der Gesellschaft.

So lange aber nicht mit Gewißheit zu bestimmen ist, wie weit sich die moralische Pflicht zur Fortpflanzung erstrecke, so lang diese Bestimmung mit ungeheuern Schwürigkeiten verbunden ist, so lang man also die Unterlassung einem Menschen das Leben zu geben, oder einem Lebenden es zu rauben, nicht für eins halten kann, so lang es beinah unmöglich seyn wird, zu bestimmen, ob der Mensch ohne dies Verbrechen auch würklich Menschen gezeugt, oder gebohren haben würde? so lange wird man ohne Absurdität dies Verbrechen nicht für einen Mord halten, noch nach dem karolingischen Gesetzbuch mit dem Todte bestrafen, sondern höchstens etlichjährige Gefängnisstrafe zur ordentlichen bestimmen können.

Größer ist die Qualität und Quantität der Bewürkung der Unfruchtbarkeit bei andern, weil hier Beleidigung eines andern damit verbunden ist, die dort fehlt. Allein auch hier existirt die nemliche Ungewißheit; ob auch der unfruchtbar gemachte Mensch Kinder gezeugt haben würde, und blos wahrscheinliche Verhinderung der Entstehung eines neuen Menschen, kann mit dem Mord würkliche Wesen nicht zusammengestellt werden; auch hier ist

also die Strafe des Mords unverhältnismäßig und Gefängnisstrafe von einigen Jahren hinreichend. Die Abtreibung eines Kinds geschieht entweder von einem dritten, oder von den Eltern selbst. Im ersten Fall gehört es unter die einfache Morde; im zweiten unter die Klaße des Kindermords, als eines qualifizirten. In beiden Fällen muß die Strafe sinken oder steigen, je nach dem frühern oder spätern Zeitpunkt, wo die abtreibende Mittel gebraucht wurden, und also nach der mehr oder mindern Wahrscheinlichkeit, daß das Kind lebend zur Welt gekommen wäre, also nach dem Grade der subjektiven Quantität. Doch zur Erkennung der Todtesstrafe ist auch der Beweiß des Lebens nothwendig.

An sich ist die Quantität dieses Verbrechens geringer, als die des Mords eines gebohrnen Kinds; weil ein ungebohrnes, ungebildet, noch so vielen Gefahren ausgesezt ist, eh es in die Welt tritt. Allein dieser Mangel wird durch die diesem Verbrechen eigenthümliche Leichtigkeit, es dem Auge der Obrigkeit zu entziehen und durch den hierdurch erhöhten Reiz zu demselben, wieder aufgewogen. (§. 3.)

Die vorsezliche Abtreibung eines lebenden Kinds verdient also allerdings die ordentliche Strafe des Kindermords.

§. 256.

Der Mord eines neugebohrnen Kindes ist an sich die schwerste Gattung des Kindermords. Er wird begangen, bald durch Erstickung, bald durch Verwundung, bald durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur; bald durch andre Gewalt.

Die unterlassene Verbindung der Nabelschnur ist diejenige Art der Ermordung, wo der Beweiß des Vorsatzes, so wie des Daseins des Verbrechens, die meiste Schwürigkeiten hat.

Der aufgeklärtere Theil der Aerzte ist der Meinung, daß die dadurch veranlassende Verblutung an sich tödtlich sey; aber die Ergründung des Umstands: ob der Todt des Kinds eben dadurch veranlaßt wurde? ist noch immer schwer.

§. 257.

Nirgend kommt die Lehre von der einwilligenden Schuld häufiger vor, als beim Kindermord.

Da dieser meist eine heimliche Niederkunft voraussezt, so ist auch der Beweiß des Vorsatzes an sich äusserst schwer. Nimmt man die diesem Verbrechen eigenthümliche Schwürigkeiten des Beweises der Existenz desselben dazu, so ist keines sicherer für der Strafe als dieses, keines kann leichter den Gesetzen ausweichen. Diese Rücksicht, die den

Reiz zum Verbrechen vermehrt und also dessen moralische Quantität erhöht (§. 3.) hat viele Gesetzgeber, die die Häufung dieses Verbrechens und die daraus der Gesellschaft drohende Gefahr erblickten, bewogen, nicht allein die einwilligende Schuld, sondern sogar heimliche Niederkunft an sich, verbunden mit dem erfolgten Todte des Kinds, mit der Todtesstrafe zu belegen.

Ich kann nicht ihrer Meinung seyn. Das Leben des Menschen ist ein Gut dessen Aufopferung nur der bewiesene höchste Grad der Qualität und Quantität der schwersten Verbrechen rechtfertigen kann, (§. 60.) Hier existirt dieser nicht. Wo der Vorsatz bewiesen werden kann, kann man dem Verbrecher erhöhte Todtesstrafe bestimmen, und auch diese ist beim weiblichen Geschlecht kaum möglich. Von dieser zu der einfachen Todtesstrafe hingegen ist der Abstand so klein als groß vom Vorsatz zur einwilligenden Schuld. Die Rücksichten des allgemeinen Wohls dürfen aber nie ihre Forderung bis auf die Aufopferung des Lebens des einzelnen Staatsbürgers treiben. Genug also, wenn der Verbrecher, wo nur einwilligende Schuld erwiesen ist, mit ewiger Gefängnisstrafe belegt wird.

§. 258.

Grade weil man bisher sogar die einwilligende Schuld beim Kindermord mit dem Todte strafte, ist man in Bestrafung dieses Verbrechens überhaupt von der Bestimmung des karolingischen Gesetzbuchs abgewichen. Die Säckung wurde ohne Unterschied in die Strafe des Schwerdts verwandelt.

Ist aber vorsetzlicher Kindermord ein schwereres Verbrechen, als der einfache Mord, so muß auch dessen Strafe schwerer seyn. Man sollte also nach dem Verhältnis der moralischen Quantität und Qualität dieses Verbrechens gegen den einfachen Mord, auf eine, wenn auch nicht das Leiden des Verbrechers, doch das Schauerliche, das Abschreckende vermehrende, und bei dem weiblichen Geschlecht mit der Schaamhaftigkeit vereinbare Erhöhung der ordentlichen Todtesstrafe denken.

§. 259.

Die Aussetzung ist eine Gattung des Kindermords, die ihre Eigenthümlichkeiten hat.

Sie kann mit dem Vorsatz geschehen, das Kind zu tödten; aber die Rechtslehrer haben irrig bis zur Regel gemacht; sie hätten es zur Ausnahme machen sollen. Sie behaupten, daß eine aus einwilligender Schuld geschehene Aussetzung die Todtesstrafe

verdiene, und finden jene, wenn die Aussetzung an einem entlegenen Ort, oder zu einer gefährlichen Zeit geschehen ist, die Mutter auch nicht gewacht oder bald nachgesehen hat, ob das Kind aufgehoben worden ist? Weil diese Umstände es wahrscheinlich machen, daß der Todt des Kinds die Absicht des Verbrechers war.

Ist diese Absicht erwiesen, und der Todt des Kinds würklich daraus erfolgt, so findet die ordentliche nemliche Todtesstrafe statt. Wie aber, wenn der Vorsatz nicht erwiesen ist, wenn der Verbrecher behauptet, daß die Erhaltung des Kinds die Absicht der Handlung war?

Die Aussetzung selbst, sezt der Regel nach, die Absicht der Erhaltung des Kinds voraus. Denn wenn der Verbrecher geradezu den Todt des Kinds intentirte, hat er nicht weit leichtere, weit sicherere minder verrätherische Mittel ihn zu bewürken? Kann er nicht wenigstens voraussehen, daß, war das Kind auch an einem unbesuchten Ort hingelegt, es doch so leicht gefunden, aufgehoben, erhalten werden könne? Und wie stimmte denn dies mit der direkten Absicht des Mords überein? Liegt nicht vielmehr der Grund, warum der Verbrecher das Kind an einem unbesuchten Ort, zu einer gefährlichen Zeit aussezt, nicht sowohl in der Absicht

den Todt des Kinds zu bewürken, als vielmehr in der, sich vor der Entdeckung dieser Handlung sicher zu stellen?

Es kann Ausnahmen geben, wenn z. B. die Mutter ihr Kind in eine ganz wüste, unbewohnte Gegend ausseзt, so wird die Läugnung des Vorsatzes lacherlich. Dann ist aber auch der Vorsatz erwiesen. Und dann und ausserdem nicht, findet die ordentliche Strafe des Kindermords statt.

§. 260.

Die Aussetzung selbst aber, bleibt in jedem Falle eine strafbare Handlung. Also auch dann, wenn der Todt des Kinds nicht erfolgte. Denn sie ist eine Verletzung der natürlichen elterlichen Pflichten, die dem Staatsbürger heilig seyn müssen, die er nicht andern aufdringen darf.

Die ordentliche Strafe der Aussetzung in diesem Falle, kann also sechsjähriges Gefängnis seyn, und je nach dem Grade der Gefahr, welcher das Kind ausgesezt wurde, also je nach dem Grade subjektiver Quantität und Qualität stuft sich diese ab.

§. 261.

Dem Philosophen muß es an sich unerklärbar scheinen, wie der Kindermord so allgemein habe

werden können. Wie, muß er denken, kann ein Verbrechen häufig seyn, das dem mächtigsten aller menschlichen Triebe, dem Trieb der Fortpflanzung und Erhaltung seines eignen Daseins entgegen lauft? Das dem allmächtigsten Instinkte der Natur widerstrebt? Wie ists möglich, daß der Mensch ein Geschöpf vertilgen will, dem er doch freiwillig das Dasein gab?

Wenig Verbrechen sind dem Staat gefährlicher als dies, denn die Allgemeinheit, die Allmacht des Instinkts der sinnlichen Liebe macht den Fall so häufig und die Folgen desselben, den Reiz zu diesem Verbrechen, so groß, (§. 3.) Man hat daher hier am lebhaftesten gefühlt, wie unhinlänglich Strafen allein, zu dessen Verhütung sind; man hat daher hier und da andre noch Mittel dazu angewendet, man hat Preißfragen darüber aufgestellt.

Die Frage: wie der Kindermord ausser der Strafe verhütet werden könne? muß nicht allgemein abgefaßt werden, sie muß so gefaßt seyn: welches sind die nach der eigenthümlichen Verfassung des gegebenen Staats thunlichste Mittel?

Thunlich nenn ich Mittel, die nicht eine gänzliche Umstürzung der ganzen gesellschaftlichen Verfassung, die nicht die Aufopferung anderer dem Staat wichtigerer, oder doch gleich wichtiger Rücksichten

fordere, die nicht andre Verbrechen, andre Laster bis auf einen der Wohlfahrt des Staats nachtheiligen Grad begünstigen. Universalarzneien und gewaltsame Mittel sind bei Staatskrankheiten so gefährlich, als bei physischen.

Um die moralische Krankheit einer Gesellschaft zu heilen, muß man die Quellen des Uebels bis zu ihrem Ursprung verfolgen.

Die erste und allgemeinste Quelle des Kindermords ist: Befriedigung sinnlicher Liebe.

Das Wohl der Gesellschaft fordert, diesen allmächtigen Instinkt in gewissen gesetzmäßigen Schranken zu halten; ausserdem artet er in thierische Begattung aus, ausserdem werden alle wechselseitige Familienpflichten vernichtet. Soll nun die Gesetzgebung diese Schranken niederreißen? soll sie, da die Befriedigung der Wollust im gesetzmäßigen Wege ohnehin für den faunischen und größern Theil der Menschen so wenig Reiz und soviel Beschwerde hat — die wenige Begünstigungen der Ehe vollends vertilgen? soll sie der ungesetzmäßigen Befriedigung der Wollust gleiche Rechte, gleiche Vorzüge zugestehen?

Was würde dann aus der Gesellschaft werden? — Schaam, Keuschheit und Tugend, diese so nöthige, so beglückende Tugenden, würden vol-

lends verschwinden und zaumlose Sittenloßigkeit ihre Stelle nehmen. Die Ehe würde verachtet und das Erbtheil der wenigen Edlen werden, die für den Werth ehlicher Zärtlichkeit und häuslichen Glücks empfänglich sind.

Strenge gegen die ungesetzmäßige Befriedigung der Wollust ist hingegen noch gefährlicher. Der Trieb derselben ist so allmächtig, daß keine Strafe ihn aufhält. Sie unterdrückt ihn nicht, sie vermehrt nur die Begierde des Verbrechers, sich vor der Gerechtigkeit zu verbergen und die Folgen seiner Handlung, die gegen ihn zeugen könnten, zu vertilgen und eben dies veranlaßt, dies befördert den Kindermord.

Was soll die Gesetzgebung in dieser traurigen Alternative thun?

Ich wiederhole es, die Verhütung des Kindermords ist für die Gesellschaft eine höchst wichtige Rücksicht. Sie darf ihr nicht, wichtigere, gleich wichtige Rücksichten aufopfern, aber doch minder wichtige.

Nach diesen Grundsätzen muß die Gesetzgebung zu Verminderung ungesetzmäßiger Wollust den Instinkt nicht fruchtlos zu ersticken verlangen, sie muß ihn auf den gesetzmäßigen Weg leiten. Sie muß also die Ehen begünstigen. In jeder Staatsver-

fassung werden sich andre Mittel hiezu anwenden lassen. Die Allgemeinste sind wohl folgende:

Man erlaube in der Regel keinem Staatsbürger dieses Recht auszuüben, ehe er verheurathet ist. Man erkläre ihn im Zelibat, nach einem gewissen festzusetzenden Alter unfähig, irgend ein öffentliches Amt zu verwalten. Wer dies für Tirannei, für Eingriffe in die Freiheit hält, vergißt, welche wichtige Rücksichten in Absicht der Bevölkerung, in Absicht der dadurch befestigten Anhänglichkeit an den Staat, dieser, auch ausserdem hat, die Ehe zu begünstigen; er vergißt, daß die Gesellschaft der Neigung des Staatsbürgers in so ferne sie erlaubt ist, keine Gewalt anthut, nur ihn sperret, sie auf gesetzmäßige Art zu befriedigen. Es kann einzelne Wesen geben, die gegen alles Gefühl der Liebe und Wollust kalt sind. Muß die Gesetzgebung nicht alle ihre Schritte nach der Mehrheit, nach dem größern Theil abmessen? Und was ist wohl seltner als ein Mensch, der den Trieb der Liebe nicht fühlt?

Die Gesetzgebung muß aber auch jedem den gesetzmäßigen Weg der Ehe erleichtern. Sie muß jedem dürftigen Staatsbürger, der erweislich seiner Familie keinen Unterhalt schaffen konnte, Arbeit und Brod in öffentlichen Fabricken ꝛc. anweisen; sie muß jedem der gewählt hat, und den Eltern oder

Vormünder die Einwilligung versagen, erlauben, den Richter anzugehen; dieser muß die Gründe der Verweigerung der Eltern untersuchen; sind sie unhinlänglich, die elterliche Gewalt, die nur rechtmäßig ist, so lang sie das wahre Glück der Kinder zum Gegenstand hat, begränzen und die Vereinigung der Liebenden gegen Eigensinn und niederträchtige Absichten schützen.

Die Gesetzgebung muß alle Verordnungen, die die Eltern in einem solchen Falle zum Nachtheil der Kinder machen würden, für nichtig erklären.

Sie muß jeden Hausvater anhalten, wenn seine Kinder fünf und zwanzig bis dreißig Jahre erreicht haben, dem Staat die Gründe vorzulegen, warum er sie bis dahin nicht verheurathete?

Sie muß jedem dürftigen Mädchen aus dem öffentlichen Schatz eine, mit den Kräften des Staats verhältnißmäßige Aussteuer geben.

Jeder der in den Stand der Ehe tritt, muß von der Kanzel dem Volk als ein Mann empfohlen werden, der schon dadurch sich um das Wohl seiner Mitbürger verdient macht, schon dadurch den Beifall der Gesellschaft verdient.

Die Gesetzgebung muß ferner die Begünstigungen der Ehen vermehren. Sie muß jedes Ehepaar, das eine gewisse Anzahl rechtmäßiger Kinder

zur Welt brachte, auszeichnen, öffentlich als nüzliche Staatsbürger bekannt machen, ihm gewisse Befreiungen von den öffentlichen Beschwerden zuwenden.

Jeder Vater, jede Mutter, die dem Staat einen nüzlichen und fähigen Bürger erzogen haben, müssen bei der allgemeinen von der Obrigkeit zu veranstaltenden Prüfung der Privaterziehung, als ein um das Wohl des Staats verdientes Mitglied belohnt und ehrenvoll ausgezeichnet werden.

Wann durch diese vereinte Mittel jedem Staatsbürger nicht allein möglich, sogar zur lohnenden Pflicht gemacht wird, den Instinkt der Liebe auf eine gesetzmäßige Art zu befriedigen, was kann ihn noch veranlassen, die Ungesetzliche zu wählen?

§. 262.

Ist Ausschweifung als die Quelle der meisten Kindermorde, begränzt, so ist viel gewonnen; noch nicht alles.

Vorausgesezt, also, daß ein Paar seine Liebe auf eine ungesetzmäßige Art befriedigt hat — was kann die Mutter veranlassen, das Geschöpf, dem sie ihr Dasein giebt, das ihr eignes Leben fortsezt, zu ermorden?

Wir wollen die Veranlassungen der Kindermorde in den geheimsten Falten der menschlichen Seele aufsuchen.

Eine ist gewiß, der unrichtige Begriff von dem Werth des Lebens eines Kinds. Weil es noch kein gebildeter Mensch, weil sein Leben nur ein schwacher Funke ist, der erst durch Pflege, durch Sorgfalt angefacht werden muß, weil die Dauer des Daseins des größern Theils der Kinder ohnehin nicht lange über die Geburt sich erstreckt, so sehen die Mütter das Kind nicht für einen Menschen an, der gleiche Rechte auf Erhaltung hat, als ein erwachsener und gebildeter; so halten sie die Vernichtung desselben für weit minder wichtig, als den Mord eines erwachsenen Menschen. Diese Bemerkung ist aus Erfahrungen abgezogen.

Allein, es ist nicht genug, daß man durch die Größe der Strafe dem Staatsbürger die Schwere des Verbrechens fühlen läßt, man sollte ihn durch Gründe überzeugen. Leiden, und Strafen überzeugen nicht, weil man sie als einen Zwang der Empfindungen ansieht, die sich nicht beherschen lassen.

§. 263.

Da es meist das Verbrechen des weiblichen Geschlechts, da dies mit den Gesetzen am unbekannte-

sten ist, so sollte den Volkslehrern aufgegeben werden, jährlich eine eigne Rede über den Kindermord zu halten, den Müttern die Pflichten der Natur für die Erhaltung ihrer Kinder, den Werth des Lebens derselben, die Schändlichkeit des Verbrechens, nach den Grundsätzen der Religion, der Moral, des gesellschaftlichen Sistems, auf eine faßliche, aber rührende und ans Herz greiffende Art vorzutragen. Dies würde allgemeiner und kräftiger würken, als Strafen, deren wahre Veranlassung und Ursache das Volk nie richtig erfährt, weil der mindre Theil fähig ist, die Grade der moralischen Quantität und Qualität eines Verbrechens richtig zu kalkuliren.

§. 264.

Die zweite und reichhaltigste Quelle des Kindermords ist. Furcht der Schande. Diese Quelle zu hemmen, hat die meiste Schwürigkeiten. Alles was die Gesetzgebung thun kann, ohne Laster, und Ausschweifung offenbar zu begünstigen, ist, daß sie die Strafe, wo nicht ganz aufhebt, doch äusserst mildert und alles entehrende, alles beschämende davon wegnimmt.

Befehle können dies nicht bewürken; auch der unumschränkteste Despot kann nicht über Meinungen herrschen. Man muß also allmählig der Den-

kungsart des Volks eine andre Richtung geben. Zu diesem Endzweck muß die Gesetzgebung die Handlung wenigstens als gleichgültig betrachten; sie gar nicht zu bemerken scheinen; muß die Geschwächte gegen allen Vorwurf schützen; muß sie beinahe an allen Rechten, an allen Vorzügen der Unentehrten Theil nehmen lassen. Es ist ein trauriges Opfer, daß sie auf Kosten der Tugend und Keuschheit, dem Wohl des Staats bringt, aber es ist ein nothwendiges Opfer.

Wie viel Kindermorde hat nicht die unsinnige Gewohnheit der Kirchenbuse veranlaßt? Wie sehr haben sie sich nicht seit deren Abschaffung vermindert? Und wie viel Morde wird der Strohkranz, oder die gänzliche Beraubung des Kranzes, oder des öffentlichen Kirchgangs, noch veranlassen?

Indes kann die Gesetzgebung den Vorzug der Tugend nicht gänzlich fallen lassen. Am besten wird sie also diese beide Rücksichten vereinen, wann sie die Entbehrung der Vorzüge der Unbefleckten, bei der Geschwächten nur remporell macht; wann sie also z. B. der Geschwächten erlaubt, erst nach einem zweijährigen untadelhaften Wandel den Brautkranz zu tragen.

Dadurch wird die Gesetzgebung doppelte Vortheile erhalten. Sie wird die gerechte Auszeich-

nung der Tugend retten, sie wird zu sehr noch ermuntern, sie wird die Reue, die Rückkehr zur Tugend begünstigen und befördern; sie wird auch gerecht handeln, weil thätige Reue, Verirrung menschlicher Schwachheit auslöscht und die Gesellschaft aussöhnt.

§. 265.

Die Furcht für Mishandlung der Eltern oder Verwandten, ist die dritte Quelle der Kindermorde.

Diese zu hemmen, muß die Gesetzgebung solche Mishandlungen auf das strengste und eben so nachdrücklich verbieten und strafen, als sie die Erziehung tugendhafter Kinder, die vorsichtige Bewahrung derselben vor allen Ausschweifungen, den Eltern zur Pflicht machen muß. Sie muß jeder unglücklichen geschwächten in Findelhäusern einen sichern Zufluchtsort gewähren; wo sie, unbekannt, von allen Menschen, ausser den Aufsehern und Hebammen, (die den Eid der Verschwiegenheit leisten müssen), ungesehen, der Frucht ihrer unordentlichen Liebe oder Schwachheit, ohne Furcht für den Zorn ihrer Verwandten, das Leben geben kann; wo ihre Schande im tiefsten Schweigen begraben bleibt; wo sie sogar, wenn sie sich nur als Staats-

bürgerinn legitimirt, nicht gezwungen ist, ihren wahren Namen anzugeben; wo sie nach der Niederkunft entlassen wird, so bald sie es will.

Die Gesetzgebung muß endlich, alle Verordnungen der Eltern zum Nachtheil der Kinder, die eine Schwangerschaft zum offenen, oder versteckten Beweggrund haben, für nichtig erklären.

§. 266.

Erfahrung beweißt, daß der Entschluß des Kindermords meist erst in der Stunde der Geburt gefaßt wird; dies rührt daher, weil die Mutter aus Furcht der Schande, oder der elterlichen Mishandlung mit der Entdeckung ihrer Schwangerschaft zaudert. In dieser Unentschlossenheit überfällt sie die Geburt. Nun ists zu spät, irgendwo einen Zufluchtsort zu suchen. Das Gefühl der Furcht drängt sie im ersten Taumel zu der That.

Dem vorzubeugen, muß die Entdeckung einer Schwangerschaft gar nicht, die Verheimlichung derselben aber strenge bestraft werden. Man muß es den Hausmüttern und Hausvätern zur heiligen Pflicht machen, auf ihre Kinder und Gesinde genaue Aufsicht zu halten und bei dem mindesten Verdacht, es dem Richter unter dem Siegel der Verschwiegenheit anzuzeigen, der alsdann die verdäch-

tige ohne Aufsehen durch die Hebamme besichtigen lassen kann.

§. 267.

Die vierte Quelle der Kindermorde ist Sorge für den Unterhalt des Kinds. Diese muß durch Errichtung jener Findelhäuser gehoben werden, wo man für Pflege, für Nahrung, für Bildung der Kinder zu brauchbaren Staatsbürgern sorgt. Allein diese Häuser müssen eine vernünftigere Einrichtung erhalten, als sie zum Theil in Deutschland haben.

Jedes Kind, ohne Unterschied, muß darinne aufgenommen werden, wenn die Ueberbringerin beweisen kann, daß es unehlich erzeugt, oder daß sie von ihrem Manne verlassen ist. Ihr Name muß verschwiegen werden. Man muß sie ohne alle Strafe entlassen; nicht aber ihr den Weg dazu verschliessen, indem man auf sie als auf eine Aussetzerinn lauert. Hier muß das Kind erzogen werden, bis die Mutter es abfordert. Diese — oder, wenn sie selbst den Vater bekannt werden lassen will — dieser, muß, nach Verhältnis seines Vermögens, oder Verdiensts, zum Unterhalt desselben beitragen. Dieser Beitrag aber, muß blos durch einen geheimen Vertrag der beeidigten Aufseher und der Geschwächten festgesezt werden.

Solche Findelhäuser sollten nicht blos in der Hauptstadt eines Staats, sie sollten in jeder Provinz, doch mit der Einschränkung angelegt seyn, daß zu Minderung der Kosten zwar in diesen die Niederkunft geschehen, zwar alle Kinder hingegeben werden könnten; diese aber würden nur so lange dort behalten, bis man sie, ohne Gefahr, in das Hauptfindelhaus bringt.

§. 268.

Will man den Kindermord verhüten, so muß man auch die Verführer unschuldiger Mädchen strenger und unausbleiblich strafen; man muß sie doppelt strafen, wenn sie, wie es fast immer der Fall ist, nach Befriedigung ihrer Leidenschaft das geschwächte Mädchen verlassen. Man muß sie zu einer größern Sorgfalt für das Kind und zu einem verhältnismäßigern Beitrag der Unterhaltungskosten anhalten. Ist es nicht empörend, wenn Väter sich um die Existenz und Erhaltung eines Geschöpfs, dem sie das Dasein gegeben haben, so wenig, als um ein fremdes bekümmern und auser einem offenbar unhinreichenden und unverhältnismäßigen Geldbeitrag, die Sorge für das Kind der Mutter alleine überlassen, diese dadurch in Verzweiflung stürzen?

Alle diese vereinte Veranstaltungen müssen das Verbrechen des Kindermords gewiß sehr vermindern. — Was kann alsdann und unter diesen Umständen die Mutter noch zur Ermordung eines unschuldigen Geschöpfs veranlassen, das ihr eigenes Selbst ist, und sie nie beleidigte? Gewiß nichts als schändliche, unnatürliche, also höchst seltene Grausamkeit. Ein solches Ungeheuer, verdient die schwerste Strafe, denn je weniger Beweggründe der Verbrecherin übrig bleiben, je größer ist die Quantität ihrer Handlung.

Vom Selbstmord.

§. 269.

Der Geist der Quantität des Selbstmords liegt theils in der Religion, theils in dem gesellschaftlichen Sistem. Wir haben unser Dasein einem höchsten Wesen zu verdanken — sagt die Religion — das zu gewissen Bestimmungen uns werden lies, und ohne dessen Wink wir diese nicht verlassen, nicht uns ein Gut muthwillig rauben dürfen, das wir uns nicht selbst gegeben haben.

In der Gesellschaft trägt jedes Glied minder oder mehr, auffallend oder unbemerkt, je nach jedes Fähigkeiten und Lage zum Besten des Ganzen bei;

ist es jedem frei, sich von ihr willkührlich zu trennen, so ist zur Zerstörung der Gesellschaft und Auflösung des Sistems der Weg offen.

Man kann dem entgegensetzen: daß die Gesellschaft kein Kerker ist; daß dessen Sistem jedem Staatsbürger die Freiheit läßt, diesen Staat, diesen Himmelsstrich mit einem andern zu vertauschen, ihm muß also auch die gänzliche Entfernung aus der Gesellschaft frei stehen. — Doch, welcher Staatsbürger hat ausser jenen allgemeinen Banden nicht auch besondre, die ihn an die Gesellschaft ketten? Elterliche, Eheliche, kindliche Bande die er durch seine Vernichtung zerreißt? Durch Wanderung erhält er nur neue Verhältniße, einen neuen Mittelpunkt seiner Pflichten, ein neues Vaterland. Vor dem Tribunale der Weisheit enthält das Universum nur eine Familie, dort findet also gegen den wandernden Weltbürger keine Anklage statt. Sie findet aber statt, wenn er sich gewaltsam aus dieser allgemeinen Kette drängt, in der kein Glied überflüßig, kein Dasein verlohren ist, kein Wesen, das auch nur für die kleinste Summe von Glückseligkeit noch empfänglich, und sie auf andre Wesen auszugiessen fähig ist; und diese Empfänglichkeit, diese Fähigkeit hat keine Gränzen, als das Grab! —

§. 270.

Nichts ist schwerer, als dem Gesetz das den Selbstmord verbietet Ansehen und Gehorsam zu verschaffen. Furcht irrdischen Leids, beinah das einzige in der Macht der Gesetzgebung liegende Mittel, fällt hinweg, weil sich der Verbrecher durch seine Handlung über die Gränzen des Lebens schwingt, und den Arm der strafenden Gerechtigkeit entkräftet. Der Gesetzgebung bleibt nichts, als die Asche das Andenken und das hinterlassene Eigenthum des Verbrechers.

§. 271.

Der Zustand, in dem sich ein Mensch tödtet, ist nicht oder höchst selten, der natürliche. Der natürliche Trieb der Selbsterhaltung fordert einen heftigern übernatürlichen, zur Bezwingung. Nur in der äussersten Verzweiflung, nur im Taumel unbegränzter Leidenschaft, wo keine Freiheit des Willens, also keine Qualität der Handlung statt findet, vergißt der Mensch auf diesen Grad, was er dem höchsten Wesen, der Gesellschaft und hauptsächlich sich selbst schuldig ist. Wer kann es wägen, wie stark oder schwach die Triebfedern seiner Handlung waren? Wer die krampfhafte Bewegungen der widerstrebenden Natur und die Gränzen der all-

mächtigen Leidenschaft bestimmen, die in diesem schrecklichen Augenblicke in seinem Innersten wüthete und ihn zu der fürchterlichen That gebiethe-risch hinriß?

Es ist also Grausamkeit, das Andenken eines Unglücklichen — der Nachwelt auf ewig als ein Denkmahl aufzustellen und auch seiner Asche eine Ruhe nicht zu gönnen, die er im Leben nicht fand.

Wenn der rechtschaffene Mann, der alle Pflichten der Religion und Gesetze mit Fleiß und Eifer erfüllte, am Abend seines Lebens, von unerwarteten Unglücksfällen niedergestürzt und in den Abgrund des Elends geschleudert wird, oder die Furie der Hypochondrie ihn peinigt — wenn er hingeht und den Vorhang eigenmächtig aufzieht, so können nur unsre Thränen, nicht Abscheu ihm folgen.

§. 272.

Man behandle Menschen, die zu jenem Entschluß geneigt sind, bei denen sich Ueberdruß des Lebens äussert, als Kranke. Man beobachte sie, man gewöhne sie nach und nach, die Leiden des menschlichen Lebens ohne Unmuth zu ertragen, bis der Flor verschwindet, den thierische oder moralische Krankheit für sie über die ganze Natur zieht. Wenn aber Arzneikunst, oder Weisheit und Religion sie

nicht heilen können, so ist ihr eigner Mord einst, so wenig freie Handlung als die Handlung eines Rasenden.

§. 273.

So milde Grundsätze also die Gesetzgebung überhaupt in der Lehre vom Selbstmord annehmen muß, so genau muß sie doch die Beweggründe der That, den Seelenzustand des Thäters prüfen (unterscheiden) und abwägen, so wenig darf sie doch alle Strafe des Selbstmords aufheben.

Nur diejenige müssen vertilgt werden, deren Leid andre am Verbrechen schuldlose trift. Das Verbrechen haftet einzig an der Person des Verbrechers. Jede Ausdehnung seiner Folgen auf andre ist, Ungerechtigkeit. Die Asche und das Andenken eines Selbstmörders kann nicht gebrandmarkt werden, ohne zugleich die Familie desselben zu kränken, und in der allgemeinen Achtung herabzuwürdigen. Und das Eigenthum desselben kann dem gesetzmäßigen Eigenthümer nicht entzogen werden, auf den es im nemlichen Augenblick übergeht, da der Selbstmörder es verlies.

Alles anwendbare unter diesen Verhältnißen der Gesetzgebung noch übrige Leid, ist also die Versagung des gewöhnlichen feierlichen Begräbniß-

ses anderer Staatsbürger und aller der übrigen dem Andenken desselben zugestandner Auszeichnung.

Diese Strafe enthält das einzige was sie enthalten soll und darf, die Misbilligung der Handlung.

Auch ist diese Strafe nicht ohne alle Kraft. Ehrgeiz ist das herrschende allgemeinste Gefühl des Menschen, und wer ihn kennt, weiß, daß Furcht der Schande über ihn mehr, als alles vermag. Bei den meisten Strafen ist nicht die Summe des körperlichen Leids, das sie enthalten, ihm schrecklich; sondern die Folgen davon, die Verringerung seines Werths in den Augen der Mitbürger.

Dies Gefühl erstreckt sich auch jenseits des Grabes; und die Gesetzgebung muß es sorgfältig unterhalten, denn es spornt zur Tugend. Ist es dem Staatsbürger gleichgültig, ob er nach seinem Todt geehrt, oder verachtet wird, so fällt der Trieb aller der edlen Handlungen hinweg, deren Lohn, Ruhm und Unsterblichkeit ist. Und welche Leidenschaft ist allgemeiner, als die Begierde des Nachruhms? Jedem Mann von Gefühl, er sey auch noch so vorurtheillos, kann es, besonders in Rücksicht seiner Familie, nicht gleichgültig seyn, wohin und auf welche Art seine Asche aufbewahrt wird? und wenn es anders ächte Philosophie ist, das

Schicksal derselben gleichgültig zu betrachten, so ist es doch keine allgemeine.

Der niedren Volksklasse und also der größren ist die Art des Begräbnißes sehr wichtig. Diese beweisen die blutige Streitigkeiten, die häufige Tumulte, die über das ehrliche Begräbnis der Selbstmörder, zur Schande der Menschheit, entstanden sind.

§. 274.

Aber auch diese einzig mögliche und erlaubte Strafe findet nur bei dem höchsten Grad der Qualität dieser Handlung, nemlich dem unedlen Beweggrunde statt.

Ein Rasender, ein Hypochondrist, ein Schwermüthiger, der von unerträglichen Schmerzen des Körpers, oder der Seele hingerissen, sich entleibt, verdient weder ein schändliches, noch ein weniger ehrliches, oder stilles Begräbnis in einem Winkel des Kirchhofs. Der erste und zweite handele so wenig frei als der sich unversehens tödtet und sind also keiner Zurechnung fähig. Bei dem leztern ist die mehr oder mindere Freiheit des Willens schwerer, als bei irgend einem andern Verbrechen und nie bis zu der vollständigen Gewißheit zu erforschen;

welche doch allein Anwendung einer Strafe rechtfertigen kann.

Auch ist es ungerecht, mit Gewißheit behaupten zu wollen, daß ein Gefangener, der sich entleibt, ehe er ein Verbrechen bekannte, oder dessen überwiesen war, aus Bewußtseyn bösen Gewissens es gethan habe. Auch ein unschuldiger, von allzuempfindlicher Seele, allzureizbares Nervensistem, oder zur Schwermuth geneigt, kann durch den Schrecken, die Schande, die Qualen des Gefängnißes, durch die rauhe Begegnung des Inquisitors und seiner Untergebnen, dazu gedrängt werden.

Billig ist es hingegen, daß ein überwiesener Verbrecher schändlich begraben werde. Dann aber ist das schändliche Begräbnis nicht die Strafe des Selbstmords, sondern des erwiesenen Verbrechens.

§. 275.

Die Unternehmung des Selbstmords muß, wann sie aus einem unendlen Beweggrund entstand und wenn Qualität der Handlung vorhanden ist, also, ausser bei Hypochondristen, Rasenden und Kranken (bei denen sie nur genauere Beobachtung veranlassen kann) zwar bestraft, doch mit vieler

Vorsicht bestraft werden. Man kann die Seele eines Menschen, der eines solchen Attentats fähig ist, durch Strenge leicht bis zu einem gewissen Grad der Verzweiflung drängen, die ihm bald oder spät zu der Vollstreckung derselben erst reizt. Die Strafe der Unternehmung kann an sich den Selbstmord nicht hindern, weil der Unternehmer gerade durch seine That ihr entgehen kann. Und überhaupt, sollte die Gesetzgebung statt der Strafe, bei jedem Unternehmer den Beweggrund der That genau untersuchen und diesen durch Unterstützung oder Ueberzeugung aus den Grundsätzen der Religion und Vernunft, zu heben suchen.

§. 276.

In Deutschland hob die peinliche Halsgerichtsordnung die ehemals übliche barbarische Konfiskazion der Güther der Selbstmörder auf; so wie die gleich barbarische Gewohnheiten der Scharfrichter.

Von den nothwendigen Morden.

§. 277.

Es giebt mehrere Gattungen des nothwendigen Mords.

Die erste Gattung ist, der zur Selbstvertheidigung aus Nothwehr geschehene Mord. Noth-

wehr gründet sich auf die natürliche Pflicht der Selbsterhaltung, der alle andre weichen müssen. Sie giebt das Recht, jeden unrechtmäßigen Angriff abzutreiben; doch kann sich dies nur so weit erstrecken, daß der Werth dessen, was nicht anders als durch den Todt eines andern erhalten werden kann, auch mit dem Leid das man dem andern zufügt, im Ebenmaas stehen muß. Daher ist das Zweite karakteristische Unterscheidungszeichen der schuldlosen Nothwehr: die Gefahr des Verlusts eines gleich großen oder größern Guths. Und nur dann kann die Nothwehr zum Mord des Angreifers berechtigen, wenn der Verlust des gegen ihn zu vertheidigenden Guths, anders nicht zu vermeiden war.

§. 278.

Zum Wesen der rechtmäßigen Nothwehr, gehört also: unrechtmäßiger Angriff; denn nur dieser berechtigt zur Vertheidigung: denn derjenige, der durch Erregung eines Streits, oder durch eine sonstige beleidigende Handlung den ersten thätlichen Angriff selbst veranlaßt hat, ist ein Grund immer der angreifende Theil und also nicht mehr im Vertheidigungsstand begriffen, mithin auch der erfolgende Mord seine Schuld.

Der Angriff muß auch, der Regel nach, unerwartet seyn; denn nur alsdann existirt der Fall, wo die Rettung des vertheidigenden Guths ohne den Mord des Angreifers unmöglich war; und derjenige, der sich vorsezlich der Gefahr ausseżte, willigt auch in die Folgen derselben. Wie z. B. der sich zum Zweikampf stellt.

Doch macht die Natur der Sache diese Einschränkung nöthig: die Nothwehr kann nemlich auch da rechtmäßig seyn, wo auch der Angriff vorausgesehen war; wann nur der Angegriffene den Angriff entweder gar nicht oder nicht ohne gleich große Gefahr, abwenden konnte, als ihm der Angriff selbst droht.

§. 279.

Die bevorstehende Gefahr muß nahe und dringend seyn; sonst wäre der Mord zu Erhaltung des angegriffenen Guths nicht unumgänglich nothwendig gewesen.

§. 280.

Das Guth, dem Gefahr droht, muß, ferner, mit dem Leben eines Menschen im Ebenmaaße stehen.

Unter diese Klasse rechnen die Gesetze und ihre Kommentatoren, das Leben mit Recht. —

Ferner rechnen sie hieher Gefahr der Verletzung des Körpers und der Glieder. — Und hier kann ich ihnen nicht unbedingt beistimmen.

Ist die Gefahr der Verletzung so, daß diese Lebensgefährlich werden könnte — ein Umstand, der aus den Waffen, der Stellung, der persönlichen Stärke des Angreifers beurtheilt werden muß — so gehört sie zur ersten Gattung. Ausserdem kann ich mich nicht überzeugen, daß es mit dem Geist der Gesetze und der natürlichen Pflichten gegen andre, vereinbar sey, seinen Mitbürger zu morden, weil man eine geringe Verletzung zu fürchten hat; kann mich nicht überreden, daß eine That gerecht seyn könne, die so unverhältnismäßig mit der Beleidigung ist.

§. 281.

Die Gefahr des Verlusts der fräulichen oder jungfräulichen Unschuld ist allerdings im Verhältnis mit dem menschlichen Leben. Der Verlust ist unersetzlich; die Beleidigung, nach der allgemeinen Meinung von dem Werth menschlicher Güter (als der Richtschnur der Gesetzgebung) dem Leben gleich zu stellen.

§. 282.

Anders verhält sichs mit der Gefahr des Verlustes der Ehre.

Die Rechtslehrer haben lange hierüber gestritten. Der aufgeklärtere Theil derselben hat endlich die allgemeine Bestimmung des karolingischen Gesetzbuchs nach den veränderten Zeiten und Sitten wenigstens eingeschränkt. Wie? — fragt der Philosoph, — wie kann der Staatsbürger seinem Mitbürger durch einen unrechtmäßigen Angriff die Ehre rauben? Ist nicht Erfüllung unserer Pflichten, innre moralische Güte, der wahre Werth des Menschen? Ist dieser in der Gewalt jedes unsinnigen, dem es einfällt, ihn zu bezweifeln? Hangt er von jedes Mitbürgers Laune und Willkühr ab? Und — erhalte ich meine Ehre wieder, indem ich meine Hand in das Blut meines Mitbürgers tauche? Ist der Beleidigte ehrlos, wenn er nicht mordet?

Doch umsonst spricht Weisheit und Religion! Noch hat sie es nicht weiter bringen können, als daß man die Erlaubnis, seine beleidigte Ehre durch einen Mord zu retten, auf den Adel und das Militär einschränkte.

§. 283.

Auch die Gefahr des Verlusts der Gürer rechnen die Kommentatoren allgemein hieher.

Sie vergessen, daß kein zeitliches Guth mit dem Leben eines Menschen im Verhältnis steht. Sie hätten wenigstens bestimmen sollen, daß der Verlust des ganzen oder doch des größten Theils des Vermögens des angegriffenen auf der Spitze gestanden haben müsse; daß dieser Verlust ihn und seine Familie dem Elend würde Preiß gegeben haben. Und auch dann finde ich noch kein Ebenmaas; denn der Arbeitsamkeit, dem Fleiße ist der mütterliche Schooß der Natur immer und ewig offen. Nur der sterbende verliert alles.

§. 284.

Ein eben so wesentliches Erfordernis der rechtmäßigen Nothwehr ist, daß die Erhaltung ohne den Todt des Angreifers unmöglich seyn mußte.

Die Kommentatoren vergessen aber zum Theil, hier zu bemerken, daß also auch dann die Nothwehr aufhöre, rechtmäßig zu seyn, wenn der Angegriffene den Angreifer nur auffer Schadensstand setzen konnte und ihn tödtete.

§. 285.

Der Beweiß der Nothwehr hat viele Schwürigkeiten. Wenn ein Mord begangen ist, und der Mörder schüzt die Nothwehr vor, so muß er dies Angeben beweisen. Hat er sie nach allen ihren wesentlichen Eigenschaften und Erfordernißen bewiesen, so hört die Strafe auf.

Fehlt es an einem jener wesentlichen Erfordernisse, so muß der Richter untersuchen, ob in den Mangel des fehlenden, Vorsatz liege, oder nicht? Im ersten Falle kann dem Mörder das erwiesene Dasein irgend eines andern Erfordernißes der Nothwehr, nicht schüzen. Wenn also Leander den Arist überfällt, um ihn zu tödten; dieser sezt sich zur Wehre und zwingt Leandern nun, zu Erhaltung seines eigenen Lebens, Aristen zu tödten, so ist Leander ein vorsezlicher Mörder.

Eben dis gilt von der einwilligenden Schuld: findet sich in dem Mangel des Erfordernißes Vorsatz oder einwilligende Schuld so kommt es vorzüglich auf die Unrechtmäßigkeit des Angrifs, als den eigentlichen Grund des Mords an.

Der Mangel eines unrechtmäßigen Angriffs ist also der wesentlichste; weil dieser noch Ueberlegung und kaltes Blut erlaubt.

In Absicht des Mangels der dringenden und großen Gefahr, der Unmöglichkeit, sie anders, als durch den Todt des Beleidigers abzuwenden, müssen die Gesetze nachsichtiger seyn; weil die Bestürzung, die Unruhe, die Erschütterung, die gerechte Hitze, die ein unrechtmäßiger Angriff bei dem angegriffenen Menschen, erwecken muß, ihm die strenge Beobachtung der von den Gesetzen vorgeschriebenen und doch zu Sicherstellung der Gesellschaft gegen vorsetzliche Mörder nothwendigen Regeln der Rechtmäßigkeit des Mords; so schwer, beinahe unmöglich machen. Jede Abweichung von diesen Regeln ist also ein Exzeß und nach der Größe des Exzeßes steigt die Strafe. Sie kann nur dann bis zur ordentlichen Strafe des einfachen Mords, ausgedehnt werden, wenn die Qualität des vorsetzlichen Mords, durch die vorhandene zur Nothwehr eignende Umstände gar nicht verringert wird.

§. 286.

Die Nothwehr muß auch den dritten schützen, der einen unrechtmäßig angegriffenen von einer vom Gesetz für hinreichend erkannten Gefahr durch den unvermeidlichen Mord des Angreifenden rettet; weil auch er, weil jeder Mensch die Pflicht zur Rettung, zu Beschützung seines Nebenmenschen gegen unrechtmäßigen Angriff hat.

§. 287.

Die zweite Gattung der erlaubten Morde ist, nach den jetzigen Gesetzen, der eines Ehebrechers, den der Mann, oder der Vater der Ehebrecherinn über der That greift. Ich läugne nicht, daß der gerechte Schmerz des Gatten bei diesem Anblick, Nachsicht und also die Handlung nicht die ordentliche Strafe verdiene; aber ich zweifle, ob diese Erlaubnis gerecht sey. Ist das Verbrechen schon begangen, wenn der Mann das ehebrecherische Paar überfällt; was kann der Mord des Verbrechers nützen? Kann er die That ungeschehen machen? Kann er die Folgen derselben verhüten oder mindern? Verdient auch wohl ein ehebrecherisches Paar die Rache des vernünftigen Mannes? Verdient es nicht blos dessen Verachtung? und sprechen ihn nicht ohnehin die Gesetze los, von allen Pflichten gegen ein treuloses Weib.

Es ist also blos Selbstrache des Mannes; es ist eine Strafe des Staatsbürgers gegen den Staatsbürger, die den wesentlichsten Bestandtheil des ursprünglichen gesellschaftlichen Kontrakts verlezt.

Die Verletzung ehelicher Treue ist eine weit größere Beleidigung für den Gatten, als den Vater. Auf jene fällt größere Schande davon zurück.

Der Vater hat also noch minder Recht zur Selbstrache, als der Gatte, und verdient höhere, doch ebenfalls ausserordentliche Strafe.

§. 288.

Die dritte Gattung erlaubten Mords soll der Mord eines Entführers; und dieser dem Vater erlaubt seyn. Ich gebe dis kaum in dem Falle zu, wenn der Vater dem Entführer die Tochter nicht anders, als durch dessen Todt entreissen kann; denn gehört es unter die Nothwehr, weil die Ehre, die Freiheit und das ganze Glück der Entführten auf der Spitze ist. Dann sollte man aber auch jene Erlaubnis auf den Ehemann, auf den Bräutigam ausdehnen, deren Bande mit der entführten Gattin, oder Braut, enger sind, als die des Vaters und der Tochter: deren Gefahr des Verlusts also gleich groß ist. Ueberhaupt aber dringt mir auch in diesem Falle das hohe Gefühl vom Werth des Menschenlebens die Bemerkung auf, daß Mord selbst hier nicht ganz ungestraft bleiben dürfe.

§. 289.

Der Mord des Diebs soll auch unter die erlaubten gehören. In dem Falle mag er, nicht Erlaubnis aber Milderung und Nachsicht verdienen,

wo dem Eigenthümer ein ihm unersezliches, ihm, nicht idealischen, sondern nach einem durch die allgemeine Meinung bestimmten reellen Werthe, äusserst kostbares Guth geraubt werden will, wo er es nur durch den Todt des Diebs, retten kann.

Aber, daß es überhaupt und erst um der Erhaltung eines geringern Guths willen, oder in einem Zeitpunkt, wo man noch das geraubte Guth durch andere Mittel wieder erhalten konnte erlaubt sey, einen Menschen, zu morden? — davon kann ich mich nicht überzeugen.

Man hat eben daher die Erlaubnis des Mords des Diebs gemeiniglich auf den nächtlichen Dieb eingeschränkt, weil man vorausseзt, der Beraubte könnte in der Dunkelheit der Nacht sich gegen einen feindlichen Anfall des Diebs nicht schützen, einen Anfall, den er doch von einem Menschen zu vermuthen berechtigt ist, der verwegen genug war, ihm sein Eigenthum zu rauben, der sich über der That ertappt, vielleicht entdeckt und also der Verfolgung und der Strafe ausgeseзt sieht; dem auch daran liegt, den Vortheil seiner Unternehmung nemlich seinen Raub, in Sicherheit zu bringen.

Doch alles dies sind, wenn schon dringende Vermuthungen, doch immer nur Vermuthungen; nach der Lehre von der Nothwehre (unter die ei-

gentlich dieser Fall gehört) ist die Gewisheit eines feindlichen Anfalls nothwendig, der Dieb konnte auch die Absicht, den Beraubten anzufallen, nicht gehabt haben; gerade diese Dunkelheit der Nacht begünstigt auch den Irrthum; Unschuldige könnten also das Opfer einer unbegränzten Erlaubnis werden; die Gesetzgebung muß also diese Erlaubnis einschränken. Nur dann darf der Mord auch eines nächtlichen Diebs erlaubt seyn, wann der Beraubte durch andere individuelle Umstände den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit eines feindlichen Angriffs vom Dieb, vor sich hatte, (z. B. daß er sich ihm näherte, daß er tödtliche Waffen bei sich trug u. s. w.) und wenn es ihm unmöglich war, diesem vermuthenden, oder wirklich schon geschehenen Angriffe auszuweichen.

Von der Verwundung.

§. 290.

Jede Verwundung, jede Verletzung ist eine dem Wohl der Gesellschaft und dem gesellschaftlichen Vertrag widerstrebende Privatrache. Die subjektive Quantität dieses Verbrechens kann nach der Größe der Verwundung, nach der Eigenschaft der verwundeten Person, und ihrer allgemeinen, oder

nur in Absicht des Verbrechers bestehenden Heiligkeit und Unverlezlichkeit, nach den übrigen Grundsätzen der moralischen Quantität, ins unendliche sich abstufen. Und eben so die Qualität, vorzüglich nach der Bösartigkeit des Beweggrunds. Die Bestimmung einer ordentlichen Strafe ist also unmöglich. Nur kann ich mich mit der Meinung nicht vereinigen, daß auch eine blose körperliche Verletzung durch hinzukommende erhöhende Umstände zur Todtesstrafe sich eignen könne.

Den einzigen Fall der Verletzung des Haupts der Gesellschaft ausgenommen, wo der hohe Grad der Unverlezlichkeit desselben den sonstigen Mangel der moralischen Quantität ausfüllen mag, und ein eignes neues Verbrechen existirt, so ist mir, auch bei der größten Beleidigung, auch unter allen erhöhenden Umständen kein Fall denkbar, wo Verhältnis zwischen dem Verbrechen und dem Leben eines Menschen wäre, dessen Werth überhaupt nur zu sehr verkannt wird. Nach dem allgemeinen Klaßifikazions- und Proporzionsmaasstabe der Verbrechen und Strafen kann also die Strafe der körperlichen Verletzung wohl im Fall des höchsten Grads der Quantität und Qualität bis zur ewigen Gefängnis, bis zum Staupenschlag, aber nie bis zur Todtesstrafe ausgedehnt werden.

Vom Zweikampf.

§. 291.

Der Zweikampf, begreift hier den verabredeten Kampf zweier Feinde. Durch die vorherige Verabredung unterscheidet er sich von der sogenannten Renkonter.

§. 292.

Umsonst haben die Philosophen bewiesen, daß es Unsinn sey, durch Mord, oder Verwundung, Flecken beleidigter Ehre tilgen zu wollen; noch größrer Unsinn, sich zur Genugthuung für empfangene Beleidigung seinen Todt, oder ein lahmes Glied zu holen; Unsinn, Recht und Unrecht von physischer Stärke oder Gewandheit oder Zufall, abhängig zu machen.

§. 293.

Nicht die Nazion, aber beinah alle einzelne deutsche Staaten haben ernstliche Gesetze gegen den Zweikampf: Gesetze, die den Duellanten die fürchterlichste Strafe drohen. Aber sie drohen sie auch nur; denn beinah allenthalben wird der Zweikampf geduldet. Dies beweißt, daß Strafen nicht das zweckmäßige Mittel sind, Verbrechen zu verhüten; dies

beweißt, daß die Gesetzgebung Gesetze bald, oder spät selbst verlassen muß, die nicht aus den allgemeinen Triebfedern der menschlichen Handlungen geschöpft, oder insbesondere nicht dem Genius einer Nazion angepaßt sind.

§. 294.

Man verfolge die Quellen des Zweikampfs. Der Zweck desselben ist, auf der einen Seite für eine empfangene Beleidigung, Genugthuung zu geben, auf der andern sie zu erhalten; auf beiden: Erhaltung der öffentlichen Achtung. Die Reinheit und Unverlezlichkeit der Ehre hält mit dem Stande des Beleidigten gleichen Schritt, es hält ihn also auch mit ihm die Größe der Beleidigung und der daraus resultirende Nachtheil. Eben daher ist nur bei der höhern Volksklasse ein so gewaltsames Mittel zu deren Vergütung nothwendig geworden. Der Zweikampf ist also das Verbrechen der Leute von Stand und des Militärs, weil dessen ganzes Sistem auf Ehre ruht.

Die Gesetzgebung soll die Schädlichkeit des Zweikampfs in ihrem ganzen Umfange fühlen. Sie soll sich aber zugleich nicht verbergen, was ihn hervorgebracht hat. Die Ehre ruht allein in der Meinung, diese läßt sich nicht unterjochen. Kein

Gesetz kann die Schande tilgen, womit diese Meinung brandmarkt. Was hat nun der Beleidigte für einen Weg, dieser Schande zu entfliehen? Kann ihm der Schutz der Gesetze helfen? Kann er sein Schicksal mildern? Kann der Gesetzgeber einen Staatsbürger zwingen, den andern nicht für ehrlos halten, wenn jener nicht will? — Der Schmerz der Schande besteht nicht gerade allein in verächtlicher Behandlung — die zu verhüten doch zum Theil in der Macht der Gesetzgebung wäre — nein, auch in dem eignen Bewußtsein, daß man innerlich von andern verachtet wird. Was ist aber dem Menschen von Erziehung, oder dem, dessen Bestimmung Streben nach Ruhm ist, theurer als Ehre? Welches Gefühl niederdrückender, als das der Verachtung anderer, der Schande, der Ehrloßigkeit? Wie unglücklich ist nicht die Lage des Ehrlosen! Er hat keinen Freund; er ist fremd unter seinen eignen Mitbürgern. Die Welt ist für ihn eine Wüste; einsam und hülflos, ohne Hofnung auf Verbesserung seines Schicksals, ohne Aussicht, ja, was das schrecklichste ist, unbedauert, irrt er mit schaamrothen Wangen und niedergeschlagenen Augen umher und schleppt ein elendes Dasein bis zum Grabe; — dem Grabe, das kein Denkmahl zieren darf; keine Thräne des Mitbürgers netzen, das,

so wie sein Andenken, ein Gegenstand allgemeinen Abscheues seyn wird! —

Der Mann von Ehre rechtfertige dies Gemähl-de. Ihn ford'r ich auf, zu erklären: was er zwischen jener Lage und dem schmählichsten Todte wählt? Ich höre ihn antworten: den Todt, den Todt! — Umsonst wird die Gesetzgebung diesen Todt mit Schande überhäufen; Schande ist ausser den Gränzen ihrer Gewalt, sobald sie nicht mit dem Gang der menschlichen Empfindungen fortschreitet. Sie existirt nur in der Meinung des Volks und diese ist hier für den Verbrecher. Der Gang des Verbrechers zur Blutbühne wurde ein Triumph und selbst die Brandmarkung ein Denkmahl der Ehre seyn.

Strenge der Gesetzgebung würde nur den Enthusiasmus des Staatsbürgers erhöhen. Man verlasse doch, nach so viel traurigen Täuschungen, den armseeligen Wahn, des Despotismus, als ob alles, auch die Empfindung, auch die Meinung des Staatsbürgers am Winke der Macht hienge! Man lerne endlich, daß der Mensch, zu eifersüchtig auf das einzige Recht, das ihm Gewalt nicht rauben konnte: Freiheit der Meinung und Empfindung, ihr alles aufopfere! Man verlasse also die Strafe des Zweikampfs ganz. Man suche Mit-

tel gegen ihn, wo ihr Grund liegt: im Herzen des Menschen! —

§. 295.

Der Reiz zum Zweikampf ist groß. Er besteht in dem Schmerz der Beleidigung, in der Begierde, persönlichen Muth zu zeigen; (wozu, ausser dem Soldaten, der Mann von Ehre selten, oder nie Gelegenheit hat) in der Begierde dadurch den Beleidiger und mit ihm die Mitbürger zu überzeugen, daß seine Verachtung ungegründet war, daß er Unrecht hatte. — Dieser Reiz hat jenes Vorurtheil gebohren; um so fürchterlicher, je tiefer es in der menschlichen Seele gegründet, je älter es ist.

Der einzige Weg dem Staatsbürger dies gewaltsame Mittel zu Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre entbehrlich zu machen, ist: daß die Gesetzgebung ihm ein andres, gleich vollkommnes gleich wirksames giebt.

Welches haben aber die Gesetze bisher dem Beleidigten gegeben? — die gerichtliche Klage; wo er sich der nothwendigen Langsamkeit der bürgerlichen Justizpflege, dem prozeßualischen Labyrinth, dem Einfluß eines mächtigern oder reichern Gegners ausgesezt sieht, und spät, vielleicht nie Gerechtigkeit und Genugthuung erhält.

Konnte dieser Weg zu Wiederherstellung der gekränkten Ehre, wohl den Zweikampf verbannen? das einzige Mittel, das den niedern und hohen wieder in die natürliche Gleichheit sezt, das ihm schleunige und gewisse Wiederherstellung verspricht? — Wenn die Gesetzgebung den Zweikampf verdrängen will, so muß sie ein Mittel an dessen Stelle setzen, das alle dessen Vortheile gewährt. Wir finden dies selbst in einer Sitte unserer Vorfahren in Lehensachen. Ueber Sachen der Ehre hat jeder Stand seine eigene Begriffe und Maximen. Nur diesem traut der darauf eifersüchtige Staatsbürger darinn vollkommene Kenntnis zu; nur diesem wird er also die Beurtheilung willig überlassen. Jeder Beleidigte sollte also vor einem aus seinem Stand, oder — wenn der Beleidiger aus einem andern Stande ist — aus beiden Ständen erwählten Gerichte mündlich seine Klage vorbringen können. Der Beleidiger sollte vorgefordert werden und von diesem Gericht alsdann die Entscheidung des Streits, oder wenigstens der vorläufigen Frage geschehen, ob ein Zweikampf statt finde? Jede nicht erlaubte Privatentscheidung aber, sollte von diesem Gericht als eine ehrlose Handlung verurtheilt werden. Dann würde der auf die Bewahrung seiner Ehre eifersüchtige Staatsbürger die Idee einer ihm

darüber aufgedrungenen Erkänntnis verlieren. Und welcher würde es wagen, sich einem Ausspruch zu widersetzen, der von seines gleichen geschah und der ihn gegen die Macht der Meinung schüzt, weil diese Meinung selbst das Urtheil sprach? —

§. 296.

Bis dahin kann die Gesetzgebung zwar den muthwilligen Beleidiger strafen, aber ohne die äusserste Ungerechtigkeit nie den beleidigten Mann von Ehre, der sein kostbarstes Guth selbst zu schützen, zu erhalten, zu retten sucht; das ihm die Gesetzgebung mit all ihrer Macht nicht erhalten kann.

Vom Brand und Mordbrand.

§. 297.

Der Brand ist die gefährliche Anlegung des Feuers an einem Gebäude, oder einem sonstigen brennbaren Stoffe und Anzündung desselben.

§. 298.

Die Quantität dieses Verbrechens liegt nicht allein in dem Schaden der durch jede subjektive Handlung selbst wirklich erregt wird, sondern auch

in der großen und weit ausgebreiteren Gefahr, (§. 3.) die, die Natur des Elements mit sich bringt; dessen Wuth, wenn es einmal angefacht ist, vom Verbrecher selbst nicht mehr begränzt werden kann, ganzen Orten, Verwüstung und ihren Einwohnern Verlust ihres Lebens und Eigenthums droht.

§. 299.

Die Rechtslehrer haben sich nicht vereinigen können, was wesentlich und ausschliessend die Kennzeichen des Vollzugs dieses Verbrechens ausmache.

Die dem Geist des Gesetzes angemessenste Meinung ist wohl diese, daß das Feuer dem Gebäude ꝛc. angelegt und dieses würklich in Brand gerathen seyn muß. Ob es nachher bald oder spät gelöscht wurde, ändert den Begriff des Vollzugs nicht ab.

§. 300.

Wo der Begriff der oben beschriebenen Gefahr paßt, da ist auch die Existenz des Brands möglich. Also auch bei Häußern, die nicht bewohnt werden; also auch in dem eignen Hauße des Verbrechers.

§. 301.

Eben so auch in einem Wald, in einem Getraidhaufen, im Holz. Allein davon kann ich mich

nicht überzeugen, daß — wie man behauptet — diese Gattung des Brands eben so strafbar seyn soll als jene, die Kommentatoren selbst, gestehen, daß das Verbrechen des Brands nach dem Maasstab der Gefahr als dem vorzüglichsten Theil seiner Quantität beurtheilt werden müsse. — Diese Gefahr ist größer, je mehr Menschen sie den Verlust des Lebens droht; je wichtiger wieder das Eigenthum ist, dessen Verlust es droht. Mit der Summe der Quantität muß sich die Strafe verringern.

Wenn also in einer volkreichen Stadt ein Feuer angelegt wird, sollte das Verbrechen nicht schwerer seyn, als wenn auf dem Felde, ein überall freistehendes Wäldchen niedergebrannt wird? oder ein auf freiem Felde liegender Fruchthaufen? Sollte ein Brand, wodurch das Leben so vieler Menschen Gefahr lief, nicht ein schwereres Verbrechen seyn, als der Brand, der nur dem Eigenthum z. B. unbewohnten Gebäuden, drohte? — Nimmermehr! Die Quantität eines Verbrechens ist unabänderlich ein Maasstab der Strafen, und diese besteht hier vorzüglich in der mehr oder mindern Gefahr.

Aus dem nemlichen Grund kann ich mich nicht überzeugen, daß es keinen Einfluß auf die Mehr- oder Minderung der Strafe haben sollte, ob der Brand bei Nacht oder bei Tage geschieht. Je-

nes ist, insbesondre für das Leben der Menschen, weit gefährlicher. — Die allgemeinste Regel ist also diese: je größer die Gefahr ist; d. h. je wichtiger, je mehr Gütern sie die Vernichtung droht, je schwerer diese abzuwenden ist, je größer ist die Quantität des Verbrechens und also die Strafe (§. 3.)

§. 302.

Auch wollen die Kommentatoren schlechterdings keine Rücksicht darauf nehmen lassen, ob durch den Brand viel oder wenig Schade geschehen sey. Die Gefahr — sagen sie — ist die Quantität dieses Verbrechens; richtiger würden sie sagen, die Unmöglichkeit, in die sich der Verbrecher selbst sezt, die Folgen seiner Handlung zu bestimmen und zu begränzen; und die daraus fliesende Einwilligung in alle und jede würklich daraus entstehende Folgen, ist der höchste schwerste Umstand in der Quantität. Allein daraus, daß dieser Umstand der größte in der Quantität dieses Verbrechens ist — folgt nicht, daß die ganze Quantität desselben darinn besteht.

Alle Verbrechen sind gefährlich, und doch wird bei allen der Vollzug, die Existenz des intentirten Schadens erfordert, wenn der Begriff des Verbrechens als vollkommen angenommen werden

soll. Hier ist zwar das Verbrechen durch die Entzündung vollzogen, aber daraus folgt nicht, daß derjenige nicht strafbarer sey, der durch diese That Tausenden Leben, Häußer, Vermögen raubt, der Tausende verwaißt, Tausende ins Elend stürzt, als derjenige der niemand schadet; weil das Feuer entweder von selbst verlöscht, oder sogleich ohne Schaden gelöscht wird. Wenn von jenem der Vater den Sohn, der Säugling die Mutter, die Wittwe den Gatten, Tausende ihr Eigenthum, die Frucht ihres, oder älterlichen Schweißes fordern — wer fordert etwas von diesem? — Wollen wir diesen strafen gleich jenem, so wird derjenige der nur seines Nachbarn Scheune anzünden wollte, eben so leicht die ganze Stadt an allen Seiten anzünden; denn seine Strafe ist nur die nemliche; seine Sicherheit größer.

Die Bestimmung der ordentlichen Strafe sezt aber den vollen Begriff des Verbrechens, d. h. dessen höchste Quantität und Qualität voraus. (§. 39.)

§. 303.

Die verschiedene Qualität des Brands theilt ihn in dem einfachen und Mordbrand.

Die Qualität des einfachen Brands besteht blos in der Absicht zu schaden, d. h. dasjenige den Flammen aufzuopfern, was angezündet wird.

Die Qualität des Mordbrands verbindet noch eine andere schändlichere oder gefährlichere Absicht damit. Und der Grad dieser subjektiven Qualität muß nach dem Grad der Qualität des konkurrirenden Verbrechens beurtheilt werden. Als des Raubs, des Mords, des Aufruhrs u. s. w.

Die hier hinzukommende moralische Qualität eines andern schweren Verbrechens erhöht nothwendig nach der Lehre der Konkurrenz der Verbrechen, die ordentliche Strafe des einfachen Brands. Und in dem Falle wo an der Quantität fehlt, also nicht der höchste Grad derselben vorhanden ist, ersezt ihn diese konkurrirende Qualität und macht also die ordentliche Strafe des einfachen Brands dennoch anwendbar.

§. 304.

Zum Begriff des Mordbrands gehört übrigens nur das Dasein der Absicht eines konkurrirenden Verbrechens oder dessen Qualität; nicht der Vollzug oder die Quantität desselben; wohl aber die volle Quantität des einfachen Brands.

Die Wiederholung des einfachen Brands wird für eine Gattung des Mordbrands geachtet, weil mit ihr der Grad der Bosheit des Verbrechens also die Qualität steigt.

§. 305.

Das karolingische Gesetzbuch bestimmt allem und jedem Brand ohne Unterschied, das lebendige Verbrennen. Gewiß ists, die Größe, die Allgemeinheit der Gefahr, macht dieses Verbrechen an sich zu einem der schwersten. — Aber eine so grausame, so sehr harte Strafe auf alle und jede Gattungen des Brands festzusetzen, ohne Unterschied festzusetzen — dies ist mit dem Geiste der Gesetzgebung unvereinbar.

Ordentliche Strafe, die Todesstrafe, kann also nur im Fall der höchsten Quantität und Qualität der schwersten Gattung des Brands, also des Mordbrands statt finden. Und von diesem muß sie auf den höchsten Grad der Qualität und Quantität des einfachen Mords, und so weiter nach den Graden der subjektiven Quantität und Qualität sinken. So fordert es der allgemeine Klaßifikazions- und Proporzionsmaasstab aller Verbrechen.

§. 306.

Unter die diesem Verbrechen eigenthümliche sogenannte Milderungsgründe werden hauptsächlich gerechnet: wenn der Verbrecher im Augenblick, d. h. sehr kurz nach seiner That, sie wieder bereut und durch selbstiges Löschen oder Herbeirufen anderer, diese Reue thätig beweißt. Dieser Milderungsgrund ist gerecht, weil er die moralische Qualität mindert.

Ferner: wenn ein einzelnes Haus, oder Hütte, das von allen andern menschlichen Wohnungen entfernt war, abgebrannt wird. Dieser Umstand vermindert an sich die Quantität des Verbrechens. War dies Haus, diese Hütte unbewohnt, so ist die Quantität sehr geringe. War das Gebäude bewohnt, so vermindert sich die Quantität nur in so ferne, als die Größe der Gefahr für mehrere Menschen und deren Eigenthum, sich mindert.

Im Falle des einfachen und Mordbrands ist es billig, den Ersatz dieses Schadens als einen Umstand gelten zu lassen, der die Quantität wo nicht viel doch etwas mindert, weil zwar die objektive Quantität dieses Verbrechens nicht hauptsächlich in dem Schaden besteht, (und Qualität wiegt schwerer als Quantität: (§. 21.) dieses nicht der wich-

rigste Umstand, aber doch ein Theil der Quantität ist.

Vom Diebstahl.

§. 307.

Diebstahl ist; vorsetzliche, des Gewinnsts wegen, geschehende Entwendung einer fremden beweglichen Sache, wider Willen des Eigenthümers.

§. 308.

Die Qualität dieses Verbrechens besteht in der Absicht des Verbrechers, sich mit dem Verlust und Nachtheil eines andern zu bereichern.

Die Quantität, im Eingriff in das durch den gesellschaftlichen Vertrag gesicherte Eigenthumsrecht, dessen Unsicherheit, und dem daraus für den Eigenthümer entstehenden Schaden.

§. 309.

Die vorzüglichste Eintheilung des Diebstahls ist die in den einfachen und qualifizirten.

§. 310.

Der Begriff der Entwendung ist, daß eine Sache aus der Bewahrung des Eigenthümers

in die des Entwenders kommt. Sobald dies geschehen ist, ist die Entwendung vollzogen. Sie begreift die Veräusserung einer fremden Sache deren Verzehrung und Vernichtung in sich. Mithin ist die Verschleuderung und Verwendung in eignem Nutzen, der einem Depositär vom Deponenten anvertrauten, einer geliehenen, einer gemietheten Sache allerdings auch eine Entwendung und eine Gattung des Diebstahls. Die Kommentatoren läugnen dies nicht, sie können nicht widersprechen, daß der Begriff des Diebstahls, der Geist des Gesetzes, auf diese Handlungen passe; und doch werden sie nicht als Diebe bestraft; doch behandelt sie der Gerichtsbrauch mit einer höchst unvernünftigen Nachsicht.

Die Qualität und Quantität ihrer Handlung ist noch weit größer, als die des einfachen Diebstahls. Derjenige, dem ich mein Eigenthum zu treuen Händen vertraue, der mirs entwendet, greift nicht nur in meine Eigenthumsrechte, er betrügt mich zugleich; er misbraucht selbst das Vertrauen, das ich in seine Redlichkeit sezte, zu meinem eigenen Untergang. — Der Dieb nimmt mir mein Eigenthum; er hatte aber keine andere Verbindlichkeit, dies zu unterlassen, als die allgemeine gesetzliche, die jedes Eigenthum sicher stellt. Der Depositär

aber übernimmt noch insbesondere die vorzügliche Pflicht mir die anvertraute Sache auf mein Verlangen wieder unverlezt zuzustellen. Dies Vrrbrechen bricht er, diese heilige Pflicht verlezt er. Sollte die moralische Qualität seiner Handlung, nicht größer seyn, als die des Diebs?

Und welche Handlung ist wohl für den Staat gefährlicher, die des Diebs, oder die Seinige? Für den Dieb kann man sich durch allgemeines Mistrauen gegen jeden Unbekannten, sicher stellen. Wenn aber derjenige, der mich durch vorheriges Betragen, durch den Ruf berechtigte, ihn für redlich und tugendhaft zu halten, wenn dieser Tugend heuchelt, um mich desto sicherer zu bestehlen, wie kann ich vor ihm mich hüten?

Diese Gründe passen noch mehr auf den untreuen Vormund, der das Eigenthum hülfloser Waisen raubt, der das vom Staat in ihn gesezte Vertrauen, der die gegen diesen übernommene Pflichten, verlezt. — Sie passen auch größtentheils auf den Miether, oder Entleiher. Solche Entwendungen sind also schändlicher und gefährlicher, als einfacher Diebstahl und sollten schwerer als er bestraft werden.

§. 311.

Der Begriff der Entwendung sezt eine bewegliche körperliche Sache voraus. Eine unbewegliche kann ohne Willen des Besitzers nicht aus seiner Gewahrsame in die des Diebs gebracht werden. Und eben so wenig eine unkörperliche.

Zu jenen hingegen gehören auch Fische, wenn sie in Teichen sind; ingleichen in Flüßen und Bächen, wenn das Recht des Fischens das Eigenthum eines einzelnen und nicht auch dem Entweder gemein ist.

Dahin rechnet man auch das Wild; dessen Entwendung mit mir Strenge bestraft wird, die dem vom Geiste der Gesetzgebung diktirten allgemeinen Klaßifikazions und Proporzionsmaasstabe der Verbrechen und Strafen nicht abgemessen ist.

§. 312.

Eine Sache, die niemands Eigenthum ist, kann natürlich nicht entwendet werden. Hingegen ist die Entwendung auch der nichtsbedeutensten, unwerthesten Kleinigkeit ein Diebstahl, wenn die Qualität nemlich die Absicht der Bereicherung und die Quantität des Verbrechens nemlich der Eingriff in fremde Eigenthumsrechte, existirt; denn diese kann alsdann sich zwar nach dem Werth der

entwendeten Sache mindern, aber nicht ganz aufhören.

§. 313.

Die Entwendung muß wider den Willen des Eigenthümers geschehen seyn.

Nur dann ist die Handlung ein Eingriff in seine Rechte. Die vorherige Einwilligung des Eigenthümers hebt also den Begriff von Entwendung auf.

Nicht die nachherige; nicht die, die der Dieb nicht wußte; in beiden Fällen war die Qualität seiner Handlung die nemliche. Nicht die Quantität; daher auch dieser Umstand die Strafe mäßigt.

Die bloße Wissenschaft des Eigenthümers kann nicht die Wirkung einer Einwilligung haben, sie kann den Dieb nicht entschuldigen; weil Wissenschaft, oder Stillschweigen nicht ausschliessend Einwilligung begreift und es nicht erlaubt seyn kann; auf Ungewißheit und Vermuthungen Verbrechen zu wagen. Aber doch mindert es die Qualität der Handlung, nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, den der Verbrecher hatte, die Wissenschaft des Eigenthümers für Einwilligung zu halten.

§. 314.

Der Endzweck des Diebstahls muß Gewinn

seyn. Dann die Qualität der Handlung besteht in der Absicht sein Eigenthum mit fremdem zu vergrößern. — Also diese Absicht fehlt, wo nur Muthwille, oder Scherz die Triebfeder der Entwendung war, da fehlt auch der Begriff des Diebstahls.

Man hat ihn aber zu eng eingeschränkt. Der Gewinn muß nicht gerade unmittelbar aus der entwendeten Sache folgen; wenn die entwendete Sache auch nur dazu führt, so ändert dies an dem vollen Begriff des Verbrechens nichts. Wenn also der Verbrecher aus den Pappieren seines Gegners Urkunden entwendet, deren Mangel ihm den Gewinnst und jenem den Verlust des Prozeßes bewürket, so ist dies ein wahrer Diebstahl. Der Gewinnst muß also nach seinem Geist, nicht nach dem Ausdruck, beurtheilet werden.

§. 315.

Das erste Gesetz der Natur, die Pflicht der Selbsterhaltung, verschlingt alle andre; auch die Gesetzgebung muß es verehren. Wenn also eine Entwendung fremden Eigenthums nicht aus Gewinn, sondern zur Erhaltung, aus Noth geschah, so ist sie kein Diebstahl.

Der Geist dieses Satzes begreift die Regeln, die eine aus Noth geschehene Entwendung von aller moralischen Qualität des Verbrechens entblößen, die Noth muß also dringend seyn, der Entwendende muß sein Leben, oder seine Gesundheit auf keine andere der Gesellschaft minder nachtheilige Art, als durch diese Entwendung erhalten oder retten können.

Diese Erfordernis ist wesentlich, — Die Rechtslehrer haben aber andre aufgestellt, die nicht in dem Geiste des Naturgesetzes liegen, das die Entwendung aus Noth entschuldigt.

Einige wollen nur die Entwendung eßbarer Sachen für erlaubt halten. Andere dehnen die zwar auf Getränke und auf Mittel zur Verwahrung gegen die Kälte aus; doch alle schränken es auf diese Dinge ein.

Nach dem Geist jenes Naturgesetzes muß die Noth im Mangel der wesentlichen und zur Erhaltung unentbehrlichen Bedürfniße des menschlichen Lebens bestehen. Diese sind nicht allem Hunger; Durst ist eben so marternd und gefährlich; er ist vielleicht noch ein größeres Leid, ein mächtigerer dringenderer Schmerz als Hunger.

So auch die Kälte; die ein eben so großes Leiden, die dem Leben, oder doch der Gesundheit des

Menschen eben so gefährlich werden kann, als Hunger und Durst.

Es ist also gewis, daß die Befriedigung jeder dieser drei unentbehrlichen und wesentlichen Bedürfniße in gleichem Grad entschuldigen müsse.

Die Pflicht der Selbsterhaltung fordert die Befriedigung derselben. Ist es also nicht gleich viel, ob die entwendete Sache mittelbar, oder unmittelbar diese Befriedigung verschaft? Kann ich den der Absicht des Gewinnsts beschuldigen, der so viel Geld entwendet, als er braucht um sich Brod zu kaufen und dadurch vom Hungerstodte zu retten? Oder ist der Schade des Eigenthümers — der doch die ganze Quantität des Diebstahls ausmacht — größer, wenn so viel an Gelde, als, wenn eben soviel an Eßwaaren entwendet wird?

Es ist also gleichgültig, was entwendet wird, wenn nur die Befriedigung eines jener dringenden Bedürfniße die Absicht des Entwenders war und er es dazu verwendet. Diese Absicht muß freilich erwiesen seyn, und in jenem Fall ist dieser Beweis leichter. Dieser Umstand schließt aber die Richtigkeit des Satzes nicht aus.

Die Noth muß dringend, es muß der höchste Grad derselben seyn. Noth begreift nur den Drang der wesentlichsten Bedürfniße, ohne die Gesund-

heit des Entwendenden selbst oder solcher Personen in Gefahr stund, für die er zu sorgen Pflicht hat.

Sollte nicht auch der drohende Verlust der Ehre, eines der wichtigsten menschlichen Güter, nach dem Geist des Gesetzes, Einfluß auf die Qualität der Handlung und also die Milderung der Strafe haben?

§. 316.

Der Entwendende — sagen die Rechtslehrer — darf nicht mehr entwenden, als er zu Befriedigung seines dringenden Bedürfnißes bedarf.

Dies ist richtig, weil ausserdem die entschuldigende Absicht, der Selbsterhaltung, wegfällt. Doch leidet es eine Einschränkung, wenn nemlich der Entwender sein Bedürfnis, nach den subjektiven Umständen, nicht anders als durch Entwendung einer Sache von größern Werth befriedigen konnte. Wenn z. B. er ohne Gefahr der Entdeckung nichts als Juwelen entwenden konnte, so ist seine Handlung nicht minder straflos. Vorausgesezt, daß er diese auch dem Geiste jener Sätze gemäs, verwender.

Der erlaubte Werth der zu entwendenden Sache muß sich auch nach der Größe des Bedürfnißes modeln. Wann also z. B. eine ganze Familie zu

erhalten war, so darf die entwendete Sache beträchtlicher seyn, als da, wo es blos auf das Bedürfnis eines Einzigen ankam.

§. 317.

Einige Rechtslehrer schränken den Begriff der Gesetzlichen, mithin entschuldigenden Noth nur auf die des Entwenders selbst, ein; andre fühlten die Stärke der väterlichen, der ehelichen Pflicht, sie erstreckten ihn also auf die Kinder, die Gattinn des Entwenders.

Ich dehne ihn auf alle Menschen aus. Es ist die erste Pflicht des Menschen, sich zu erhalten; es ist seine nächste, seine Brüder zu erhalten. Beyde sind gleich dringend, gleich stark; nur da, wo beide zusammenstoßen, verschlingt jene diese. Wie? Die Gesetzgebung sollte es wagen, den zu strafen, der einen elenden hinschmachtenden Menschen — wenn schon durch keine, als die allgemeine Naturbande an ihn geheftet — durch eine Entwendung vom Hungertod rettet? Gibt es einen uneigennützigern, edlern, erhabenern Beweggrund?

§. 318.

Man fordert ferner, daß nicht einem gleich Dürftigen die Sache entwendet worden sey. Ich

gebe dies zu, wenn von der Rettung solcher Menschen die Rede ist, die mit dem Entwender in keinem nähern Band, als der Beraubte stehen. — Wie aber, wenn der Entwender sein Leben, oder das Leben seiner Kinder nicht anders, als durch die Beraubung eines gleich Dürftigen retten kann, tritt er nicht in den Stand der Natur, wo Pflicht der Selbsterhaltung alle verschlingt?

Doch muß hier der äusserste Grad der Noth vorhanden seyn; weil nur dieser die nächste Pflicht, die Pflicht der Erhaltung seiner Nebenmenschen, verschlingen darf.

§. 319.

Der Beweis der wesentlichen Erfordernisse der aus Noth geschehenen Entwendung liegt auf dem Entwender; ja nachdem es an einem, oder dem andern fehlt, je nachdem dieser Mangel wesentlicher, oder minder wesentlich war, je nachdem nimmt die Handlung dadurch an subjektiver Quantität, oder Qualität zu.

Es kann übrigens nichts ändern, ob der Mangel der den Elenden zwingt, zu seiner Erhaltung zu entwenden, seine eigene Schuld ist, oder nicht? — Diese Schuld hebt das Recht der Selbsterhaltung nicht auf, die der entschuldigende Grund der aus

Noth geschehenen Entwendung ist. Anders verhält sichs, wenn es des Entwenders Schuld ist, daß er sich jezt aus dieser Lage nicht anders, als durch Entwendung retten kann; wenn er also die gesetzmäßige Mittel vernachläßigt, jene Noth zu enden;

§. 320.

Ich bin hier den Pflichten der Menschheit schuldig, die Gesetzgebung um Nachsicht und Mitleid für jene Dürftige anzurufen, die vom Elend, von den Thränen ihrer Gattin, von dem Hülfsgeschrei ihrer Kinder hingerissen, von des Reichern Ueberfluß nehmen, was ihr dringendes Bedürfnis fordert! Ich fühle die Heiligkeit der Rechte des Eigenthums mit warmer Seele. Ich fühle, wie wichtig, wie nothwendig deren Sicherheit der Gesellschaft ist. Aber so lang die Gesellschaft nicht jedem Unterhalt verschaft, auch dem Unterhalt verschaft, der alt, oder aufs Krankenlager hingestreckt, unfähig wird', für sich und seine Familie selbst zu sorgen — so lange wird mein Herz jenem unglücklichen offen stehen.

§. 321.

Der Diebstahl wird auch eingetheilt in den nächtlichen und den der bei Tage geschieht.

Die Quantität des ersten ist größer; weil er gefährlicher ist; weil der Eigenthümer sich bei Nacht minder sichern kann; weil der Dieb mehr Gelegenheit, mehr Sicherheit zu seiner Unternehmung hat; weil also der Reiz zum nächtlichen Diebstahl grösser ist. (§. 3.)

Die Qualität desselben ist größer, weil man voraussetzen kann, daß der Verbrecher die Nacht gewählt habe, um unter deren Schleier die Sicherstellung seines Diebstahls, oder die Verbergung desselben auch nöthigen Falls durch größere Verbrechen zu bewürken.

Die nächtliche ist also stärker zu bestrafen.

§. 322.

Ferner ist der Diebstahl entweder ein häußlicher, oder von Fremden begangener.

Noch sind die Rechtslehrer uneinig, welches die Personen sind, von denen ein häuslicher Diebstahl begangen werde? Einige rechnen alle Verwandte darunter.

Der Geist der Eintheilung führt auf den richtigen Satz, daß nur diejenige darunter begriffen sind, die im Dienst, oder Lohn des Eigenthümers stehen.

Bei dem häuslichen Diebstahl ist die Quantität und Qualität größer, als bei dem von fremden begangenen. Die Quantität, weil es schwerer ist, sein Eigenthum für Leuten zu sichern, denen man selbst die Bewahrung desselben vertrauen muß, die durch den täglichen Umgang Gelegenheit, und Zeit zur Entwendung beobachten und diese sich also erleichtern können. Je leichter dem Dieb die Entwendung ist, je gefährlicher ist es für den Eigenthümer. (§. 3.).

Die Qualität des häuslichen Diebstahls ist größer, weil der Entwender das Vertrauen des Eigenthümers misbraucht; weil der häusliche Dieb vielmehr die besondere Pflicht zu Bewahrung der entwendeten Sache selbst auf sich hatte; endlich weil er das ausdrückliche Versprechen der Redlichkeit bricht.

Aus diesen besondern, zusammen nur auf Brödlinge passenden Rücksichten, verdient also der häusliche Diebstahl eine schwerere Strafe, als der vom Fremden begangene.

§. 323.

Die Eintheilung des Diebstahls in den ersten und wiederhohlten ist unphilosophisch. Die Wiederholung ist ein neues Verbrechen und hier wie

bei allen Verbrechen tretten die allgemeinen Grundsätze von Wiederhohlung der Verbrechen ein. (§. 31.)

§. 324.

Nicht richtiger aber doch von Würkung ist die Eintheilung des Diebstahls in den großen und kleinen.

Ein Theil der Quantität des Diebstahls überhaupt, liegt in dem Verlust des Eigenthümers. Dieser Theil der Quantität steigt und sinkt nach dem mehr oder mindern Werth der entwendeten Sache. Die Gesetzgebung kennt also an sich keine Gränzlinie des großen oder kleinen Diebstahls.

Das karolingische Gesetzbuch hat diese gezogen. Es sezte voraus, daß ein beträchtlicher Diebstahl an sich ein mit der Todesstrafe im Verhältnis stehen, das Verbrechen sey; es mußte also nothwendig bestimmen, was für einen beträchtlichen Diebstahl angenommen werden solle oder nicht? Es hat die Summe von fünf Gulden festgesezt. Wer diese stiehlt oder drüber — sagt es — ist des Todes schuldig.

Nachdem sich die Ausleger über den Werth dieser Gulden lange gestritten, nachdem sie dem Richter die unglückliche Pflicht aufgebürdet hatten, bei

jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob die gestohlene Sache würklich diesen Werth erreiche, nachdem sie Leben oder Todt der Verbrecher an die Ungewisheiten geheftet hatten, denen nothwendig eine solche Untersuchung, unterworfen ist, hat endlich das stärkere Gefühl der Menschenrechte die Gesetzgebung unterjocht. Ihre Bestimmung ist wenigstens von dem grösten Theile der Gerichtshöfe Deutschlands verlassen worden. *) Man hat sie nur beibehalten, in so ferne sie zum Vortheil des Verbrechers gereicht. In den meisten deutschen Ländern wird der einfache Diebstahl nie mit dem Todt bestraft, wenn die Summe des Entwendeten unter fünf und zwanzig Gulden ist. Er wird es auch da nicht, wo der Diebstahl diese Summe übersteigt, wenn nicht der Diebstahl wiederholt und der Dieb öfters bestraft war. Ich werde aber weiter unten zeigen, daß die Todtesstrafe des Diebstahls in jedem Falle ungerecht ist, es fällt also der ganze Grund der Eintheilung in den groben und kleinen Diebstahls und mit ihm sie selbst hinweg; so wie sie nemlich an und für sich ist. — Dagegen bleibt es bei der allgemeinen Regel, daß nach dem mehr

*) Noch am Ende des 1791ten Jahrs wurde nach öffentlichen Nachrichten, eine Diebinn zu Kempten hingerichtet.

oder mindern Werth der gestohlnen Sache, sich die subjektive Quantität des Verbrechens und mit dieser, die Strafe mehrt, oder mindert.

§. 325.

Dem einfachen Diebstahl wird der gefährliche oder qualifizirte entgegengesezt. Im allgemeinen wird dieser Name jedem Diebstahl gegeben, dessen Qualität, oder Quantität durch einen besondern erhöhenden Umstand sich über den vollen Begriff des einfachen Diebstahls über den in ihm liegenden Grad der Quantität oder Qualität erhebt. Insbesondere heißt hier derjenige so, der auf eine dem Leben des Eigenthümers gefährliche Art geschieht.

Ueber den Begriff dieser gefährlichen Art ist unter den Kommentatoren des Karolingischen Gesetzbuchs großer Streit. Einige behaupten, daß das Steigen allein, das Brechen allein, die Waffen des Diebs allein, einen Diebstahl zum gefährlichen eigneten. Diese haben Recht, wenn von den Worten des Karolingischen Gesetzbuchs die Rede ist. — Unrecht, nach dem Geist der Eintheilung selbst. Der Grund der höhern Quantität des qualifizirten Diebstahls liegt in der Gefährlichkeit desselben. — Diese Gefährlichkeit ist theils und vorzüglich die aus der Art der Begehung selbst

entspringende Wahrscheinlichkeit, daß der Dieb sich und die entwendete Sache mit Gewalt und mit Gefahr des Lebens des Bestohlnen in Sicherheit zu bringen suchen werde; theils die größere Schwürigkeit für den Eigenthümer, sein Eigenthum zu verwahren.

§. 326.

Die erste Gattung der Gefährlichkeit ist schwerer und diese tritt bei dem Dieb ein, der bewafnet seinen Diebstahl unternimmt; hiezu kann er keine andere Absicht haben, als sich, oder die gestohlene Sache mit Gewalt gegen jeden Angrif zu vertheidigen.

Es werden aber nothwendig Waffen erfordert, die Menschen von dem Stande des Diebs nicht auch ausserdem gewöhnlich öffentlich zu führen pflegen.

Dem durch einen bewafneten verübten Diebstahl steht am nächsten, wie andre Gattung desselben, der von dem karolingischen Gesetzbuch nicht namentlich berührt wird, derjenige nemlich, der von mehrern zu dem Zweck verbundenen Dieben zugleich begangen wird. Dieser Bund sezt der Regel nach, gleiche Absicht, der im wechselseitigen Beistand gründenden Stärke voraus ist, also gleich gefährlich ist.

Dieser Diebstahl macht eine eigene Gattung des qualifizirten Diebstahls aus, statt, daß einige ältere Rechtslehrer ihn nur für ein wesentliches Erfordernis zum Begriff desselben hielten.

§. 327.

Die zweite Art der Gefährlichkeit des qualifizirten Diebstahls, nemlich die größre Unsicherheit der Eigenthümer, tritt bei der dritten und vierten Gattung des qualifizirten Diebstahls ein; nemlich dem mit Steigen oder Brechen verübten.

Die Rechtslehrer haben sich aufs sorgfältigste bemüht, die Erfordernisse dieses Steigens und Brechens, wenn es einen Diebstahl zum qualifizirten eignen soll, zu bestimmen; dies war nothwendig, denn daran hieng, nach den Bestimmungen der vorliegenden Gesetze, das Leben des Diebs. Nach den Grundsätzen einer weissen Gesetzgebung darf kein Diebstahl mit dem Todt bestraft werden, man darf also auch um die Bestimmung der Gränzen der Eigenschaft des Steigens und Brechens nicht so ängstlich besorgt seyn. Die einzige Vorschrift die die Gesetzgebung dem Richter hierüber geben kann, ist diese:

Die mit Steigen oder mit Brechen geschehene Diebstähle sind Gattungen des qualifizirten Dieb-

stahls. Sie werden gelinder bestraft als die zwei ersten Gattungen, weil hier die Quantität, nemlich die Gefährlichkeit geringer ist, als dort. Je größer aber auch diese hier eintrettende subjektive Gefährlichkeit war — mit der die Unsicherheit des Eigenthümers steigt — je größer nemlich die angewendete Gewalt war, je mehr Schwürigkeiten der Dieb überstieg, um die Entwendung zu vollbringen, je größer ist die subjektive Quantität der That und also die Strafe.

§. 328.

Die allgemeine deutsche Gesetze haben den Diebstahl mit der größten Strenge verfolgt.

Sie bestimmen die Todtesstrafe auf den großen Diebstahl, der nemlich fünf Gulden übersteigt, ferner auf den qualifizirten Diebstahl und den dritten Diebstahl. Sie, oder der Gerichtsbrauch setzen ferner fest: daß beim qualifizirten Diebstahl weder der geringe Werth der gestohlnen Sache, noch also deren Ersatz, noch der Mangel der Wiederholung, diese Strafe mildre.

Beim dritten Diebstahl erlaubt der Gerichtsbrauch gemeiniglich keine Rücksicht auf den Werth der gestohlnen Sache, oder deren Ersatz.

§. 329.

Die Folge dieser grausamen Bestimmungen war, daß das Gefühl der Menschenrechte sich gegen ein mit ihnen unvereinbares Gesetz empörte; daß man es verlies; daß die Willkühr seine Stelle nahm; daß man es durch Krümmungen und ins unendliche verschiedene Auslegungen zu untergraben und durch eine ungeheuere Menge sogenannter Milderungsgründe, seine Atrozität zu entkräften suchte. Jeder Rechtslehrer, jeder Richter ward Legislator. So ist das Schicksal des Gesetzgebers, der sich von der unvertilgbaren in der Seele des Menschen liegenden Proporzion der Strafen entfernt! — Umsonst zeichnet er Vorschriften mit Blute vor; die innre Stimme der Gerechtigkeit, läßt sich nicht unterdrücken.

§. 330.

Ist aber die Todtesstrafe mit der moralischen Quantität und Qualität auch der schwersten Gattung des Diebstahls im Verhältnis?

Nach den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung ist die Todtesstrafe die Höchste aller Strafen, denn Verlust des Lebens ist das größte denkbare Leid.

Ist sie die höchste Strafe, wie kann man Entwendung, Eingriff ins Eigenthum damit belegen, da es so viele Verbrechen gibt, deren Qualität und Quantität unendlich größer ist, die für die Gesellschaft so viel gefährlicher sind, und für welche die Gesetzgebung doch auch keine höhere als die Todesstrafe in ihrer Macht hat?

Wo bleibt also die so nothwendige Abstufung der Strafen, auf der doch die Sicherheit der ganzen Gesellschaft ruht? Und wenn ich den Dieb, wie den Mörder strafe, was soll jenen abhalten mich zu morden, da ihm dies keine höhere Strafe zuziehen kann und größre Sicherheit für der Entdeckung erwirbt?

Ist aber die Quantität des Diebstahls wohl mit der anderer schwerer Verbrechen im Verhältnis, bei denen die Todesstrafe gerecht ist? Der Schade, den der Dieb der Gesellschaft zufügt, besteht im Eingriff in die Eigenthumsrechte. Ist dieser Schade an sich unersetzlich? — Wie der des Lebens, der jungfräulichen Ehre? Verbreitet er seine Folgen unmittelbar über die ganze Gesellschaft, wie der Hochverrath? — Ist auch wohl ein Verhältnis zwischen dieser Quantität und der Todesstrafe? Kann das Gold von ganz Indien das Leben, das Dasein eines einzigen Menschen aufwiegen? Er

raubt dem Bestohlenen sein Eigenthum, oft seinen Ueberfluß; nur selten ändert oder stöhrt dis das Sistem seines Glücks; dem Dieb raubt man dagegen sein Dasein, mit ihm alles, alle Aussicht, alle Hofnung. Welch ungeheuerer Abstand!

Die Gesetzgebung darf, wenn die Strafe verhältnismäßig und gerecht seyn soll, nicht mehr Leiden in die Abrathungswaagschale legen, als Vortheil in der Zurathungswaagschale liegt. (§. 37.) Was liegt in dieser? Setzen wir Millionen, (meist ist es nur eine sehr kleine Summe) die Vortheile der Verbesserung seines Zustands, die Hofnung nicht, entdeckt zu werden. — Was liegt in der Abrathungswaagschale? Im Fall der Entdeckung: Todt! — Also, nicht allein Unmöglichkeit den Vortheil des Verbrechens zu geniesen, auch der Verlust alles und jedes irrdischen Glücks; also auch dessen, worauf Natur und Schöpfung und Werden und Seyn ihm rechtmäßigen Anspruch gab!

Ist dies Gleichgewicht? Ist dies Verhältnis?

Man untersuche die wahre Qualität der Handlung. Was veranlaßt den Menschen zum Diebstahl? Eignes Elend; oft Trägheit; noch öfter die Unvermögenheit sich daraus empor zu arbeiten; die Leichtigkeit, seine Lage mit dem Ueberfluß eines andern zu verbessern; der Wahn: daß die Natur ur-

sprünglich ihre mütterliche Gaben allen gleich austheilte, daß alle Menschen ursprünglich gleiche Rechte, gleiche Ansprüche auf ihre Wohlthaten hätten, daß blindes, partheyisches Ohngefehr dem einen alles, dem andern nichts zuwerfe, daß dies den Rechten der Menschheit widerstrebe und empörende Ungerechtigkeit sey.

Die größre Volksklasse hat keinen Sinn dafür, daß die unendliche Mannichfaltigkeit der ursprünglichen moralischen Fakultäten, der wahre und einzige ursprüngliche Grund dieser Ungleichheit ist, weil dieser Grund zu weit ausser dem Kraiße ihrer Begriffe liegt.

§. 331.

Die Gesetzgebung muß die Strafe, wo sie kann, aus der Natur des Verbrechens nehmen. (§. 40.)

Der Endzweck des Diebs, ist Verbesserung seiner Lage. Wie? wann die Gesetzgebung dem Verbrecher den Vortheil des Verbrechens raubt, den Endzweck vertilgt? Wenn sie den Verbrecher zum Ersatz zwingt und noch überdies auf einige Zeit durch Gefängnis seine Lage verschlimmert? Wenn sie nebst dem, den, der das Gestohlene nicht ersetzen kann, zwingt, so lange für den Dienst des Bestohlnen zu arbeiten, bis der Ersatz geschehen ist? Hat sie dann

nicht genug gethan? Hat sie nicht die subjektive Quantität des Verbrechens durch die Entschädigung des Eigenthümers gemindert? Hat sie nicht hinlänglich für die Verhütung des Verbrechens gesorgt? hinlänglich den Reiz dazu vermindert?

Die einzige gerechte und verhältnismäßig ordentliche Strafe des Diebstahls ist also, die mit Arbeit verbundene Gefängnisstrafe. Deren Grade und Dauer müssen nach denen vorausgesezten Regeln, vom Richter bestimmt werden. Da es einen schändlichen Beweggrund hat, so ist die Strafe des Prangers, allenfalls des Staupenschlags, passend, weil sie den Dieb zur Sicherheit der Gesellschaft, wo er das Verbrechen begieng, auszeichnet, ohne ihn unfähig zu machen, einst durch Reue und Besserung wieder ein nüzliches Glied dieser, oder noch mehr, einer andern Gesellschaft zu werden.

Diese Gefängnisstrafe darf aber, wenn sie gerecht bleiben soll, nur im Falle des höchsten Grads der Quantität und Qualität der schwersten Gattung des Diebstahls bis zur zehnjährigen ausgedehnt werden. Und von dieser muß sie sich nach den leichtern Gattungen und dem Grad der subjektiven Qualität und Quantität der Handlung abstufen.

§. 332.

Nur Strafe hebt die Verbindlichkeit des Diebs zu Entschädigung des Eigenthümers nicht auf; er ist diesem den Ersatz des gestohlenen Guths schuldig. Die Obrigkeit sollte also diesen in jedem Fall ermäßigen lassen. Kann der Dieb es aus seinem Vermögen ersetzen, so sollte ers; ausserdem soll ihn die Obrigkeit so lange zur Arbeit zum Besten des Eigenthümers anhalten, bis dadurch der Ersatz geschehen ist. Diese Bestimmung ist den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäs; denn der Entschädigte verliert durch die Strafe des Diebs seine Rechte nicht. Sie wird die wohlthätigste Folgen haben, denn sie sezt schon ihrer Natur nach die Strafe ins genauste Verhältnis mit der subjektiven Quantität des Verbrechens, nemlich dem Schaden, des Eigenthümers, denn sie ist das würksamste Mittel, groſsen und also sehr nachtheiligen Diebstählen abzuschrecken, ohne die Gränzen der Gerechtigkeit zu verletzen.

Ists wohl weiser, dem Eigenthümer durch die Arbeit des Diebs seine Entschädigung zu verschaffen, oder diesen zu hängen, und jenen unter dem Galgen über den Verlust vergeblich jammern zu lassen? und ihn zum Fluch gegen Gesetze zu verleiten, die, statt das Verbrechen so unschädlich als

möglich zu machen und eben dadurch das Eigenthum würksam zu schützen, ihm durch den Mord seines dürftigen Schuldners auf ewig alle Hofnung zur Entschädigung rauben? —

§. 333.

Unter den angeblichen allgemeinen, allen Gattungen des Diebstahls gemeinen Milderungsgründen, kenn ich keine ächte, als den gänzlichen oder doch particulären Ersatz der gestohlnen Sache, weil er die Quantität des Verbrechens mindert; wohin auch der Erlaß und die Compensazion, als offenbare Gattungen der Zahlung, gehören.

Die übrige von den Rechtslehrern angeführte sogenannte Milderungsgründe liegen entweder in den allgemeinen Grundsätzen von Quantität und Qualität, oder sie sind offenbar gegen den Geist der Gesetzgebung.

Dahin gehört der häusliche Diebstahl, der des Entleihers, des Depositärs und so weiter; Handlungen, deren Quantität und Qualität vielmehr schwerer ist, als die des einfachen Diebstahls.

§. 334.

Die übrige, jeder Gattung des Diebstahls eigne, sogenannte Milderungsgründe fallen, nach jenen Grundsätzen hinweg.

Nur noch ein Wort vom Werth der gestohlnen Sachen! — die Rechtslehrer wollen auf die Qualität des Bestohlnen keine Rücksicht gelten lassen, oder deutlicher, sie wollen nur den allgemeinen nicht den relativen Schaden bei Abwägung der Strafe zum Grund legen.

Der Staat ist freilich jedem gleiche Sicherheit für sein Eigenthum schuldig. Aber sollte die subjektive Qualität und Quantität der Handlung des, der dem Dürftigen von seinem ganzen, vielleicht im Schweiß seines Angesichts, kümmerlich erworbenen Reichthum von zehen Dukaten, neun entwendet, nicht größer seyn, als des der die nemliche Summe dem Besitzer einer Million nimmt? Ist der Werth aller Dinge nicht nach dem Zustand des Besitzers relativ? Ist der Schade des ersten Eigenthümers nicht unendlich größer, als der des zweiten? Ist der Dieb, der einem Dürftigen wissentlich seinen ganzen kleinen Reichthum, mit ihm sein ganzes Glück, raubt, nicht ein größrer Böswicht, als der dem Reichen etwas von seinem Ueberfluße nimmt? Wär es der Gesetzgebung möglich, beim Diebstahl überhaupt eine ordentliche Strafe zu bestimmen, so würde man dieser Rücksicht den Einfluß dieses Umstands vielleicht aufopfern dürfen; da es ihr aber unmöglich ist, da sie in Bestimmung

der Strafen bei diesem Verbrechen dem Richter so viel überlassen muß, so muß auch jeder Umstand der auch noch so fernen Einfluß auf die Qualität und Quantität der Handlung hat, von ihr sorgfältig aufgezeichnet und gewogen werden.

§. 335.

Richtig ist es hingegen, daß der Verlust des Gewinns, den der Dieb durch die Entwendung hoft, seine Strafe nicht mildern kann, weil er die Quantität und Qualität des Verbrechens nicht mindert.

§. 336.

Der Diebstahl ist das häufigste aller Verbrechen. Der Grund liegt in der Dürftigkeit in der ein großer Theil der gesellschaftlichen Glieder schmachtet. Es ist die Pflicht des Staats, nicht allein für den Schutz, auch für den Wohlstand der Staatsbürger zu sorgen! Jeder Staatsbürger ist nach dem ursprünglichen Kontrakt der Gesellschaft berechtigt, in deren Schooße eine sichre Freistatt für den Stürmen des Schicksals zu suchen.

Wenn der Staat keinen Müßiggang dultet, wenn er jedem, dem es an Mitteln zu Erwerbung seines Unterhalts fehlt, diesen durch Fabricken und Manufakturen, durch Staatskreditkassen, durch

thätige Unterstützung, schaft; wenn er in öffentlichen Anstalten den Dürftigen ernährt, der sich Nahrung zu schaffen unfähig ist; wenn er nicht durch drückende Abgaben, durch Monopole Arbeitsamkeit und Industrie niederdrückt; wenn er den Bedrükkungen, den Erpressungen aller Gattungen von Staatsbeamten so wie dem Luxus weise Gränzen sezt; wenn er auch die Gerichtsstühle schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit mittheilen läßt und die Schikane fesselt; — dann wird der Diebstahl ein seltenes Verbrechen werden; dann wird das Gefühl der Heiligkeit der Eigenthumsrechte aller Herzen durchglühen, dann wird der ewige Kampf zwischen Reichthum Dürftigkeit, Ueberfluß und Elend aufhören.

Glückliche Aussicht! Warum bist du doch nur ein goldener Traum? —

Vom Raub.

§. 337.

Der Raub ist die durch eine einem Menschen zugefügte Gewalt, um Gewinnstswillen, vollbrachte Entwendung einer beweglichen Sache.

Seine Quantität und Qualität besteht theils in der des Diebstahls, von dem er alle Eigenschaften hat; theils in der dem Besitzer der geraubten Sache

zugefügten Gewalt; in der Gefahr die hieraus für das Leben des Eigenthümers selbst entsteht und in der größern Unmöglichkeit für diesen, sein Eigenthum für fremden Eingriff zu bewahren. Er ist also ein schwereres Verbrechen, als der Diebstahl.

§. 338.

Einige haben den Raub nach den Regeln des Diebstahls beurtheilen wollen, andre haben dies verworfen. Ich glaube, jedes Verbrechen, also auch der Raub muß nach seiner ganzen Quantität und Qualität beurtheilt werden, wo also irgend ein Theil dieser Quantität oder Qualität fehlt, muß auch die Strafe sich vermindern. Daher folgt, daß die Gewalt die daraus entspringende Gefährlichkeit für das Lebeu des Eigenthümers, und die Unmöglichkeit der Verhinderung des Verbrechens, zwar den größern Theil der Quantität des Raubs ausmacht, aber der Eingriff in fremdes Eigenthum und der Schade für den Eigenthümer, — als wesentliche Erfordernisse des Raubs — deswegen nicht aufhören, auch einen, wenn schon den kleinern Theil dieser Quantität zu enthalten. Daher folgt, daß, wegen des aus der Wahrheit der Folgen und deren größern Gehalt entspringenden größern Nachtheils für die Gesellschaft und also

gröſserer Quantität (§. 3.) der Raub zwar schwerer bestraft werden muß, als der Diebstahl; daß aber auch durch den Ersatz der geraubten Sache und durch den geringen Werth derselben, die Quantität, mithin auch die Strafe sie mindern. — Sätze, die aus dem Geist der allgemeinen Quantität und Qualität aller Verbrechen abgezogen sind, und die doch die meiste Rechtslehrer läugnen!

§. 338.

Gewalt, die wesentlichste Erfordernis dieses Verbrechens, sezt nothwendig eine Person voraus, die widerstehen, sich vertheidigen konnte. Ausserdem fällt der Theil der Quantität hinweg, der im Zwang, in der Ueberwindung der zu Vertheidigung des Eigenthümers angewandten Kraft liegt.

Die Rechtslehrer, wollen keine Rücksicht auf den Grad der Gewalt erlauben. Ihre Meinung widerstrebt aber dem Geist der Quantität und Qualität dieses Verbrechens. Je gröſser die Gewalt, je gröſser die Beleidigung, je gröſser die Schwürigkeit ihr zu widerstehen, je gröſser also die Unmöglichkeit sein Eigenthum gegen den Angriff zu schützen, je gröſser also die Quantität; (§. 3.) je gröſser ist auch die Bosheit, mithin die Qualität des Verbrechens; und diese sind die einzige

Maasstäbe aller Verbrechen und ihrer Strafen. Allein, der Begriff der Gewalt schränkt sich nicht auf Thätlichkeiten ein, auch Drohung ist Gewalt. Auch sie faßt Zwang in sich.

§. 339.

So wenig eine eigne Sache entwendet werden kann, so wenig ist der Raub einer eignen oder solchen Sache erlaubt, auf die der Räuber rechtmäßigen Anspruch zu haben glaubte; ausser, wenn er sie auf andre Art nicht erhalten konnte. Wenn diese Handlung schon nicht die ordentliche Strafe des Raubs verdient; so ist sie doch strafbar. Zwar fehlt im ersten Falle ein Theil der Quantität, im zweiten der Qualität, aber doch bleibt ein Theil und zwar der größere Theil der moralischen Quantität und Qualität des Raubs, nemlich der Zwang, die Gewalt.

§. 340.

Es ist eine streitige Frage: ob der gewaltsame Tausch die Strafe des Raubs verdiene? Er verdient sie, wenn der Begriff des Raubs ganz auf die Handlung paßt. Ist also die Absicht des Gewinns nicht vorhanden, so fehlt ein Theil der moralischen Qualität des Raubs und die Strafe muß sich mindern.

§. 341.

Nach den deutschen Gesetzen ist die Strafe des Schwerdts auf den Raub gesezt. Nach dem allgemeinen Klaßifikazions- und Proporzionsmaasstab aller Verbrechen ist der Raub allerdings ein schwereres Verbrechen, als der Diebstahl. Daraus folgt aber nicht, daß die Todesstrafe bei ihm verhältnismäßig und also gerecht sey.

Derjenige mehrere Theil der Quantität und Qualität, der ihn über den Diebstahl hebt, ist bei weitem nicht so groß, daß er den ungeheuren Abstand zwischen der einfachen Entwendung und der Todesstrafe ausfüllen könnte, dieser erhöhende Theil besteht nicht in dem würklichen Verluste eines größern und also mit dem Leben im genaueren Verhältnis stehenden Guths, nicht in der mehrern Allgemeinheit der Gefahr, die bisweilen ein sonst nicht kapitales Verbrechen zum kapitalen erhöhen kann, sie besteht nur in dem Zwang, in der Unmöglichkeit der Verhinderung des Verbrechens. Umstände, die dem Verlust des Lebens, der Todesstrafe, nicht das Gleichgewicht halten. — Dem höchsten Grad der Qualität und Quantität der schwersten Gattung des Raubs kann und darf also nur ewiges Gefängnis zur ordentlichen Strafe bestimmt werden.

§. 342.

Uebrigens sind nach den Sätzen des §. 337. in Absicht der Entschädigung des Beraubten und sonst, alle die Grundsätze anwendbar, die es beim Diebstahl sind.

§. 343.

Die von den Rechtslehrern hier angeführte gewöhnliche sogenannte Milderungsgründe, sind alle aus dem Mangel irgend eines wesentlichen theils der Quantität oder Qualität des Raubs, genommen. — Ausserdem, fragen sie: ob der Straßenraub ein schwereres Verbrechen sey? Und die meisten läugnen es. Aber mit Unrecht; je schwerer es der Gesetzgebung oder dem Beleidigten ist, das Verbrechen und die Beleidigung zu verhüten, je größer ist die Gefahr für die Gesellschaft, je größer die Quantität des Verbrechens. (§. 3.)

Dies ist hier der Fall. Auf dem Felde auf der Straße kann der Staat unmöglich diejenige Sicherheit gewähren, der Angegriffene unmöglich den Beistand finden, den jener in der Stadt, in einem bewohnten Orte oder Gebäude gewähren, oder dieser finden kann, genau dies macht die Unverletzlichkeit öffentlicher Orte und dieses die höhere Quantität des Straßenraubs aus.

Der Straßenraub ist also gefährlicher und strafbarer als der einfache.

§. 344.

Wenn der Räuber vorhin vom Beraubten selbst beraubt worden, so soll dies, nach der Meinung der Rechtslehrer, seine Strafe mindern. Vermuthlich wegen des Mangels der Absicht des Gewinnsts. Allein diese Minderung kann wohl nicht beträchtlich seyn, sonst würde die Gesetzgebung den gefährlichen Satz aufstellen, daß es zum Verbrechen rechtfertigen kann, wenn man das Opfer des Verbrechens vorher selbst geworden war.

Die Plünderung einer alles öffentlichen Schutzes beraubten Person soll nicht strafbar seyn. Allein die Gesellschaft kann, keines ihrer Glieder sey er auch ein Verbrecher, ihres Schutzes berauben, und vermöchte sie es, so verdiente der Niederträchtige, der diese zu seinem Gewinnst und zum Unglück eines elenden Verbannten misbrauchen könnte, Abscheu, keine Nachsicht. — Die Gesetzgebung darf nie das Laster begünstigen.

Vom Menschenraub.

§. 345.

Der Menschenraub ist eine Gattung des Raubs.

Seine Qualität und Quantität aber, ist verschieden nach der Absicht des Räubers und nach dem Schicksal des geraubten Menschen.

Dies Verbrechen kommt in Deutschland selten vor.

§. 346.

Wenn ein freier Mensch um Gewinnstswillen zur ewigen Sklaverei geraubt wird; so ist dies die schwerste Gattung des Plagiums und verdient eine dem Tod nahe Strafe; weil edlen Seelen Freiheit, mehr als Dasein werth, dem größern Theil des Volks aber doch nach dem Leben, das kostbarste menschliche Guth ist.

Ausser diesem Fall muß die Strafe schlechterdings nach dem subjektiven Grad der Quantität oder Qualität der Handlung bestimmt werden.

Vom Betrug oder Verfälschung.

§. 347.

Verfälschung ist vorsetzliche Veränderung der Wahrheit zum Schaden eines dritten.

Die Quantität dieses Verbrechens besteht nicht allein in dem Schaden, sondern vorzüglich in der Unmöglichkeit für den Betrogenen, sich für diesen

Schaden zu hüten, und in dem Nachtheil den Unredlichkeit der ganzen gesellschaftlichen Verfassung an sich bringt, indem sie Mistrauen zeugt, das alle gesellschaftliche Bande zerreißt. (§. 3.)

Die Qualität besteht in der Absicht zu schaden an sich; vorzüglich in dem Misbrauch der Wahrheit, des öffentlichen Glaubens und Vertrauens, als die Basis des gesellschaftlichen Sistems; dann, in dem hohen Grad des Verderbnißes der Seele, den Hinterlist, Falschheit und Treuloßigkeit voraussezt.

Die Quantität dieses Verbrechens steigt und sinkt nach der Größe und Allgemeinheit des zugefügten Schadens; und nach dem Grad der mehr, oder mindern Wahrhaftigkeit, die das Gesetz bei dieser oder jener besondern Handlung forderte.

Die Qualität steigt und sinkt nach der Triebfeder des Betruges, nach dem mehr oder mindern Grad der Hinterlistigkeit, nach den mehr oder mindern Pflichten, die den Verbrecher hätten abhalten sollen.

Man halte die Summe der Quantität und Qualität des Betrugs, auch den niedersten Grad desselben, gegen den Diebstahl und urtheile: ob der Betrüger, oder der Dieb ein gefährlicherer und größerer Böswicht sey? Und doch bedachten die Gesetze

sich nicht, diesen um fünf Gulden willen zum Tod zu verurtheilen, indes jener Ehre und Eigenthum auf eine weit gefährlichere Art angreifen konnte, ohne etwas mehr als eine ganz gelinde Züchtigung zu fürchten!

§. 348.

Es giebt Gattungen des Betrugs, denen die Gesetze eigene Nahmen gegeben haben; als die Verfälschung der Münzen, die Verrückung der Gränzsteine u. a. m.

§. 349.

Jene haben die allgemeine und über dies ihre eigene Quantität und Qualität und nach dieser bestimmt sich ihre Strafe. Wenn eine Verfälschung nicht zu jenen Gattungen gehört, so muß sie nach den allgemeinen Grundsätzen der Quantität und Qualität des Betrugs beurtheilt werden.

§. 350.

Die Rechtslehrer behaupten, daß nur ein mit ausgezeichnerer Treulosigkeit begangener und mit großem Schaden verknüpfter Betrug für das peinliche Tribunal gehöre. Ich bin nicht ihrer Meinung! Der Betrug ist ein so gefährliches Verbre-

chen; der Reiz dazu ist so groß; seine Folgen sind so allgemein würkend; der Gesellschaft ist an Erhaltung des öffentlichen Treu und Glaubens so viel gelegen, daß sie nicht eifersüchtig genug für dessen Erhaltung wachen, nicht streng genug gegen dessen Verletzung seyn kann. Der mindeste Betrug verdient also Strafe; aber nach den Graden der subjektiven Quantität und Qualität, ist diese gelinder oder strenger.

§. 351.

So oft der Begriff des Verbrechens paßt, ist dies vorhanden. Es ist also unnöthig die mancherlei Gattungen desselben anzuführen. Die vorzüglichste sind: die Verfälschung der Wechsel, der öffentlichen und Privaturkunden der Waaren, der Ehle, der Maas, Gewichts, Weine u. s. w. ferner Bertelei auf falsche Zeugniße, Misbrauch eines fremden Nahmens u. s. w. vorzüglich aber die Banquerute.

Prüft man die objektive Quantität und Qualität dieser Handlungen, so muß man erstaunen über die Geistloßigkeit der Gesetze; die ein so gefährliches Verbrechen mit der größten Nachsicht behandeln. Sie hängen den Dieb um weniger Gulden; ihn, vor dem jeder Eigenthümer sich hüten, seine

Thüren und Kästen verschliessen kann; aber den Elenden lassen sie ungestraft, der seine Lage kennt, das Vertrauen in seine Redlichkeit misbraucht, um tausende zu erborgen, tausende zu verschwenden, die er nie wieder ersetzen zu können weiß, die er also vorsetzlich und auf die schändlichste Art raubt der hundert Familien, die ihm ihr Eigenthum vertrauten, ins Elend stürzt! — Ist es möglich, daß die Gesetze, diesen Böswicht ungestraft, daß sie ihm sogar die Freiheit lassen, solche Schandthaten zu wiederholen und sich dadurch zu bereichern? Warum giebt man ihn nicht öffentlicher Schande Preiß? warum hält man ihn nicht zur Arbeit an, bis er durch sie oder seinen Todt seine Schuld bezahlt uud sein Verbrechen getilgt hat? Wie will der Staatsbürger sich für dem Betrüger sichern, der die Maske des Wohlstands, der Redlichkeit vornimmt, um ihn desto sicherer zu plündern?

Einst wird doch eine Zeit erscheinen, wo die Gesetzgebung den Geist der Handlungen prüfen und nach ihm die Strafe bestimmen wird. Dann erst wird der redliche Staatsbürger ruhig schlafen können. Weh dann dem gefährlichsten, dem schändlichsten aller Diebe dem vorsetzlichen Schuldenmacher!

§. 352.

Nach den dermahligen Gesetzen ist die Strafe des Betrugs willkührlich. Es wird der Gesetzgebung bei einem Verbrechen, dessen Quantität so ausgebreitet und mannichfältig ist, und eine so ungeheure Gradazion umfaßt, immer unmöglich seyn, eine bestimmte ordentliche Strafe festzusetzen.

Die Rechtslehrer behaupten, die Strafe des Betrugs könne auch bis zur Todtesstrafe steigen; sie sind aber sehr verlegen den Fall zu bestimmen.

Ich habe die Größe der Quantität und Qualität dieses Verbrechens gezeigt; allein sie erreicht, im Verhältnis gegen andre Verbrechen, den Grad der Todtesstrafe nicht. Dem höchsten Grad der Quantität und Qualität der höchsten Gattung desselben kann aber ewiges, mit Brandmarkung oder andern das Leid erhöhenden Umständen verbundenes Gefängnis zur ordentlichen Strafe bestimmt werden.

Das sicherste Mittel ist, Betrüger, die eine dem Todt nahe Strafe verdienen, zu brandmarken und zur ewigen Arbeit anzuhalten. Entweichen sie aus dem Gefängnis, so sind sie doch zu fernern Betrug unfähig.

Der Betrug ist ein schändliches Verbrechen; schändende Strafen, als Brandmarkung öffent-

liche Ausstellung, Pranger und Staupenschlag, verbunden mit Arbeit, sind also die angemessenste Strafen.

Vom falschen Münzen.

§. 353.

Die Verfälschung der Münzen ist eine Gattung des Betrugs. Sie bleibt in den Gränzen des Betrugs nur dann, wenn rechtmäßig geprägte Münzen am Werth auf irgend eine Art vermindert werden; das Münzrecht kann ohne die Unwissenheit dem Betruge Preiß zu geben, nicht anders als von dem Staate selbst ausgeübt werden. Die Verfälschung wird also zugleich ein Eingriff in die Majestätsrechte des Staats, wenn ohne dessen Erlaubnis an Schrot und Korn ächte Münzen, oder falsche, mit dem Stempel der ächten, geprägt werden.

§. 354.

Die moralische Qualität dieses Verbrechens ist also verschieden, je nachdem es ein Eingriff in die Majestätsrechte ist, oder nicht? und so auch die Quantität. In jedem Falle, wo falsche Münze mit ächtem Stempel geprägt, oder gesetzliche Münze

im Werth vermindert wird, besteht die Quantität, ausser dem Eingriff in die Majestätsrechte, vorzüglich in der Allgemeinheit und Größe des Nachtheils für das Publikum; in dem starken Reiz den die Leichtigkeit sich durch dies Verbrechen zu bereichern erregt, und den die Schwürigkeit es zu entdecken, mehrt; in der Schwürigkeit, sich für den daraus drohenden Nachtheil zu hüten und die Gefahr wahrzunehmen; hauptsächlich aber, so viel den Eingriff in die Majestätsrechte betrift, in der Heiligkeit und Unverlezlichkeit derselben, auf der die allgemeine Sicherheit und das allgemeine Vertrauen ruht.

Bei dem Fall, daß von einem Privatmann ächte Münze geprägt werde, so selten er ist, fehlt der Schade mithin ein Theil der Quantität.

§. 355.

Das Karolingische Gesetz sezt auf die Verfälschung der Münzen, die schwere Strafe des Feuers, des Lebendigverbrennens. Der Gerichtsbrauch hat diese, nach dem Geist einer weisen Gesetzgebung allerdings grausame und unverhältnismäßige Strafe, mit Recht eingeschränkt; hat auf einige Gattungen dieses Verbrechens die Strafe des Schwerdts bestimmt, und die übrige dem Rich-

ter zur willkührlichen Bestimmung der Strafe überlassen.

Die Quantität und Qualität dieses Verbrechens ist sehr groß. Die einfache Todtesstrafe ist im Fall des höchsten Grads die Qualität und Quantität der schwersten Gattung dieses Verbrechens, welche zugleich Hochverrath enthält, als ordentliche Strafe gerecht. Z. B. wenn eine falsche geringhaltige Münze unter dem Stempel des Staats ausgemünzt und in beträchtlicher Anzahl verbreitet worden ist.

In den übrigen Fällen kann die Todtesstrafe nicht statt finden. Sie kann allenfalls nur bis zum ewigen Gefängnis ausgedehnt werden; auch muß sie nach den verschiedenen Graden der subjektiven Qualität oder Quantität sinken.

Die Gesetzgebung darf die Strafe nie nach einem einzelnen, mithin auch nicht nach dem stärksten Umstand der Quantität einer Handlung bestimmen, (wenn nicht schon dessen Strafe an sich die Anwendung anderer unmöglich macht) sondern muß sie nach der ganzen Quantität proporzioniren, es kommt also der Grad des zugefügten Schadens allerdings dabei in Berechnung.

Von Verrückung der Gränzsteine.

§. 356.

Dies Verbrechen ist eine Gattung der Verfälschung.

Seine Quantität ist schwerer, als die der Verfälschung an sich; denn es ist hier schwerer, den Betrug zu entdecken; denn der Eigenthümer kann seine Grundstücke nicht anders als durch Gränzsteine sichern, diese aber nicht bewachen; und dies ist der Grund der besondern Heiligkeit und Unverletzlichkeit derselben.

§. 357.

Die Verrückung der Gränzsteine kann bei dem Eigenthum der Privatpersonen und bei dem der Nazion statt finden. Wenn der Staatsbürger Landesgränzsteine verrückt; so kann dies Hochverrath werden und ist nach dessen Grundsätzen zu beurtheilen.

Zur ordentlichen Strafe der Privatgränzsteinverrückung kann, nach dem allgemeinen Klassifikazions- und Proporzionsmaasstab der Verbrechen auf den höchsten Grad der Qualität und Quantität desselben, etlichjährige Gefängnisstrafe bestimmt werden.

Von der Präparikazion.

§. 358.

Wenn der Advokat seine edle Bestimmung, die Vertheidiguug der Unschuld und Beschützung des Eigenthums gegen die Angriffe der Leidenschaft und Haabsucht, verkennt, der Blutigel seiner Klienten wird, ihre Prozesse und ihre Ungewisheit verewigt und selbst dem Obsiegenden am Ende der Laufbahn sein Verderben bereitet; wenn er sogar das Vertrauen seines Klienten misbraucht, um zu seinem Untergang ihn an seinen Gegner zu verrathen und mit diesem gemeinschaftiiche Sache zu machen; so ist er ein Ungeheuer. Wem soll der Unterdrückte dann seine Vertheidigung anvertrauen? Bei wem Hülfe, Rath und Unterstützung suchen? — Dies enthält die Qualität und Quantität des Verbrechens der Prävarikazion.

§. 359.

Die Schikane hat dies Verbrechen ausgebreitet und durch mancherlei Masken die Gesetzgebung irre zu führen gesucht.

Daher die viele Arten der Begehung dieses Verbrechens. Der einsichtsvolle Richter wird durch diese Gauckelspiele sich nicht blenden lassen; er wird

das Laster unter jeder Form entlarven können, wenn er dem Geist des Gesetzes treu bleibt.

§. 360.

Die ordentliche Strafe dieses Verbrechens kann nach dem allgemeinen Maasstab der Klaßifikazion- und Proporzionirung auf etlichjähriges Gefängnis — oder annaloge Strafen, steigen.

Die weiseste Strafen sind beschämende; als der Pranger; der Staupenschlag u. s. w. Ausser dem Ersatz des Schadens, den der Verbrecher entweder aus seinem Vermögen, oder durch Arbeit leisten sollte.

Von der Konkußion.

§. 361.

Die Konkußion besteht in der Erpressung einer gewissen Absicht durch Drohungen, unter dem Schein Rechtens.

§. 362.

Die Qualität dieses Verbrechens ist verschieden, nach der Triebfeder, nach der Absicht der Erpressung, als des Gewinnstes oder einer andren, und die Quantität nach dem Grade der Drohun-

gen und dem Schaden, der dem Konkutirten zugieng.

Es giebt mancherlei Gattungen der Konkußion, die alle unter den Begriff der Handlung passen müssen und dann wird sie der Richter leicht unterscheiden.

§. 363.

Die Rechtslehrer, überhaupt mit Menschenblute gegen alles Gefühl und gegen das eigne Interesse der Gesetzgebung, nur allzuverschwendrisch — behaupten zum Theil, die Konkußion könne auch kapital werden. Ich kann mir davon keinen mit der allgemeinen Stufenleiter der Verbrechen und Strafen vereinbaren Fall denken. Dem ohngeachtet bleibt, auch der niederste Grad der Konkußion eine sehr schändliche und die Sicherheit der Gesellschaft stöhrende Handlung. Und der höchste Grad der Qualität und Quantität der schwersten Gattung der Konkußion kann wohl achtjähriges Gefängnis, oder eine annaloge Strafe als ordentliche verdienen.

Vom Wucher.

§. 364.

Schändliche Habsucht des einen Theils der Staatsbürger und Noth oder Leichtsinn des andern Theil hat den Wucher gebohren.

Dies war die Folge des Darlehnkontrakts. Es ist der natürlichen Billigkeit gemäs, von der temporellen Ueberlassung seines Eigenthums an einen andern, Vortheil zu bedingen; diese kann aber den Grad dieses Vortheils nicht genau bestimmen; hingegen zwingt die Noth einen Theil der Unternehmer gebietherisch, jeden Vortheil zuzugestehen; Leichtsinn oder Unerfahrenheit verführte den andern, eben dazu; dies zwang also die Gesetzgebung, die Vortheile genau zu bestimmen, die der Vorleiher sich für die temporelle Ueberlassung seines Eigenthums bestimmen und bedingen darf. Sie sezte also fest, daß es nicht erlaubt sey, mehr als jährlich fünf vom Hundert, noch Zinnßen von dem, was nicht mehr erstes Eigenthum sondern Vortheil des Vorleihers ist, nemlich Zinnßen von Zinnßen, zu nehmen; noch sollten die unbezahlten Zinnßen den Hauptstuhl übersteigen.

Jede Handlung die den Worten oder dem Geiste dieser Bestimmungen entgegen ist, nennen die Gesetze Wucher.

§. 365.

Ihr Geist ist: zu hindern, daß die Ungleichheit zwischen den Staatsbürgern nicht auf einen zu hohen dem allgemeinen Wohl nachtheiligen Grad

steige; den Reichen zu hindern, daß er nicht die Noth des Armen oder Leichtsinn und Unerfahrenheit der Jugend misbraucht, um deren Vermögen zu verschlingen — So weit kann Wohlfahrt des Staats die Gesetzgebung berechtigen, aber nicht weiter. Denn die Bestimmung der Vortheile, die der Staatsbürger aus seinem Eigenthum ziehen soll und die Einschränkung derselben, ist ein Eingriff in die Eigenthumsrechte. Darf nicht jeder Staatsbürger, sein Vermögen, seine Talente, seine Industrie so hoch nützen, als er ohne Beleidigung des andern kann, so ist er ein Sklave. Die Gesetze sollten also den Begriff des Wuchers schlechterdings auf die Fälle einschränken, wo der Darleiher, bei hinlänglicher Sicherheit, die dringende Noth, oder die Jugend des Entnehmers erweislich misbraucht hat; weil es im ersten Fall eine Art von Zwang, im zweiten Verführung ist.

Ausserdem muß es jedem frei stehen, sein Eigenthum so gut zu nutzen als er vermag. Der Darleiher kann niemand zwingen, sein Geld zu höheren Zinnßen zu nehmen, als dieser freiwillig verspricht, oder giebt. Die Gesetzgebung muß, wenn sie die Gränzen der Billigkeit des vom ausleihenden Eigenthum zu beziehenden Vortheils richtig bestimmen will, auch die, selbst bei der größten an-

scheinenden Sicherheit von jeder Ausleihung untrennbare mehr, oder mindere Gefahr des Verlusts des Hauptstuhls selbst, in Anschlag bringen.

§. 366.

In denjenigen Fällen hingegen, wo nach dem Geist der Gesetzgebung Wucher existirt, ist dieser allerdings ein Verbrechen, und verdient nach dem allgemeinen Maasstab, im Fall des höchsten Grads seiner Quantität und Qualität, Gefängnisstrafe oder was analoger und passender ist hohe Geldstrafe zum Vortheil der Staatskasse.

§. 367.

Die kräftigste Mittel zu Vertilgung des Wuchers sind, nicht Strafe, der der Wucher unter tausendfachen Gestalten und Larven sich entziehen kann, sondern folgende:

1) Oeffentliche vom Staat errichtete Leihkassen, aus denen, gegen Sicherheit der Staatsbürger auf bewegliche und unbewegliche Sachen, im Fall der Noth, zu jeder Zeit Vorschuß erhalten kann.

2) Erklärung der Nichtigkeit aller Darlehnskontrakte; unter welcher Form sie auch verborgen seyn mögen, wenn nicht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Darleihers vor zwei unbescholtenen Zeugen geschah.

3) Aufhebung des Gesetzes, das die Bestimmung eines höheren Zinnßfußes als den festgesezten für Wucher erklärt, also gänzliche Freiheit der Bedingungen des Darlehnsvertrags; mit der Einschränkung: daß in jedem Falle wo der Schuldner über Verletzung klagt, der Darleiher sich der Ermäßigung des Grads seiner Waagschaft und hiernach der Modifizirung seiner Darlehns-Vortheile unterwerfen muß.

Nach der zweiten Bestimmung ist über die Bedingungen kein Widerspruch mehr möglich, die mit der dritten Bestimmung für den Wucherer verbundene Gefahr wird also dessen Habsucht begränzen.

Auch ist es nicht unmöglich, dem Richteramt zu Ermäßigung des Grads der Waagschaft Vorschriften zu geben. Die je nach der mehr oder mindern Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit für den Darleiher, sein Darlehen ganz oder zum Theil zu verlieren, abgemessen, und nach den mannichfaltigen Vorkommenheiten der Erfahrung, immer näher bestimmt und spezialisirt werden können.

Vom Getraidwucher.

§. 368.

Getraidwucher ist: vorsezlicher Aufkauf der ersten Lebensbedürfniße, um dadurch hohen

Preiß derselben zu erzwingen; eins der schändlichsten und gefährlichsten Verbrechen, das die erste Pflichten der gesellschaftlichen Verbindung verlezt: wechselseitige Unterstüzung.

Die Gesetzgeber und noch mehr die Gerichtshöfe Deutschlands haben gegen den Getraidwucher mehr Nachsicht bewiesen, als gegen den Diebstahl; wir wollen seine Natur, nach dem allgemeinen Klaßifikazionsmaasstab aller Verbrechen untersuchen. Ich kenne wenige, deren Folgen schrecklicher für die Gesellschaft sind. Theurung, Elend der ärmsten Volksklassen, Krankheiten Hungertodt! Groß ist also dessen Quantität!

Und was dringt den Böswicht so viele Leiden auf seine Brüder zu häufen? — Durst nach Gold. — Groß ist dessen Qualität.

Kann es ihn schüzen, daß nicht der Todt seiner Mitbrüder seine erste Absicht ist? Sieht er nicht sie leblos vor seinen Augen hinstürzen? — „Aber diese Nahrung ist er ihnen nicht schuldig! sie ist sein Eigenthum!" Hat er sie nicht zusammengekauft um sie ihnen vorzuenthalten? bis er ihr leztes Mark an sich zog.

§. 369.

Dies in Absicht der Quantität und Qualität so schwere, so schändliche Verbrechen, verdient hohe

Strafe. Denn der Aufkauf der ersten Lebensbedürfnisse zu jenem im Begriff des Verbrechens liegenden Zweck überschreitet die Rechte des Eigenthums, weil er dem Reichern das Uebergewicht über die armen Volksklassen bis zu einem die erste Grundgesetze des gesellschaftlichen Verbands erschütternden Grade giebt. Er verdient also im Fall der höchsten Qualität und Quantität zehenjähriges Gefängnis- oder eine annaloge Geld- oder andere Strafe.

Ende des ersten Bands.

Darstellung

des ganzen Sistems der peinlichen Gesetzgebung.

Erster Band.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen überhaupt.

Seite

§. 1. Ursprung des gesellschaftl. Vertrags; der peinl. Gesetze; deren Begriff. Begriff des Verbrechens. 7

„ 2. Allgemeiner Klaßifizirungsmaasstab der Verbrechen. Besondre aus ihm fließende Maasstäbe der Beurtheilung der Verbrechen nach ihrer Quantität und Qualität. „ „ 9

„ 3. Zergliederung des Maasstabs der Quantität und „ „ 12

„ 4. Der Qualität; nemlich nach 13

Seite

§. 5. 1. dem speziellen Maasstab der Freiheit der Wahl. : : : 15

: 6. 2. die Ursachen der Wahl. 15

: 7. Gattungen dieser Ursachen. 16

a) Vorsatz; und dessen Grade.

: 8. b) Einwilligende Schuld. 16

: 9. Deren Grade. 18

: 10. Grad der Qualität derselben überhaupt, in Gegenstellung des Vorsatzes. : : : 19

: 11. bis 14. Fortsetzung. : : 20

: 15. c) Fahrlößigkeit, deren Begriff und objektiver Grad der Qualität. 28

: 16. Grade der Fahrlößigkeit selbst; objektive. : : : 30

: 17. Subjektive. : : : 31

: 18. Darstellung der Grade des Maasstabs der Qualität. : : 31

19. Anwendung des allgemeinen Klaßifikazionsmaasstabs §. 2. und der besonderen Maasstäbe. §. 3. und 4. a) wie geschieht diese Anwendung? 31

20. Fortsetzung. : : 33

21. b) In welchem Verhältnis stehen die Maasstäbe der Quantität und Qualität unter sich u. gegen einander? 34

Seite

§. 22. Fortsetzung. : : : 35

: 23. Darstellung der einzelnen Seelen-krankheiten und Schwächen, die die Freiheit der Wahl (§. 5.) aufheben oder mindern. Raserei und Wahnsinn. : : : 36

: 24. Schlafe. : : : 38

: 25. Trunkenheit. : : 39

: 26. Zorn. : : : 42

: 27. Kindheit. : : : 44

: 28. Taubheit, Stummheit, Blödsinn, Schwermuth. : 45

: 29. Von Unwissenheit der Gesetze und deren Einfluß auf Qualität. 45

: 30. Von der Theilnehmung am Verbrechen. : : 46

: 31. Von wiederholten Verbrechen. 47

: 32. Von Unterlassungsverbrechen. 50

: 33. Von der Unternehmung. 52

: 34 bis 35. Fortsetzung. : 56

Zweite Abtheilung.

Von Strafen überhaupt.

Seite

§. 36. Endzweck und Begriff der Strafe. Proporzionirungsmaasstab der Strafen. : : : : 60

: 37. Eigenschaften. a) Ebenmaas. 61

: 38. Maasstab desselben, Begriff des Vortheils des Verbrechens bei diesem Maasstab. : : 63

: 39. Begriff der ordentlichen Strafe. 64

: 40. Der ausserordentlichen Strafen. 65

: 41. b) Harmonie mit der Natur der Verbrechen. : : 68

: 42. Entwicklung des Begriffs der Strafe. : : : 69

: 43. Gegenstände der Strafen. Leben, Ehre, Freiheit, Vermögen, Ruhe der Seele. : : 70

: 44. Von den Todesstrafen. 70

: 45 bis 59. Fortsetzung. : : 71

: 60. Resultat: Bestimmungen der Anwendung der Todesstrafen. 92

: 61. Einfache und erhöhte Todesstrafen. : : : 96

Seite

§. 62. Körperlichen Schmerz erregende oder die Freiheit raubende Strafen. 96
§. 63. Strafen die die Ehre betreffen. 99
§. 64. Strafen die das Vermögen betreffen. 102
§. 65. Von der Landesverweisung. 104
§. 66. Von der Konkurrenz der Verbrechen und Strafen. 106
§. 67. Von der relatifen Modifikazion der Strafen. 107
§. 68. Von den sogenannten allgemeinen Milderungsgründen. 108

Von der Menge der Verbrechen.

§. 69. Fortsetzung des 63 §. 109
§. 70. Von zufälligen erhöhenden Umständen. 109
§. 71. Von der Häufung der Verbrechen. 111
§. 72. Publizität der Strafen. 113

Dritte Abtheilung.

§. 73. Von den übrigen Mitteln der Verhütung der Verbrechen überhaupt. 113
§. 74 bis 79. Fortsetzung. 115

Vierte Abtheilung.

		Seite
§. 79.	Von den einzelnen Verbrechen.	118
: 80.	Von der Blasfemie. Begriff.	118
: 81.	Quantität derselben. :	119
: 82.	Forts. Qualität derselben. :	120
: 83.	Eintheilung derselben in mittelbare und unmittelbare. : :	120
: 84.	Quantität derselben ohne Rücksicht auf den Religionskultus.	121
: 85.	Grad der objektiven Qualität derselben und Prüfung der gesetzlichen Strafen. : : :	122
: 86.	Richtige Bestimmung derselben.	124
: 87.	Milderungsgründe. : :	125
: 88.	Strafe der Verschweigung.	126
: 89.	Uebrige Verhütungsmittel.	127
: 90.	Von der Ketzerei. :	127
: 91.	Vom Meineid. :	129
: 92.	Begriff. : :	129
: 93.	Quantität und Qualität desselben.	130
: 94.	Grade. : :	130
: 95.	Strafe desselben. :	131
: 96.	Vom gerichtlichen Meineid.	134
: 97.	Aussergerichtlichen. :	136

Seite

§. 98. Unterschied der Qualität der zweierlei Gattungen des Meineids. 136
§. 99. Resultate aller obigen Sätze. 137
§. 100. Uebrige Verhütungsmittel. 138
§. 101. Von der Magie. § § 139
§ 102 bis 103. Fortsetzung. § § 140
§. 104. Vom Hochverrath. Begriff. 141
§. 105. Quantität und Qualität desselben. Träge Grundsätze darüber. 142
§ 106 bis 107. Fortsetzung. § 143
§. 108. Strafen. § § 144
§. 109. Irrige Grundsätze darüber. 146
§. 110. Richtige Bestimmung. 147
§. 111. Uebrige Verhütungsmittel. 148
§. 112. Vom Verbrechen der beleidigten Majestät. Begriff. Strafe. 149
§. 113. Fortsf. § § § 151
§. 114. Uebrige Verhütungsmittel. 151
§. 115. Vom Ambitus und der Simonie. Begriff. Berichtigung. 152
§. 116. Von der Bestechung. Begriff. 153
§. 117. Gattungen. § § 155
§. 118. Strafe. § § § 156
§. 119. Abart derselben in den Hochverrath. § § § 156

Seite

§. 120. Von Veruntreuung öffentlicher Gelder. Begriff. 156
§ 121. Resultate. Strafe. § § 159
§ 122. Vom Kirchenraub. Begriff. 160
§ 123 bis 126. Forts. § § 160
§ 127. Strafe. Jetzige. § 164
§ 128. Richtige. § § 165
§ 129. Von der Gewalt. Begriff. 165
§ 130 bis 131. Forts. § § 165
§ 132. Gattungen. Oeffentliche. 166
§ 133 bis 140. Fortsetzung. 167
§ 141. Privatgewalt. 173
§ 142. Allgemeine Resultate in Absicht der Strafen. § § 173
§ 143. Von der Nothzucht. Begriffe. 174
§ 144. Forts. § § § 174
§ 145. Quantität und Qualität. 175
§ 146. Gattungen. Nothzucht der widerstrebenden, Nothzucht der Jungfrau. § § § 177
§ 147. Forts. § § § 178
§ 148. Der tugendhaften Frau. 179
§ 149. Wittwe. § § § 180
§ 150. Des wieder tugendhaften Mädchens. § § § 180

Seite

§. 151. 2. der Nichteinwilligenden. Des Kinds. Der Wahnsinnigen. Schlafenden. Im unüberwindl. Irrthum stehenden. u. s. w. 180

§ 152. Verführung. Nothz. der weibl. Personen am Männlichen. 184

§ 153. Berichtigung irriger Begriffe über das Verbrechen der Nothzucht. 186

§ 154. Von Ergründung desselben. 188

§ 155. Begriff der Gewalt. 190

§ 156. Fortsetzung. § § 191

§ 157. Milderungsgründe. § 193

§ 158 bis 159. Fortsetzung. § 195

§ 160. Erhöhende Umstände. § 196

§ 161. Strafen. § § § 196

§ 162. Fortsetzung. § § 197

§ 163. Behandlung der gewaltsam entehrten § § § 197

§ 164. Von der Entführung. § 199

§ 165. Begriff. Quantität und Qualität. § § § 199

§ 166 bis 168. Fortsetzung. § 200

§ 169. Gattungen der Entführung. 204

§ 170. Der Ehfrau. § § 205

§ 171. Der Braut eines andern. 205

Seite

§. 172. Des unbescholten Mädchens. 206
§. 173. Des Mädchens, das vorhin mit dem Entführer strafbaren Umgang hatte. § § § § 206
§. 174. Des gebesserten Mädchens. 207
§. 175. Der eignen Braut. § 207
§. 176. Entwicklung der objektiven Quantitäten und Qualitäten. § 210
§. 177. Fortsetzung. § § 211
§. 178. Des Manns von einem Weib. 212
§. 179. Durch Verführung. § 212
§. 180. Entwicklungen des Begriffs der Verführung. § § 213
§§. 181 bis 186. Fortsetzung. § 214
§. 187. Strafen. Jetzige. § 220
§. 188. Berichtigte. § § 220
§. 189. Fortsetzung. § § 222
§. 190. Verboth der Ehe. § 222
§. 191. Milderungsgründe. § 224
§. 192. Erhöhende Umstände. § 224
§. 193. Verhütungsmittel. § 225
§. 194. Von Ermordung. Begriff. 225
§. 195. Gattungen. Einfache. Qualifizirte. Von Einfachen. § 226
§. 196. Vom vorsetzlichen Mord. 227

		Seite
§. 197.	Subjektive Qualität.	227
= 198.	Von vorsetzlicher Beraubung der Vernunft, um das Verbrechen zu begehen.	227
= 199.	Vorsetzlicher Mord aus Irrthum.	228
= 200.	Mord am einwilligenden.	230
= 201.	Agonisirenden, und ungebohrnem Kind.	232
= 202.	Todten.	233
= 203.	Misgeburt.	234
= 204.	Vom befohlnen Mord.	235
= 205.	Vom in Gesellschaft begangnen.	236
= 206 bis 207.	Fortsetzung.	240
= 208.	Von der Tödtlichkeit der Wunden.	244
= 209.	Fortsetzung.	247
= 210.	Strafe.	249
= 211.	Fortsetzung.	250
= 212.	Milderungsgründe.	251
= 213.	Zufällige erhöhende Umstände.	252
= 214.	Mord aus Fahrläßigkeit.	252
= 215.	Zufällige.	253
= 216.	Begriff der qualifizirten Morde.	253
= 217.	Vom Meuchelmord. Quantität. Qualität. Strafe.	254

Seite

§. 218. Fortsetzung. = = 254
= 219. Vom Assaßinium. = 256
= 220 bis 223. Fortsetzung. = 258
= 224. Vom Latrozinium. = 262
= 225 bis 231. Fortsetzung. = 262
= 232. Von der Vergiftung. 269
= 233 bis 241. Fortsetzung. = 270
= 242. Vom Mord der Verwandten. 279
= 243 bis 245. Fortsetzung. = 280
= 246. Vom Vatermord. = 282
= 247 bis 251. Fortsetzung. = 283
= 252. Vom Kindermord. = 286
= 253 bis 254. Fortsetzung. = 287
= 255. Bewürkung der Unfruchtbarkeit. Abtreibung. = = 290
= 256. Arten des Kindermords. 293
= 257 bis 258. Fortsetzung von §. 252. 293
= 259. Von der Aussetzung. = 295
= 260. Fortsetzung. = = 297
= 261. Verhütungsmittel des Kindermords. = = = = 297
= 262 bis 268. Fortsetzung. = = 303
= 269. Vom Selbstmord. = 311
= 270 bis 276. Fortsetzung. = 313

Seite

§. 277. Von nothwendigen Morden.

1. Nothwehr. . . 319

" 278 bis 286. Fortsetzung. . . 320

" 287. 2. Mord des Ehbrechers. 327

" 288. 3. des Entführers. . 328

" 289. 4. des Diebs. . . 328

" 290. Von der Verwindung. 330

" 291. Vom Zweikampf. . . 332

" 292 bis 296. Fortsetzung. . . 332

" 297. Vom Brand von Mordbrand. 338

" 298 bis 306. Fortsetzung. . . 338

" 307. Diebstahl. Begriff. . 346

" 308. Fortsetzung. . . 346

" 309. Eintheilung, einfacher, qualifizirter. . . 346

" 310. Einfachen. Gattungen desselben. . . . 346

" 311 bis 314. Fortsetzung. . 349

" 315. Diebstahl aus Noth. . 351

" 316 bis 320. Fortsetzung. . 354

" 321. Nächtl. bei Tag begangen. 357

" 322. Häuslicher, von Fremden begangenen Diebstahl. . . 358

" 323. Erster und wiederholter. 359

" 324. Großer und kleiner. . . 360

Seite

§. 325. Vom gefährlichen (qualifizirten) Diebstahl. Gattungen. 362
§. 326 bis 327. Fortsetzung. 363
§. 328. Strafen des Diebstahls. 365
§. 329 bis 332. Fortsetzung. 366
§. 333. Milderungsgründen. 372
§. 334 bis 335. Fortsetzung. 372
§. 336. Verhütungsmittel. 374.
§. 337. Vom Raub. 375
§. 338 bis 344. Fortsetzung. 376
§. 345. Vom Menschenraub. 381
§. 346. Fortsetzung. 382
§. 347. Von Betrug oder Verfälschung. 382
§. 348 bis 352. Fortsetzung. 384
§. 353. Vom falschen Münzen. Gattungen. 388
§. 355. Fortsetzung. 389
§. 356. Von Verrückung der Gränzsteine. 391
§. 357. Fortsetzung. 391
§. 358. Von der Prävarikazion. 392
§. 359 bis 360. Fortsetzung. 392
§. 361. Von der Konkussion. 393
§. 362 bis 363. Fortsetzung. 393
§. 364. Vom Wucher. 394

		Seite
§. 365 bis 366.	Fortsetzung.	395
„ 367.	Verhütungsmittel.	397
„ 368.	Vom Getraidewucher.	398
„ 369.	Fortsetzung.	399

Bayerische Staatsbibliothek München

1000,-
Sept. 84
DZL 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius von, 1754-1831

Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands

Bd.: Erster Band

Frankfurt 1792

Crim. 240-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395487-2
VD18 12115185-001